MILITÄR-GESCHÄFTS-STYL

Heinrich Seidl

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖNB
+Z42101701
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Militär-
Geschäfts-Styl.

von

Heinrich Seidl,

k. k. Oberlieutenant im 2. k. k. Infanterie-Regiments Baron Hess No. 59, dann
Bataillons-Adjutant.

Militär-Geschäfts-Styl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Militär-

Geschäfts-Styl.

Von

Heinrich Seidl,

Oberlieutenant im k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente.

42139

Wien 1839.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

305.533-B.124-

Digitized by Google

I

L 291

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem k. k. Herrn Feldzeugmeister, Ritter des hohen Militär-Maria-Theresien-Ordens, des Baaden'schen Bähringer-Löwen-Ordens Großkreuz, des russischen St. Wladimir-Ordens Ritter dritter Klasse, des päpstlichen Christus-Ordens Ritter, und zweitem Inhaber des Großherzog von Baaden Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 59,

Ludwig Freiherrn von Eckhard

Digitized by Google

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Eure Excellenz!

In dem gnädigsten Wohlwollen, womit Eure Excellenz mich beglücken, habe ich die kräftigste Aufmunterung gefunden: vorliegendes Werk zu verfassen, welches manchem meiner jüngeren und beim praktischen Dienste in peinliche Verlegenheiten gerathenden Waffengefährten hilfreiche Hand bieten dürfte.

Die gütigst mir ertheilte Erlaubniß: demselben Eurer Excellenz ruhmbedeckten Namen vorsetzen zu dürfen, krönet alle meine Bemühungen, wofür ich Hochdenselben meinen innigsten Dank

Digitized by Google

mit der Bitte: diesen huldreich aufnehmen zu wollen, zolle.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster

Wien, am 22. April 1839.

Heinrich Seidl,

Oberlieutenant.

Digitized by Google

Vorrede.

Das angenehme Bewußtsein, noch vor Kurzem in der k. k. Ingenieurs-Akademie zur Ausbildung ihrer Zöglinge im Militär-Geschäfts-Style wesentlich beigetragen zu haben, so wie die Anerkennung und der Dank, welche mir, bei meiner Rückkehr zum Regimente, von der löblichen Ingenieurs-Akademie-Lokal-Direction deshalb schriftlich gezollt worden sind, wie nicht minder der eigene Wunsch: meinen jüngeren Kameraden dadurch vielleicht einen angenehmen Dienst zu erweisen, haben mich ermuthiget: diesen in jener Epoche von mir verfaßten Leitfaden, nach welchem ich auf höheren Befehl in der benannten Anstalt den Militär-Geschäfts-Styl vorgetragen habe, nun der öffentlichen Beurtheilung zu unterziehen.

Glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich dadurch meinen jüngeren Waffengefährten aus manchen Ver-

Digitized by Google

legenheiten, in welche man bei noch nicht vollkommen erreichter Kenntniß des Dienstes und Militär-Geschäfts-Styles am Schreibtische und bei Recognoscirungen leicht gerathen kann, geholfen hätte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorrede VII
Einleitung 1

I. Hauptstück.
Der Geschäftsgang.
I. Abschnitt.

Stelle oder Commando, Jurisdiction, Instanz 4
Eintheilung der dienstlichen Gegenstände und ihre Ausarbeitung 4
Dienst-Journale, das Numeriren, Präsentiren, Erledigen, Exhibiten-Protokoll, die Registratur, Archive 5

II. Abschnitt.

Gang der Dienstschreiben bei den Truppenkörpern 6
Gang der Dienstschriften bei den detachirten Offizieren . . . 7
Gang der an gleiche oder Civil-Stellen gerichteten Dienstschriften 8

III. Abschnitt.

Geschäftsgang des k. k. Ingenieurs-, Sappeurs- und Mineurs-Corps.

An Seine kaiserliche Hoheit den Herrn General-Genie-Director zu stylisirende Dienstgegenstände 8
Dienstschreiben, welche an das k. k. Genie-Hauptamt zu richten sind 16
Correspondenz dieser Corps mit anderen Behörden 16

IV. Abschnitt.

Das Concepiren, Mundiren, Collationiren, Adressiren und Siegeln 17
Form der Aufsätze, Gattung des Papieres, Correspondenz-Protocoll 19
Förmlichkeiten der Abschriften, Rubrum 20

V. Abschnitt.

Titulatur der Stellen

Als Titulaturen angenommene Bei- und Fürwörter 22
Hochlöbliche Stellen 23

Digitized by Google

Seite

Hohe Stellen 24
Wohllöbliche Stellen 25
Hochwürdige Stelle 25
Löbliche Stellen 25

II. Hauptstück.

Erklärung der verschiedenen dienstlichen Aufsätze.

I. Abschnitt.

Dienstschreiben im gehorchenden Verhältnisse.

Ihre Eintheilung hinsichtlich des festgesetzten oder zufällig herbeigeführten Einreichens 27
Meldungen oder Rapporte. Vorpostens-Meldungen 28
Anzeigen 31
Berichte 32
Einbegleitungsberichte 34
Relationen 36
Anfragen 38
Aeußerungen 40
Vorschläge 41
Beförderungsvorschläge 43
Species facti 44
Verhöre 48
Summarische Constitute 50
Gesuche und Bittschriften 53
Hofgesuche 57
Das Promemoria 58
Klagen 58
Entschuldigungsschreiben 58
Vorträge 59

II. Abschnitt.

Dienstschreiben Höherer an Untergebene.

Allerhöchste Entschließungen und Handschreiben 59
Gesetze, Normalien, Normal-Verordnungen, Edikte, Pragmaticalien 59
Rescripte, Verordnungen, Präsidialen 60
Höchste Erlasse 62
Generals-Befehle 62

Digitized by Google

Seite

Militär-Ober-, Truppen-Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Kompagnie-, Eskadrons-, Commando-Befehle; Laufzettel, Indorsat-Befehle 62
Erläuterungen 64
Circular-Befehle, Circularen 64
Befehlschreiben, Ernennungsbefehle 65
Vollmacht 66
Offene Ordre 67
Instructionen 68
Verweise 70
Requisitions-Schreiben 72
Dispositionen 73
Proclamationen, Armee- und Tags-Befehle 78

III. Abschnitt.

Correspondenz mit gleichgestellten oder Civil-Behörden.

Noten, Präsidial-Noten 82

IV. Abschnitt.

Beweisende Aufsätze.

Beilagen, Documente, Urkunden 84
Quittungen 84
Gegenscheine 90
Empfangsscheine und Recepisse 91
Fassungs- und Abfuhrs-Entwürfe, Abfuhrsscheine und Abfuhrsgegenscheine 92
Rechnungen 95
Zeugnisse und das Species facti beim Einschreiten um den Maria-Theresien-Orden 95
Certificate, Päße, Aufenthaltscheine, Austritts- und sonstige Certificate 97
Marsch-Routen 101
Abschied, Laufpaß 104
Reverse 107
Verträge 111
Carta bianca 113
Capitulation 113
Convention 114
Cartele 115
Schutz- und Schirmbrief, Sauvegarde-Verordnung 116

Digitized by Google

Seite

Beschreibungen von Personen und Gegenständen; das Visum repertum. Truppen- und Waffen-Beschreibungen 118
Terrains-Beschreibungen 124
I. Beschreibung der Gewässer und ihrer Uebergangs-Punkte 125
II. » » Straßen und Wege 127
III. » » Ebenen, Thäler und Schluchten . . 129
IV. » » Gebäude 130
V. » » Ortschaften 132
VI. » » Anhöhen und Gebirge 135
VII. » » Waldungen 136
VIII. » » Befestigungen 136
» » Gefechte und Schlachten 138
Das Tagebuch oder Journal 139
Testament und Codicill 140
Verlassenschafts-Sperr-Relation 143

V. Abschnitt.

Tabellen.

Derselben Zweck, Förmlichkeiten und Eintheilung 145
A. Auf den inneren Dienst Bezug nehmende Eingaben, welche nach besondern Ergebnissen eingereicht werden . . . 146
B. Den inneren Dienst betreffende periodische Eingaben . . 151
C. Auf den Stand der Truppenkörper sich beziehende Tabellen, welche von Fall zu Fall verfaßt werden 155
D. Den Stand der Truppen angebende periodische Eingaben 161
E. Von Fall zu Fall einzureichende Rechnungs-Gegenstände . 171
F. Zu bestimmten Terminen einzureichende Rechnungs-Gegenstände 178

III. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Von den Privat-Briefen.

Ihre Förmlichkeiten 183
Von der Personen-Titulatur 184

II. Abschnitt.

Transporte und Geld-Remessen 194
Formularien 207

Digitized by Google

Einleitung.

Die Art, seine Gedanken, den grammatikalischen Regeln gemäß, schriftlich auszudrücken, nennt man Styl. Erheischen unsere Privat-Verhältnisse schriftliche Mittheilungen, so bedienen wir uns des Conversations-, in jenen Fällen aber, in welchen wir über rein dienstliche Gegenstände mit der Feder zu verhandeln haben, des Militär-Geschäftsstyles.

In beiden Fällen müssen unsere niedergeschriebenen Gedanken in der Seele des Lesers eine lebhafte Vorstellung des Erzählten erwecken.

Die Grundlagen, auf welche sich der Militär-Geschäftsstyl stützt, sind:

1. die vollkommene Kenntniß der Sprache und des Dienstes;
2. das Verhältniß, in welchem der Verfasser mit dem Empfänger des Schreibens lebt.

Die militärische Sprache beruhet auf Schönheit, ohne in einen poetischen Schwung überzugehen. Sprachrichtigkeit und Sprachreinheit, welche die nothwendige Deutlichkeit herbeiführen, sind ihre Grundfeste.

Obwohl die Kürze eine wesentliche Bedingung der militärischen Aufsätze ist, und daher den Gebrauch unnützer Zwischensätze untersagt, so muß dennoch aus jedem Schreiben die Thatsache klar hervorleuchten, welches daher durch Einfachheit und Bestimmtheit des Ausdruckes erzielt wird; dabei darf aber die Angabe wichtiger Umstände, z. B. des Ortes, der Zeit u. s. w. nicht unterbleiben, sonst würde die Erzählung am Wesentlichen verlieren, oder eine solche Nichtangabe könnte bisweilen Zweifel und irrige Muthmaßungen zur Folge

Digitized by Google

haben. Der Beisatz einiger Wörter oder Namen, wie z. B. bei der Benennung einer Stadt jene des nahen Flusses, der betreffenden Gemeinde und Provinz, entfernt jeden Zweifel, wo hingegen das Auslassen solcher Beisätze oft von Irrthümern begleitet sein kann, welche, besonders in Kriegszeiten, den Verfasser des Aufsatzes keinen geringen Verantwortungen aussetzen müssen; man darf daher von so wichtigen Dingen nicht absehen, sondern man muß hingegen trachten, sie als Hauptsachen hervorzuheben.

Die Schönheit beruhet auf der veredelten Schreibart, deren sich die gebildeten Deutschen bedienen; erniedrigende, gemeine Ausdrücke sind in den militärischen Aufsätzen nur dann zu gebrauchen, wenn es nothwendig werden sollte, die eigenen Worte einer andern Person anzugeben.

Die Sprachreinheit untersagt zwar im Allgemeinen den Gebrauch der aus fremden Sprachen entlehnten Wörter. Die militärische Sprache ist jedoch an solchen Kunstausdrücken sehr reich; man würde durch Uebersetzung der ohnehin eingebürgerten fremden Wörter der Deutlichkeit Abbruch thun, und sich sogar lächerlich machen, weil man an ihrer Statt unpassende deutsche Bedeutungen setzen müßte.

Die Unkenntniß des Dienstes bringt den Verfasser militärischer Aufsätze in die peinlichsten Verlegenheiten; sie raubt ihm die Beurtheilung mancher wichtiger Ereignisse, die Achtung und das ehrenvolle Zutrauen der Waffengefährten; überdieß hemmt dieselbe den Geschäftsgang.

Der militärische Ernst und die Würde des Kriegers müssen auch aus seinem Schreiben hervorsehen; er muß daher aus seinen dienstlichen Aufsätzen jeden Scherz, alle Witzeleien, die zweideutigen, anzüglichen, stichelnden und beleidigenden Ausdrücke verbannen.

Der Verfasser eines Aufsatzes ist dem Empfänger desselben vorgesetzt, untergeordnet oder gleich.

Jedes gebietende Schreiben hat von Leidenschaften frei zu sein; beim Verfasser desselben berücksichtige man die Fassungsfähigkeiten des Untergebenen, an den es gerichtet ist,

Digitized by Google

dann werden viele durch Mißverständnisse herbeigeführte Dienstfehler beseitiget werden.

Im untergeordneten Verhältnisse müssen die den Militärstand aufrecht haltende Subordination und die dem Vorgesetzten schuldige Ehrfurcht auch aus den Aufsätzen hervorleuchten, ohne dabei durch Kriecherei die militärische Würde zu verletzen.

Der Verfasser bleibe in den Schranken des Untergebenen, enthalte sich vom Eigendünkel und von der Anmaßung, und beobachte sowohl im dienstlichen als Privatverhältnisse die strengen Regeln der Höflichkeit und Bescheidenheit.

Die nach diesen und den grammatikalischen Regeln verfaßten, daher von orthographischen Fehlern freien, Dienstschreiben sollen auch kalligraphisch abgeschrieben werden, wodurch die Verständlichkeit wesentlich befördert wird; ein hingeschleudertes Gekritzel verräth Mangel an Achtung, erschwert das schnelle Lesen, und verursacht sogar Widerwillen.

In jenen Schreiben, welche an gleichgestellte oder Civil-Behörden gerichtet sind, müssen die das Wohl des Dienstes befördernde Achtung und Dienstfreundlichkeit streng beobachtet werden.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Der Geschäftsgang.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Jedes Amt, welchem durch das Reglement eine Entscheidung über Untergebene zugestanden ist, wird Stelle oder Commando genannt; hat es aber die Gewalt, über Justizgegenstände zu entscheiden, so heißt es: Jurisdiction; in so ferne aber diese Gewalt von gewissen Grenzen umringt ist, so benennet man die betreffende Stelle Instanz.

§. 2.

Die dienstlichen Gegenstände werden eingetheilt:

1. in rein militärische, z. B. Beförderungen, Exercieren, Dislocationen, Märsche u. s. w.;
2. in ökonomische, und zwar alle auf die Verwaltung, Verpflegung und Bekleidung der Armee Bezug nehmende Gegenstände;
3. in juridische, hieher gehören alle Rechtsangelegenheiten, Aburtheilungen und das, zur Sicherstellung und Vertheilung des von einem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens, wie auch zur Abhandlung der die Witwen und Waisen betreffenden Geschäfte, aufgestellte adelige Richteramt;
4. in öffentliche und politische, z. B. Rekrutirung, Religions-, Sanitäts- und Staatsangelegenheiten u. s. w.

Digitized by Google

Diese gesammten Gegenstände werden von den betreffenden Behörden oder Individuen ausgearbeitet, und alle auf sie Einfluß nehmende Vorfallenheiten von den Untergebenen ihren vorgesetzten Behörden schriftlich gemeldet, diese letzteren geben aber ihre neuen, oder die höheren, Anordnungen den untergeordneten Stellen schriftlich bekannt.

§. 3.

Um zu jeder Zeit über das Ein- und Ablaufen eines Schreibens oder Actes Rechenschaft geben zu können, wird es nothwendig, daß jede Stelle und jedes irgendwo befehligte Individuum, welches vermög seiner dermaligen Stellung in einer dienstlichen Correspondenz stehet, wie auch alle Adjutanten Post-Journale Form. 1 und 2 führen.

In den Kanzelleien und Adjutanturen wird mit 1. Jänner jeden Jahres das erste abgehende Schreiben mit Nr. 1 bezeichnet, und die nachfolgenden ordnungsmäßig numerirt. Bei den auf Commando's stehenden Officieren fängt diese Numerirung mit dem Tage des Abgehens an die neue Bestimmung, in welcher sie als selbstständige Commandanten zu wirken haben, an, und wird bis Ende December fortgesetzt, mit dem Beginne des neuen Jahres aber mit Nr. 1 wieder angefangen. Werden diese Officiere in einer bestimmten kurzen Epoche von ihren Posten abgelöst, so haben dieselben die bei ihrem Abgehen angefangene Numerirung bis zum Tage ihrer erfolgten Rückkehr fortzusetzen.

Diese das Schreiben betreffende Zahl wird auch auf der Aufschrift, links unter der benannten Branche gesetzt, und in dem Post-Journale eingetragen.

Jedes einlaufende Dienstschreiben muß von demjenigen, an den es stylisirt ist, auf jenem Octav-Blatte, wo das Rubrum stehet, ganz oben mit: Präs. am (Datum), und seiner Unterschrift bezeichnet werden, welches man das Präsentiren des Schreibens nennt.

Das in Folge der eingelaufenen Dienstschrift Veranlaßte heißt die Erledigung.

Digitized by Google

Da über ergangene Anordnungen sehr oft dienstliche Anfragen geschehen, so ist es nothwendig, daß die betreffenden Referenten, um das Auffinden jeder Erledigung zu erleichtern, Exhibiten-Protocolle, Form. 3, anlegen, wo die eingegangenen und abgesendeten Acte kurz und bündig eingetragen werden.

In größeren Kanzelleien sind die eingelaufenen Dienstschriften in der Registratur aufbewahrt. Dieselben werden nach ihrer erfolgten Erledigung in Fascikeln zusammengegeben, jeder dieser Bünde mit einem großen Buchstaben bezeichnet, die Schreiben nach der Folge ihres Einlaufens unter der Präsentirung numerirt, diese Zahl in dem beiliegenden Register eingetragen, und jedes Stück sowohl hier, als auch in dem Registraturs-Protocolle, auszugsweise vorgemerkt. Die Concepte, welche die erfolgten Erledigungen enthalten, sind in diesen Fascikeln neben den ihnen entsprechenden eingelaufenen Schreiben aufzubewahren.

In den Archiven geschieht im Allgemeinen die Aufbewahrung von Urkunden.

In dem hofkriegsräthlichen Kanzellei-Archive werden die Documente in Verwahrung genommen, welche auf die Militäradministration Bezug haben.

Das Kriegs-Archiv ist für jene Documente, Karten, Relationen u. s. w., welche sich auf die Kriegsgeschichte beziehen, bestimmt.

An der Stelle der von den Registraturen und Archiven entlehnten Schreiben und Documente, werden auf weißem Papier geschriebene Vormerkungen gegeben.

Zweiter Abschnitt.

§. 4.

Der Gang, welcher durch das Reglement für den innern Dienst der Truppen vorgeschrieben ist, dient auch für jene Fälle als Richtschnur, welche schriftliche Mittheilungen an

Digitized by Google

vorgesetzte, oder Befehle an untergeordnete Stellen zur Folge haben; diesem Grundsatze gemäß werden die Dienstschriften der bei den Compagnien oder Escadronen anwesenden Individuen dem Compagnie- oder Escadrons-Commando, von diesen aber dem vorgesetzten Bataillons- oder Divisions-Commando, und von diesen Beiden dem Regimente eingereicht. Die Regimenter sind an die Brigaden, letztere an die Truppen-Divisions- (oder auch Militär-Ober-) Commando's, die beiden letzt Benannten an das Militär-General-Commando der betreffenden Provinz angewiesen.

Nur dann darf dieser stufenweise Gang übersprungen werden, wenn eine oder die andere Stelle von der höhern Behörde aufgefordert worden ist, über einen Punct die ungesäumte Auskunft zu ertheilen, oder, wenn der Vortheil des allerhöchsten Dienstes erheischen sollte, eine Begebenheit derjenigen Behörde anzuzeigen, oder jenen Stellen Befehle zu ertheilen, von welchen jeder Vortheil augenblicklich befördert, und jedes dem Dienste und Staate drohende Unheil beseitiget werden könnte.

Die höheren Anordnungen für gewöhnliche Vorfälle nehmen den stufenweise abwärts führenden Gang.

Damit es ersichtlich wird, daß jedes Schreiben den ihm vorgeschriebenen Weg zurückgelegt hat, so findet von jedem Commando darauf die Vidirung Statt, welche nur in dem Worte Vidi! und in der Unterschrift des Commandanten bestehet.

§. 5.

Detachirte Officiere haben ihre Eingaben dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commando einzusenden, weil sie durch ihre dermalige Stellung demselben unmittelbar untergeordnet sind, und von ihm alle Befehle erhalten. Die in dem vorigen Paragraphe erwähnten außerordentlichen Fälle finden jedoch auch hier ihre Anwendung, sobald jede Versäumniß dem Dienste und Staate Schaden zufügen könnte, oder wenn eine vorgesetzte Stelle die erwartete schnellste Auskunft anbefohlen hätte. In diesen Fällen könnten solche Dienstschreiben

Digitized by Google

sogar durch Staffetten an ihre Bestimmung abgeschickt werden, jedoch muß bei einer so wichtigen Begebenheit auch der unmittelbar höheren Behörde — dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commando — das Vorgefallene schriftlich gemeldet worden sein.

§. 6.

Schriftliche Mittheilungen an gleiche oder Civil-Stellen werden unmittelbar an sie abgeschickt.

Sollten Dienstschriften durch Ordonnanzen an die sich im Garnisonsorte befindlichen Militär- oder Civil-Behörden und Personen abgeschickt werden, so ist der Ordonnanz das sub Form. 4 hier aufgenommene Protocoll mit dem Bedeuten einzuhändigen, daß sie den Uebernehmer des Schreibens um seine Namensfertigung zu ersuchen habe. Solche Schreiben sind jedoch unter einem versiegelten Couvert vor der Neugier ihres Ueberbringers in Schutz zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang des k. k. Ingenieurs-, Sappeurs- und Mineurs-Corps.

§. 7.

Seine kaiserliche Hoheit, der Herr General-Genie-Director, haben mit einem höchsten Erlasse d. d. 4. Jänner 1832, um den Geschäftsgang dieser drei Corps zu erleichtern, die Entscheidung über nachfolgende Gegenstände, welche den rein militärischen Dienstzweig betreffen; ferner alle rein wissenschaftlichen Anträge höherer Wichtigkeit, besonders im Bereiche des Befestigungswesens der Monarchie, dann die Personalsachen der Fortifications-Baurechnungsbeamten, jene dienstlichen und wissenschaftlichen Gegenstände jedoch nur bis zum Bereiche der administrativen und ökonomischen Verwaltung, Höchsteigener Person vorbehalten, und

Digitized by Google

anzuordnen geruhet, daß folgende Puncte Höchstdemselben im Wege des Dienstes unterlegt werden, und zwar:

1. die monatlichen Stand- und Dienst-Tabellen der Fortifications-Districts- und Local-Directionen.

   Jene des Sappeurs- und Mineurs-Corps werden Höchstdemselben durch das Brigade-Commando zugesendet.

   Diese periodische Eingabe ist nur dann von diesen drei Corps mit einem Berichte einzubegleiten, wenn man Seiner kaiserlichen Hoheit eine besondere Anzeige erstatten müßte.

2. Die Ausübung des unbeschränkten Straf- und Begnadigungsrechtes über die zum Stande des Ingenieurs-Corps gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, ist von Höchstdemselben Sich vorbehalten worden. Seine kaiserliche Hoheit haben jene Ausübung über die zum Sappeurs- und Mineurs-Corps gehörigen Individuen, jedoch mit beschränkten oder unbeschränkten Rechten, den jeweiligen Corps-Commandanten zu übertragen geruhet. In allen derlei vorkommenden Fällen sind die Berichte an Seine kaiserliche Hoheit zu stylisiren.

3. Die jährlichen Conduite-Listen der Ingenieurs-Officiere sind von den gesammten Fortifications-Districts- und Local-Directionen zweimal verfaßt, zu dem festgesetzten Termine an Seine Excellenz, den Herrn Stellvertreter Seiner kaiserlichen Hoheit, beim k. k. Genie-Hauptamte zu Wien, jene der Sappeurs- und Mineurs-Corps-Officiere in duplo an das Brigade-Commando einzusenden.

   Die Conduite-Listen der Sappeurs- und Mineurs-Corps-Kadeten, dann jener ex propriis Gemeinen, welche wirkliche Sappeurs- oder Mineursmeister sind, und auch derselben, welche die den benannten Chargen zukommenden Auszeichnungen tragen, werden halbjährig, mit Ende April und October, im Wege der Brigade Seiner kaiserlichen Hoheit unterlegt, und ein eigenes, über die vorzüg-

Digitized by Google

lichsten und zu Officiersstellen geeigneten Individuen verfaßtes Verzeichniß zur Höchsten Einsicht beigeschlossen.

Die gehörig begründeten Beförderungsvorschläge der Unter-Officiere zu Sappeurs- oder Mineursmeistern werden durch die Brigade an Seine kaiserliche Hoheit abgesendet, wo sodann die von Höchstdemselben erfolgte Ernennung den Corps-Commando's mitgetheilt wird. Die Beförderung der Mannschaft zu den übrigen Unter-Officiers-Chargen ist mit höchster Ermächtigung jenen Commanden überlassen; die darauf Bezug nehmenden Berichte sind jedoch Seiner kaiserlichen Hoheit zu unterlegen.

4. Officiers-Beförderungsgesuche, wenn sich eine besondere Veranlassung hierzu ergeben sollte; Danksagungsschreiben für erlangte Beförderungen sind in dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar Seiner kaiserlichen Hoheit einzusenden, wie auch
5. die Vorschläge und Bitten zur Beförderung, oder zum Uebertritte in eine andere Militär- oder Civil-Dienstleistung.
6. Alle auf die Felddienstleistung, Zusammensetzung der Feld-Genie-Directionen, Bestimmung und Ausrüstung der dazu gehörigen Compagnien des Sappeurs- und Mineurs-Corps sich beziehenden Berichte und Eingaben haben, so wie die Gesuche der Ingenieurs-Officiere, um zur Felddienstleistung befehliget zu werden, an Seine kaiserliche Hoheit zur Höchsten Entscheidung und Verfügung zu gelangen.
7. Die Anzeigen über den Tag der Abreise und Ankunft der irgendwohin beorderten und übersetzten Officiere werden Seiner kaiserlichen Hoheit erstattet. In dem Falle, wo in dem Vollzuge der von Höchstdemselben beschlossenen Reisen und Uebersetzungen, oder sonstige, Verzögerungen Statt fänden, sind diese dem durchleuchtigsten Erzherzoge zur weiteren Schlußfassung einzuberichten.
8. Die Uebergabe und Uebernahme der Fortifications-Districts- oder Local-Directionen ad interim werden Höchstdemselben gemeldet.

Digitized by Google

9. Die von Seite der obigen Directionen anerkannte Nothwendigkeit, Officiere in Berücksichtigung ihrer dienstlichen Verwendung, moralischen oder Sanitätsrücksichten, wie auch ihrer Privatverhältnisse, zu übersetzen, muß in gehörig belehrenden Vorstellungen Höchstdemselben zur Schlußfassung und Verfügung unterlegt werden.

   In jenen Fällen, wenn die Fortifications-Districts-Directoren dem Ingenieurs-Reglement gemäß nach eigenem Ermessen, oder auf Einschreiten der Local-Directionen, die bei ihnen und den letzteren verwendeten Ingenieurs-Officiere übersetzen, so ist Seiner kaiserlichen Hoheit darüber ein umständlicher Bericht zu erstatten.

10. Gesuche der Ingenieurs-Officiere, um zu anderen Directionen übersetzt zu werden, sind an Höchstdenselben zu stylisiren.

11. Die Verwechslung der Sappeurs- und Mineurs-Officiere, vom Capitän-Lieutenant abwärts, von einer Compagnie zur anderen, ist dem betreffenden Corps-Commando überlassen; derlei Fälle müssen aber Seiner kaiserlichen Hoheit angezeigt werden.

12. Die Urlaubsgesuche der Sappeurs- und Mineurs-Officiere werden durch die Brigade Höchstdemselben unterbreitet.

   Die Gesuche derjenigen Officiere dieser beiden Corps, welche in der rein wissenschaftlichen Dienstverwendung bei den Fortifications-Directionen zugetheilt sind, haben die Directoren mit einer Note einzubegleiten, und darin die Entbehrlichkeit der Bittsteller anzuerkennen, oder ihre Gegengründe zur Ertheilung des Urlaubes beizusetzen; diese Gesuche und Noten werden an das betreffende Corps-Commando eingesendet, und die letzteren an dasselbe stylisirt.

13. Gesuche um Erhebung in den Adelstand, oder um andere Vorrechte, werden Seiner kaiserlichen Hoheit unterlegt.

14. Alle besonders erheblichen Ereignisse bei Officieren, als: bedenkliche Krankheiten, sonst mögliche Unglücksfälle,

Digitized by Google

Beorderungen und Sendungen zu wichtigen Commissionen von Seite der Militär-General-Commanden, Belobungen, welche ihnen auf diesem Wege über ihr ausgezeichnetes Wohlverhalten zu Theil werden sollten, Verleihungen fremder Orden, wegen deren Tragung im Wege des Hofkriegsrathes die allerhöchste Entschließung eingeholt werden muß, sind Höchstdemselben sogleich zur Wissenschaft, und nach Befund zur weiteren Verfügung, einzuberichten.

15. Alle bei den Officieren auf Pensionirung und Versetzung in den Ruhestand u. s. w. sich beziehende Gesuche und Vorschläge sind an Höchstdenselben einzusenden.

16. Gesuche der Sappeurs- und Mineurs-Mannschaft, und zwar von solchen Individuen, welche nach dem Grade ihrer Angemessenheit und Dienstzeit eine andere Militär- oder Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, dann von jenen, welche zu Anstellungen als Schanz-Corporale und Fortifications-Baubediente tauglich anerkannt sind, und sich um solche bewerben, werden mit gründlicher Begutachtung des betreffenden Corps-Commandos, welche mit der Conduite- und Verwendungsliste zu versehen ist, Seiner kaiserlichen Hoheit zur weiteren Verfügung durch die Brigade überreicht. Ueberdieß haben die beiden Corps-Commandos auch unaufgefordert über alle jene Individuen, welche zu diesen Fortifications-Diensten vollkommen geeignet sind, an Seine kaiserliche Hoheit Eingaben zu Höchstihrer weiteren Verfügung von Zeit zu Zeit zu senden.

17. Die jährlichen Geschäfts-Haupt-Rapporte sind nach den bereits bestehenden Directiven gegen Ende jeden Militärjahres von gesammten Fortifications-Directionen, mit der gewissenhaften Anmerkung, wie sich jeder Officier der ihm übertragenen praktischen und technischen Geschäfte entlediget hat, und mit einem kurzen Berichte einbegleitet, Seiner kaiserlichen Hoheit zu unterlegen. Auch haben die Directionen über jene Officiere des Sappeurs- und

Digitized by Google

Mineurs-Corps, welche ihnen zur rein wissenschaftlichen Dienstverwendung zugetheilt worden sind, diese Geschäfts-Haupt-Rapporte zu verfassen, und Höchstdemselben zu übersenden.

18. Ueber alle Maßregeln, Anordnungen und Verfügungen, für die fortgesetzte höhere Ausbildung der Ingenieurs-Officiere im Kunstfache, besonders im Befestigungswesen, wozu auch jene Projects-Ausarbeitungen, Aufsätze u. s. w. gehören, welche von Seiner kaiserlichen Hoheit nach Höchsteigenem Ermessen nicht nur für den Fortifications-Dienst im Allgemeinen, sondern auch zu diesem Ende diesen oder jenen Officieren aufgetragen werden, um von den Talenten und Kenntnissen derselben die Ueberzeugung zu erhalten, sind die Ausarbeitungen, Berichte, Aufsätze u. s. w. an Höchstdenselben zu überschicken.

19. Die Entwürfe über den Bau ganz neuer Festungen u. s. w., alle dießfalls nöthigen Erörterungen, Verhandlungen und Dispositionen für die fortificatorische Aufnahme der gewählten Bauplätze, Anträge für die dießfällige Geschäftsoberleitung, dann die Projecte über Verbesserungen oder Verstärkung schon bestehender Festungen u. dgl. im Allgemeinen, und in's Besondere über den Bau eines einzelnen ganz neuen Festungswerkes, oder über die vollkommene Ausbesserung eines baufälligen, sind Seiner kaiserlichen Hoheit zu unterlegen, und werden unmittelbar von Höchstdemselben nach Höchstihrem Ermessen erlediget, oder nach Umständen mit Höchster Entscheidung Seiner Excellenz, dem Herrn Stellvertreter, zur weiteren Amtshandlung des Genie-Hauptamtes zugefertiget.

20. Die Vorschläge über die Anlage solch' neuer Verbindungsstraßen und Communicationen, welche zu dem Vertheidigungs-Sisteme der Monarchie gehören, haben an Seine kaiserliche Hoheit zu gelangen, und werden unmittelbar von Höchstdemselben erlediget.

21. Die Fortifications-Districts-Directionen haben mit Ende eines jeden Militärjahres Seiner kaiserlichen Hoheit über

Digitized by Google

den Fortgang der von Zeit zu Zeit bei ihnen, und ihren unterstehenden Local-Directionen, zum Zwecke der Landesvertheidigung in der Arbeit begriffenen Projecte von Befestigungen und Verbindungen, dann über die Fortschritte der wirklich schon bewilligten und in Ausführung begriffenen Befestigungsarbeiten, ausgenommen jene, welche bloß die gewöhnliche Unterhaltung der Festungen u. s. w. betreffen, umständliche Berichte zu erstatten.

22. Die Fortifications-Directionen erhielten die Erlaubniß und Befugniß, in allen Fällen, wo sie zur Verbesserung im Genie- und Fortifications-Wesen überhaupt, und in's Besondere in dem Befestigungs-Systeme der Monarchie, selbst auf die administrative und ökonomische Verwaltung ausgedehnt, in was immer für einem Dienstzweige nützliche und wohlerwogene Vorschläge machen können, selbe mittelst Berichte unmittelbar Seiner kaiserlichen Hoheit anzuzeigen. Diese Befugniß erstreckt sich aber auch auf jeden einzelnen Ingenieurs-Officier, von was immer für einer Charge, der aus eigenem Antriebe und Diensteifer über was immer für einen Gegenstand des Kunstfaches, oder auch in anderer Beziehung über nützliche Erfindungen, Verbesserungen u. s. w., selbst auf Administration und Oekonomie ausgedehnt, Aufsätze oder Projecte in der ihm vom Dienste frei bleibenden Zeit ausarbeiten sollte, mit dem Bemerken jedoch, daß solche Ausarbeitungen immer durch den vorgesetzten Fortifications-Director, ohne von diesem zurückgewiesen werden zu dürfen, mit seinem Gutachten einbegleitet, Seiner kaiserlichen Hoheit einzusenden sind.

23. Höchstderselbe haben Sich über die Fortifications-Fouriere, Schanz-Corporale und Fortifications-Baubediente das unbeschränkte Straf- und Begnadigungsrecht vorbehalten.

24. Ueber die rein wissenschaftliche Dienstverwendung der Sappeurs- und Mineurs-Officiere in der Ausübung des Kunstfaches, und über die Ausbildung der Mann-

Digitized by Google

schaft in den Schulanstalten der Stabs-Stationen ist die Anzeige zu erstatten, und zwar:

a) mittelst des von den Corps-Commanden monatlich durch die Brigade Seiner kaiserlichen Hoheit einzusendenden Rapportes;

b) mittelst eines jährlichen Geschäfts-Haupt-Rapportes, welchen die Corps-Commandanten mit Angabe, wie sich jeder Officier seiner theoretischen und praktischen Geschäfte entlediget hat, zu Ende jeden Militärjahres durch die Brigade an Höchstdenselben zu senden haben;

c) über die Sappeurs- und Mineurs-Corps-Cadeten werden ebenfalls diese Rapporte verfaßt, und das sub. 3 Gesagte hier berücksichtiget und angewendet;

d) was in's Besondere die übrigen Unter-Officiere und gesammte gemeine Mannschaft betrifft, so ist über den Erfolg ihrer stufenweisen Ausbildung im theoretischen und praktischen Dienste des Kunstfaches alljährlich ein Haupt-Rapport mit Zulegung einiger Schönschriften, Zeichnungen und anderer Ausarbeitungen, Seiner kaiserlichen Hoheit in dem besagten Wege zu überreichen.

25. In Ansehung aller Befehle und Verfügungen, bezüglich auf die jährlichen praktischen Uebungen in's Besondere, dann Versuche, Experimente u. s. w. im Kunstfache haben das Sappeurs- und Mineurs-Corps in den ersten Monaten des Militärjahres Höchstdemselben die dießfälligen Anträge zur Schlußfassung zu unterlegen. Eben so sind die erfolgenden Resultate mit allen Behelfen Seiner kaiserlichen Hoheit einzuberichten. Die gefaßten Beschlüsse und die etwa nöthigen Verhandlungen, welche jedoch nur das rein Wissenschaftliche betreffen, werden von Höchstdemselben dem Sappeurs- und Mineurs-Corps bekannt gemacht, daher von dem durchlauchtigsten Erzherzoge erlediget.

26. Die im 22. Puncte den Ingenieurs-Officieren eingeräumte Befugniß gilt auch für das Sappeurs- und Mi-

Digitized by Google

neurs-Corps; jedoch müssen derlei Vorschläge durch das betreffende Corps-Commando Seiner kaiserlichen Hoheit übersendet werden.

27. Die Entscheidung über die Angelegenheiten der k. k. Ingenieurs-Akademie haben Seine kaiserliche Hoheit Sich vorbehalten.

In allen in diesem Paragraphe erwähnten Fällen sind die Berichte, Gesuche, Vorschläge u. s. w. an den durchlauchtigsten Erzherzog zu stylisiren, und an die General-Genie-Direction zu Wien dienstlich einzuschicken.

§. 8.

Nach eben jenem höchsten Erlasse werden an das Genie-Hauptamt gerichtet:

1. Der Act über die gepflogene Uebergabe oder Uebernahme einer Fortifications-Districts- oder Local-Direction.
2. Besondere Vorstellungen dieser Directionen wegen des Erhaltes eines Sappeurs- oder Mineurs-Detachements zum Behufe der Aufsicht und zu sonstiger Verwendung bei Fortifications- oder Minenarbeiten.
3. Alle Heirathe- und Quittirungsgesuche von Officieren der drei benannten Corps.
4. Urlaubsgesuche der Ingenieurs-Officiere und ihre Urlaubs-Verlängerungsgesuche; derlei Gesuche der in der k. k. Ingenieurs-Akademie Angestellten und der zu Officieren beförderten Ingenieurs-Corps-Cadeten werden jedoch an Seine kaiserliche Hoheit stylisirt.
5. Alle Eingaben, welche zu den Fächern der Administration und Oekonomie gehören.

§. 9.

Die Fortifications-Districts- und Local-Directionen kommen auch mit den übrigen Militärbehörden in dienstliche Berührung, wo sie sich gegenseitig die auf den Dienst Bezug nehmenden Vorfälle durch Noten bekannt geben. Die erwähnten Directionen haben aber auch die Obliegenheit, die in

Digitized by Google

ihrem Bezirke bewilligten oder schon vorhandenen Militär-Gebäude sowohl aufzubauen, als auch auszubessern; in dieser Beziehung sind sie daher dem Militär-General-, so wie in den Festungen den Festungs-Commando's untergeordnet, und haben an dieselben die sich auf derlei Bauten oder Ausbesserungen beziehenden Vorschläge, Berichte u. s. w. zu senden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Hofkriegsrath jedem Militärkörper in allen Beziehungen vorgesetzt ist.

Mit Civilstellen correspondiren jene Directionen, so wie die irgendwo befehligten Officiere der benannten drei Corps durch Noten.

Vierter Abschnitt.

Form der Dienstschreiben.

§. 10.

Die schriftliche Ausarbeitung der verschiedenen Gegenstände, und der auf die eingelaufenen Dienstschreiben nöthigen Erledigungen, wird von den betreffenden Referenten oder ihren untergeordneten Beamten besorgt. Die darüber verfaßten Aufsätze (Concepte) sind dem Vorgesetzten zur Einsicht zu unterlegen, welcher entweder die daran nothwendigen Veränderungen und Verbesserungen vornimmt, oder den gut befundenen Aufsatz zur Abschrift zurückstellt; dieses Abschreiben nennt man das Mundiren.

Der Beginn eines Schreibens mit der Anführung der eigenen Person, mit Bindewörtern, so wie auch der Gebrauch der unschicklichen Redensart „ich beeile mich", ist im untergeordneten oder gleichen Verhältnisse zu beseitigen; daher bei dem Verfassen einer solchen Dienstschrift darauf Rücksicht genommen werden muß.

Um jede Abschrift fehlerfrei abzusenden, wird dieselbe durchgelesen, mit dem eigentlichen Concepte verglichen, und

Digitized by Google

darnach ausgebessert; dieses Verfahren nennt man collationiren, wobei man darauf zu sehen hat:

1. daß keine auffallenden Verbesserungen, z. B. das Einschalten mehrerer Wörter oder ganzer Sätze, und durch das Radiren verursachte Löcher, Statt finden;
2. müssen bei jeder Gelegenheit Kleckse und Nachschriften unterbleiben;
3. hat die Abschrift mit dem Concepte wörtlich gleichlautend zu sein;
4. zu den besonders von orthographischen Fehlern freien Abschriften darf nur das vorgeschriebene Kanzleipapier genommen werden;
5. dieselben müssen sowohl von Bleilinien als auch vom Streusande gereiniget sein.

Am Ende der Copie wird das vorerwähnte Verfahren im unteren linken Papierrecke mit „Collationirt" und der Unterschrift des Collationirenden angedeutet.

Das Schreiben ist mit den nöthigen Beilagen zu versehen, welche bei den betreffenden Zeilen mit dem Allegationszeichen (⁄:⁄) bemerkt werden; kommen zu der Abschrift mehrere Allegate, so bezeichnet man jedes mit dem Striche und einem anderen Buchstaben (A⁄), und drückt dieses Zeichen links von der darauf Bezug nehmenden Zeile aus.

Die Abschrift mit allen ihren Beilagen wird unter einen Umschlag gebracht, und dieser mit der Aufschrift, welche für unsere Staaten in deutscher Sprache lauten muß, versehen; unter der Adresse kommt links das Dienstzeichen „ex offo", und bei jenen Schreiben, welche durch Fuß- oder Kavallerie-Ordonnanzen an ihre Bestimmung befördert werden, ist noch die Gattung der Ordonnanz und die Stunde der Expedirung darunter zu bemerken. Die Wichtigkeit der unter dem Couvert verwahrten Schriften deutet man durch das Beidrücken Eines, zweier oder dreier Siegel, oder durch die am linken untern Ende gesetzte Bemerkung „dringend", „sehr dringend", an.

Digitized by Google

Im untergeordneten Verhältnisse ist das rothe Wachs zum Siegeln zu gebrauchen; die vorgesetzten Stellen bedienen sich aber auch der rothen Oblaten.

Das Wapen wird auf dem Couvert dermaßen aufgedrückt, daß, wenn man jenes besehend, und den im Viereck zusammengelegten Umschlag an den entgegengesetzten Seiten haltend, nach unten umdreht, man sogleich die Adresse lesen könne; das Couvert ist aber so zu verfertigen, damit das Schreiben bei der längeren Seite des Viereckes herausgenommen werden müsse.

Die Aufsätze über verschiedene Gegenstände sind abgesondert zu verfassen, und im Falle die Abschrift auf Stempelpapier geschrieben werden müßte, so ist der Stempel auf dem Concepte ganz oben zu bemerken, z. B. (6 kr.).

§. 11.

Die Aufsätze werden auf unbeschnittenem Conceptpapiere halbbrüchig auf der rechten Spalte, ihre Abschriften aber auf Kanzleipapier fast nach der ganzen Breite des Papieres (per extensum), oder einige, bei denen in den nachfolgenden Abschnitten davon besondere Erwähnung geschieht, halbbrüchig geschrieben. Auch die Concepte sind mit dem betreffenden Numero und Datum zu versehen.

Im untergeordneten Verhältnisse, wie auch an gleiche oder Civil-Stellen, bringt es die Höflichkeit mit sich, zu den Abschriften ganze und beschnittene Bögen zu nehmen, und selbe unter einem abgesonderten Couvert zu verwahren; die vorgesetzten Stellen bedienen sich hiezu, sobald Eine Seite zur Abschrift hinreicht, eines beschnittenen halben Bogens, welcher dann so zusammengelegt wird, daß auf dem dadurch gebildeten rechtwinklichten Parallelogramme die Adresse geschrieben werden könne.

Die Concepte sind sodann in dem Correspondenz-Protocolle, Form. 5, ihrem vollen Inhalte nach abzuschreiben, und dabei die etwa erfolgten Erledigungen auszugsweise anzumerken.

Digitized by Google

§. 12.

Die vorgeschriebene Höhe des Kanzleipapieres beträgt 13″, die Breite aber 8″.

Links, 1″ unter dem oberen Rande, wird das Corps, Regiment oder die Branche, welcher der Unterschriebene angehöret, in Einer Zeile benannt, in gleicher Höhe kommen auf der rechten Seite entweder seine Charge und dessen Name, oder die Eigenschaft, in welche er durch seine Stellung versetzt ist, zu stehen. 2″ darunter ist im untergeordneten Verhältnisse die Anrede-Titulatur, welche der Höflichkeit gemäß mit Lateinbuchstaben geschrieben wird. An untergebene Stellen pflegt man dieselbe nach Art der Adressen entweder auf diesem Platze, oder 1′ ober dem unteren Rande der beschriebenen ersten Seite zu setzen.

2″ unter der Anrede wird mit der ersten Zeile des Schreibens begonnen, und bei jenen Dienstschriften, welche nach der vollen Breite des Papieres geschrieben werden, links durchaus ein leerer Raum von 1½″ freigelassen, welch letzterer nicht nur den gewissen Grad der Höflichkeit andeutet, sondern auch, wie bereits erwähnt, zur Anführung der Beilagszeichen bestimmt ist.

Die letzte Zeile der ersten und übrigen Seiten hat 2″ vom unteren Papierrande abzustehen; in eben dieser Entfernung wird auf der zweiten und den nachfolgenden Seiten das Schreiben fortgesetzt, nachdem diese Fortsetzung auf der vorhergehenden rechts unter der letzten Zeile durch einen Strich, ⁄, angedeutet, und darunter das auf der anderen Seite nachkommende und mit dem geschriebenen Satze in Verbindung stehende Wort geschrieben worden ist.

Bei den an die vorgesetzten, gleichen, oder Civil-Stellen gerichteten Schreiben soll die letzte Seite stets unbeschrieben bleiben, und auf dieser das Rubrum seinen Platz finden; würde man daher bei dem Abschreiben des Conceptes mit drei Seiten nicht ausreichen, so müßte ein zweiter, oder nach

Digitized by Google

Umständen auch mehrere Bögen, zu dem ersten genähet werden.

Die deutliche, daher vollkommen leserliche Unterschrift, bestehend aus dem Vor- und Zunamen, der Charge und Branche, in welcher der Gefertigte dient, muß auf der beschriebenen letzten Seite rechts 1″ vom unteren Papierrande abstehen; links, der Unterschrift gegenüber, kommt das Datum — den Ort, Tag, Monat und das Jahr angebend — zu setzen.

Die in diesem Paragraphe angegebenen Entfernungen richten sich jedoch nach dem Verhältnisse des unter dem Schreiben Gefertigten zu seinem Empfänger, so wie auch nach der Länge der Schrift selbst; die obigen Angaben gelten in dem untergeordneten Verhältnisse für die Abschriften der an die, in den §§. 17 und 18 enthaltenen, höheren Stellen gerichteten Schreiben.

Das Rubrum wird nach der Breite des äußeren Octavblattes dermaßen geschrieben, daß das Schreiben, ohne das Papier erst herumdrehen zu müssen, beim Auseinanderfalten des Bogens lesbar sei; es besteht:

1. aus der 1″ unter dem oberen Rande angeführten Benennung des Corps, Regimentes oder der Branche, welcher der Gefertigte angehöret;
2. in eben jener Entfernung wird darunter die schreibende Stelle oder Person benannt;
3. in einem angemessenen, beiläufig 2″ betragenden, Abstande kommt dann der Auszug des Schreibens zu setzen; bei den beweisenden Aufsätzen wird statt desselben nur der Gattungsname der Schrift gesetzt, z. B. Quittung, Gegenschein u. s. w.

Digitized by Google

Beispiel:

K. K. GH. v. Baaden 59. Lin. Inf. Reg.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

meldet unter dem 12. Jänner 1838 Einem löblichen kaiserlichen königlichen Regiments-Commando den plötzlich erfolgten Tod des Gemeinen Anton B.

2 Stücke Beilagen.

Sollte sich im Schreiben auf Beilagen bezogen werden, so ist ihre Zahl unter dem Rubrum zu bemerken.

Bei den befehlenden Aufsätzen und Noten findet kein Rubrum Statt.

Fünfter Abschnitt.

Titulatur der Stellen.

§. 13.

Um den Grad der den höheren, gleichen, und Civil-Behörden schuldigen besonderen Achtung auszudrücken, sind im Curialstyle die Beiwörter: hochlöbliche, hohe, wohllöbliche, hochwürdige und löbliche angenommen worden; diese werden den Benennungen „kaiserliche königliche, königliche u. s. w.", sowohl in der Anrede, welche man anrufsweise stellt, als auch im Schreiben selbst, vorgesetzt, indem die letzteren Benennungen den Stellen gebühren, und daher von diesen unzertrennlich sind, während die ganz oben erwähnten Titulaturen nur von Gleichgestellten und Untergebenen, nie aber von Vorgesetzten an Letztere gebraucht werden.

Digitized by Google

Im Contexte können die Fürwörter: Hochderselbe und Wohlderselbe, mit Anwendung des auf die Stelle sich beziehenden Geschlechtes, die öftere Wiederholung der Titulatur und des Namens der Behörde vertreten.

Bei den Dienstschreiben unterbleiben die am Ende der Privatbriefe üblichen Schlußformeln; die Titulatur der Stellen zerfällt daher:

1. in die Anrede-Titulatur;
2. in jene der Schrift selbst (Contexte), und
3. in die der Aufschrift oder Adresse.

In den folgenden Paragraphen sind sowohl die Militär- als Civil-Stellen nach ihren angenommenen Titulaturen zusammengetragen.

§. 14.

Hochlöbliche Stellen,

bei denen man durch das Fürwort: Hochderselbe u. s. w., die oftmalige Wiederholung der Titulatur vermeiden kann:

das k. k. Staats- und Conferenz-Ministerium;
der k. k. Hofkriegsrath;
das k. k. Hofkriegsraths-Präsidium;
die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzellei;
die königlich ungarische Statthalterei;
das k. k. Oberstjägermeisteramt;
das k. k. Oberhofmarschallamt;
die k. k. vereinigte Hofkanzellei;
das k. k. General-Rechnungs-Directorium;
die k. k. oberste Justizstelle;
die k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle;
die k. k. allgemeine Hofkammer.

Man sagt in der Anrede:

Ein hochlöblicher kaiserlicher königlicher Hofkriegsrath!

Digitized by Google

Die Aufschrift lautet:

Regmt. oder Corps?

Nr. 136.

An

Einen hochlöblichen kaiserlichen königlichen Hofkriegsrath

zu

Ex offo. Wien.

Die an die oberste Justiz-Stelle gerichteten Schreiben können auch an Seine Majestät stylisirt werden.

§. 15.

Das Beiwort: hohe und im Contexte das Fürwort: Hochderselbe u. s. w. werden gegeben:

der k. k. General-Genie-Direction;
dem k. k. Genie-Hauptamte;
der k. k. General-Artillerie-Direction;
dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte;
allen k. k. Militär-General-Commanden;
den k. k. Militär-Gouvernements;
dem k. k. Armee-General-Commando;
den k. k. Armee-Corps-Commando's;
dem k. k. Militär-Grenz-General-Commando;
dem k. k. Militär-Appellations-Gerichte;
dem k. k. General-Quartiermeister-Stabe;
dem k. k. Marine-Ober-Commando;
der k. k. Monturs-Inspection;
der k. k. Remontirungs-Inspection;
jedem k. k. Judicio delegato militari vel mixto;
der k. k. Studien-Hof-Commission;
allen k. k. Landes-Regierungen und Gubernien;
den k. k. Civil-Appellations-Gerichten;
der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung;
der k. k. Polizei-Ober-Direction;
der k. k. General-Hofbau-Direction;

Digitized by Google

§. 16.

Nachfolgende Stellen werden von ihren untergeordneten Behörden mit: wohllöbliche betitelt:

die k. k. Kreisämter;
die k. k. Provinzial-Delegationen und Congregationen;
die königlichen Comitate und Gespanschaften;
die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen;
die k. k. Stadt- und Landrechte;
Das Fürwort ist Wohlderselbe u. s. w.

§. 17.

Das k. k. Feld-Consistorium wird: hochwürdige benannt.

§. 18.

Löbliche Stellen,

welche das Fürwort: Wohlderselbe u. s. w. erhalten:

die k. k. Militär-Ober-Commando's;
die k. k. Festungs-Commando's;
die k. k. Truppen-Divisions-Commando's;
die k. k. Brigade-Commando's;
die k. k. Fortifications-, Districts- und Local-Directionen;
die k. k. Platz-Commando's;
das k. k. oberste Schiffamt;
die k. k. Garnisons-Artillerie-Districte;
die k. k. Feld-Artillerie-Direction;
das k. k. Feld-Artillerie-Haupt-Reserve-Commando;
das k. k. Feld-Artillerie-Commando;
das k. k. Feld-Artillerie-Oberzeugamt;
das k. k. Artillerie-Feldzeugamt;
das k. k. Feld-Artillerie-Reserve-Commando;
das k. k. Belagerungs-Artillerie-Reserve-Commando;
die k. k. Feld-Artillerie-Depots-Commando's;
die k. k. Regiments-, Bataillons-, Divisions-, Compagnie-, Escadrons-, Detachements- und die Commando's der sonstigen Branchen;

Digitized by Google

die k. k. oberstfeldärztliche Direction;
die k. k. Hofkriegs-Buchhaltung;
das k. k. Hofkriegs-Kanzellei-Archiv;
das k. k. Kriegs-Archiv;
das k. k. Universal-Kriegszahlamt;
die k. k. Provinzial-Zahlämter;
die k. k. Feldkriegs-Commissariate;
die Magistrate;
die Pfleg- und Landgerichte;
die Vorspanns- und Marsch-Commissariate;
die k. k. Polizei- und Grenzwach-Commissariate;
die k. k. Postämter; endlich
alle gleichgestellten Behörden.

Beispiel einer Adresse:

Regiment?

Nr. 102.

An

Ein löbliches kaiserliches königliches Truppen-Divisions-Commando Seiner Excellenz des Herrn Feldmarschall-Lieutenants Baron N.

Ex offo.

zu

dringend Wien.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Erklärungen der verschiedenen dienstlichen Aufsätze.

Erster Abschnitt.

Dienstschreiben im gehorchenden Verhältnisse.

§. 19.

Damit eine genaue Uebersicht des Standes, der Verwaltung und Verpflegung, der Armee geführt werden könne, so haben die Compagnien ihren vorgesetzten Bataillons-Commando's, die Escadronen und Bataillons aber den Divisions- und Regiments-Commando's, und die letzteren, nach den im §. 7 ergangenen Erklärungen, die darauf Bezug nehmenden Ausweise zu überreichen; um aber diese Einsicht zu einer bestimmten Zeit erlangen zu können, sind Termine von hohen Orten festgesetzt worden, zu welchen jene Eingaben an ihre Bestimmung abgehen müssen.

Da die Corps-, Regiments-, Brigade-, Truppen-Divisions-, Militär-Ober- und Militär-General-Commando's, so wie die Fortifications-Districts-Directionen, das Genie-Hauptamt und die übrigen Branchen, die aus den eingereichten Eingaben verfaßten Totalien zu einer bestimmten Zeit dem Hofkriegsrathe zu unterlegen haben, so bringt jede Verzögerung, oder das Unterlassen ihres Einreichens, Verantwortungen

Digitized by Google

mit sich. Diese zu dem festgesetzten Termine einzusendenden Ausweise nennt man periodische Eingaben.

Die auf Oekonomie sich beziehenden Verrechnungen der Gelder, Naturalien, Service-Gebühren, Monturs-, Armaturs- und Rüstungssorten, der bei fortificatorischen Werken und Gebäuden vorgenommenen Bauten und Ausbesserungen, werden bei den Regimentern der Rechnungs-Kanzellei, beim k. k. Ingenieurs-Corps aber durch die vorgesetzten Fortifications-Districts-Directionen dem Genie-Hauptamte, zugemittelt. Die von den Regimentern einzureichenden Rechnungen werden von dem respicirenden Kriegs-Commissär revidirt; diese, so wie alle übrigen Militär-Rechnungen unterliegen der Censur der Hofkriegsbuchhaltung. Da aber diese Eingaben tabellarisch verfaßt werden müssen, so ist ihnen in diesem Leitfaden ein eigener Abschnitt angewiesen worden.

Der militärische Dienst macht aber auch zur Pflicht: alle Vorfallenheiten vom Belange zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Indem solche durch Dienstverhältnisse herbeigeführte Schreiben verschiedene Benennungen erhalten haben, so sind sie mit Erklärung ihrer besonderen Eigenheiten in den nachfolgenden Paragraphen aufgenommen worden.

§. 20.

Dienstschreiben, durch welche die vorgesetzte Stelle von einem Vorfalle verständiget wird, nennt man: Meldungen oder auch Rapporte. Sie sind einfache Erzählungen von Begebenheiten, welche auf die Disciplin, den Dienst, die innere Verwaltung und Oekonomie der das Vorgefallene meldenden Truppenkörper, oder auch auf das allgemeine Wohl, Bezug haben. Bei diesen Schriften muß das Wahrscheinliche von der Thatsache wohl unterschieden werden; dieß wird um so mehr bei Vorpostens-Meldungen zur vorzüglichsten Bedingung, indem durch verworrene und unbestimmte Angaben in Kriegszeiten das Wohl eines Truppenkörpers, sogar jenes der ganzen Armee und des Staates, gefährdet werden könnte,

Digitized by Google

wodurch sich der Verfasser eines so mangelhaften Aufsatzes den größten Verantwortungen ausgesetzt hätte.

Bei den Vorpostens-Meldungen ist, der Wahrheit getreu, Alles kurz und deutlich anzugeben, woraus Nutzen gezogen werden kann; man muß darin wohl unterscheiden: was man selbst gesehen oder gehört hat von dem, was uns von Anderen, und von wem, mitgetheilt wurde.

Die Angabe der beiläufig berechneten Entfernungen vom Feinde ist wesentlich, daher nicht zu übersehen. Die Uebertreibung von Gefahren bringt den Meldenden in ein sehr ungünstiges Licht, und raubt ihm das Zutrauen der Vorgesetzten und Untergebenen. Vorpostens-Meldungen werden gewöhnlich auf einem Quartblatte mit Bleistift geschrieben; unter der Benennung des Regimentes und Postens ist der Gattungsname: Gehorsamste Meldung oder Rapport zu setzen, dagegen die Anrede-Titulatur, so wie die Numerirung des Schreibens, auszulassen, dem Datum aber die Stunde der Ausfertigung beizusetzen. Diese Meldungen werden gewöhnlich mit Kavallerie-Ordonnanzen an ihre Bestimmung abgeschickt.

Die tabellarisch verfaßten Rapporte sind anderen Inhaltes, daher ihrer in dem für die Tabellen bestimmten Abschnitte erwähnt wird.

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden Linien-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr. 1.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

Das am 22. dieses unter meinem Befehle von A abgerückte Commando ist gestern hier eingetroffen, wo ich am

heutigen Tage bei Intervenirung des k. k. Herrn Verpflegs-Adjuncten N. N. von dem diesseitigen Herrn Ober-Lieutenant N. N. die Verpflegs-Magazins-Controlle und den obigen Posten ordnungsmäßig übernommen habe.

Aus dem beiliegenden Postensausweise wolle Ein löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando gnädig ersehen: daß die hier befehligte Mannschaft sich jener zu ihrer Erhaltung nothwendigen Erholung durchaus nicht erfreuen kann, indem sie bei ihrem schwachen Stande nur vier und zwanzig Stunden vom Wachdienste frei bleibt, und an diesem Tage, vermög bestehenden Militär-Ober-Commando-Befehles d. d. 12. Juni 1836, Nr. 218, in dem Verpflegs-Magazine beim Aufbinden des Heues und Strohes als Handlanger verwendet werden muß. Ich bitte daher, Wohldasselbe möge dem obigen Posten eine angemessene Verstärkung zuschicken, oder Sich höheren Ortes verwenden, damit jene Handlangerarbeit vom Civile verrichtet werden dürfe.

Datum.

N. N., mp.
Charge.

2.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Linien-Inf.-Reg.

Officiers-Posten am nördlichen Ausgange des Dorfes A.

Gehorsamste Meldung.

Eine von diesem Posten ausgeschickte Patrouille hat mir das von B Statt findende Heranrücken einer beträchtlich starken feindlichen Colonne angezeigt; ich habe mir sogleich von dieser Aussage Ueberzeugung verschafft, und melde daher Einem löblichen Vorpostens-Commando gehorsamst: daß jene, beiläufig aus 2000 Mann Infanterie, 500 Pferden und mehreren Geschützen, bestehende feindliche Abtheilung gegen A vorgerückt ist, und in einer Entfernung von ungefähr 2000

Digitized by Google

Schritten vor diesem Orte Halt gemacht hat, wo sie wahrscheinlich das Nachrücken einer stärkeren Reserve erwartet, um dann mit Kraft den Angriff dieses Dorfes unternehmen zu können.

A. den 16. Juli 18..

N. N., mp.
Charge.

Um 5 Uhr Morgens.

§. 21.

Meldungen von Ereignissen, über welche die entscheidende höhere Verfügung abgewartet wird, nennt man Anzeigen. Die Bitte um fernere Befehle ist ihre gewöhnliche Schlußformel, und nur durch diese unterscheiden sie sich von den Meldungen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden 59. Linien-Inf.-Reg.

Nr. 17.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

Aus dem im vorigen Monate eingereichten Straf-Protocolls-Extracte möge Wohldasselbe ersehen, daß der Gemeine Anton B. von der 2. Füsiliers-Compagnie wegen Beschimpfung des Corporals Franz C., und in Erwägung der gegen diesen Unter-Officier ausgesprochenen Drohungen, mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft worden ist.

Gestern brachte der besagte Gemeine gegen den Letzteren bei mir die Klage vor: daß dieser Corporal ihn mit ungewöhnlicher Strenge behandle, und jede mögliche Gelegenheit vom Zaune abbreche, um über sein Betragen Ausstellungen machen, oder ihn in unverdiente Strafen stürzen zu können. Ich habe mich aber bei der darüber gepflogenen Untersuchung überzeugt, daß jene Angaben nicht nur seicht,

Digitized by Google

sondern auch ungegründet sind, daher den ohnehin als Raisonneur bekannten Gemeinen Anton B. deshalb verwiesen und bedroht, daß ich ihn bei Wiederholung so falscher Beschwerden empfindlich bestrafen würde.

Beim heutigen Rapporte bat der mit jenem Bescheide Unzufriedene, von diesem Commando abgelöst, und zum Regiments-Stabe geschickt zu werden, wo er sich sowohl über mich, der erwähnten abgewiesenen Klage wegen, als auch über den besagten Corporal beschweren will, welches Einem löblichen Regiments-Commando mit der gehorsamsten Bitte: dem Ansuchen dieses Mannes zu willfahren, angezeigt wird.

Da der mehrerwähnte Gemeine wegen seines boshaften und halsstärrigen Betragens der sorgfältigsten Aufsicht bedarf, und damit das von ihm gegebene schlechte Beispiel auf seine jüngeren Kameraden nicht einwirke, so verbleibt derselbe bis zum Erhalte höherer Befehle, welche ich mir anmit im Gehorsam erbitte, im Wachzimmer-Arreste, wo ihm bei seiner ohnehin aufgeregten bösen Gemüthsstimmung jede Gelegenheit benommen ist, sich und Anderen schädlich zu werden.

N. den 18. Februar 18..

N. N., mp.
Charge.

§. 22.

Jene Meldungen und Anzeigen, welche von den Regimentern, Fortifications-Directionen, Corps- oder selbstständigen Bataillons-Commando's, wie auch von höheren Stellen an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, heißen Berichte.

Berichte sind ferner jene Dienstschreiben, welche nach einem vorausgegangenen Befehle die vorgesetzte Stelle in die Kenntniß eines Gegenstandes oder Ereignisses, oder der Erfüllung eines erhaltenen Auftrages, setzen; daher man sich im Anfange derselben auf den

Digitized by Google

betreffenden, mit Datum und Numero angeführten, Befehl bezieht.

Berichte über verschiedene Gegenstände sind abgesondert zu verfassen und abzuschreiben, und jene ökonomischen Inhaltes dem Brigadier und respicirenden Kriegs-Commissär zur Bestätigung zu unterlegen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Linien-Inf.-Reg. Nr. 59.

Posten an der Sillbrücke nächst Bradl.

Löbliches kaiserlich' königliches Vorposten-Commando!

Vermög löblichen Regiments-Commando-Befehles vom heutigen Tage Nr. 223 ist der Unterzeichnete beordert: mit Ein Hundert Mann Infanterie, einer halben Escadron Husaren und zwei Stücken Feldgeschütz, nach dem Rückzuge des das Dorf Bradl vertheidigenden Bataillons die Sillbrücke zu vertheidigen, und über das deshalb Veranlaßte Einem löblichen k. k. Vorposten-Commando den gehorsamsten Bericht sammt dem beiliegenden Croquis zu unterlegen.

Diesem Befehle entsprechend, beehrt sich der Gefertigte, Wohldemselben Folgendes zu berichten:

Der Sill-Fluß ist bei seinem dermaligen sehr niederen Wasserstande für die Infanterie kein besonderes Terrains-Hinderniß; die Kavallerie und das Geschütz aber werden denselben, seiner steilen Ufer wegen, in der Nähe dieses Postens nicht leicht übersetzen. In diesem Anbetrachte sind zur Vertheidigung der Brücke und des diesseitigen Terrains nachstehende Vorkehrungen getroffen worden.

Das benannte Defilee ist zum Anzünden und Abwerfen vorbereitet, und die Infanterie-Mannschaft in zwei Hälften abgetheilt, wovon Eine das Wachhaus a, die Andere aber das Zeughaus b besetzt hat. Die Leute wurden belehrt: daß sie beim Vorrücken des Feindes die vorhandenen Fenster und

Digitized by Google

die durch die Mauer gebrochenen Schießscharten zu benützen und durch ihr Feuer sowohl den Gegner, als auch seine gegen die, nach dem Rückzuge unseres Bataillons von uns zerstörte, Brücke vorrückenden Arbeiter zu beunruhigen haben, welches die bei c und d aufgestellten zwei Stücke Feldgeschütz unterstützen werden.

Der bei c befindliche Dreipfünder gewährt den Vortheil: daß er nicht nur, wie jener von d, die Brücke nach der Länge bestreicht, sondern auch die durch das benannte Dorf führende Straße mit gutem Erfolge beschießen kann. Sowohl das Geschütz, als auch seine Bedienungsmannschaft, sind durch Erdaufwürfe vor dem feindlichen Feuer gedeckt, und jedem Stücke Ein Zug Kavallerie beigegeben.

Der gehorsamst Gefertigte wird die Vertheidigung des Wachhauses und die Zerstörung der Brücke leiten; er ertheilte dem im Zeughause befehligten Feldwebel N. N. den Auftrag: nach erhaltenem Aviso durch die rückwärtige Kohlstadt den Rückzug gegen Innsbruck plänkelnd anzutreten, und dabei mit dem Unterzeichneten, welcher den auf der Hauptstraße vorrückenden Feind durch Tirailleurs-Gefecht aufhalten wird, die stete Verbindung zu unterhalten.

Wachhaus bei der Bradlerbrücke — N. N., mp.
am 10. August 18.. — Charge.

Expedirt Früh um 3 Uhr mit zwei Kavallerie-Ordonnanzen.

§. 23.

Einbegleitungsberichte nennt man jene Dienstschreiben, welche die der höheren Stelle unterlegten Eingaben entweder ankündigen, oder die Gesuche der Untergebenen unterstützen, oder gegen die Erfüllung solcher Bitten einrathen.

Obwohl man sich im untergeordneten Verhältnisse bei kurzen Dienstschriften, so wie auch bei den tabellarischen Eingaben, der halben Bögen bedienen darf, so kann dieß nie bei den Einbegleitungsberichten Statt finden, sondern diese

Digitized by Google

sind, so wie alle jene Schreiben, in denen sich auf Beilagen bezogen wird, oder welche an hohe Stellen gerichtet werden, auf ganzen Bögen zu schreiben.

Beispiele:

1.

K. K. Ingenieurs-Corps.

Nr. 684.

Fortifications-Districts-Direction zu N.

Hohes kaiserliches königliches Genie-Hauptamt!

Das beiliegende um einen vierwöchentlichen Urlaub nach A in Mähren, mit dem Beibehalte der Gage, lautende Gesuch des Herrn Ober-Lieutenants N. N., wird Einem hohen kaiserlichen königlichen Genie-Hauptamte ehrfurchtsvoll unterlegt.

Indem die jene Bitte unterstützenden Gründe wohl bewährt sind, und der benannte Herr Officier bei den durch den eingetretenen Spätherbst ohnehin eingestellten Bauten auf die benannte Zeit hier entbehrt werden kann, so erlaubt sich die obige Direction, in die angesuchte Beurlaubung gehorsamst einzurathen.

N. am 18. November 18.. N. N., mp.
Charge.

2.

K. K. Großherzog von Baaden Linien-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr. 527.

Hohes kaiserliches königliches Inner-Oesterreichisches General-Commando!

Das von dem diesseitigen Herrn Unter-Lieutenant N. N. um den Erhalt eines sechswöchentlichen Urlaubs nach B in der Lombardie, mit dem Beibehalte der Gage, ausgestellte Gesuch wird Hochdemselben im Gehorsam unterbreitet.

In der wohlgegründeten Erwägung: daß dieser Herr Officier erst im vorigen Jahre von einem zweimonatlichen Urlaube aus B eingerückt ist; seine in dem Gesuche angeführten Gründe keine dringende Nothwendigkeit der gewünschten Beurlaubung darstellen, und der Herr Unter-Lieutenant trotz aller Zurechtweisungen auf seiner Bitte verharret, so erlaubt sich das Regiment: Einem hohen kaiserlichen königlichen General-Commando die Erfüllung jener Bitte gehorsamst abzurathen.

N. am 29. October 18..

N. N., mp.
Oberst.

§. 24.

Relationen kündigen der höheren Behörde die Erfüllung eines von ihr erhaltenen Auftrages, dessen im Eingange des Schreibens Erwähnung geschehen soll, an. Durch solche historische Erzählungen der Statt gehabten Unternehmungen, der bei ihrer Ausführung gemachten Wahrnehmungen oder vorgefallenen Ereignisse, wobei das dabei Entscheidende klar und deutlich herausgehoben werden muß, wird die vorgesetzte Behörde in Stand gesetzt: fernere Anordnungen zu erlassen, oder besondere Dispositionen zu treffen.

Relationen, welche einer Kriegsbegebenheit erwähnen, heißen auch Kriegsberichte; bei diesen ist es besonders nützlich: die Mittel und Art der Ausführung des erhaltenen Befehles, den Ausgang der Unternehmung, den von beiden Seiten erlittenen Verlust, und die in Hinsicht des Terrains gemachten Erfahrungen gehörig anzugeben.

Jene Berichte, welche die Truppen-Divisions- und Brigade-Commando's über abgehaltene Waffenübungen, Musterungen, Revisionen u. s. w. nach festgesetzten Formularien verfassen müssen, heißen Relationen. Bei diesen fällt die Anrede-Titulatur hinweg, und ihr Platz wird durch den Gattungsnamen Relation, und durch die zu ihrem Verfassen darunter bemerkte Veranlassung, ersetzt. Diese letzte

Digitized by Google

Art der Relationen ist halbbrüchig zu schreiben, wobei die zu beantwortenden Fragpuncte ihren Platz auf der linken, die Antworten aber auf der rechten, Papierspalte finden.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Linien-Inf.-Reg. Nr. 59.

Ober-Lieutenant N. N.

Löbliches kaiserliches königliches Vorposten-Commando!

Mit 210 Mann Infanterie und 20 Kavalleristen von Aldrans als Streif-Commando gegen die Haller-Brücke abgeschickt, beehrt sich der Gefertigte: Einem löblichen kaiserlichen königlichen Vorposten-Commando folgende Relation gehorsamst zu unterlegen.

Der Unterzeichnete hat 1 Feldwebel mit 50 Mann in die rechte Flanke entsendet, welcher über Rans den Weg gegen den Stacker-Hof einschlug, wo er sodann mit 30 Mann gegen Judenstein vorrückte, während 1 Corporal mit 20 Gemeinen gegen Rinn marschirte.

Ein Unter-Officier mit 15 Mann streifte von Aldrans durch das Knappen- und Hasen-Thal, sicherte aber seine linke Flanke durch Entsendung einer aus 1 Gefreiten und 3 Gemeinen bestehenden Seitenhut, welche bei der Vogelhütte auf dem Bergrücken gegen den Stachel-Hof vorrückte.

Der Endesgefertigte schlug mit einer Abtheilung von 50 Mann den Weg gegen die Kirche und den Friedhof von Ampas ein, während zu seiner Unterstützung eine zweite gleichstarke Abtheilung auf der linken Höhe des Hohlweges marschirte.

In diesem Defilee ritten 10 Kavalleristen, da ihre andere Hälfte den verschiedenen Detachements als Ordonnanzen beigegeben worden ist.

Auf dem Wege von Aldrans nach Eggerdach suchte 1

Digitized by Google

Unter-Officier mit 40 Mann die von Waldungen sehr durchschnittene Gegend sorgfältig durch, stellte mit dem vom Unterzeichneten auf der linken Höhe der Ellenbogner-Straße entsendeten Infanterie-Detachement die Verbindung her, und beobachtete den Inn-Fluß.

Auf diese Weise rückte das ganze Streif-Commando, ohne den Feind gesehen zu haben, gegen die Haller-Brücke vor, wo wir eines Bewohners der Stadt Hall habhaft wurden, der Folgendes angab:

Der Feind habe vor zwei Stunden Hall verlassen, und den Rückzug gegen Volters angetreten. Seine Stärke konnte der Befragte nicht genau bestimmen, jedoch schien es ihm: daß derselbe zu schwach gewesen sei, um einem muthigen Angriffe die Stirn bieten zu können.

Auf diese Angaben wurde die benannte Stadt von unseren Patrouillen durchsucht, auf der vor Hall gegen Volters liegenden Gegend, so wie auf der besagten Brücke Feldwachen und Vedetten ausgestellt; am Hauptplatze nahm die Reserve ihre Aufstellung.

Vor Einer Viertelstunde trafen unter dem Commando des Herrn Generals von N. 6000 Mann hier ein, welche die Stadt und ihre Umgebungen militärisch besetzten.

Der Unterzeichnete hat auf Befehl des benannten Herrn Generals die früher erwähnten Feldwachen und Vedetten an sich gezogen, und wird ohne Zeitverlust nach Aldrans zurückmarschiren.

Hall, am 8. April 18..
Früh um 6 Uhr durch Kavallerie-Ordonnanz.

N. N., mp.
Charge.

§. 25.

In Anfragen bittet der Untergebene die vorgesetzte Stelle um die Erläuterung bestehender, aber zweifelhafter, Befehle, oder um Belehrungen bei vorkommenden außergewöhnlichen Begebenheiten und solchen Dienstangelegenheiten. Der erbe-

Digitized by Google

tene höhere Befehl, welchen er daher auf das Pünktlichste befolgen muß, bewahrt ihn vor Verantwortungen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin-Inf.-Regmt.

Nr. 36.

4. Füsiliers-Compagnie.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

Das hierortige kaiserliche königliche Landgericht hat mit einer Note vom heutigen Tage die obige Compagnie ersucht: zehn Mann zur Eintreibung der Steuern auf Execution nach A zu beordern.

Da aber diese Compagnie, bei ihrem dermalen geringen Loco-Stande, durch das in B stehende Verpflegs-Magazins-Wach-Commando so geschwächt ist, daß sie nur Rekruten, welche einer sorgfältigen Abrichtung und Aufsicht bedürfen, und die ihr unentbehrlichen Professionisten hier hat zurückbehalten müssen, welche Leute daher, ohne für den allerhöchsten Dienst Nachtheile zu befürchten, zur Execution nicht commandirt werden können, so erlaubt sich dieselbe, Einem löblichen kaiserlichen königlichen Regiments-Commando die gehorsamste Anfrage zu stellen: ob die von jener politischen Behörde abverlangten zehn Mann von dem in B stehenden Detachement um so mehr gestellt werden dürften, als der dort zu versehende Dienst dieß leicht zulassen würde.

Das benannte Landgericht ist von dieser Anfrage dienstlich verständiget, und auf den Erhalt des hiermit gehorsamst erbetenen löblichen Regiments-Befehles vertröstet worden.

N. am 9. März 18..

In Erkrankung des Herrn Hauptmanns.

N. N., mp.
Ober-Lieutenant.

Digitized by Google

§. 26.

Verlangt die höhere Behörde von einer untergeordneten Stelle, oder Person, Auskünfte über die bei was immer für einer Dienstangelegenheit getroffenen Verfügungen und Maßregeln, so nennt man die darauf erfolgte Antwort: eine Aeußerung, welche dem Höheren die nöthige Kenntniß der obgewaltet habenden Umstände verschaffen muß. Bei diesen Schreiben werden besondere Vorsicht und die strengste Bescheidenheit anempfohlen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Linien-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr. 80.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

In Folge des am 20. dieses ergangenen löblichen Regimentsbefehles beehret sich der Unterzeichnete, Wohldemselben gehorsamst zu erwiedern: daß das subordinationswidrige Benehmen des Gemeinen Anton B. gegen den Corporal Franz C., aus folgenden Gründen nur im Disciplinar-Wege bestraft worden ist.

Am 10. des laufenden Monats stellte der besagte Unter-Officier, bei Visitirung der auf die Wache ziehenden Mannschaft, dem in Rede stehenden Gemeinen seine nachlässige Adjustirung aus, worauf sich dieser gegen seinen Vorgesetzten mit Drohungen verbundene Widerreden erlaubte; der erwähnte Corporal belegte ihn deshalb mit Wachzimmer-Arreste.

Nach der am darauf folgenden Tage gepflogenen Untersuchung wurde der Gemeine Anton B. deshalb nur mit fünf und zwanzig Stockstreichen um so mehr abgestraft, als er sich noch nie eines Subordinations-Vergehens schuldig gemacht hatte, und die ohnehin geringe Zahl der zum Dienste hier befehligten Leute durch die Escortirung jenes Mannes zum Regi-

Digitized by Google

ments-Stabe noch mehr geschwächt worden wäre; auch hätte der Gefertigte erwartet: daß jene empfindliche Ahndung den benannten Gemeinen bessern würde. Ein löbliches k. k. Regiments-Commando wolle diese bei jener Bestrafung erwogenen und hier gehorsamst geäußerten Gründe gnädig berücksichtigen.

Dem obigen löblichen Regimentsbefehle gemäß ist Gemeiner Anton B., über welchen das hier beiliegende Species facti Wohldemselben ehrfurchtsvoll unterlegt wird, seiner neuerdings an den Tag gelegten Halsstärrigkeit wegen, als Arrestant nach D abgeschickt worden.

N. am 26. Februar 18..

N. N., mp.
Charge.

§. 27.

Werden zur Hebung der dem Dienste drohenden Nachtheile im bescheidenen Tone Verbesserungen, durch welche derselbe ersprießlichen Nutzen ziehen könnte, der höheren Stelle schriftlich vorgetragen, so wird ein solches Schreiben ein Vorschlag genannt.

Bei solchen Gelegenheiten sind die möglichen und vielleicht schon eingetretenen Nachtheile und Mißbräuche ohne Uebertreibung zu erörtern und anzuzeigen, wie auch die Mittel anzugeben, durch welche die Wohlfahrt des allerhöchsten Dienstes befördert werden könnte.

Vorschläge werden überdieß noch eingereicht: wenn es sich darum handelt, einen wichtigen Posten durch eine hierzu vollkommen geeignete Person zu besetzen; solchen Vorschlägen sind die betreffenden Conduite-Listen beizulegen. Wenn sich solche auf beigebogene Gesuche oder Bittschriften gründen, so vertreten die Einbegleitungsberichte der Vorschläge Stelle.

Digitized by Google

Beispiel:

K. K. Regiment Nr.

Nr. 68.

1. Landwehr-Compagnie.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

Durch die während dreier Monate Statt habende Verlegung der obigen Compagnie am Lande, und daher bedingte Bequartirung der Mannschaft beim Bürger und Bauer, war sie in der benannten Zeit aus Mangel eines Exercier-Platzes, und der mehrstündigen Entfernungen der Ortschaften A und B wegen, in welchen von ihr fünfzig Mann untergebracht sind, außer Stand gesetzt: die Leute in den Waffen gehörig zu üben, mit ihnen die vorgeschriebenen Schulen abzuhalten, und in diesem vor wenigen Jahren errichteten Körper den militärischen Geist aufrecht zu erhalten.

In dieser kurzen Zeit haben die Leute eine träge Stellung und nachlässige Adjustirung angenommen, die Handgriffe und Evolutionen vernachlässiget, die ihnen in den Schulen mit größter Geduld und Mühe beigebrachten Theorien des Garnisons- und Vorposten-Dienstes gänzlich vergessen. Durch dieses während der Einquartirung ihnen lieb gewordene Leben, welches die Mannschaft zu sehr an ihre früheren Verhältnisse erinnert, bleibt zu befürchten, daß der durch Zwang gewordene Soldat, sobald er zum Garnisons-Dienste wieder verwendet, und in eine Caserne verlegt würde, vom Heimweh befallen, entweder dem Spitale übergeben werden müßte, oder wieder als Rekrut da stünde.

Aus den angeführten Gründen schlägt die obige Compagnie Einem löblichen kaiserlichen königlichen Regiments-Commando gehorsamst vor: dieselbe nach N, wo ohnehin ein Detachement des diesseitigen Regiments, zur Bewachung der Verpflegs-Magazine beordert, in einer sehr geräumigen Quasi-Caserne untergebracht ist, zu verlegen, wodurch den

Digitized by Google

oberwähnten und bei ihr eingerissenen Mängeln bei Zeiten abgeholfen werden, und diese Compagnie von jenem Detachement den benannten Dienst übernehmen könnte.

D. am 26. Juni 18..

N. N., mp.
Hauptmann.

Vidi N. N., mp.
Major.

§. 28.

Beförderungsvorschläge sind bei Erledigungen von Chargen einzugeben, um hierdurch zur Vorrückung geeignete und verdienstvolle Individuen zu ihrer Besetzung anzuempfehlen, wobei die betreffenden Conduite-Listen der höhern Einsicht unterbreitet werden müssen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden 59. Linien-Inf.-Reg.

Nr. 15.

2. Füsiliers-Compagnie.

Löbliches kaiserliches königliches Regiments-Commando!

Zur Besetzung der durch das Ableben des Corporals Anton N. in obiger Compagnie erledigten Stelle wird der Gefreite Ferdinand M., welcher durch zwei Jahre die der Corporals-Charge zukommenden Dienste mit lobenswerthem Eifer verrichtet hat, zum Corporal, und der Gemeine Michael A., der sich beim Dressiren der im vorigen Jahre der Compagnie zugewachsenen Rekruten als ein vorzüglicher Abrichter besonders hervorgethan hat, zum Gefreiten gehorsamst vorgeschlagen.

Die Conduite-Listen der zur Vorrückung in Antrag gebrachten würden Einem löblichen kaiserlichen königlichen Regiments-Commando gehorsamst übersendet.

N. am 15. April 18..

In Beurlaubung des Herrn Hauptmanns
N. N., mp.
Ober-Lieutenant.

Digitized by Google

§. 29.

Das Species facti ist die vollständigste Darstellung einer That, mit der gewissenhaften Angabe der wesentlich darauf Bezug nehmenden Umstände, als: der Zeit, Veranlassung, der bei ihrer Ausführung angewandten Mittel und entstandenen Folgen.

Species facti werden verfaßt:

1. Wenn ein Officier eine Heldenthat ausgeführt hat, wodurch er sich des Erhaltes des Marien-Theresien-Ordens würdig gemacht hat; in diesem Falle ist das hierüber aufgenommene Species facti ein Zeugniß, und wird daher bei den beweisenden Aufsätzen erklärt werden.
2. Hat ein Mann, vom ersten Unter-Officier abwärts, ein Verbrechen begangen, in Folge dessen er eine größere als die festgesetzten Compagnie- oder Escadrons-Strafen verdient, so muß das Compagnie-, Escadrons-, oder Detachements-Commando über die That ein Species facti aufnehmen, welches dem selbstständigen Bataillons-, Corps- oder Regiments-, Commando unterlegt wird, und bei dem gerichtlichen Verfahren als Grundlage dient.

Dieses über Vergehen und Verbrechen aufzunehmende Species facti, welches mit einem kurzen Berichte einbegleitet werden muß, fängt mit dem Nationale des Mannes und dem Auszuge seiner Dienstbeschreibung an, theilt dann mit: ob derselbe den Eid der Treue geschworen, die Kriegsartikel oder Satzungen gehört habe, und geht sodann in die chronologische Erzählung der That über.

Alle zum Beweise des Vorgefallenen dienende Gegenstände (Corpora delicti) müssen darin erwähnt, und als Beilagen zur Erzählung höheren Ortes eingereicht werden.

Ist eine Verwundung, ein Todtschlag oder Mord verübt worden, so wird darüber der ärztliche Befund (das Visum repertum, welches zu den beweisenden Aufsätzen gehöret) verfaßt, und nebst dem Werkzeuge, dessen sich der Verbrecher bedient hat, dem Species facti beigelegt.

Vor dem Schlusse wird die Art seiner Arretirung, so wie

Digitized by Google

auch sein Geständniß oder Läugnen angegeben; den Schluß bilden aber die vom Manne erhaltenen Strafen und seine Conduite. Hätte derselbe so viele Strafen erhalten, daß drei Seiten des Bogens für das Species facti und den Straf-Protocolls-Extract nicht hinreichen würden, so müßte man sich am Schlusse des ersteren auf den beigelegten Extract berufen, und in dem Species facti nur die Conduite beschreiben.

In dem Species facti werden die eigenen Worte des Mannes, welche auf die vollführte That unmittelbaren Bezug nehmen, z. B. Schimpfwörter, welche bei Subordinations-Vergehen gegen Vorgesetzte gerichtet waren, sie mögen so gemein als möglich sein; an Kameraden gerichtete Reden, wodurch diese zur Theilnahme an dem Vergehen oder Verbrechen verführt wurden u. s. w., aufgenommen. Aller als Zeugen vorkommenden Personen muß darin namentlich, und mit Angabe ihres Charakters, wie auch Wohnortes, erwähnt werden.

In jenen Species facti, welche über Selbstmörder verfaßt werden müssen, hat man Alles, was den Entseelten zu einem solchen Entschlusse hatte bringen können, anzuführen; kein darauf Bezug nehmender Umstand darf dabei verschwiegen bleiben.

Bei dem Species facti muß man in der Wahl der Ausdrücke, besonders wenn es sich um die Ehre oder das Leben eines Menschen handeln könnte, sehr behutsam sein.

Ueber Deserteurs ist außer dem in Rede stehenden Schreiben eine Meldung in duplo zu verfassen, welche genau angibt: mit welchen Monturs-, Armaturs-, und Rüstungs-Sorten der Mann entwichen, und ob er noch eines sonstigen Vergehens oder Verbrechens verdächtig oder schuldig sei. Diese Meldungen werden von sämmtlichen Compagnie- oder Escadrons-Officieren, dem Feldwebel oder Wachmeister, und noch Einem Unter-Officiere unterfertiget. Eine dieser Meldungen wird vom Regimente oder Corps mit dem Species facti dem Auditor, die andere aber von jener Behörde der Rechnungskanzellei zum Belege der Monatrechnungen zugeschickt;

Digitized by Google

in dem Einbegleitungsberichte hat dieser Meldungen erwähnt zu werden.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

3. Füsiliers-Compagnie.

Species facti.

über nachbenannten, wegen Veruntreuung des Menage-Geldes, versuchter Desertion, Trunkenheit und Verwundung des Corporals Johann B., verhafteten Gemeinen.

Anton N., von Grätz in Steiermark gebürtig, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, Schuhmacher von Profession, wurde den 20. Juni 18.. zu Salzburg als paßlos aufgegriffen, und gegen drei Gulden Handgeld zu dem k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente assentirt. Er hat den Eid der Treue geschworen, die Kriegsartikel gehört, mißt 5 Schuh, 6 Zoll, 3 Strich, und ist seit seiner Assentirung Gemeiner bei der obigen Compagnie.

Derselbe wurde gestern, den 16. dieses, um 4 Uhr Nachmittags von seinem Zugs-Commandanten, Corporal Johann B., zum Einkaufen der für den folgenden Tag in der Menage nöthigen Lebensmittel bestimmt, und der Corporal Franz A. den einkaufenden Leuten zur Aufsicht beigegeben. Zum Bestreiten der Auslagen erhielt der besagte Gemeine von seinem Menage-Commandanten zwei Gulden Conv. Münze.

In der Fleischbank benützte Anton N. das durch die Menge der Käufer verursachte Gedränge, und schlich sich von dort unbemerkt hinweg. Der Corporal Franz A. entdeckte erst dann den Abgang dieses Gemeinen, als er nach dem Verlaufe Einer Stunde die ihm anvertraute Mannschaft zum Nachhausegehen gesammelt hatte; er ließ daher den abgängigen Mann durch die übrigen Leute in der Fleischbank aufsuchen, und verfügte sich, als diese unverrichteter Dinge zurückkamen,

Digitized by Google

mit denselben in die Caserne, wo er dem Feldwebel Friedrich C. über das Vorgefallene Meldung erstattete.

Von Seite der Compagnie wurden sogleich Unter-Officiere zum Aufsuchen des fehlenden Mannes in die Stadt und ihre Umgebungen abgeschickt. Dem Corporal Johann B. gelang es, ihn in dem Dorfe D in der Schenke »zur goldenen Birn" anzutreffen, wo er den Gemeinen ermahnte, sich mit ihm in die Caserne zu verfügen. Da der Aufgeforderte, nach mündlicher Aussage des Wirthes Georg L., in Folge jähen Trinkens nicht mehr seiner gesunden Sinne Herr war, so unterließ
A er nicht nur jener Ermahnung Gehorsam zu leisten, sondern
B ergriff auch das vor ihm gelegene und hier mitfolgende Mes-
ser, und verwundete, laut des beiliegenden Visum repertum,
C den ganz nahe vor ihm stehenden Corporal B. am rechten Vorderarme, welches dieser Unter-Officier in dem beigebogenen summarischen Constitute angab. Die bei diesem Auftritte anwesenden Wirthsknechte Thomas F. und Mathias G. ergriffen den in Rede stehenden Verbrecher, und brachten ihn gebunden in die Caserne, wo ihm als von der Compagnie übernommenem Arrestanten in dem Wachzimmer die langen Eisen angelegt wurden.

Beim Zählen der ihm abgenommenen Baarschaft fehlten von dem ihm anvertrauten Menage-Gelde zwanzig Kreuzer Conventions-Münze, womit er nach seiner eigenen Aussage von dem im Dorfe D lebenden Kaufmanne Ferdinand H. eine Tabakspfeife gekauft hatte, welches von dem letzteren mündlich bestätiget worden ist. Die mitgenommenen Montursorten hat er alle zurückgebracht.

Als Gemeiner Anton N. beim heutigen Rapporte, in Gegenwart sämmtlicher Herren Compagnie-Officiere und des Feldwebels Friedrich C., über die Ursache und Absicht der gestern von ihm verübten Vergehen und Verbrechen befragt wurde, gab er an:

Unlust zum Militär-Stande habe ihn zur Desertion bewogen, er sei Willens gewesen, das ihm vom Corporal Johann B. eingehändigte Geld zum Bestreiten der eigenen Lebensbedürfnisse

Digitized by Google

zu behalten, und habe in der oberwähnten Schenke zur Ausführung seines früher angegebenen Vorsatzes die Dunkelheit der Nacht abgewartet. Die Verwundung seines Corporals schrieb er dem berauschten Zustande zu. Bei diesem Bekenntnisse legte er wahre Reue an den Tag.

Nach dem abgehaltenen Rapporte ist Gemeiner Anton N. mit langen Eisen geschlossen in das Regiments-Stockhaus unter Bedeckung abgeschickt worden.

Regiments-Strafen.

den 12. Jänner 18.. wegen Nachlässigkeit auf Wache und Posten mit zwölfstündigem Kurzschließen.

Bataillons-Strafen.

Keine.

Compagnie-Strafen.

Keine.

Conduite.

Bisher gute.

N. den 17. September 18.. N. N., mp.
Hauptmann.

§. 30.

Verhöre werden auf höhern Befehl über Individuen aufgenommen, welche sich einer gesetzwidrigen Handlung schuldig oder verdächtig gemacht haben, wie auch mit Personen, welche durch ihre Aussagen einen gegen ein solches Individuum geltenden Beweis herstellen. Die Verhöre werden nach Reglements-Vorschrift durch den Auditor in Gegenwart eines Assessoriums abgehalten.

Das Niederschreiben der Aussagen des Verhörten (Deponenten) heißt: die Aussage zu Protocoll nehmen.

Verhörs-Protocolle werden auf unbeschnittenen ganzen Bögen halbbrüchig geschrieben; auf der linken Papierspalte kommen die numerirten Fragen, und in gleicher Höhe mit ihrer

Digitized by Google

letzten Zeile der Anfang der betreffenden Antwort zu stehen. Zur größeren Deutlichkeit ist es zweckmäßig: die Aussagen so zu stylisiren, daß der Verhörte als darin redende erste Person (ich) erscheine.

Die Verhörs-Protocolle müssen jede Angabe des Deponenten, sobald sie von der durch den Auditor gestellten Frage nicht wesentlich abweicht, und auf das Begangene Bezug hat, aufnehmen. Das Reglement untersagt jedem Beisitzer: den Verhörten durch Einreden irre zu führen. Das Assessorium hat den gestellten Fragen und erfolgten Antworten seine ungetheilte Aufmerksamkeit zu schenken, um bei dem Kriegsrechte ein gewissenhaftes Urtheil fällen zu können.

Unter dem Gattungsnamen: Verhörs-Protocoll wird sich auf den Befehl bezogen, durch welchen das Verhören des Mannes angeordnet worden ist.

Die erste Frage, welche der Auditor an den Aussagenden richtet, betrifft des Letzteren Nationale und Dienstzeit, und diese Frage wird mit dem Ausdrucke: »ad generalia" bezeichnet. Nach niedergeschriebener Antwort schreitet der Auditor zu den Fragen, welche über das Begangene näheres Licht verschaffen können, und deutet dieselben mit den Worten: „ad specialia" an.

Nachdem alle möglichen Fragen gehörig erschöpft wurden, wird das Protocoll dem Aussagenden vorgelesen, und jeder einzelne Bogen von diesem unterfertiget; wenn er aber des Schreibens unkundig wäre, so kämen vor seinem durch einen Beisitzer geschriebenen Namen drei von ersterem eigenhändig gemachte Kreuze (†††) zu stehen.

Unter der auf dem letzten Bogen durch den Auditor gesetzten Schlußformel haben sämmtliche Beisitzer, vom jüngsten im Range angefangen, das Protocoll dermaßen zu unterzeichnen, daß der Tauf- und Zuname des Jüngeren auf der rechten, jene des Aelteren in einer und derselben Charge auf der linken, Papierspalte zu stehen kommen; der Präses unterschreibt sich der letzte, und zwar in der Mitte der betreffenden Seite.

Digitized by Google

Die linke Seite ist daher der vornehmere, die Mitte aber der vornehmste, Platz für Unterschriften, welchen unter dem im Kriegsrechte gefällten Erkenntnisse die eigenen Siegel vorzudrücken sind.

§. 31.

Summarische Constitute haben auf höheren Befehl von den betreffenden Abtheilungs-Commandanten über ihre Untergebenen in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen zu werden, und sind nichts anderes, als: die gewissenhafteste schriftliche Aufnahme der Aussagen des Verhörten. Sie werden aber auch, ohne deshalb einen Befehl abzuwarten, mit Individuen aufgenommen, auf deren wichtige Angaben und Erzählungen man sich in einem Dienstschreiben berufen muß, welchen sie dann als Beilagen beizuschließen sind.

Unter dem Gattungsnamen des Schreibens: Summarisches Constitut, wird sich auf den zum Constituiren erhaltenen Befehl bezogen, indem man dabei die ganze Titulatur des Befehlenden, und das Datum, an welchem das Constitut verfaßt wird, angibt.

Der Anfang ist die an den Deponenten gestellte Aufforderung: sein Nationale, die Dienstzeit, Ursachen und Folgen der verübten That, gewissenhaft anzugeben. Nach der Angabe des Nationals und der Dienstzeit erzählt der Verhörte die Ursachen der in Rede stehenden That, die Art ihrer Ausführung und alle dabei eingetretenen Umstände.

Summarische Constitute werden per extensum geschrieben, und die Aussagen der Deponenten in der ersten Person stylisirt; sie müssen ihre vorgebrachten Rechtfertigungen aufnehmen, und von den Aussagenden mit der Namensfertigung bestätiget werden.

Der Constituirende und die zwei Beisitzer haben darunter zu bezeugen, daß die Aussagen dem Verhörten vorgelesen, und mit seiner freiwilligen Unterschrift bekräftiget wurden.

Jeder Stations- oder Detachements-Commandant, bei welchem sich ein Mann als Deserteur meldet, hat, ohne dar-

Digitized by Google

über einen Befehl abzuwarten, mit demselben ein summarisches Constitut aufzunehmen, bei welchem man sich unter dem Gattungsnamen auf keinen erhaltenen Befehl beziehen kann; man führt hier nur die dazu eingetretene Veranlassung und das Datum an. Der summarisch verhörte Deserteur wird über seinen Aufenthalt während der Desertion, über die in dieser Zeit vielleicht verübten sonstigen Vergehen und Verbrechen, z. B. Diebstahl, Raubmord u. s. w., und über die Mitschuldigen befragt. Dem über einen Deserteur verfaßten summarischen Constitute ist die Präsentirungs-Liste beizuschließen, und beide Schreiben dem nächsten Kriegs-Commissariate zu überreichen.

Ueber feindliche Deserteurs oder Ueberläufer hat man ebenfalls summarische Constitute aufzunehmen, welche Alles, was über den Feind zu wissen nothwendig wird, enthalten müssen, z. B.: der Ueberläufer Charge, Namen, Corps, von wem die feindliche Haupttruppe befehligt sei, und wo sie stehe; wie stark die feindliche Kavallerie, Infanterie und sein Geschütz sei; wo ihre Vorposten stehen, wie stark diese seien, ihr und ihrer Waffen Zustand, so wie jener ihrer Bekleidung; ob sie Mangel an Lebensmitteln haben, oder woher sie diese beziehen; was für Menschen der Feind zu Kundschaftern gewählt hat; ob er Verschanzungen, und welche, angelegt habe; ob Dörfer, Waldungen, Brücken, Gebirgspässe von ihm besetzt seien, und welche; wie der Vorposten- und Patrouillen-Dienst vom Feinde gehandhabt werde; auf welchem Fuße er mit den Landeseinwohnern lebe; ob er Verstärkung erwarte u. s. w.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

4. Füsiliers-Compagnie.

Summarisches Constitut

über den sich selbst gemeldeten Deserteur Georg A. N. am 13. September 18..

Dieser Mann wurde erinnert: seinen Namen, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Profession, Dienstzeit und die

Digitized by Google

Ursache seiner Entweichung umständlich und gewissenhaft anzugeben, worauf er Folgendes erwiederte:

Ich heiße Georg A., bin aus Wels in Ober-Oesterreich gebürtig, 20 Jahre alt, katholisch, ledig, von Profession ein Schlosser, wurde den 18. Jänner 18.. zu Salzburg als landständischer Rekrut zu dem löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente gegen 3 Gulden Handgeld auf vierzehn Jahre assentirt, wo ich als Gemeiner bei der obigen Compagnie diene. Ich habe die Kriegsartikel gehört, und zur Fahne geschworen.

Am 12. dieses ging ich Nachmittags um 4 Uhr aus der Station N in das benachbarte Dorf A spazieren, und ermüdet kehrte ich daselbst in dem Wirthshause »zum schwarzen Lamm" ein. Nachdem ich hier Speise und Trank mäßig genossen hatte, wurde ich von einer ungewöhnlichen Mattigkeit so heftig überfallen, daß ich schnell in einen tiefen Schlaf verfiel, aus welchem mich der Wirth Franz D. mit der Weisung weckte: ich solle die Zeche bezahlen, und da schon die neunte Abendstunde geschlagen habe, zur Compagnie zurückkehren; ich erschrack darüber, gab dem Wirthe die verlangte Bezahlung, und ging aus der Schenke.

Jene Furcht, welche ich bei der von Franz D. erhaltenen Nachricht, daß ich den Zapfenstreich um Eine Stunde überschritten hatte, empfand, bemeisterte sich meiner auf dem von mir angetretenen Rückwege so sehr, daß ich in der Dunkelheit der Nacht statt des wahren einen anderen Weg verfolgte, welcher mich nach beiläufig einer halben Stunde in den Wald C führte. Hier sah ich die Unmöglichkeit ein, noch in derselben Nacht meine Station erreichen zu können, auch fiel es mir ein, daß, wenn mir Jemand zu dieser ungewöhnlichen Stunde auf dem Wege begegnen würde, er mich als Deserteur anhalten könnte; ich faßte daher den Entschluß: in der dichten Waldung den folgenden Morgen abzuwarten, an welchem ich freiwillig zur Compagnie zurückgekehrt bin.

Zu meiner Entschuldigung kann ich nur versichern, daß ich die Wahrheit angegeben, und nie den Vorsatz gefaßt

Digitized by Google

habe, die Fahne meineidig zu verlassen; ich bitte daher um eine gnädige Strafe.

† † † Georg A.
Gemeiner.

N. N., mp.
Lieutenant und Namensfertiger.

Die obige Aussage wurde dem Verhörten vorgelesen, dieselbe mit den vor seinem Namen von ihm eigenhändig gemachten drei Kreuzen bestätiget, und er sodann in den Wachzimmer-Arrest abgeführt.

N. N., mp.
Ober-Lieutenant.

N. N., mp.
Unter-Lieutenant.

N. N., mp.
Hauptmann.

§. 32.

Ein Gesuch ist eine an die höhere Behörde schriftlich vorgetragene Bitte, welcher von jener willfahret werden kann; Bittschrift nennt man jenes Gesuch, welches entweder an den Regenten, oder an eine hohe Stelle, zur Erlangung einer besonderen Gnade gerichtet wird. Beide sind dem Wesentlichen nach einander ähnlich.

Nachdem man einen passenden Eingang gewählt hat, trägt man seine Bitte in Kürze und mit Bescheidenheit vor, und führt die Gründe, welche einer Berücksichtigung würdig sind, kurz und deutlich an, z. B. bei Bitten um eine Anstellung: die Erledigung der Stelle, oder besondere in Feldzügen sich erworbene Verdienste; bei Urlaubsgesuchen: lange Abwesenheit vom heimatlichen Herde, zerrüttete Gesundheitsumstände, Gebrauch von ärztlich angerathenen Bädern, in welchem Falle das ärztliche Zeugniß beizulegen kommt; Schlichtung wichtiger Familien-Angelegenheiten; bei Gesuchen um Uebersetzung zu einer andern Waffengattung: besondere Vorliebe für dieselbe u. s. w. Jeder Unterstützungsgrund bildet einen neuen Satz, und dieser wird mit einem Numero oder Buchstaben bezeichnet.

Digitized by Google

Können die in dem Gesuche oder in der Bittschrift angeführten Gründe schriftlich erwiesen werden, so beruft man sich darin auf diese Beilagen, welche zur höheren Einsicht beigeschlossen werden müssen.

Ist eine Bitte zusammengesetzt, so wird jeder Wunsch in einem neuen Satze aufgenommen.

Die Bittschriften und Gesuche dürfen nie in die den Krieger entehrende Kriecherei ausarten; sie werden halbbrüchig, und, sobald sie in Privat-Angelegenheiten gestellt würden, auf einem 6 Kreuzer-Stempelbogen geschrieben.

Gesuche, welche um Urlaub für das Inland lauten, werden an das General-Commando, jene für das Ausland aber an den Hofkriegsrath stylisirt, und beiden ein ungestempeltes Einbegleitungsgesuch, an das Regiments-Commando u. s. w. lautend, zugelegt.

Der Hofkriegsrath hat mit hohem Rescripte d. d. 30. Juli 1838, G. 3261, folgendes Beurlaubungs-Sistem für die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, als allerhöchst sanctionirte Norm, aufgestellt, und zwar:

1. Beurlaubungen bei erwiesenen Krankheitsumständen, den nach competenten ärztlichen Erkenntnissen nöthigen Gebrauch der Mineralbäder und Gesundheitsbrunnen auf die durchaus erforderliche Zeit mit eingeschlossen, können mit dem Beibehalte der Gage Statt finden.
2. Bei Beurlaubungen in Familien-Angelegenheiten, unter sonstiger Dienstzulässigkeit, wird das die Beibehaltung der Gage bestimmende Entfernungs- oder Meilen-Distanz-Verhältniß dahin modificirt:
   daß bei der Distanz
   bis 40 Meilen die Gage nur auf 4 Wochen, bei jener
   bis 60 » » » » » 6 Wochen,
   bis 80 » » » » » 2 Monate,
   über 80 » » » » » 10 Wochen
   beizubelassen ist. Diese Entfernungen werden von dem Stations- bis zum Urlaubs-Orte gerechnet.
3. Urlaubsverlängerungen, der Fall eines ursprünglich wegen

Digitized by Google

erwiesener Krankheit erhaltenen, und zum Heilzwecke noch nothwendigen, fortdauernden Urlaubes ausgenommen, sind unbedingt mit der Gage-Carenz zu verbinden, und es darf ein nachträgliches dienstliches Einschreiten um Nachsicht der Gage-Carenz unter keinerlei Vorwand mehr Statt finden.

4. In der Epoche vom 1. Mai bis zur Beendigung der Exercier-Zeit kann in der Regel kein Urlaub, außer wegen Krankheit, ertheilt werden.

   Nur wahrhaft dringende Umstände, die aber gründlich ausgewiesen werden müssen, können davon eine Ausnahme machen, und solche Beurlaubungen müssen mit ihrer Begründung beim Hofkriegsrathe angesucht, und auch da können selbe immer nur mit dem Beibehalte der halben Gage auf die vorschriftsmäßige Zeit bewilliget werden.

5. Kein Officier darf in zwei auf einander folgenden Jahren einen Urlaub in Familien-Angelegenheiten erhalten; sieht er sich dennoch bemüssigt, im zweiten Jahre einen solchen Urlaub wieder nachzusuchen, so kann dieser, wenn es sonst der Dienst zuläßt, nur gegen Carenz der Gage auf die Dauerzeit bewilliget werden.

6. Urlaube blos zum Vergnügen, z. B. wegen Besuch von Freunden und Anverwandten, Jagden, Bädern, ohne ärztlich vorgeschriebenen Badegebrauch u. dgl. können nur auf höchstens vierzehn Tage mit Beibehalt der Gage bewilliget werden; für eine längere Dauer tritt aber die Gage-Carenz ein.

7. Kurze Urlaube der letztgenannten Art können von einem Officiere höchstens zweimal in demselben Jahre angesucht werden.

Das Regiments-Commando ertheilt im eigenen Werbbezirke den Officieren einen vierzehntägigen Urlaub, so wie Es die Kadeten und Mannschaft auf längere Dauer im Inlande beurlauben kann; für das Ausland muß jedoch die hofkriegsräthliche Bewilligung eingeholt werden.

Digitized by Google

Officiers-Urlaubsverlängerungsgesuche werden an die betreffende hohe Stelle stylisirt, jedoch dem Regimente, Corps oder Bataillon mit einem Einbegleitungsgesuche eingeschickt. Ist der beurlaubte Officier aber durch plötzliche Erkrankung an seinem Einrücken verhindert, so kann er directe bei jenem General-Commando, in dessen Provinz er beurlaubt ist, eine Verlängerung ansuchen, darf jedoch nicht unterlassen, dem Regimente u. s. w. die Meldung darüber zu erstatten.

Eine wiederholte Urlaubsverlängerung kann nur der Hofkriegsrath ertheilen, daher die dahin stylisirten Gesuche Hochdemselben im Dienstwege einzusenden sind. In diesen Schreiben muß der Bittsteller anführen: wann er den Urlaub angetreten; wann und warum er eine Verlängerung erhalten habe; wann dieser verlängerte Urlaub beendet sei, und aus welchem Grunde der Beurlaubte eine Prolongation bitte.

Jeder vierzehn Tage nach dem beendeten Urlaube eigenmächtig Ausbleibende setzt sich strengen Ahndungen aus, und verliert auf jene Zeit die Gage; ist er aber durch schlechte Wege, oder sonst unvermeidliche Zufälle, an seinem Einrücken verhindert worden, so hat er durch ein beizulegendes legales Certificat in einer schriftlichen Aeußerung zu beweisen: daß er durch einen unvorgesehenen Fall auf der Rückreise aufgehalten worden sei.

Quittirungs-Gesuche der Infanterie-, Jäger- und Kavallerie-Officiere werden, sobald der Bittsteller nicht um eine höhere Graduirung einschreitet, an das General-Commando, in dem erwähnten Falle aber an den Hofkriegsrath, stylisirt. Seinem Gesuche hat der minderjährige Officier die dazu erhaltene schriftliche Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft beizulegen.

Digitized by Google

Beispiel:

6 kr. Stempel.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Unter-Lieutenant N. N.

Hohes kaiserliches königliches inner-österreichisches Militär-General-Commando!

A Aus dem hier beiliegenden ärztlichen
/ Zeugnisse möge Hochdasselbe gnädig ersehen: daß der gehorsamst Unterzeichnete durch seinen, in Folge eines vor wenigen Tagen überstandenen Nervenfiebers, dermalen kränklichen Zustand verhindert ist: nach dem am Dreißigsten dieses Statt findenden Verlaufe seines am 16. Februar dieses Jahres in Familien-Angelegenheiten zu N angetretenen sechswöchentlichen Urlaubes zum Regimente einzurücken.

Der in Ehrfurcht Gefertigte bittet daher Ein hohes kaiserliches königliches General-Commando um eine sechswöchentliche Urlaubsverlängerung, und nebstbei auf diese, zur vollkommenen
B Herstellung seiner zerrütteten Gesund-
/ heit ärztlich nothwendig anerkannte, Zeit den Bezug der Gage fortbehalten zu dürfen.

N am 19. April 18 . .

N. N. mp.
Unter-Lieutenant.

§. 33.

Bittschriften, welche Sr. Majestät zur allergnädigsten Gewährung unterlegt werden, sind an Allerhöchstdenselben zu

ſtyliſiren, und die Bitten auf dem erwähnten Stempelpapiere zu ſchreiben. Kein Militär-Individuum darf Sr. Majeſtät eine Bitte, welche auf Dienſtverhältniſſe Bezug hat, ohne vorher eingeholte Bewilligung der ihm unmittelbar vorgeſetzten Stelle, vortragen; in einer ſolchen Bittſchrift muß daher bemerkt werden: daß man nach erhaltener Erlaubniß des Regimentes, Corps- oder ſonſtigen Commando, die unterthänigſte Bitte zu den Füßen Sr. Majeſtät lege.

Haben Allerhöchſtderſelbe dieſe allerhöchſteigenhändig übernommenen Bittſchriften den betreffenden Hofſtellen zur Begutachtung übergeben, ſo heißen jene: Hofgeſuche; iſt aber der Name der Hofſtelle von Sr. Majeſtät auf der Bittſchrift geſchrieben worden, ſo nennt man dieſe: ein allerhöchſt bezeichnetes Hofgeſuch.

§. 34.

Um ein dienſtlich eingereichtes Geſuch, oder eine auf ſolche Weiſe abgegangene Bittſchrift, einem mächtigen Gönner, welcher zur gewünſchten Entſcheidung weſentlich beitragen kann, anzuempfehlen, dient das Promemoria. Dieſes iſt nur ein Privat-Schreiben, in welchem die in dem ſchon geſtellten Geſuche, oder in der abgegangenen Bittſchrift, angeführten Gründe genauer hervorgehoben und zergliedert, oder die darin ausgelaſſenen eingerückt werden können.

Das Promemoria wird auf einem ungeſtempelten ganzen Bogen halbbrüchig geſchrieben, und kann unter der Anrede-Titulatur der hohen Perſon den Gattungsnamen: Unterthänigſtes oder Unterthäniges Promemoria annehmen, welches jedoch auch füglich ausbleiben kann.

§. 35.

Klagen werden an die vorgeſetzten Stellen als Anzeigen oder Berichte erſtattet; an gleiche oder Civil-Behörden ſind ſie aber wie die im 3. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes enthaltenen Dienſtſchreiben zu behandeln.

§. 36.

Entſchuldigungsſchreiben ſind Privat-Briefe, in welchen die Gründe, die ihren Verfaſſer zum Vollzuge einer

Digitized by Google

That führten, wodurch er sich unvermeidlichen Verantwortungen ausgesetzt sieht, oder wenn der Betreffende aus einer besonderen Ursache einen erhaltenen Befehl nicht in Ausführung gebracht hätte, behutsam, ohne Anmaßung und Eigendünkel dem Vorgesetzten klar und deutlich dargestellt werden.

Das Privat-Leben führt auch andere Gelegenheiten herbei, in welchen man zu Entschuldigungsschreiben Zuflucht nehmen muß; das Verfassen solcher Briefe gehört in das Gebiet des Conversations-Styles.

§. 37.

Berichte oder Vorschläge, welche der Hofkriegsrath Sr. Majestät unterlegt, heißen Vorträge.

Zweiter Abschnitt.

Dienstschreiben der Höheren an die Untergebenen.

§. 38.

Die Antworten, welche Se. Majestät den Hofstellen auf ihre gemachten Vorträge zu ertheilen geruhen, so wie auch Allerhöchstdesselben sonstige Befehle werden allerhöchste Entschließungen oder allerhöchste Resolutionen genannt. Erlassen aber Se. Majestät an die Vorsteher der Hofstellen solche Befehle oder Zufriedenheitsbezeigungen in Form der Briefe, so heißen diese: allerhöchste Handschreiben oder allerhöchste Handbillete.

§. 39.

Alle Verhaltungen der Staatsbürger, wodurch die Rechte jedes Einzelnen und des Staates beschützt werden, sind durch Gesetze bestimmt; dienen solche Gesetze als Richtschnur für besondere Gegenstände, so heißen sie: Normalien.

Normalien oder Normal-Verordnungen sind ferner alle jene Befehle, welche als fortwährende Gesetze entweder die ganze Armee, oder nur Eine Truppen-Gattung, oder blos

Digitized by Google

Eine Branche, betreffen, und die zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben werden.

Oeffentliche Kundmachungen von Behörden, durch welche eine Person vor dem Gerichte zu erscheinen geladen, oder wegen einer Sache ämtliche Schritte vorzunehmen aufgefordert wird, oder wodurch ihr und dem Publikum ämtliche Nachrichten zur Bewahrung der Privat-Rechte mitgetheilt werden, heißen Edicte.

Pragmaticalien sind Edicte über wichtige, den Staat, die Polizei oder Kirche, betreffende Gegenstände, und haben ewig in ihrer Kraft zu verbleiben.

§. 40.

Jene Befehle, welche der Hofkriegsrath den untergeordneten Stellen zusendet, heißen Rescripte.

Der Hofkriegsrath ist in vierzehn Departements eingetheilt, welche die Ausarbeitungen der verschiedenen ihnen angewiesenen Gegenstände besorgen. Die aus diesen Departements ergehenden Dienstacte sind vor dem Numero des Schreibens mit einem Buchstaben bezeichnet, und dadurch das betreffende Departement angedeutet. Indem die Kenntniß dieser Eintheilung der verschiedenen Gegenstände, besonders für jene Individuen, welche in Kanzelleien und Registraturen angestellt sind, nothwendig wird, so merke man sich die nachstehende, durch ihre erhaltenen Buchstaben angedeutete Departements-Eintheilung; und zwar:

A. Verpflegswesen.
B. Grenz-Departement für politische Gegenstände.
C. Justiz-Departement für die Prozesse der Militär-Grenze.
D. Versorgungs- und Artillerie-,
E. Monturs- und Ausrüstungs-Departement.
F. Justiz-Departement für Nieder-Oesterreich und für das gesammte Justiz-Personale.
G. Militär-Departement.
H. Justiz-Departement für Inner-Oesterreich, Illirien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien.
I. Kriegscommissariats- und Kasse-,

Digitized by Google

K. Rekrutirungs- und Remontirungs-,

L. Sanitäts-Departement, und Kanzellei-Direction.

M. Departement für die k. k. Kriegs-Marine, Adels- und Ordens-Verleihungen, so wie für alle übrigen Auszeichnungen.

N. Departement über Bequartierungs- und geistliche Angelegenheiten, so wie über die Militär-Erziehungs-Institute, das Fortifications-, Post- und Taxwesen.

O. Justiz-Departement für Ungarn, Siebenbürgen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien und für die k. k. Kriegs-Marine, und Bestimmung der Straforte für die auf Festungen oder in Zuchthäuser Verurtheilten.

Alle Militär-General-Commando's sind in fünf Departements eingetheilt, und erlassen an die ihnen untergeordneten Stellen Verordnungen, welche mit folgenden Buchstaben bezeichnet werden, und zwar bedeutet:

P. das Militär-,

Q. das politische Departement, dessen Referent ein Hofkriegs-Secretär ist;

R. das Oberfeldkriegs-Commissariats-,

S. das Oberverpflegsverwaltungs-,

T. das General-Auditoriats-Departement.

Die Verordnungen werden von dem Divisionär und Brigadier, jene ökonomischen Inhaltes auch von dem respicirenden Kriegs-Commissär, vidimirt, die Rescripte aber von dem General-Commando durch Verordnungen, in deren Eingange man sich auf jene beziehet, oder durch ihre erfolgten Abschriften, den Truppen-Körpern bekannt gegeben.

Präsidialen sind Befehle über jene Gegenstände, welche der Hofkriegsraths-Präsident, oder der commandirende General einer Provinz, aus besonderen Dienstrücksichten nicht durch einen Referenten, sondern selbst behandelt. Sie sind gewöhnlich geheimen Inhaltes, und aus obigem Grunde mit keinem Departements-Buchstaben bezeichnet. Sie dürfen nur von dem betreffenden Commandanten eröffnet, und ihre

Digitized by Google

Erledigungen müssen an das hochlöbliche k. k. Hofkriegsraths-, oder an das betreffende hohe k. k. General-Commando-, Präsidium stylisirt werden.

§. 41.

Befehle, welche die durchlauchtigsten Erzherzoge an ihre untergeordneten Stellen ergehen lassen, heißen höchste Erlasse.

§. 42.

Unter Generals-Befehlen versteht man die dienstlichen Anordnungen eines General-Commando, und seine bei der Parole an die in seinem Sitze garnisonirenden Truppen gemachten dienstlichen Mittheilungen; sie enthalten aber überdieß Alles, was in administrativer Hinsicht den unterstehenden Truppen nicht durch Verordnungen befohlen werden kann, z. B. Beförderungen der Generale und Stabs-Officiere u. s. w.

§. 43.

Militär-Ober-Commando-, Truppen-Divisions-, Brigade-, Regiments-, Corps-, Bataillons-, Compagnie- und Escadrons-Befehle werden täglich von den betreffenden Commandanten ihren unterstehenden Truppenkörpern bei der Abfertigung ausgegeben. Sie enthalten alle Anordnungen sowohl in Disciplinar-, Dienstes- als auch ökonomischer Hinsicht; sie müssen, damit nicht durch ihre falsche Auslegung der Dienst Schaden leide, kurz und sehr deutlich verfaßt sein.

Alle erhaltenen und ertheilten Befehle und Verordnungen werden sowohl in den Kanzelleien, als auch bei den Truppenkörpern, in Befehls-Protocollen eingetragen.

Indem der Dienst sehr oft die Nothwendigkeit herbeiführt, einer garnisonirenden Truppe einen dringenden Befehl, ohne die nächste Befehlsabfertigung abwarten zu können, sogleich zu ertheilen, so haben die Adjutanten auf Befehl ihrer Chefs jenem Truppenkörper die nöthigen Anordnungen mittelst auf Quart-Blättern geschriebener Laufzettel bekannt zu geben, und diese unter den Worten „auf Befehl" selbst zu unterschreiben.

Soll eine untergeordnete Stelle einen Auftrag erfüllen,

Digitized by Google

welchen der Vorgesetzte in Folge eines von wo immer eingelaufenen Schreibens ertheilet, und welches die höhere Stelle ihrer untergebenen Behörde dem vollen Inhalte nach mitzutheilen für nothwendig erachtet, so kann der als Erledigung ergehende Befehl auf der Avers-Seite des eingesehenen Schreibens geschrieben werden; ein solcher Befehl heißt ein Indorsat-Befehl, welcher nach genommener Einsicht in dem Exhibiten-Protocolle auszugsweise eingetragen, und der höheren Stelle zurückgesendet wird.

Beispiel.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr.

Regiments-Befehl N am 12. Juli 18..

Seine Excellenz, der zweite Herr Regiments-Inhaber, haben mit Befehlsschreiben d. d. 5. Juli 18.. N 106 in Folge der durch die Pensionirung des Herrn Hauptmanns N. N. erledigten Stelle den Herrn Capitaine-Lieutenant M. N. zum wirklichen Hauptmann, den Herrn Ober-Lieutenant A. N. zum Capitaine-Lieutenant, den 1. Herrn Unter-Lieutenant B. N. zum Ober-Lieutenant, den 2. Herrn Unter-Lieutenant D. N. zum 1., und den k. k. Kadeten N. N. zum 2. Unter-Lieutenant gnädigst ernannt, den Betreffenden den Rang vom 1. Juli 18.. angewiesen, und befohlen: daß der mit 1. dieses Monats in Pensions-Stand tretende Herr Hauptmann N. N. die n. Füsiliers-Compagnie an den nunmehrigen Herrn Hauptmann M. N., und dieser die n. Landwehr-Compagnie an den Herrn Capitaine-Lieutenant A. N. ordnungsmäßig zu übergeben haben. Bei dem morgen Vormittags Statt habenden Vollzuge dieses hohen Befehles haben die betreffenden Herren Bataillons-Commandanten gegenwärtig zu sein.

In Folge dieser Beförderung wird daher mit 1. dieses Monates der:

Herr Hauptmann M. N. bei der n. Füsiliers-,
Herr Capitaine-Lieutenant A. N. „ „ n. Landwehr-,

Digitized by Google

Herr Ober-Lieutenant B. N. bei der 6. Füsiliers-,
Herr Unter-Lieutenant D. N. » » 4. Landwehr-, und
Herr Unter-Lieutenant N. N. » » 1. Füsiliers-Compagnie in Zuwachs genommen, bei ihren früheren Compagnien, Letzterer aber beim Stabe, mit 30. Juni 18.. in Abgang gebracht.

Der Herr Capitaine-Lieutenant A. N. hat den Fourierschützen Georg M., und Herr Unter-Lieutenant N. N. den Privat-Diener Michael W. zu übernehmen, die benannten übrigen Herren Officiere behalten ihre Diener bei, daher auch diese zu den oberwähnten Compagnien übersetzt werden.

N. N. mp.
Oberst.

§. 44.

Erläuterungen sind die Antworten, welche die höheren Behörden auf die von ihren Untergebenen gestellten Anfragen erlassen. Sie müssen die darin enthaltenen Belehrungen vollkommen erschöpfen, wodurch alle durch Mißverständnisse und Irrthümer verursachten Wiederholungen von Anfragen beseitiget werden.

§. 45.

Soll ein und derselbe Befehl im Originale von mehreren Truppenkörpern, oder von einem ganzen Officiers-Corps eingesehen, und nach genommener Einsicht derjenigen Behörde, von welcher er ausgegangen ist, zurückgestellt werden, so hat man dieses auf der oberen Avers-Seite mit: ad circulandum anzudeuten, worunter dann die betreffenden Branchen oder Officiere zu benennen sind; ein solches Schreiben heißt ein Circular-Befehl.

Nach genommener Einsicht der darin enthaltenen Anordnungen haben die darauf Benannten den Tag und die Stunde des Empfanges und der Expedirung zu bemerken. Der Befehl wird entweder dem vollen Inhalte nach in dem Befehls-, oder auszugsweise in dem Exhibiten-, Protocolle eingetragen, und versiegelt dem nächst liegenden Truppenkörper, oder dem

Digitized by Google

im Range nachfolgenden Officiere, zugesendet; jene Branche oder Person, welche den Circular-Befehl zuletzt erhielt, hat ihn unter einem versiegelten Couvert an jene Behörde zurückzuschicken, von der er ausgegangen ist. Diese Rückstellung wird unter dem auf der Avers-Seite bemerkten letzten Namen mit den Worten: sodann retour anbefohlen.

Circularien nennt man überdieß diejenigen Rescripte und Verordnungen, welche allgemein publicirt werden müssen.

§. 46.

Ein Befehlsschreiben ist nicht zur öffentlichen Kundmachung bestimmt, sondern es enthält einen geheim zu verwahrenden wichtigen Auftrag, welchen der Hofkriegsrath, das Militär- oder Armee-General-Commando, der Chef eines Armee-Corps, kurz was immer für eine höhere Behörde, einem untergebenen Truppen-Commandanten, Districts- oder Local-Director oder sonst selbstständig wirkenden Untergebenen, mit vollem Zutrauen ertheilet. Ein solcher Befehl wird immer an die betreffende Person stylisirt.

Befehlschreiben werden aber auch von den Herren Regiments-Inhabern bei allen auf ihr Regiment Bezug nehmenden Veranlassungen an das Regiments-Commando gerichtet, und auch häufig halbbrüchig geschrieben.

Die Adresse kann entweder an die betreffende Person, oder im letzteren Falle an das Regiments-Commando lauten, wobei jedoch die Anmerkung: Zur eigenhändigen Eröffnung des Herrn Obersten und Regiments-Commandanten unter den Worten ex offo gesetzt werden soll.

Die Herren Regiments-Inhaber erlassen über die Ernennung der vom Hauptmann abwärts beförderten Ober-Officiere eigene Befehle an das Regiments-Commando, welche per extensum geschrieben werden, und nur über die eingetretene Beförderung abzuhandeln haben, da sie vom Regimente der Hofkriegsbuchhaltung einzusenden sind; solche gebietende Schreiben heißen Ernennungsbefehle, und enthalten:

1. den Tauf- und Zunamen des außer Stand Gebrachten,

Digitized by Google

die Art und Zeit seines Abganges, mit Anführung des Datums, Buchstabens und Numeros der Verordnung, welche diese Außerstandbringung anbefohlen hat;

2. die Tauf- und Zunamen, den Rangtag und die bemerkte Gage-Carenz der neu Beförderten.

§. 47.

Eine Vollmacht ist eine schriftliche Urkunde, vermög welcher dargethan wird: daß ein Individuum ermächtiget ist, für das Corps oder Regiment irgend eine Fassung zu bewirken, oder statt desselben ein sonstiges Geschäft in Ausführung zu bringen.

Die Vollmachten werden auch überdieß in Privat-Angelegenheiten ausgestellt, und durch jene die eigenen Rechte an die darin benannte Person übertragen. Das Geschäft, welches in Ausführung gebracht werden soll, muß in solchen Fällen mit einer genauen Angabe der Grenzen aller, dem genannten Bevollmächtigten überlassenen, Rechte aus der Vollmacht ersichtlich sein, und dem Letzteren jeder Schadenersatz, und das Gutheißen seiner zu Gunsten des Vollmachtertheilers in Vollzug gebrachten Unternehmungen, zugesichert werden. Der Unterschrift ist das Siegel vorzudrücken, und im Privat-Leben darunter von Zeugen zu bestätigen: daß der Aussteller die Vollmacht eigenhändig und aus freiem Willen ausgestellt hat.

Dienstliche Vollmachten sind stempelfrei; die in Privat-Angelegenheiten ausgefertigten müssen hingegen auf dem charaktermäßigen Stempel, welcher sich entweder nach dem Geburtsrange, oder nach der Charge des Ausstellers richtet, geschrieben werden. Nachfolgender Stempel-Tariff betrifft nicht bloß Vollmachten, sondern auch alle jene Documente, bei welchen der Stempel nach dem Charakter der betreffenden Person gewählt werden muß, und zwar:

wenn diese vom Adel ist, so hat für den Fürsten der Stempel von 20 fl., der Einlagsbogen zu 2 fl.,

für Grafen und Freiherren der Stempel von 10 fl., der Einlagsbogen zu 1 fl.,

Digitized by Google

für den Ritterstand der Stempel von 4 fl., der Einlagsbogen zu 15 kr.,

für den übrigen Adel der Stempel von 2 fl., der Einlagsbogen zu 6 kr. genommen zu werden.

Für die Nichtadeligen besteht folgende Vorschrift, und zwar für den

General der Stempel von 4 fl., der Einlagsbogen zu 15 kr.,

Stabs-Officier der Stempel von 2 fl., die Einlagsbogen zu 6 kr.,

für die Ober-Officiere der Stempel von 45 kr., der Einlagsbogen zu 3 kr.,

für die Mannschaft der Stempel zu 6 kr., und alle Einlagsbogen zu 3 kr.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Vollmacht.

Für den diesseitigen k. k. Herrn Hauptmann N. N., welcher hiermit ermächtiget wird: die in Zehn Tausend Gulden Conventions-Münze für den Monat Februar 18.. bestimmten Rückersatzgelder aus der löblichen k. k. Kriegs-Casse zu B im Namen des obigen Regimentes zu erheben.

N am 30. Jänner 18.. L. S. N. N. mp.
Oberst.

§. 48.

Eine dienstliche Vollmacht, durch welche ein zu einem Geschäfte befehligtes Individuum ermächtiget wird: Alles, was dieses Geschäft betreiben, oder den Vollzug des erhaltenen Auftrages wesentlich befördern könnte, zu verfügen und anzuordnen, und womit alle Militär- und Civil-Behörden sowohl aufgefordert, als verbindlich gemacht werden: ein solches Individuum in seinem Amte kräftig zu unterstützen, heißt: eine offene Ordre, welche sich bloß auf das darin be-

Digitized by Google

nannte Geschäft beziehen darf, und die nach dessen Beendigung ihre wirkende Kraft verliert.

In der offenen Ordre wird gewöhnlich ein Tariff aufgenommen, gemäß welchem die von den politischen Behörden zu leistenden Hülfen nach den mit denselben ausgemittelten Preisen zu vergüten kommen.

Beispiel:

Offene Ordre.

Der k. k. Herr Ingenieurs-Hauptmann N. N. hat sich sogleich und ohne Aufenthalt mit der Post nach A zu verfügen, und dort die Anlage der nothwendigen Feldverschanzungen zu leiten.

Dieser Herr Officier wird daher ermächtiget: die zur Arbeit nothwendige Mannschaft von den in dortiger Nähe liegenden Regimentern und Corps, und im Falle des Bedarfes von dem k. k. Landgerichte B Civil-Handlanger, zu verlangen. Diese politische Behörde wird dem benannten Herrn Hauptmann auch das von ihm abverlangt werdende Schanzzeug, die nöthigen Palissaden und sonst nothwendigen Baugeräthschaften gegen seine eigenhändig ausgestellte Quittung übergeben.

Der Herr Ingenieurs-Hauptmann N. N. hat, ohne weitere Anfragen, bei diesem Geschäfte so zu verfahren, wie es die Umstände, die eigene Einsicht und seine Eidespflicht zum Besten des allerhöchsten Dienstes erheischen werden.

Vom k. k. Armee-General-Commando im Haupt-Quartiere zu N am 6. Juli 18..

N. N. mp.
General der Kavallerie.

§. 49.

Vollständig belehrende Verhaltungsbefehle, welche von den vorgesetzten den untergeordneten Stellen, wie auch Personen, zu besonderen Dienstverrichtungen ertheilt werden, nennt man Instructionen; diese müssen deutlich bestimmt und vollständig verfaßt werden, und sollen nicht in kleinliche und

unnütze Belehrungen übergehen. Jede einen anderen Dienstzweig betreffende Verhaltungsregel bildet einen neuen Satz, wobei die durch das Durcheinandermengen verschiedener Verhaltungen entstehenden Mißverständnisse beseitiget werden. Der Dienst wird von dem Ertheilen zweckmäßiger und verständlicher Instructionen wesentlichen Nutzen ziehen.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr.

Regiments-Befehl N am 16. März 1839.

Morgen, den 17. dieses, werden der Herr Ober-Lieutenant mit 100 Mann des Regimentes, welche das 1. Füsiliers-Bataillon Ihnen beistellen wird, von B aufbrechen, und Ihren Marsch nach der hier mitfolgenden Marsch-Route nach J antreten, wo Sie die dort befindlichen, und vermög hoher Armee-General-Commando-Verordnung d. d. 10. dieses nach T bestimmten, 200 Kriegsgefangenen übernehmen, und in diese Festung bringen werden.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt Ihnen das Regiments-Commando: den Gefangenen auf dem Marsche jene Erleichterungen zu verschaffen, welche Sie zu verantworten im Stande sind; Sie haben daher für die gute Verpflegung und reinliche Unterkunft derselben Sorge zu tragen, jedoch keineswegs die einzelne Bequartierung der Gefangenen in den Nacht-Stationen zu erlauben, sondern vielmehr darauf zu sehen, daß jene gemeinschaftlich mit der Bedeckungsmannschaft in großen und gesunden Localien untergebracht werden.

Der Bewachungsmannschaft ist das Ausrauben der Wehrlosen, oder das Mißhandeln derselben, als ein den Soldaten entehrendes Verbrechen vorzustellen; sollte sich jedoch ein Mann des Regimentes, wider besseres Vermuthen, gegen diesen Befehl versündigen, so ist er unnachsichtig und auf das Strengste zu bestrafen, und im Wiederholungsfalle solcher Verbrechen der Bedeckungsmannschaft das Standrecht zu publiciren. Das Regiments-Commando ist daher

Digitized by Google

zu hoffen berechtiget: daß gegen die Kriegsgefangenen jene Menschlichkeit ausgeübt werden wird, welche uns durch das Dienst-Reglement zur heiligen Pflicht gemacht ist; würden sich aber die Letzteren dem Gehorsam und der Ordnung nicht unterziehen wollen, so können Sie von den nöthigen Zwangsmitteln Gebrauch machen; es versteht sich übrigens: daß das Schlagen dieser Leute unterbleiben müsse, um nicht dadurch ihre Gemüther zu empören, woraus die traurigsten, mit Ihrer persönlichen Verantwortung gepaarten, Folgen entstehen könnten. Im Nothfalle ist Ihnen unbenommen, bei den betreffenden Militär- und Civil-Behörden um Verstärkung der Escorte anzusuchen.

Nachdem Sie die Kriegsgefangenen in der benannten Festung übergeben haben, und von dem löblichen Festungs-Commando darüber eine Bescheinigung erhalten werden, haben Sie am darauf folgenden Tage mit Ihrer Mannschaft auf derselben Militär-Route den Rückmarsch anzutreten, und dem Regimente den Tag Ihres Abgehens von T., so wie auch sonstige Vorfälle, ungesäumt zu melden.

N. N. mp.
Oberst.

An
den diesseitigen k. k. Herrn Ober-Lieutenant N. N.

zu

A.

§. 50.

Verweise sind Rügen, welche die höhere Behörde der untergebenen Stelle, oder Person, bei einem begangenen Dienstfehler, oder bei dem Nichtvollzuge eines erhaltenen Auftrages, gibt. Solche Befehle haben nebst den gehörigen Ausstellungen auch die deutlichsten Belehrungen zu enthalten: wie in der Folge einem solchen Uebelstande abgeholfen werden könnte. Aus ihnen darf keine Leidenschaft sprechen, denn nur das Wohlgedeihen des Dienstes sollte den Vorgesetzten bewegen: dem Untergebenen den verdienten, aber keineswegs groben, Verweis zu geben.

Digitized by Google

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr.

Regiments-Befehl N. am 26. Februar 18..

Das Regiment hat sowohl aus dem im vorigen Monate eingereichten Straf-Protocolls-Extracte, als auch aus der unterm 18. dieses ihm unterlegten Anzeige, mißfällig entnommen: daß der Gemeine Franz A. wegen eines gegen den Korporal Caspar B. verübten groben Subordinations-Vergehens nur im Disciplinar-Wege mit 25 Stockstreichen bestraft worden ist. Um eine der wichtigsten militärischen Tugenden aufrecht zu erhalten, ist wohl manchmal hinreichend, den dagegen Fehlenden mit einer glimpflicheren Strafe zu belegen, keineswegs aber einen ohnehin schlecht conduisirten Mann, der des verübten Vergehens wegen eine strengere als die ihm vom Detachements-Commando ertheilte Ahndung verdient hätte.

Da aus jener Anzeige überdieß hervorgehet: daß der gedachte Gemeine trotz der erhaltenen Zurechtweisungen sich beigehen läßt, die wohlmeinenden Verweise seiner Vorgesetzten mit Unwillen anzunehmen, ja sogar über letztere ungegründete Beschwerden beim Regiments-Commando vorbringen will, so ist dieser Mann sogleich als Arrestant unter einer verhältnißmäßigen Escorte, welche der zur gerichtlichen Untersuchung hier nothwendige Korporal Caspar B. übernehmen wird, in das hiesige Regiments-Stockhaus abzuschicken. Das über den Gemeinen Franz A. aufgenommene Species facti und die standhafte Aeußerung über die im Eingange erwähnte Bestrafung sind an das Regiments-Commando ungesäumt zu senden.

N. N. mp.
Oberst.

An
das diesseitige k. k. Verpflegs-Magazins-Wach-Commando
zu
N.

Digitized by Google

§. 51.

Requisitions-Schreiben werden an Provinzen, Städte, Dominien und Ortschaften von den höheren Truppen-Commandanten gerichtet, um jene dadurch zur Herbeischaffung der für die Truppen im Kriege nöthigen Lebensmittel, Bekleidungs-Sorten, Fourage, Vorspann, Holz u. s. w. aufzufordern.

Diese Schreiben sollen in der im Lande, wo requirirt wird, üblichen Dienstsprache ausgestellt, und dabei die Stimmung der betreffenden Behörden und Bewohner für die Sache unsers allergnädigsten Monarchen und Allerhöchstdesselben Armee berücksichtiget werden. Das Letztere entscheidet daher: ob man sich in den Requisitions-Schreiben des befehlenden, drohenden oder dienstfreundschaftlichen Tones bedienen müsse.

Der Uebernahmstag der geforderten Gegenstände, so wie das Corps, die Branche oder Person, von dem, oder von welcher, sie werden übernommen werden, sind darin deutlich anzuführen, und die Zahl jedes darin bestimmt ausgesprochenen Artikels mit Worten zu schreiben.

Beispiel:

K. K. Armee-Corps-Com. des Feldmarschall-Lieutenants N.

An
das löbliche kaiserliche königliche Pfleggericht

zu

M.

Morgen, den 12. Mai 18.., werde ich mit dem mir unterstehenden österreichischen Armee-Corps in M. eintreffen, wo wir am 13. dieses Rasttag halten.

Indem dieses Corps auf keine andere Art als im Requisitions-Wege verpflegt werden kann, man überdieß von

Digitized by Google

den lobenswerthesten Gesinnungen der biederen Bewohner dieser Provinz hinlängliche Beweise erhalten, und dieses Land bei jeder Gelegenheit den wärmsten Antheil für die gerechte Sache unseres allergnädigsten Kaisers an den Tag gelegt, wie auch Allerhöchstdesselben Truppen bereitwillig und kräftig unterstützt hat, so ersuche ich das löbliche k. k. Pfleggericht, Sorge zu tragen: daß am 12. dieses meinem Corps Ein und achtzig Tausend sechs Hundert Brot-Portionen, jede zu Ein und drei Viertel Pfunden, und Ein Tausend zwei Hundert Metzen Hafer, endlich Sieben Hundert acht und sechzig Zentner Heu, von den betreffenden Dominien gegen die von den Truppen-Commandanten gefertigten Quittungen zu M. verabfolgt werden. Ich erwarte mit voller Zuversicht und Beruhigung, daß das löbliche k. k. Pfleggericht dieser gestellten Anforderung am besagten Tage vollkommen Genüge leisten wird.

Datum. **Unterschrift des Armee-Corps-Commandanten.**

§. 52.

Wenn die in Kriegszeiten bestehende Operations-Kanzellei, die Armee-Corps- oder sonstigen Befehlshaber, den untergeordneten Generalen, Stabs-Officieren und Truppen-Commandanten, belehrende und geheime Befehle ertheilen, durch deren pünctliche Befolgung die Letzteren im Kriege entscheidende Resultate herbeiführen können, so heißen solche Befehle: Dispositionen; diese können sich also auf einen zu unternehmenden Marsch, auf einen beabsichtigten Angriff, oder auf die vorzunehmende Vertheidigung einer Stellung oder eines Platzes, beziehen.

In einer Marschdisposition wird bekannt gegeben:

1. Zu welcher Zeit und auf welches Signal die Truppen aufzubrechen haben, wie auch die Absicht des Marsches. Dauer der Tagmärsche. Die während desselben zu geben-

Digitized by Google

den Signale. Ortschaften, durch welche marschirt, wo angehalten oder übernachtet wird, und in welchen Lebensmittel abzufassen sind. Parole, Losung und Feldgeschrei.

2. In wie viel Colonnen und auf welchen Straßen oder Wegen die Truppen zu marschiren, aus welchen Waffengattungen, Regimentern oder Corps, die Colonnen zu bestehen, so wie auch welche numerische Benennung und Commandanten die Letzteren erhalten haben, z. B. die erste Colonne unter dem Befehle des Herrn Generals A. u. s. w., die zweite Colonne unter dem Commando des Herrn Obersten von N. u. s. w.

3. Mit welchen Abtheilungen, und von welchem Flügel abmarschirt; zu welcher Stunde an dem Orte der Bestimmung eingetroffen werden soll, und welche Stellungen dort einzunehmen sind, oder wo und wann an dem Versammlungsplatze eingetroffen werden muß.

Die Absicht des Marsches und die Beschaffenheit des Terrains bestimmen die Stärke und Waffengattungen der Colonnen, Avant-, Arrière-Garden und Seitenhut.

Wird durch einen solchen Marsch ein Angriff beabsichtiget, so müssen außer den obigen Puncten die Angriffs- und Unterstützungs-Colonnen benannt, wie auch der Platz für die Reserve bestimmt, und darin bemerkt werden: welche Puncte, zu welcher Stunde und auf welches Signal, anzugreifen sind, wie weit und mit welchen Truppen der Feind verfolgt werden dürfe, und welche Rückzugslinie und Aufstellungen zu nehmen wären, wenn der Gegner den Sieg errungen hätte.

Bei der Vertheidigung einer Stellung oder eines Platzes entscheidet die Absicht des Befehlshabers, wie lange diese Vertheidigung zu währen hat; welche Truppen dem Angreifer Widerstand zu leisten haben; wie und mit welchen Colonnen der Feind überflügelt oder im Rücken genommen werden muß; auf welche Art der zurückgeworfene Gegner verfolgt, daher vorgerückt, oder welche Rückzugslinie genommen werden soll, wenn der Feind als Sieger vorrücken würde.

Digitized by Google

Alle diese Puncte müssen in einer wohlgeordneten Disposition vorkommen, und aus ihr der Zusammenhang der ganzen Unternehmung ersichtlich sein.

Beispiel:

K. K. Armee-Corps-Com. des Feldmarschall-Lieutenants N.

Morgen, den 10. dieses, haben mit dem Schlage der vierten Frühstunde nachfolgende Colonnen auf den ihnen hier bezeichneten Wegen von A gegen B vorzurücken, um den in dieser Stadt befindlichen Feind anzugreifen, und ihn aus derselben zu delogiren.

Zu diesem Zwecke haben bei den betreffenden Truppenkörpern vor ihrem Abrücken jene Vorsichtsmaßregeln angewendet zu werden, welche das Reglement und die Vorpostenlehre vorschreiben.

Die Parole und Losung ist: Ottocar und Oldenburg, das Feldgeschrei: der Griff nach der Patrontasche.

Die erste Colonne unter dem Commando des Herrn Generals Freiherrn von N., bestehend aus dem 1. Bataillon Kaiser-Jäger, dem 1. und 2. Füsiliers-Bataillon von Großherzog von Baaden, der Oberst 1. Escadron des Erzherzog Joseph Husaren-Regimentes, und der Fuß-Batterie Nr. 4, marschirt über die Dörfer C, D, E, F und G, und wird von dem letzt benannten Orte den Angriff gegen B unternehmen.

Die zweite Colonne unter dem Befehle des Herrn Obersten Grafen N. bestehet aus dem 1. Landwehr-Bataillon von Großherzog von Baaden, dem 1. Brooder Grenz-Bataillon, der Oberst 2. Escadron und Oberst-Lieutenants-Division des benannten Husaren-Regimentes, dann aus der Kavallerie-Batterie Nr. 1. Diese Colonne rückt auf der nach B führenden Chaussee vor.

Die dritte Colonne, von dem Herrn General von N. befehliget, besteht aus dem 2. und 3. Bataillon Kaiser-Jäger, dem 2. Brooder Grenz-, dem 8. Feldjäger-Bataillon, der Fuß-Batterie Nr. 5 und der 1. Majors-Division des besag-

Digitized by Google

ten Husaren-Regimentes. Diese Colonne hat wie folgt vorzurücken, und zwar:

Das 2. Broober Grenz-Bataillon setzt seinen Marsch über H I gegen B fort, und vereinigt sich bei der Kreuzung des hier bezeichneten Weges und der K-Straße mit dem beim Schlosse L über M und N marschirenden 8. Feldjäger-Bataillon, der dem letzteren beigegebenen halben Fuß-Batterie, und der 1. Majors 1. Escadron. Die hier benannten Abtheilungen der 3. Colonne rücken dann vereinigt gegen die über den O-Fluß nach B führende Brücke vor, und sind zu ihrem Sturme bestimmt.

Das 2. Kaiser-Jäger-Bataillon mit einer Hälfte der 1. Majors 2. Escadron marschirt bei dem Schlosse L, sodann über M durch das P- und O-Thal, und stellt die Verbindung mit den, gegen die früher benannte Brücke marschirenden Abtheilungen her.

Den rechten Flügel bilden das 3. Kaiser-Jäger-Bataillon, die andere Hälfte der so eben erwähnten Escadron, dann die zweite Hälfte der Fuß-Batterie; diese rücken über den R-Hof gegen S vor, wo sie dieses Dorf so wie die vorliegende Gegend militärisch besetzen, und verhüten, daß der Feind den die Brücke stürmenden Abtheilungen in Rücken falle; im Nothfalle sind sie jedoch als Unterstützungs-Colonne zu verwenden.

Das 2. Kaiser-Jäger-Bataillon wird, statt die Brücke bei B zu stürmen, auf dem am rechten O-Ufer zur T-Brücke führenden Landwege so weit vorrücken, bis es aus dem Bereiche des von B gegen ihn gerichteten feindlichen Feuers kommt, wo es durch Ausstellung von Vorposten dem Rücken der die Brücke bei B stürmenden Colonne als Schutzwehre dient, die Verbindung mit S sucht, und dieselbe fortzubehalten trachtet.

Um B mit einem wirksamen Erfolge anzugreifen, ist es nothwendig: daß dieser Angriff von allen Colonnen zu gleicher Zeit geschehe; damit aber die Truppen nicht durch einen zu schnellen Marsch ermüdet, für den entscheidenden Augenblick

Digitized by Google

ihrer physischen Kräfte beraubt werden, so wird der Sturm von B und der Brücke um sieben Uhr Morgens Statt finden. Sollte jedoch eine oder die andere Colonne beim Vorrücken auf solche Hindernisse stoßen, welche eine Verspätung ihres Eintreffens an der ihr zum Angriffe bezeichneten Stelle herbeiführen könnte, so hat der betreffende Herr Commandant mich bei Zeiten durch einen Adjutanten davon in Kenntniß zu setzen; ich werde sodann nach Umständen jener Colonne entweder Verstärkungen zuschicken, oder eine spätere Stunde für den beabsichtigten Angriff festsetzen. Sämmtlichen Herren Commandanten wird anmit bekannt gegeben, daß ich mich bei der zweiten Colonne aufhalten werde. Jede Colonne hat beim Angriffe Ein Bataillon als Unterstützung zu verwenden; die übrigen hier nicht benannten Truppen des mir anvertrauten Armee-Corps bleiben in A als Reserve.

Gelingt der Sturm, und wird B vom Feinde geräumt, so hat ihn die zweite Colonne am linken O-Ufer bis zur T-Brücke vorsichtig zu verfolgen, diese so wie den dortigen Terrain militärisch zu besetzen; während jener Verfolgung hat das 2. Kaiser-Jäger-Bataillon, mit der halben Fuß-Batterie Nr. 5 und der 1. Majors 2. Escadron, am rechten O-Ufer seine rechte Flanke zu bedrohen, und bis zu der letztbenannten den Feind zu verfolgen, dann aber die rechten Anhöhen zu besetzen.

Die 1. Colonne besetzt B und G.

Das 8. Feldjäger-Bataillon übernimmt die frühere Stellung des nun vorgerückten 2. Kaiser-Jäger-Bataillons, und verbindet sich mit jenen Abtheilungen, welche S und den vorliegenden Terrain besetzt halten.

Das 2. Brooder Grenz-Bataillon besetzt in B die über den O-Fluß führende Brücke, und erwartet en Colonne, so wie auch die übrigen Truppen in den ihnen hier angewiesenen Stellungen, meine weiteren Befehle.

Sollte aber der dreimal wiederholte Angriff jener Stadt vom Feinde zurückgeschlagen, und wir von ihm zurückgedrängt werden, so haben die Colonnen auf den ihnen früher ange-

Digitized by Google

gebenen Wegen ihren Rückzug nach A anzutreten, und auf vortheilhaften Stellungen dem Gegner muthige Stirn zu bieten.

Ich werde nicht unterlassen, den Herren Colonnen-Commandanten die den Umständen und dem Terrain angemessenen Befehle bei Zeiten zu überschicken.

A am 10. März 18..

Unterschrift des Armee-Corps-Commandanten.

§. 53.

Proclamationen sind Aufrufe von höheren Commandanten an die Truppen oder an das Volk: um die Gemüther des Heeres zu begeistern, und zu Heldenthaten zu spornen, so wie die Nationen zum Besten des Monarchen und der Armee zu stimmen; sie müssen daher verständlich, gemüthlich und in einer würdevollen Sprache verfaßt sein.

Jene Proclamationen, oder Befehle, welche von Sr. Majestät, von dem Hofkriegsrathe, oder von dem in Kriegszeiten aufgestellten Befehlshaber der Armee, zur allgemeinen Kenntniß an die Truppen ergehen, heißen auch Armee- oder Tags-Befehle.

Beispiele:

1.

Armee-Befehl.

Meine geliebten Unterthanen, und selbst Meine Feinde, wissen, daß Ich bei dem gegenwärtigen Kriege weder durch Eroberungssucht, noch durch gereizte leidenschaftliche Empfindungen, zur Ergreifung der Waffen bewogen wurde.

Selbsterhaltung und Unabhängigkeit, Friede, der sich mit der Ehre der Krone verträgt, in dem Meine Völker Sicherheit und Ruhe finden, war von jeher der erhabene, der einzige, Zweck Meines Strebens.

Das wandelbare Glück der Waffen entsprach Meinen

Digitized by Google

Erwartungen nicht; der Feind drang in das Innerste Meiner Staaten, und überzog sie mit allen Verheerungen des unversöhnlichsten Krieges und einer grenzenlosen Erbitterung, aber er lernte dabei den Gemeingeist Meiner Völker und die Tapferkeit meiner Armee kennen und schätzen.

Diese von ihm blutig erkaufte Erfahrung und Meine stets gleiche Sorgfalt für das Glück Meiner Staaten führten die gegenwärtige Annäherung zu friedlichen Unterhandlungen herbei. Meine Bevollmächtigten sind mit jenen des französischen Kaisers zusammengetreten.

Mein Wunsch ist ein ehrenvoller Friede, ein Friede, in dessen Bestimmungen Möglichkeit und Aussicht seiner Dauer liege. Die Tapferkeit Meiner Kriegsheere, ihr unerschütterlicher Muth, ihre warme Vaterlandsliebe, ihr lauter Wunsch, die Waffen nicht eher als nach Erlangung eines ehrenvollen Friedens niederzulegen, können Mir nie gestatten, Bedingungen, welche die Grundsätze der Monarchie zu erschüttern droheten, und uns entehrten, nach so großen und edlen Aufopferungen, nach so viel vergossenem Blute für das Vaterland, einzugehen.

Der hohe Geist, der die Armee belebt, ist Mir und ihr Bürge, daß, sollte der Feind Uns dennoch mißkennen, Wir den Lohn der Standhaftigkeit einst sicher erlangen werden.

Comorn, am 16. August 1809. Franz.

2.

Armee-Befehl.

Wien, am 6. April 1809.

Der Schutz des Vaterlandes ruft uns zu neuen Thaten.

So lange es möglich war, den Frieden durch Aufopferungen zu erhalten, und so lange diese Aufopferungen verträglich waren mit der Ehre des Thrones, mit der Sicherheit des Staates, und mit der Wohlfahrt der Völker, so lange schwieg jede schmerzliche Empfindung in dem Herzen unsers gütigen

Digitized by Google

Monarchen. Aber wenn alle Versuche fruchtlos sind, unsere glückliche Selbstständigkeit gegen den unersättlichen Ehrgeiz eines fremden Eroberers zu bewahren; wenn Nationen um uns fallen, und rechtmäßige Regenten von den Herzen ihrer Unterthanen losgerissen werden; wenn endlich die Gefahr der allgemeinen Unterjochung auch Oesterreichs gesegneten Staaten und ihren ruhigen glücklichen Bewohnern droht, so fordert das Vaterland von uns seine Rettung, und wir stehen zu seinem Schutze bereit.

Auf Euch, meine theuern Waffengefährten! ruhen die Augen der Welt und Aller, die noch Sinn für National-Ehre und National-Eigenthum haben. Ihr sollt die Schmach nicht theilen, Werkzeuge der Unterdrückung zu werden; Ihr sollt nicht unter entfernten Himmelsstrichen die endlosen Kriege eines zerstörenden Ehrgeizes führen; Ihr werdet nie für fremdes Interesse und fremde Habsucht bluten; Euch wird der Fluch nicht treffen, schuldlose Völker zu vernichten, und auf den Leichen erschlagener Vaterlandsvertheidiger den Weg zum geraubten Throne einem Fremdlinge zu bahnen! — Auf Euch wartet ein schöneres Loos: die Freiheit Europens hat sich unter unsere Fahnen geflüchtet; Eure Siege werden ihre Fesseln lösen, und Eure deutschen Brüder — jetzt noch in feindlichen Reihen — harren auf ihre Erlösung.

Ihr gehet in rechtlichen Kampf, sonst stünde ich nicht an Eurer Spitze.

Wir werden, wie auf den Feldern von Ulm und Marengo, an die uns der Feind so oft prahlend erinnert, die glorreichen Thaten von Würzburg und Ostrach, von Liptingen und Zürich, von Verona, der Trebia und Novi erneuern; wir wollen unserem theueren Vaterlande einen dauerhaften Frieden erkämpfen; aber wir können das hohe Ziel nur durch große Tugenden erreichen: — Unbedingte Folgsamkeit, strenge Disciplin, ausharrender Muth, und unerschütterliche Standhaftigkeit in der Gefahr, sind die Begleiter der wahren Tapferkeit. Nur Einheit des Willens, Zusammenwirken des Ganzen, führen zum Sieg.

Digitized by Google

Seine Majestät, mein Monarch und Bruder, hat mir ausgedehnte Vollmacht zum Belohnen und zum Strafen gegeben; ich werde überall in Eurer Mitte sein, und den ersten Dank des Vaterlandes sollt Ihr von Eurem Feldherrn auf dem Schlachtfelde erhalten. Der Patriotismus vieler Edlen Oesterreichs ist Euren Bedürfnissen zuvorgekommen; er verbürgt Euch das höchste Maß der allgemeinen Erkenntlichkeit. Aber auch die Strafe wird unnachsichtlich jeder Pflichtverletzung folgen! Das Verdienst wird Belohnung, das Vergehen Ahndung treffen, ohne Rücksicht der Person und des Ranges. Mit Schande gebrandmarkt soll der Unwürdige ausgestoßen werden, dem sein Leben theurer ist, als seine und unsere Ehre; mit den Merkmalen der öffentlichen Achtung geziert, werde ich unserem Souverän und der Welt jene Tapfern vorstellen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, und deren Namen ich ewig in meinem Herzen tragen werde.

Noch bleibt mir eine Erinnerung übrig: Der wahre Soldat ist nur dem bewaffneten Feinde furchtbar, ihm dürfen die bürgerlichen Tugenden nicht fremd sein. Außer dem Schlachtfelde gegen den wehrlosen Bürger und Landmann ist er bescheiden, mitleidig und menschlich. Er kennt die Leiden des Krieges, und sucht sie zu mildern. Ich werde jeden muthwilligen Frevel um so strenger ahnden, als die Absicht unseres Monarchen nicht dahin geht, benachbarte Völker zu bedrücken, sondern sie von ihren Bedrückern zu befreien, und mit ihren Regenten ein festes Band zur Erwirkung einer dauerhaften Ruhe, und zur Handhabung allgemeiner Wohlfahrt und Sicherheit zu knüpfen.

Bald werden fremde Truppen im innigen Verein mit uns den gemeinschaftlichen Feind bekämpfen; dann, tapfere Waffengefährten! ehret und unterstützt sie als Eure Brüder. Nicht Ruhmredigkeit, sondern männliche Thaten ehren den Krieger. Durch Kühnheit vor dem Feinde müßt Ihr zeigen: daß Ihr die ersten Soldaten seid.

So führe ich Euch dann einst, begleitet von der Achtung

Digitized by Google

der Feinde, und von dem Dankgefühle fremder Nationen, nach erkämpftem rühmlichen Frieden in das Vaterland zurück, wo Euch die Zufriedenheit unseres Monarchen, der Beifall der Welt, die Belohnungen der Tapferkeit, die Segenswünsche Eurer Mitbürger, und das Selbstgefühl verdienter Ruhe erwarten.

Erzherzog Carl
Generalissimus.

Dritter Abschnitt.

Correspondenz mit gleichgestellten oder mit Civil-Behörden.

§. 54.

In den vorausgegangenen zwei Abschnitten ist zweier Verhältnisse erwähnt worden, in welche der Krieger durch den aufhabenden Dienst treten kann; da aber jedes Amt und jeder Stand verpflichtet sind: das Wohlgedeihen des Staates in allen Beziehungen zu befördern, und die dazu aufgestellten Behörden dabei kräftig zu unterstützen, so bringt diese allgemeine Obliegenheit mit sich, daß auch der Soldat sowohl die gleichgestellten als auch Civil-Behörden von Allem in Kenntniß setze, woraus dem Staate ersprießlicher Nutzen erwachsen, oder wodurch er vermög seines Amtes diesen vor möglichem Schaden bewahren kann. Beides wird durch ämtliche, und zwar schriftliche, Mittheilungen erzielt, welche an jene gleichen oder Civil-Stellen gerichtet werden, in deren Wirkungskreise es liegt: sowohl den obigen Anforderungen zu entsprechen, als auch zum Besten des Dienstes beizutragen.

In den bei solchen Fällen verfaßten Aufsätzen hört nicht nur der gebieterische, sondern auch der gehorchende, Ton auf, jedoch darf darin nie jene Hochachtung für die Behörde vermißt werden, welche jeder gebildete Mensch den Repräsentanten und Vollstreckern der Gesetze gern zollet. Solche zum allgemeinen Wohle führende, dienstliche Mittheilungen gründen sich auf ein festes, dienstfreundschaftliches, Einverständniß,

Digitized by Google

und diese, die nothwendigen Mittheilungen, wie auch die getroffenen Verfügungen, enthaltenden Dienstschriften werden ersuchsweise gestellt, ohne dabei seinen Stand durch demüthige Ausdrücke herabzuwürdigen. Solche Schreiben heißen Noten; ergehen sie aber aus einem Präsidio, so nennt man sie Präsidial-Noten.

Die Formalitäten, welche in dem vierten Abschnitte des vorigen Hauptstückes vorgeschrieben worden sind, finden auch bei Noten ihre Anwendung. Gleiche Stellen gebrauchen die gegenseitige Titulatur: löbliche.

Alle von gleichen oder Civil-Behörden gestellten Anfragen müssen beantwortet, und jede von ihnen gemachte Mittheilung — wenn sie nicht bloß Kenntnißnahme bezweckt — unverzüglich erlediget werden.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Nr.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

An das
löbliche kaiserliche königliche Landgericht

zu

N.

Note.

Bei dem gestern Abends in diesem Dorfe ausgebrochenen Feuer habe ich die Ueberzeugung geschöpft: daß, um das allerhöchste Aerar vor einem, durch solche Elementar-Ereignisse herbeigeführten, Schaden zu schützen, es nothwendig sei, die mir als Stations-Commandanten anvertraute Verpflegs-Magazins-Casse in einem feuersicheren Orte aufzubewahren. Ein löbliches kaiserliches königliches Landgericht wird daher dienstfreundschaftlich ersucht: dieselbe in dem landgerichtlichen Casse-Locale zur Aufbewahrung aufzunehmen, wobei ich jedoch die Verpflichtung auf mich nehme, vor dem letzterwähn-

ten Orte stets eine Schildwache zu erhalten, und dadurch die Sicherheit der dort aufbewahrten sonstigen Gelder zu befördern.

Datum. N. N. mp.
Charge.

Vierter Abschnitt.

Beweisende Aufsätze.

§. 55.

Die zur Bekräftigung einer Bitte, eines sonstigen Schreibens, oder einer Rechnung, als Beweise beigebogenen Schriften heißen Beilagen. Diese haben nur dann volle Gültigkeit: wenn entweder die Originale selbst, oder deren von einem Gerichte oder Commando bestätigte, daher legalisirte, Abschriften unterlegt werden können. Nur die dienstlich ausgestellten Abschriften der Dienstschreiben sind stempelfrei; jene der Privat-Bezeugungen aber müssen auf einem 15 kr. Stempelbogen geschrieben, und wie oben gesagt, collationirt sein, auch hat die Bemerkung beigefügt zu werden, auf welchem Stempel die Urschrift verfaßt ist. Sind zu solchen Abschriften mehrere Bogen nothwendig, so ist für die Einlagen der Stempel zu 3 kr. vorgeschrieben.

Beilagen von Beilagen nennt man Nebenbeilagen oder Suballegate.

Unter der Benennung: Document versteht man jeden rechtsgültigen schriftlichen Beweis.

Jedes als Bekenntniß dienende, oder die Wahrheit bezeugende, Schreiben heißt eine Urkunde, welche entweder eine öffentliche oder Privat-Urkunde sein kann. Die erstere ist von einem beeideten und dazu berechtigten Beamten, oder von einer Stelle; die Privat-Urkunde aber von einer Privat-Person auszustellen.

§. 56.

Documente, durch welche dargethan wird: daß man von einer Casse, oder Person, Geld, von Magazinen Naturalien, Montursorten u. s. w., als Gebühren, oder auf

Digitized by Google

Verrechnung erhalten hat, heißen Quittungen; werden diese dienstlich ausgefertiget, so sind sie stempelfrei; die in Privat-Angelegenheiten oder über den Erhalt von Pensionen, Diäten, Zehrungsgeldern, so wie auch über besondere Zulagen ausgestellten Quittungen erhalten aber den für den Werth des übernommenen Gegenstandes, oder für die empfangene Geldsumme, vorgeschriebenen Stempel; das Letztere gilt auch für die Gage-Quittungen der Generalität.

Nachfolgender Auszug des allerhöchst sanctionirten Stempel-Patentes muß dabei zur Richtschnur dienen, und zwar: übersteigt die Summe

2 fl.	bis	20 fl.	so ist der	Stempel	zu	3 kr.	der	Einlage	zu	3 kr.
20 fl.	»	50 fl.	»	»	»	6 kr.	»	»	»	3 kr.
50 fl.	»	125 fl.	»	»	»	15 kr.	»	»	»	3 kr.
125 fl.	»	250 fl.	»	»	»	30 kr.	»	»	»	3 kr.
250 fl.	»	500 fl.	»	»	»	1 fl.	»	»	»	3 kr.
500 fl.	»	1000 fl.	»	»	»	2 fl.	»	»	»	6 kr.
1000 fl.	»	2000 fl.	»	»	»	4 fl	»	»	»	15 kr.
2000 fl.	»	4000 fl.	»	»	»	7 fl.	»	»	»	30 kr.
4000 fl.	»	8000 fl.	»	»	»	10 fl.	»	»	»	1 fl.
8000 fl.	»	16000 fl.	»	»	»	20 fl.	»	»	»	2 fl.
16000 fl.	»	32000 fl.	»	»	»	40 fl.	»	»	»	4 fl.
32000 fl.	»	64000 fl.	»	»	»	80 fl.	»	»	»	7 fl.
64000 fl.	und darüber		»	»	»	100 fl.	»	»	»	10 fl.

Bei Quittungen werden, wie bereits erklärt wurde, unter dem oberen Papierrande der Name der Branche und der dieselben ausstellenden Abtheilung, bei Natural-Quittungen unter der benannten Abtheilung aber auch die Gattungen der Naturalien, so wie die Zeit, auf welche sie abgefaßt werden sollen, geschrieben. Einen Zoll darunter kommt in der Mitte des Blattes der Gattungsname „Quittung" zu stehen; in einer ihr gleichen Entfernung wird der richtige Empfang nach der vollen Breite des Papieres bestätiget.

Die Quittungen bestehen dem Wesentlichen nach:

1. Aus der abgesonderten Anführung der Zahlen und Gegenstände, welche abgefaßt werden. Die Anzahl der Letzteren ist nach dem „Sage" mit Worten zu schreiben, und bei

Digitized by Google

Geldern auch der Münzfuß anzugeben, um dadurch der möglichen Verfälschung der Quittungen vorzubeugen.

2. Kommt darin die Casse, Stelle oder Person, zu benennen, von welcher der Gegenstand, und zu welchem Zwecke, übergeben wird; auch ist sich darin auf den hiezu erhaltenen Befehl zu beziehen.
3. Bedient man sich am Schlusse des dem Schreiben analogen Zeitwortes »quittiren.«
4. Kommen ganz nahe an der letzten Zeile der Tauf- und Zuname des Empfängers, so wie seine Charge, links in gleicher Höhe das Datum zu stehen, worunter man das „Id est" schreibt, wo die quittirten Summen eine unter der anderen mit Zahlen und Benennung der Münz-Sorten, oder der Gattungen der Gegenstände, ausgewiesen werden.

Die gestempelten Quittungen über den Erhalt der Marien-Theresien-Ordens-Pensionen haben sowohl in der obigen Bestätigung, als auch in dem Id est die in Conventions-Münze berechneten Procente von dem in Wiener Währung bestimmten Betrage abgesondert auszuweisen.

Bei sonstigen Pensions-Quittungen, welche nicht stempelfrei sind, hat entweder das Platz- oder Stations-Commando, Ortsgericht oder der Seelsorger, zu bestätigen: daß der Aussteller derselben lebt, und sich in dem betreffenden Orte aufhält.

Alle Officiere, welche wegen dienstlicher Abwesenheit ihre Gebühren nicht aus der Casse des Regimentes, Corps u. s. w. empfangen können, fassen solche gegen ihre eigene Quittung aus der Provincial-Zahlamts-Casse, und quittiren darin auch ihrer Diener Gebühren; jedoch müssen der Letzteren Tauf- und Zunamen in der Quittung ersichtlich gemacht werden. Jene Officiere, deren Dienern keine Bett-Forniturен aus den Magazinen erfolgt werden können, quittiren auch den für dieselben bewilligten Einen Kreuzer Conventions-Münze als Bettgeld.

Die Quittungen werden von dem Kriegs-Commissariate,

Digitized by Google

bei den Corps und Regimentern aber alle Quittungen, welche nicht rein die festgesetzten Gebühren, sondern Geldfassungen zu sonstigen Zwecken, betreffen, von dem Commandanten, zur Auszahlung angewiesen und vidimirt.

Partial-Quittungen über Naturalien sind am Ende des Monates gegen eine Haupt-Quittung auszuwechseln.

Hier wird noch erinnert: daß in keinem beweisenden Aufsatze Radirungen vorkommen dürfen; die vorgefundenen Fehler sind daher nur durchzustreichen, und zwar so, daß der ursprüngliche Fehler lesbar bleibe; die Berichtigungen werden oberhalb desselben mit der nämlichen Hand geschrieben.

Beispiele:

1.

K. K. Ingenieurs-Corps. Unter-Lieutenant N. N.

Quittung.

Ueber — fl. — kr. sage: (mit Worten) Gulden 45 Kreuzer Conventions-Münze, welche der Endesgefertigte, als seine und des Privat-Dieners Anton N. für den Monat November 18.. ausfallenden Gebühren, aus der hiesigen löblichen k. k. Kriegs- (oder sonstigen) Casse richtig empfangen zu haben, anmit quittirt.

Datum. N. N.
Lieutenant im obigen Corps.

Id est: — fl. — kr. an Gage,
» » — fl. — kr. an Holz-Reluitum,
» » — fl. — kr. an Löhnung für den Privat-Diener Anton N.,
» » — fl. — kr. an Fleischbeitrag à 1 kr.,
» » — fl. — kr. an Theurungsbeitrag à 9/10 kr.,
» » — fl. — kr. an Brot-Reluitum à 3 kr.,
» » — — — kr. an Bettgeld,

Zusammen — fl. — kr. Conventions-Münze.

Digitized by Google

2.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Hauptmann Carl N.

1 Gulden Stempel.

Quittung.

Ueber 100 fl., sage: Ein Hundert Gulden Conventions-Münze, als fünf und zwanzig Procente, und über 300 fl., sage: Drei Hundert Gulden Wiener-Währung, welche der Gefertigte als seine vom — bis — verfallene Marien-Theresien-Ordens-Pension aus den Ordensgeldern von der geheimen Hof- und Staats-Kanzellei-Casse richtig empfangen zu haben, anmit quittirt.

Datum. Carl N. mp.
Hauptmann.

Id est 100 fl. Conventions-Münze als 25 Procente und
» » 300 fl. Wiener Währung

Zusammen 400 fl.

3.

Stempel.

Quittung.

Ueber — fl. — kr. sage: — Gulden — Kreuzer (Münzfuß), welche die Gefertigte, als Witwe des verstorbenen Hauptmannes N. N., Marien-Theresien-Ordens-Ritters, als die ihr statutenmäßig zukommende Hälfte der von demselben genossenen Ordens-Pension, vom — bis — aus den Geldern des Marien-Theresien-Ordens durch die geheime Hof- und Staats-Kanzellei-Casse richtig empfangen zu haben, anmit quittirt.

Datum. N. N.
Witwe.

Id est:

Digitized by Google

4.

K. K. Erzherzog Joseph 2. Husaren-Regiment.

Oberst 1. Escadron.

Brot von — bis —.

Fourage von — bis —.

Quittung.

Ueber — sage: — Brot-
» — » : — Hafer-
» — » : — Heu- à 8 Pf. } Prima-Plana- Portionen,
» — » : — Heu- à 10 Pf.
» — » : — Hafer-
» — » : — Heu- à 8 Pf. } Dienst-

welche für obige Escadron aus dem k. k. Verpflegs-Magazin zu N verabfolgt worden sind, und anmit quittirt werden.

Datum. N. N.

Id est: u. s. w. Rittmeister.

5.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg.- Nr. 59.

Mannschafts-Transport des Ober-Lieutenants N. N.

Gebühr von — bis —.

Quittung.

Ueber 10 Pf., sage: Zehn Pfunde Militär-Limito-Rauchtabak, welche der Unterzeichnete, für 30 schwache und 5 starke Raucher des obigen Transportes auf die benannte Zeit, gegen Erlag des zu 12 Kreuzer per Pfund ausfallenden Gesammtbetrages von zwei Gulden Conventions-Münze, aus dem Verlage des Herrn N. N. richtig empfangen zu haben, anmit quittirt.

Datum. N. N.

Ober-Lieutenant im obigen Regimente.

Id est: 10 Pf. Militär-Limito-Rauchtabak.

Coram me N. N.

Kriegs-Commissär.

Digitized by Google

6.

Stempel.

Quittung.

Ueber — fl. — kr. sage: — Gulden — Kreuzer Conventions-Münze, welche Endesgefertigter von dem k. k. Herrn Ober-Lieutenant N. N. des löblichen Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimentes für den bei seinem Transporte erkrankten Gemeinen Franz A. des benannten Regimentes, als Betrag für die geleistete ärztliche Hülfe (oder: für gereichte Arzeneien) richtig empfangen zu haben, anmit quittirt.

Datum. N. N.
Civil-Arzt (oder Apotheker.)

Id est: — fl. — kr. Conventions-Münze.

Coram me N. N.
Ortsrichter.

§. 57.

Bestätigungen, welche dem Empfänger des Geldes oder anderer Gegenstände von den Cassen, Magazinen, oder Personen ausgefertiget werden, damit er jene den zu stellenden Rechnungen als Beweise des Empfanges beilegen könne, heißen Gegenscheine.

Das in dem vorigen Paragraphe Erklärte findet auch hier mit dem Unterschiede Anwendung, daß Gegenscheine keines Stempels bedürfen, und unter dem oberen Rande die betreffende Casse, das Magazin, oder die Person, welche, oder welches, das Geld, oder sonstige Gegenstände, übergeben hat, wie auch in der eigentlichen Bestätigung jenes Individuum oder die Stelle, dem, oder der, das Geld oder ein sonstiger Gegenstand verabfolgt worden ist, benannt, der Gattungsname Gegenschein und am Schlusse das Zeitwort begegenscheinigen gebraucht werden müssen.

Digitized by Google

Particular-Gegenscheine werden am Ende des Monates gegen einen Haupt-Gegenschein ausgewechselt.

Beispiel:

K. K. Transport-Sammelhaus-Commando zu N.

Gegenschein.

Ueber 100 fl., sage: Ein Hundert Gulden Conventions-Münze, welche das obige Commando dem Herrn Unter-Lieutenant N. N. des löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimentes zur Führung eines, mit Regiments-Befehl d. d. 20. Mai 18.. N. 226 ihm nach B anvertrauten, Mannschafts-Transportes als a conto des obigen Regimentes zu verrechnenden Vorschuß gegen Quittung verabfolgt hat, und anmit begegenscheiniget werden.

Datum. Unterschrift des Transports-Sammelhaus-Commandanten.

Id est: 100 fl. Conventions-Münze.

§. 58.

Empfangsscheine, so wie Recepisse, bezeugen, daß man Geld oder eine Sache zur Uebergabe an eine andere Person oder Stelle empfangen hat, oder daß wir das von einem Commando oder Individuum uns Zugeschickte von einer dritten Person oder Stelle richtig übernommen haben.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Verpflegs-Magazins-Wach-Commando zu N.

Recepisse.

Ueber 200 fl., sage: Zwei Hundert Gulden Conventions-Münze, welche der Gefertigte, als die von dem löblichen diesseitigen Regiments-Commando dem obigen Deta-

Digitized by Google

chement überschickten Verpflegsgelder, von dem löblichen hiesigen k. k. Postamte richtig empfangen zu haben, anmit bestätiget.

Datum. N. N.
Ober-Lieutenant.

§. 59.

Keine Casse, so wie auch kein Magazin, darf ohne die hiezu erhaltene Anweisung eines Kriegs-Commissariats Geld, Montursorten u. s. w. ausgeben oder übernehmen; diese hiezu nothwendigen Documente heißen Entwürfe.

Ein Entwurf, in welchem eine Fassung angewiesen wird, enthält:

1. Die Summe des Geldes, oder jene der abgesondert angeführten Gegenstände; diese Zahlen werden nebstbei nach dem Sage mit Worten geschrieben.
2. Es wird darin die übergebende Casse, oder das Magazin, aus welchem ein Gegenstand abgefaßt werden soll, benannt.
3. Müssen in dem Entwurfe der Name, die Charge und Branche desjenigen Individuums, welches die Abfassung bewirken soll, oder bloß der Name desjenigen Regimentes, Bataillons oder Corps, für welches etwas abgefaßt werden wird, vorkommen, und darin auch das Datum, der Buchstabe und das Numero der Verordnung oder des Befehles, wodurch die Fassung angeordnet wird, angeführt sein.

Abfuhrs-Entwürfe sind von den Kriegs-Commissariaten dann auszustellen, wenn eine Person, Stelle, oder ein Commando, in der gelegten Rechnung einen Rest ausgewiesen hat, der von einer Casse, Monturs-Oekonomie-Commission oder einem Magazin, zu Gunsten des Aerars wieder übernommen werden soll. Das bei dem obigen Entwurfe Gesagte wird auch mit den aus dem Beispiele ersichtlichen Modificationen bei den Abfuhrs-Entwürfen beobachtet.

Bei Abfassungen werden von dem Uebernehmer Quittun-

Digitized by Google

gen dem Uebergeber, und von Letzterem Gegenscheine dem Ersteren eingehändigt; bei Abfuhren aber sind von der übergebenden Abfuhrs-Scheine an die übernehmende, und von dieser Abfuhrs-Gegenscheine an jene Partei, welche das Geld oder den Gegenstand dem Aerar zurück erstattet, zu übergeben. Dem Wesentlichen nach sind die beiden hier benannten Scheine den Quittungen ähnlich mit dem Unterschiede, daß man sich dabei, so wie bei allen beweisenden Aufsätzen, des passenden Gattungsnamens und des analogen Zeitwortes bedienen müsse.

Bei den Corps, Regimentern und selbstständigen Bataillons bestehet nach Reglements-Vorschrift eine Handcasse, und die Geldreste werden, sobald der Vorschuß aus derselben abgefaßt worden ist, wieder dahin abgeführt; die Uebernahme des Geldes ist unter den Abfuhrs-Scheinen durch eine eigenhändige Clausel des Commandanten anzubefehlen. Dasselbe gilt auch, wenn Monturs- und Rüstungs-Sorten den betreffenden Corps-, Bataillons- oder Regiments-, Magazinen zurückzugeben wären.

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Entwurf.

Ueber 200 fl., sage: Zwei Hundert Gulden Conventions-Münze, welche dem Herrn Ober-Lieutenant N. N. des obigen Regimentes zur Verpflegung des ihm mit Regiments-Befehle vom 12. März 18.. N. 210 anvertrauten Mannschafts-Transportes und zum Bestreiten der Vorspanns- und sonstigen Auslagen von der löblichen k. k. Kriegs-Casse zu N a conto des obigen Regimentes gegen Quittung zu erfolgen kommen.

Datum. L. S. N. N.
Feldkriegs-Commissär

Digitized by Google

2.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Abfuhrs-Entwurf.

Ueber 22 fl. 35½ kr., sage: Zwanzig zwei Gulden, 35½ Kreuzer Conventions-Münze, welche der Herr Ober-Lieutenant N. N. des obigen Regimentes als den verbliebenen Rechnungs-Rest der aus der k. k. Kriegs-Casse zu N, bei Gelegenheit des ihm vermög Regiments-Befehles vom 12. März 18.. N. 210 anvertrauten Mannschafts-Transportes auf Verrechnung abgefaßten Gelder, an die löbliche k. k. Kriegs-Casse zu B abzuführen hat.

Datum. L. S. N. N.
Feldkriegs-Commissär.

3.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

Ober-Lieutenant N. N.

Abfuhrs-Schein.

Ueber 22 fl. 35½ kr., sage: Zwanzig zwei Gulden, 35½ Kreuzer Conventions-Münze, welche der Endesgefertigte, als den in der am 30. März 18.. gelegten Rechnung ausgewiesenen Rest der zur Verpflegung eines Mannschafts-Transportes und zum Bestreiten der sonstigen Auslagen aus der k. k. Kriegs-Casse zu N empfangenen Gelder, an die löbliche hierortige k. k. Kriegs-Casse richtig abgeführt zu haben, anmit bescheiniget.

Datum. N. N.
Ober-Lieutenant.

Id est: 22 fl. 35½ kr. Conventions-Münze.

Digitized by Google

4.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Abfuhrs-Gegenschein.

Ueber 22 fl. 35½ kr., sage: Zwanzig zwei Gulden, 35½ Kreuzer Conventions-Münze, welche der Herr Ober-Lieutenant N. N. des obigen Regimentes als Rest der während des Transportes zu N auf Verrechnung empfangenen Gelder an die hiesige k. k. Kriegs-Casse richtig abgeführt hat, und anmit begegenscheiniget werden.

Datum. L. S. N. N.
Kriegs-Cassier.

Id est: 22 fl. 35½ kr. Conventions-Münze.

§. 60.

Rechnungen, z. B. Verpflegs-Listen, Reise-Particularen u. s. w., beweisen, daß der in irgend einer Verrechnung Stehende die empfangenen Gelder, Naturalien u. dgl. auf die instehende Art richtig verwendet hat. Da dieselben tabellarisch verfaßt werden müssen, so ist ihre Erklärung aus dem über die Tabellen handelnden Abschnitte zu ersehen.

§. 61.

Das Wohlverhalten einer Person während ihrer Dienstzeit, oder eine tapfere That, wird durch ein Zeugniß bestätiget.

Die Zeugnisse haben den Tauf- und Zunamen, das Nationale der darin erwähnten Person, und die strengste Wahrheit zu enthalten; jede Undeutlichkeit wird darin auf das Sorgfältigste beseitiget.

In dem Falle: daß ein Officier durch seine Tapferkeit den Erhalt des Marien-Theresien-Ordens verdient hätte, muß der an Seine Majestät stylisirten Bittschrift das Tapferkeitszeugniß, welches von jenem Ordens-Capitel das Species facti genannt wird, beigelegt werden. In diesem wird die ausgeführte That klar und umständlich dargestellt; es enthält alles Wesentliche derselben, als: die Zeit, Veranlassung, Ausführung, Mittel und den zum Vortheile des allerhöchsten

Digitized by Google

Dienstes herbeigeführten Erfolg. Dieses Species facti ist durch die Unterschriften von sechs Ober-Officieren, welch' ersteren die Siegel vorzudrücken kommen, zu bestätigen; die darunter stehende mit Unterschrift und Siegel bekräftigte Bestätigung des Commandanten: daß der Ordens-Candidat unter seinen Augen die in Rede stehende tapfere That ausgeführt hat, gibt dem Species facti größere Kraft.

In Abwesenheit von Ober-Officieren vertreten die Unterschriften zweier Unter-Officiere oder Gemeinen jene Eines Ober-Officiers.

Die Tapferkeits- und alle dienstlichen Zeugnisse sind stempelfrei; die im Privat-Leben aber ausgestellten haben den charaktermäßigen Stempel jenes Individuums, über welches bezeuget wird, anzunehmen; den Unterschriften der Aussteller sind die Siegel vorzudrücken.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Zeugniss.

Der k. k. Herr Unter-Lieutenant N. N. hat durch zehn Jahre im obigen Regimente zur größten Zufriedenheit aller seiner Vorgesetzten gedient, und sich bei den im Jahre 18.. zu A und B vorgefallenen feindlichen Affairen klug, umsichtig und tapfer benommen, daher der Gefertigte nicht unterlassen kann: ihm bei seiner Uebersetzung zu dem löblichen k. k. Graf Nugent 30. Linien-Infanterie-Regimente das Zeugniß über seine vorzüglichen militärischen Eigenschaften und über sein musterhaftes, moralisches Betragen auszustellen, und diesen Herrn Officier anmit Jedermann bestens anzuempfehlen.

Datum.

Seiner k. k. apostolischen Majestät
wirklicher Oberst und Regiments-
Commandant

L. S. N. N. mp.

Digitized by Google

§. 62.

Certificate werden den in Privat-Angelegenheiten reisenden Officieren ertheilt; sie bezeugen: daß sich der darin Benannte mit eingeholter Erlaubniß von seiner Truppe oder seinem Posten entfernt hat.

Bezeugungen, welche in gleicher Absicht für die Mannschaft vom Feldwebel, oder Wachmeister, abwärts und für die in das Ausland reisenden Officiere ausgefertiget werden, heißen Pässe.

Die Certificate und Pässe, welche den Officieren eingehändiget werden, bestehen:

1. Aus dem Tauf- und Zunamen, wie auch aus dem Charakter des Reisenden.
2. Wird sich darin auf die zu seiner Entfernung erhaltene Bewilligung bezogen, und der Ort und das Land bemerkt, wohin sich die erwähnte Person zu verfügen gedenket.
3. Werden darin die mitreisenden Familienglieder, die beihabende Dienerschaft und die letzt erhaltene Gage bemerkt.
4. Muß in diesen Aufsätzen die Zeit, bis zu welcher sie gültig sind, benannt werden.

Bei den für die Mannschaft bestimmten Pässen gelten dieselben Beobachtungen, nur sind hier dem Charakter des Reisenden noch sein Nationale und seine Personsbeschreibung nachzusetzen. In diesen Urlaubs-Pässen müssen auch die Marsch-Route, die Erklärung der Pflichten, welche der Beurlaubte erfüllen muß, und das Verzeichniß der ihm mitgegebenen ärarischen Montursorten enthalten sein. Der Beurlaubte übergibt dem Werbbezirks-Commando seinen Urlaubs-Paß, welches ihm dafür einen Aufenthaltsschein, auch Urlaubs-Zettel genannt, einhändiget.

Certificate werden überdieß bei verschiedenen Gelegenheiten sowohl von Militär- als auch Civil-Behörden ausgestellt, z. B. über die Theurung des Rindfleisches, damit der Mannschaft der ihr gebührende Beitrag ausbezahlt werden dürfe; über Elementar-Ereignisse, durch welche Beschädigungen der

Digitized by Google

Militär-Gebäude, oder der Aufenthalt einer reisenden Person oder marschirenden Truppe während der Reise oder des Marsches, herbeigeführt worden sind; die Aerzte, oder in ihrer Ermanglung die Civil-Obrigkeiten, bestätigen durch Certificate die Erkrankung eines zu einem Transporte gehörenden Mannes, in deren Folge dieser zum Fortsetzen des Marsches unfähig, daher Vorspann aufzunehmen und zu verrechnen ist; endlich sind sie bei allen solchen zu bestätigenden Ereignissen auszustellen, wo keine Zeugnisse ausgefertiget werden dürfen, indem diese nur bei den im vorigen Paragraphe erwähnten Fällen ihre Anwendung finden können.

Certificate, welche den Officieren bei ihrer Quittirung eingehändiget werden, nennt man Austritts-Certificate, in welchen der Tauf- und Zuname, Charakter, die Dienstzeit und das während dieser beobachtete Verhalten des Austretenden aufzunehmen sind.

Alle dienstlichen Certificate und Pässe sind stempelfrei, und den Unterschriften die Siegel vorzudrücken.

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Certificat.

Für den k. k. Herrn Hauptmann N. N. des obigen Regimentes, welchem vermög hoher General Commando-Verordnung de dato u. s. w. die Erlaubniß ertheilt worden ist: sich zur Schlichtung von Familien-Angelegenheiten mit einem vierwöchentlichen Urlaube, und mit dem Beibehalte der Gage, nach Brünn in Mähren zu verfügen.

Derselbe ist mit Gage bis Ende Jänner 18.. verpflegt worden.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden dienstfreundschaftlich ersucht: den gedachten Herrn Officier ungehindert

Digitized by Google

hin und her passiren zu lassen, und ihm nöthigen Falls den von ihm erbetenen nothwendigen Vorschub zu leisten.

Datum.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, Oberst und Regiments-Commandant

L. S. N. N. mp.

2.

K. K. Baron Gollner 48. Linien-Infanterie-Regiment.

Bis zur Exercier-Zeit.

Urlaubs-Pass.

Vorzeiger dieses, Korporal N. N. des obigen Regimentes, von K im V-Comitate gebürtig, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, Schneider von Profession, großer Statur, schwarzen Haaren u. s. w., trägt einen weißen Rock mit dunkelgrünen Aufschlägen u. s. w., ist von hier nach K im obigen Comitate beurlaubt worden. Gegenwärtiger Paß hat nicht weiter als bis nach K, und zwar nur bis zur heurigen Exercier-Zeit, zu gelten.

Gegeben zu Bregenz in Vorarlberg
am —

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Oberst und Regiments-Commandant.

L. S. N. N. mp.

Geht von Bregenz über

nach K im V-Comitate.

Datum.

Ist verpflegt mit Geld und Brot (oder Brot-Reluitum) bis inclusive u. s. w.

Nimmt an Montursorten mit sich: Ein weißes Röckel u. s. w.

N. N.
Kriegs-Commissär.

Digitized by Google

Belehrung für den obbenannten Mann.

Er hat die ihm von Behörde zu Behörde vorgezeichnete Marschroute genau einzuhalten, bei seiner Ankunft im obigen Comitate, in welchem der Urlaubsort liegt, gegenwärtigen Paß dem seinem Urlaubsorte nächsten Distrikts-Werb-Commandanten (wenn dieser nicht in dem Urlaubsorte stationirt wäre) bis zur Beendigung seiner Urlaubszeit zu Aufbewahrung zu übergeben.

Gesehen bei der Ankunft des vorbemerkten Beurlaubten N. N. in dem Urlaubs-Bezirke des zu N im — Distrikte aufgestellten Bezirks-Werb-Commandanten, mit einem Aufenthaltsscheine Nr. — in sein Aufenthaltsort K gewiesen den — November 18..

Unterschrift des Bezirks-Werb-Commandanten.

3.

Aufenthaltsschein Nr.

Vorzeiger dieses, Korporal N. N. von dem k. k. Baron Gollner 48. Linien-Infanterie-Regimente, wird als Beurlaubter bis zur Exercier-Zeit anmit in sein Aufenthaltsort K gewiesen; derselbe ist nicht befugt, diesen Ort ohne eine besondere vorgeschriebene Erlaubniß zu verlassen.

Datum.

Im Bezirke des — Distrikts aufgestellter Distrikts-Werb-Commandant
N. N. mp.
Charge.

Belehrung für den obbenannten Mann.

Er darf ohne Vorwissen, und ohne schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Ortsobrigkeit, sich in keinen anderen Ort begeben, seinen Aufenthalt auf längere Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, aber nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der in der Stadt-, dem Distrikts- oder Comitats-Bezirke seines Urlaubsortes aufgestellten Distrikts-Werb-Officiere ganz ver-

Digitized by Google

ändern. Im Uebertretungsfalle, und wenn er ohne Paß, oder ohne erfolgte legale Bewilligung, anderwärts betreten wird, eben so auch, wenn er bei der ihn treffenden Einberufung sich nicht längstens binnen acht Tagen, vom Tage der kundgemachten Einberufung, bei dem Militär-Werb-Commando seines Urlaubs-Bezirkes einfindet, hat er die kriegsrechtliche Behandlung gleich einem Deserteur zu gewärtigen.

Vorbenannter Mann ist bei der jährlichen Revision und Waffenübung erschienen (oder mit Bewilligung nicht erschienen).

Datum.

Unterschrift des Bezirks-Werb-Commandanten.

4.

Certificat.

Daß der erkrankte Gemeine Mathias N des löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimentes wegen eingetretener (Angabe der Krankheit) seinen Marsch mit dem Transporte des Herrn Ober-Lieutenants N. N. zu Fuß nicht fortsetzen kann, mithin zu seinem Fortkommen Ein Viertel Vorspannswagen um so mehr benöthiget wird, als sich in diesem Orte weder ein Militär- noch Civil-Spital befindet, wird anmit bestätiget.

Datum. Siegel. N. N.

Vidi! N. N. Civil-Arzt.

L. S. Ortsrichter.

§. 63.

Den in Dienst-Angelegenheiten reisenden Officieren und der marschirenden Mannschaft, oder Truppe, werden Marsch-Routen übergeben, welche nach dem beendeten Marsche der Rechnung beigelegt werden müssen.

Die bei den Certificaten aufgestellten drei ersten Puncte sind auch hier aufzunehmen, nebstbei aber anzugeben:

1. Der gesammte marschirende Stand mit Angabe der zur Truppe gehörigen Weiber.

Digitized by Google

2. Die Stationen, welche zurückzulegen sind, mit Anführung ihrer Meilenentfernungen, und mit Bestimmung der Marsch- und Rasttage.
3. Die Zahl der schwachen und starken Tabakraucher, da für die Ersteren in jedem Monate Ein, für die Letzteren aber zwei Pfunde Limito-Rauchtabak abgefaßt werden dürfen.
4. Die Vorspannsgebühren.
5. Muß darin angegeben sein: bis zu welchem Tage die Mannschaft mit Geld, Naturalien, Service und Rauchtabak verpflegt worden ist; bei den Officieren kommt aber zu bemerken: bis zu welchem Monate sie ihre Gage und sonstigen Gebühren empfangen haben.
6. Der erhaltene Geldvorschuß, mit Angabe der Casse, aus welcher er auf Verrechnung empfangen worden ist.
7. Die Art der Bequartierung der Officiere, Mannschaft und Pferde, in den Nacht-Stationen, so wie die den Quartierträgern dafür zu entrichtende Vergütung.
8. Die Warnung vor Excessen und Mißhandlungen der Landeseinwohner.
9. Die Weisung zur Entrichtung der Weg- und Brückenmauthen, welche Bemerkung in den für marschirende Truppenkörper bestimmten Marschrouten wegfällt, weil diese von der Bezahlung der Mauthen befreit sind.
10. Die Erinnerung: sich an den Grenzen jeder Bankal-Untersuchung zu unterziehen.
11. Wird am Schlusse bemerkt: wo und an welche Branche die Rechnung gestellt werden müsse.

Die Unterschrift des Chefs wird mit dem Amtssiegel bekräftiget, und die Marschroute von dem respicirenden Kriegs-Commissär, oder seinem Stellvertreter, so wie auch von der nächsten damit beauftragten Civil-Behörde (Kreisamt, Delegation, Comitat, Gespanschaft, Land- oder Pfleggericht) mitgefertigt.

Die weiteren Instradirungen erfolgen bei den nächsten

Digitized by Google

Kriegs-Commissariaten, oder Platz-Commanden, oder bei den früher benannten politischen Behörden.

Beispiel:

Marsch-Route.

Für den k. k. Herrn Ober-Lieutenant N. N. des Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimentes, welcher mit einem Mannschafts-Transporte von A nach B abzugehen hat.

Der Transport besteht aus
1 Herrn Ober-Officier,
4 Korporalen,
10 Gefreiten,
80 Gemeinen,
1 Privat-Diener,
2 Soldaten-Weibern

Summa 98 Köpfe.

Der Marsch wird am 16. dieses angetreten, und geht an dem benannten Tage von A nach C, per 3 Meilen,
am 17. dieses von C nach D, per 4¼ Meilen,
am 18. dieses von D nach E, per 4 Meilen, wo am darauffolgenden Tage Ein Rasttag gehalten, und die Marschroute weiter instradirt werden wird.

Bei diesem Transporte befinden sich 40 schwache und 36 starke Tabakraucher.

Dem Herrn Officier wird Ein halber Vorspannswagen à 15 Kreuzer für Pferd und Meile, und der Mannschaft zur Fortbringung ihrer Bagage Ein halber Wagen zu 10 kr. für Pferd und Meile, und zwar beide in conto aerarii, vom Lande gegen gleich baare Bezahlung gestellt.

Die Mannschaft ist mit Geld, Naturalien und Tabak bis inclusive 20. dieses, und mit Service bis einschließig 15. desselben Monates, der Herr Ober-Lieutenant aber mit Gage

Digitized by Google

und sonstigen Gebühren bis Ende April 18.. von Seite des obbenannten Regimentes verpflegt worden.

Zur ferneren Verpflegung des Transportes und zum Bestreiten sonstiger Auslagen hat der Herr Transports-Commandant aus der hiesigen Regiments- (oder sonstigen) Casse Zwei Hundert Gulden Conventions-Münze gegen Quittung und auf Verrechnung empfangen.

In den Nacht-Stationen gebührt dem Herrn Ober-Lieutenant das unentgeltliche Unterkommen (oder gegen Vergütung von täglich 24 kr. C. M.), der Mannschaft die gemeinschaftliche Bequartierung gegen Entrichtung des Schlafkreuzers.

Während des Marsches ist sich jedes Excesses, Unfuges, dann jeder Mißhandlung der Vorspannsleister, Quartierträger und Unterthanen, bei schwerster Ahndung zu enthalten, und es bleibt dafür der Herr Transports-Commandant verantwortlich.

Der Herr Ober-Lieutenant wird nach seiner Rückkunft beim diesseitigen Regimente die vorgeschriebene Rechnung legen.

A am 15. Mai 18..

Vidi!

Seiner k. k. apostolischen Majestät
wirklicher Oberst und Regiments-
Commandant.

L. S. N. N. N. N. mp.
Feldkriegs-Commissär.

Vidi mit dem Bemerken: daß die obangewiesene Vorspannsgebühr und die erwähnte Bequartierung gegen normalmäßige Bezahlung vom Lande zu verabfolgen ist.

Datum. L. S. N. N.
Kreis-Commissär.

§. 64.

Abschiede sind Zeugnisse, welche von den Regimentern, Bataillons oder Corps, der aus dem Militär-Stande tretenden Mannschaft, sobald diese ihre Capitulation zur Zufrieden-

Digitized by Google

heit ausgedient, oder sich im Dienste Leibesgebrechen und Invalidität zugezogen hat, ausgestellt werden.

In jedem Abschiede kommt zu bemerken: ob der austretende Mann der Landwehrverpflichtung unterliege, oder nicht, wo ihm in dem ersten Falle von dem betreffenden Werbbezirks-Commando der Abschied abgenommen, dafür aber die Landwehrkarte eingehändiget wird; bei der eingetretenen gänzlichen Unfähigkeit zu ferneren Dienstleistungen behält der Austretende zur eigenen Sicherstellung den Abschied.

Dieß versteht sich auch bei Leuten von solchen Nationen, welche keine Landwehrverpflichtung auf sich haben, in deren Abschieden die obige Bemerkung auszubleiben hat.

Sobald aber der aus dem Militär-Stande Tretende sich die Untauglichkeit zum Fortdienen mit bösem Vorsatze zugezogen, oder wenn seine Aufführung während der Dienstzeit den Verhaltungen und Gesetzen nicht entsprochen hat, so wird ihm bei seinem Austritte aus der k. k. Armee der Laufpaß ertheilt.

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Abschied.

Vorzeiger dieses, der k. k. Korporal Georg N, von Wels in Ober-Oesterreich gebürtig, 38 Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profession, hat bei dem diesseitigen Regimente durch 14 Jahre und 2 Monate als Gemeiner, Gefreiter und Korporal treu, redlich und tapfer gedient, und sich wegen seines vor dem Feinde bewährten Muthes die silberne Tapferkeits-Medaille erworben.

Nachdem derselbe kraft der hohen nieder-österreichischen General-Commando-Verordnung d. d. Wien am 20. Juni 18.. R. 2500 als ausgedienter Inländer-Capitulant seine Entlassung aus den k. k. Militär-Diensten, mit Vorbehalt der Landwehrverpflichtung, erhalten hat, so wird ihm zur Bestätigung

und zum Zeugnisse seines Wohlverhaltens dieser Abschied mit dem Beisatze ertheilt: daß derselbe bei seiner Entlassung aus dem Militär-Stande in die Civil-Jurisdiction übertrete, und daher den betreffenden Civil-Behörden wie die anderen Unterthanen und Staatsbürger in Allem pünctlichen Gehorsam zu leisten habe.

Es wird am Schlusse Jedermann ersucht: diesen verabschiedeten Korporal in sein Geburtsort ungehindert passiren zu lassen, und ihm auf sein eigenes Ansuchen allen möglichen Vorschub zu leisten.

Datum.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, Oberst und Regiments-Commandant.

L. S. N. N. mp.

Vidi mit dem Bemerken: daß der benannte Mann weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder ein sonstiges Militär-Beneficium, einen Anspruch zu machen habe, daher derselbe mit Sechzehntem dieses bei dem löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente außer Stand und Gebühren zu bringen ist.

Datum. L. S. N. N.

Kriegs-Commissär.

2.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Laufpass.

Da Vorzeiger dieses, Franz N, von Lambach in Ober-Oesterreich gebürtig, 24 Jahre alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, bei dem obigen Regimente zwei Jahre als Gemeiner gedient hat, und ihm wegen Selbstverstümmlung dieser Laufpaß ertheilt worden ist, so wird Jedermann nach Standesgebühr ersucht: denselben aller Orten frei und ungehindert

Digitized by Google

in sein Geburtsort passiren zu lassen, und ihm auf sein Ansuchen geneigten Vorschub zu leisten.

Datum.

Seiner k. k. apostolischen u. s. w.

L. S. N. N. mp.

Vidi mit der Bemerkung: daß der benannte Mann weder auf die Invaliden-Versorgung, noch auf das Dienst-Gratiale, oder ein sonstiges Militär-Beneficium, einen Anspruch zu machen habe, daher derselbe mit Eilftem dieses bei dem löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente außer Stand und Gebühren zu bringen ist.

Datum. L. S. N. N.

Kriegs-Commissär.

§. 65.

Verzichtleistungen auf bekleidete Stellen, genossene Vorrechte, und Gnaden, heißen Reverse. Diese können sowohl dienstlich, als auch im Privat-Leben, ausgestellt werden; die Letzteren haben jedoch zur Absicht, der darin benannten Person zum Besitze von Glücksgütern zu verhelfen, welchen das den Revers ausstellende Individuum zu ihren Gunsten förmlich entsagt; solche Reverse heißen: Schenkungsurkunden, Ueberlassungsschriften, Tilgungsscheine, und müssen, wenn eine Geldsumme darin angeführt wird, auf dem für den Geldwerth bestimmten, sonst aber auf dem charaktermäßigen Stempel geschrieben werden; dienstlich ausgestellte Reverse sind stempelfrei.

Sowohl die dienstlichen als auch die Privat-Reverse werden von zwei Zeugen mit der aus den Beispielen zu ersehenden Bemerkung mitgefertiget; bei dem hier nachfolgenden Verbrüderungs-Reverse, welcher von jedem zum Ober-Officier oder Beamten Beförderten unaufgefordert einzureichen kommt, sind keine Zeugen nothwendig.

Digitized by Google

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Unter-Lieutenant N. N.

Revers.

Ich Endesgefertigter bezeuge hiermit bei meiner aufhabenden Eidespflicht, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft, oder Verbrüderung, weder im In- noch im Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich allsogleich davon losmachen, und mich für's Künftige in dergleichen geheime Verbindungen nie und unter keinerlei denkbarem Vorwande einlassen werde.

Datum. Siegel. N. N.
Unter-Lieutenant im obigen Regimente.

2.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

Hauptmann N. N.

Revers.

(Für In- und Ausländer, welche ihre Officiers-Charge quittiren.)

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist: meine bei dem löblichen k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimente bekleidete Hauptmanns-Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich den bestehenden Anordnungen gemäß allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder anderen Versorgung, und verbinde mich hiermit: daß ich (für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehaltung des

Digitized by Google

Officiers-Charakters bewilliget wird) niemals gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, oder dessen Alliirte, streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten, und

(für alle Quittirende)

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Urkund dessen meine und der beiden Herren Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Siegel. N. N.
Hauptmann des Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Regimentes.

Daß der Herr N. N. Hauptmann im obigen löblichen Regimente vorstehenden Revers ganz freiwillig ausgestellt und unterschrieben habe, bezeugen unsere eigenhändigen Unterschriften und Insiegel.

Datum.

Siegel. N. N. mp. Siegel. N. N.
Ober-Lieutenant, als Zeuge. Unter-Lieutenant, als Zeuge.

3.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

Korporal N. N.

Revers.

(Für die mit dem Dienst-Gratiale entlassenen Unter-Officiere.)

Nachdem mir Endesgefertigtem meiner Leibesgebrechen wegen nach zehn zurückgelegten Dienstjahren von dem hohen k. k. nieder-österreichischen General-Commando, unter dem 30. November 18.. R. 194, die Entlassung und Abfertigung mittelst des Dienst-Gratiales bewilliget worden ist, und mir das löbliche k. k. Großherzog von Baaden Linien-Infanterie-Regiment Nr. 59 meine Forderung unter dem nachgesetzten Datum mit — fl. — kr. Conventions-Münze verabfolgt hat,

Digitized by Google

so verbinde ich mich wohlbedächtig: daß ich unter keinem Vorwande auf die Invaliden-Versorgung, oder auf ein anderes Militär-Benefiz Anspruch machen werde. Urkund dessen meine und der nachbenannten Zeugen Fertigung und Insiegel.

Datum. Siegel. N. N.
Korporal im k. k. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Daß dieser Revers dem Korporal N. N. in unserer Gegenwart vorgelesen und erklärt, von ihm unterschrieben, und demselben der angesetzte Geldbetrag mit — fl. — kr. Conventions-Münze baar auf die Hand gegeben worden sei, bezeugen wir durch unsere Unterschriften und Insiegel.

Datum.

Siegel. N. N. Siegel.
Feldwebel, als Zeuge. Johann N. Korporal, als Zeuge.

4.

Pensions-Verzicht-Revers.

Nachdem Seine Majestät aus besonderer Allerhöchster Gnade dem unterthänigsten Ansuchen zu willfahren geruhet haben: mich mit dem k. k. Herrn Hauptmann N. N. des löblichen Großherzog von Baaden Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 59, ohne Erlag der vorschriftsmäßigen Heiraths-Caution, jedoch gegen die in dem allerunterthänigsten Ansuchen ausdrücklich erbetene Ausstellung eines Pensions-Verzicht-Reverses, verehelichen zu dürfen, so entsage ich in Folge dieser Allerhöchsten Bewilligung hiermit freiwillig auf das Feierlichste und Rechtskräftigste allen Wohlthaten der Militär-Witwen, der Pension, und jeder anderen Versorgung dergestalt, daß ich auf diese, nach dem vor mir erfolgten Ableben meines Mannes, als hinterbleibende Witwe des vorbenannten k. k. Hauptmanns N. N., niemals einen Anspruch machen wolle, noch könne; wohlverstanden indessen, daß diese meine Entsagung auf jene Wohlthaten sich nicht erstrecke, welche

Digitized by Google

vermög ganz besonderer Allerhöchster Entschließungen Seiner Majestät den Militär-Witwen, ohne alle und jede Rücksicht auf Cautions-Erlegung oder Pensions-Verzicht-Revers, den Anspruch auf eine Pensions-Verleihung gestatten.

Zur mehreren Kraft dieses meines freiwillig ausgestellten Reverses folgt anbei meine und der beiden dazu erbetenen Herren Zeugen Unterschrift und Insiegel.

Siegel Unterschrift der Braut.

Siegel. N. N. mp.
Charge?, als Zeuge

Siegel. N. N. mp.
Charge?, als Zeuge.

§. 66.

Ein Vertrag oder Contract ist eine zwischen zwei mündigen Personen, oder von einem Individuum mit einer Stelle, gepflogene Uebereinkunft oder Verabredung, durch welche eine gegenseitige Verbindung schriftlich gestiftet wird; die solche Verpflichtungen Eingehenden heißen Contrahenten.

In jedem Contracte erscheinen der Letzteren Namen, die einander zugestandenen Rechte und eingegangenen Bedingungen.

Der Stempel richtet sich nach dem Geldwerthe, oder, wenn dieser unbestimmt wäre, nach dem Charakter derjenigen Person, welche die Hauptbedingungen des Vertrages erfüllen muß. Wenn zu einem Contracte Einlagsbogen nothwendig werden, so gilt für diese der in den Paragraphen 47 und 56 vorgeschriebene Stempel, der erste Bogen behält aber immer den durch den Geldwerth, oder durch des Ausstellers Charakter ursprünglich bestimmten; alle Bögen sind so zusammenzunähen, daß Ein Ende des Fadens unter dem Einer Unterschrift vorgedrückten Siegel zu stehen komme.

Die Namensfertigungen der einen Vertrag schließenden Personen kommen am Schlusse auf die rechte, jene aber zweier beim Contracts-Abschlusse nothwendigen Zeugen auf die vornehmere Seite des Papieres zu stehen.

Verträge, welche das allerhöchste Aerar mit einer Person

eingehet, werden als Commissions-Protocolle ausgestellt, und ihre Entscheidung der höheren Stelle überlassen.

Licitations-Protocolle sind Verträge, welche bei Veräußerungen von Gegenständen mit den Meistbietenden eingegangen werden; sie sind tabellarisch auf ungestempeltem Papiere zu verfassen.

Zu den Privat-Verträgen gehören die Kauf-, Tausch-, Heiraths-, Mieth- und Bestallungs-Contracte, dann die Schuldscheine, Obligationen und Wechselbriefe. Wechselbriefe dürfen von keiner Militär-Person ausgestellt werden.

§. 67.

Die Carta bianca ist ein mit einer Unterschrift versehenes, sonst aber weißes Blatt, worauf die dem Empfänger desselben von dem Unterzeichneten übertragenen Privat-Rechte mit genauer Ausführung der darauf Bezug nehmenden Umstände vor dem Gerichte eingetragen werden. Hier richtet sich der Stempel nach dem Geldwerthe, oder bei Nichtbestimmung desselben nach dem Charakter des Gefertigten. Am unteren Rande der gestempelten Seite drückt der Ueberlasser seiner vollen Unterschrift das Siegel vor. Um jede Verfälschung so viel als möglich zu erschweren, wird die letzte Zeile durch einen Schlangenstrich mit der Unterschrift in Verbindung gebracht, und auf dem äußeren Octav-Blatte, nach Art des Rubrums die Indossirung gesetzt, welche aus der deutlichen Angabe der abgetretenen Rechte, dem Namen und der Charge, oder Würde, ihres Uebernehmers besteht.

Dienstlich wird eine Carta bianca nur dann, und zwar auf einer ungestempelten Seite ausgestellt, wenn bei Natural-Quittungen unbekannt wäre, in welchen Gattungen und welcher Zahl die Naturalien werden ausgegeben werden. Die Carta bianca wird in einem solchen Falle mit dem Gattungsnamen »Quittung" versehen, von dem betreffenden Commandanten unterschrieben, und der Namensfertigung das Amtssiegel vorgedrückt; die Indossirung enthält oben den Namen des Regimentes oder Corps, und in einer angemessenen Ent-

Digitized by Google

fernung den Gattungsnamen „Natural-Quittung," unter welchem die Stärke der zu verpflegenden Truppe, die Art und Zeit ihrer Gebühren ausgewiesen werden.

§. 68.

Wenn Truppen, in Folge ihres erlittenen Kräfteverlustes, dem Feinde die von ihnen besetzten Provinzen, Festungen, Schlösser und sonst vortheilhafte Stellungen, auf eine ehrenvolle Art räumen müssen, so werden von beiden sich feindlich gegenüberstehenden Parteien Individuen befehliget, welche die Vollmacht erhalten: zu dem vorerwähnten Zwecke einen schriftlichen Vertrag zu schließen, den man eine Capitulation nennt, und die in den deutlichsten und bestimmtesten Ausdrücken verfaßt werden muß.

Unter dem 1" vom oberen Rande geschriebenen Gattungsnamen „Capitulation" sind die Namen der zu ihrem Abschlusse beteiligten zwei Individuen anzugeben. Die Capitulation selbst wird halbbrüchig, und die in numerirten Artikeln gestellten Bedingungen auf der minder vornehmen Papierspalte, die Genehmigungen oder Verweigerungen derselben dem sich darauf beziehenden Artikel gegenüber geschrieben.

Folgende Bedingungen dürfen bei dem Abschlusse einer Capitulation nicht unbeachtet bleiben, und zwar:

1. Ob die Besatzung des in Rede stehenden Platzes einen freien und ehrenvollen Abzug habe, oder ob sie kriegsgefangen erklärt werde; ob ihr im ersteren Falle die Verbindlichkeit auferlegt sei: im Laufe jenes Krieges, oder wie lange, keine Waffen gegen den Feind und seine Alliirten zu führen.
2. Wann, zu welchem Thore, auf welche Art, in wie viel Colonnen, und wohin, die Besatzung aus dem Platze zu marschiren habe.
3. An wen die kriegsgefangen erklärte Besatzung ihre Waffen, Munition, Fahnen u. s. w. zu übergeben habe, und welche Anstalten getroffen werden, um die Kriegsgefangenen und ihr Eigenthum weiter zu befördern.
4. Ob die in dem festen Platze zur Stunde verwahrten Kriegs-

Digitized by Google

gefangenen in Freiheit gesetzt, ob sie rancionirt werden, oder was mit ihnen zu geschehen habe.

5. Ob es dem Uebernehmer des Platzes gestattet werde: vor dem Abzuge der Besatzung Ein, und welches, Thor zu besetzen.
6. Die menschliche Behandlung der in den Spitälern zurückbleibenden Kranken, der übernommenen Gefangenen und der Bewohner des Platzes.
7. Die Maßregeln zur Sicherstellung des öffentlichen und Privat-Eigenthumes.
8. Die Auslieferung der feindlichen Deserteurs.
9. Die Nachsendung der geheilten Kranken.
10. Die Auslieferung der wechselseitigen Geißeln.
11. Zu welchem Vortheile es gereichen soll, wenn irgend ein Artikel einer doppelten Auslegung fähig wäre, welcher Fall aber bei einer mit Bestimmtheit und Deutlichkeit verfaßten Capitulation nie eintreten dürfte.

Jede Capitulation wird in duplo ausgestellt, und jedem Bevollmächtigten Ein von Beiden gefertigtes und mit dem Familien-Wapen bekräftigtes Exemplar eingehändiget.

§. 69.

In der Absicht: den im Kriege an physischen Kräften erschöpften Truppen eine dauerhafte Erholung zu verschaffen, wird auf Befehl der beiderseitigen Armee-Corps-, oder sonstigen, Commandanten, wenn die Letzteren hiezu die Bewilligung höheren Ortes eingeholt haben, durch Ein von jeder Partei dazu bestimmtes Individuum der Waffenstillstand abgeschlossen, und durch folgende Puncte in einer Convention ausbedungen, und zwar:

1. Durch die Angabe sowohl des Tages, an welchem dieser zu beginnen, als auch jenes, wann er aufzuhören hat; bei Anführung dieser Zeit muß berücksichtiget werden: daß der Waffenstillstand erst nach geschehener höherer Ratification in Wirksamkeit treten darf, daher in der zum Erhalte derselben nothwendigen Frist die Feindseligkeiten fortwähren. Ist der Waffenstillstand vom 11. November bis 24

Digitized by Google

Februar des darauf folgenden Jahres ausbedungen worden, so tritt er, wenn bis dahin die höhere Entscheidung eingelaufen ist, am 11. November ein, und die Feindseligkeiten beginnen im künftigen Jahre am 24. Februar. Die dabei vorkommenden Zahlwörter werden hier mit Worten ausgeschrieben. Der Waffenstillstand wird auch auf eine gewisse Anzahl von Tagen, ohne die Dauer mit von — und bis — näher zu begrenzen, abgeschlossen; jedoch kann ein solches unbestimmteres Festsetzen des Waffenstillstandes Mißverständnisse und auf diese gegründetes Unheil zur traurigen Folge haben; jene genauer angegebene Dauer desselben verdient daher einen zu berücksichtigenden Vorzug.

2. Wird in der Convention bestimmt: welche Strecken die beiderseitigen Truppen während des Waffenstillstandes zu besetzen; woher und zu welcher Zeit die Truppen ihre Lebensmittel oder Verstärkungen an sich zu bringen haben.
3. Ob sie während jener Zeit Befestigungsarbeiten vornehmen dürfen.
4. Daß sich Keiner während des Waffenstillstandes den Festungswerken oder Vorposten nähere, widrigenfalls auf ihn geschossen würde.
5. Ob die Landeseinwohner in dieser Zeit ihre Felder bebauen, die Früchte ihrer mühseligen Arbeit einernten, und außerhalb der Vorpostenlinie unter strenger Aufsicht den wechselseitigen Verkehr betreiben dürfen.

Unter dem Gattungsnamen „Convention" werden die beiden Bevollmächtigten und die Absicht des Abschlusses benannt, der Aufsatz nach der vollen Breite der Papierseite geschrieben, in duplo verfaßt, und jedem Bevollmächtigten Ein von beiden Commissären unterschriebenes und mit den beigedrückten Siegeln bekräftigtes Exemplar übergeben.

§. 70.

Durch die Cartele wird in Kriegszeiten von der mit der Rancionirung beauftragten Commission die Auswechslung der Kriegsgefangenen ausbedungen; Cartele nennt man aber auch

Digitized by Google

die von den Mächten zur Auslieferung der Deserteurs gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten.

Beispiel:

Auswechslungs-Cartel.

Die mit der Auswechslung der Kriegsgefangenen beauftragte Commission erklärt hiermit: daß der Herr Hauptmann N. N. des k. k. österreichischen Großherzog von Baaden Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 59 heute gegen den königlichen — schen Rittmeister N. N., welch' Beide am 12. Juli 18.. bei A gefangen worden sind, ausgewechselt werde. Es sind demnach diese beiden hier genannten Herren Officiere ihres bei der Gefangennehmung gegebenen Ehrenwortes anmit entlediget.

Datum.

L. S. Die mit der Auswechslung der Kriegsgefangenen beauftragten Commissions-Glieder.

§. 71.

Der Schutz- und Schirmbrief ist jene Urkunde, welche von höheren Orten der zum Schutze einer Person und ihres Eigenthumes, einer Stadt, Gemeinde, Herrschaft oder sonstiger Güter, befehligten Sauvegarde zu ihrer Legitimation ausgestellt wird.

In dieser Urkunde werden der Commandant der Sauvegarde, die Stärke dieser Sicherheitswache und der, oder das, in Schutz Genommene benannt, wie auch die feindlichen Truppen-Commandanten ersucht: dem darin Anempfohlenen ihren Schutz und die etwa nöthige Hülfe angedeihen zu lassen, wobei der Aussteller der in Rede stehenden Dienstschrift sich verpflichtet: in einem vorkommenden derlei Falle die vom Feinde Empfohlenen ebenfalls zu beschützen. Am Schlusse werden die feindlichen Befehlshaber angegangen: die Sauvegarde, nach geschehener Vorzeigung des Schutz-

Digitized by Google

und Schirmbriefes, abzulösen, und sie bis zur Grenze der feindlichen Vorpostenlinie, oder bis zu einer ihr freundschaftlich gesinnten Truppe, sicher geleiten zu lassen. Der Unterschrift des Armee-Corps-, oder sonstigen, Commandanten ist das Amtssiegel vorzudrücken.

Die Stelle der erwähnten Sicherheitswache wird nicht selten durch die Sauvegarde-Verordnung vertreten, welche von höheren Truppen-Commandanten einer Person zu ihrer und ihres Eigenthumes Sicherheit in Kriegszeiten eingehändiget, und wodurch jede von Seite der eigenen Truppen mögliche unbillige Forderung, und die unmenschliche Behandlung des Eigenthümers und seiner Habe streng untersagt wird; am Schlusse ist noch zu bemerken: daß die Truppen-Commandanten dem in Schutz Genommenen auf sein Ansuchen eine Sauvegarde beizustellen haben.

Beispiele:

1.

K. K. Armee-Corps-Commando des Feldzeugmeisters Baron N.

Schutz- und Schirmbrief.

Der Korporal N. N. ist mit drei Gemeinen des k. k. Großherzog von Baaden 59. Linien-Infanterie-Regimentes befehliget: in dem Erziehungshause des k. k. Graf Kinski Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 17 zu N als Sauvegarde zu verbleiben, und sich bei dem Einrücken der königlichen — schen Truppen als solche bei ihrem Herrn Commandanten zu melden.

Die Herren Generale, Stabs-Officiere und Truppen-Commandanten der königlichen — schen Armee werden daher ersucht: diesem Institute und seinem Eigenthume, wie auch den zu dieser Anstalt gehörigen Personen und ihrer Habe, militärischen Schutz und volle Sicherheit zu gewähren, der als Sauvegarde befehligten Mannschaft aber nach ihrer Ablö-

Digitized by Google

sung sicheres Geleit bis zu den nächsten Vorposten des obigen k. k. österreichischen Armee-Corps zu ertheilen, welches man in ähnlichen Fällen zu erwidern bereit ist.

Haupt-Quartier N am —

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Feldzeugmeister und Armee-Corps-Commandant.

L. S. N. N. mp.

2.

K. K. Armee-General-Commando.

Sauvegarde-Verordnung.

Kraft welcher sowohl das Eigenthum als auch die Person des Herrn Grafen N., Besitzers des Schlosses A, geachtet werden muß. Sämmtliche österreichische Herren Commandanten haben daher jedem Schaden, wie auch jeder persönlichen Beleidigung, welche dem besagten Herrn Grafen durch ihre Truppen muthwilligerweise zugefügt werden könnten, vorzubeugen, und ihm auf sein Ansuchen eine Sauvegarde beizustellen.

Haupt-Quartier N am —

Seiner k. k. apostolischen Majestät u. s. w.

L. S. N. N. mp.

§. 72.

Die genaue Angabe aller Umstände und Merkmale, an welchen man eine Person oder Sache erkennen kann, heißt eine Beschreibung, und in so fern sie von einem Individuum spricht, bekommt sie den Namen Persons-Beschreibung. Handelt diese über einen Menschen, welcher nach einem begangenen Verbrechen vermißt wird, ab, und auf dessen Spur man durch seine Persons-Beschreibung gelangen will, so heißt man diese im bürgerlichen Leben: einen Steckbrief.

Digitized by Google

Persons-Beschreibungen müssen das Nationale des Mannes, seine Dienstbeschreibung, welche nichts Anderes als die Zeit und Art seiner Assentirung enthält, die besonderen Kennzeichen seiner Gestalt und Gesichtsbildung, seine moralischen und physischen Gebrechen, das begangene und umständlich angegebene Verbrechen, und die dabei getragenen Kleidungsstücke, aufnehmen.

Die Beschreibungen von sonstigen Gegenständen geben ihre besondere Form, den Stoff, aus welchem sie gebildet wurden, ihre Gattung, Größe, Brauchbarkeit, dann die Zeit und den Ort, wann und wo sie verloren, gefunden oder entwendet worden sind, genau an; in dem letztbenannten Falle ist anzuführen: ob dabei eine Gewaltthat, und mit welchen Werkzeugen, verübt wurde.

Zur Beschreibung eines Statt gehabten Einbruches wird eine Commission beordert, welche den Grad der dabei veranlaßten Beschädigung und geschehenen Entwendung in einem Commissions-Augenscheins-Protocolle aufzunehmen hat, und worin der eingetretene Schaden und seine Ursachen wohl erwogen, und die Mittel angegeben werden müssen, welche — um jedem größeren Abgange vorzubeugen — in Anwendung gebracht worden sind; auch muß darin bemerkt werden: wer an dem Verübten Schuld trägt, z. B. die Nachlässigkeit der zu benennenden Schildwache; das Vermißtwerden einer Person, welche zum Aufsichts-Personale gehört u. s. w. Diese Protocolle sind von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Vorgefallene Verwundungen, Todtschläge und Mordthaten werden durch eine Commission, welche aus Einem graduirten Arzte, zwei Ober-Officieren, und Einer Gerichts-Person, bestehet, beaugenscheiniget, und die dabei geschöpften Erfahrungen schriftlich aufgenommen. Diese niedergeschriebenen Entdeckungen heißen: das Visum repertum, worin die Wunden den chirurgischen Regeln gemäß angegeben werden, und wobei zu bemerken ist: der Zustand, in welchem man den Verwundeten, oder Todten, angetroffen hat; mit

welchen Werkzeugen, auf welche Art, in welcher Richtung und Ausdehnung, beiläufig zu welcher Zeit, die Wunde dem Betreffenden beigebracht wurde; dann in wie fern dabei eine Lebensgefahr zu befürchten; durch welche Wunde der Tod plötzlich, oder als deren Folge, herbeigeführt worden sei, und welche Gräuel man sonst bei der Untersuchung entdeckt habe. Das Visum repertum wird von allen Commissions-Mitgliedern unterfertiget.

In Truppen-Beschreibungen kommt zu erklären:

1. Ihre Stärke und Zusammenstellung;
2. Ihre Bewaffnung und Bekleidung;
3. Ihre Fertigkeit in den verschiedenen Waffenübungen und im Manövriren.
4. Ihre erprobte Geschicklichkeit im Reiten, Zielen und Treffen; der Pferde Zustand;
5. Die bei ihnen herrschende Ordnung und Disciplin;
6. Der Geist, von welchem die Truppe beseelt ist;
7. Die vorzüglichen Eigenschaften, so wie die Untugenden, Laster und Esprit du Corps der Officiere;
8. Physische und moralische Beschaffenheit der Mannschaft;
9. Die Brauchbarkeit der in Rede stehenden Truppe sowohl in der Garnison, als auch vor dem Feinde;
10. Die unter der Truppe herrschenden Krankheiten.

In den Waffen-Beschreibungen wird bestimmt:

1. Aus welchem Metalle die Waffen gegossen, oder verfertiget, sind;
2. Ihr Zustand;
3. Ihre Länge und Breite, das Kaliber, die Schwere, nothwendige Bespannung und Bedienung;
4. Wie lange sie im Gebrauche sind, und ob sich ihre vorzügliche Brauchbarkeit im Fechten, oder beim Schießen nach der Scheibe — mit Angabe der dabei beobachteten Entfernungen und der dazu verwendeten Pulverladung — bewährt hat, oder welche Fehler bei solchen Versuchen entdeckt worden sind;
5. Die Krümmung der Hau- und Stichwaffen; ihr Schwung,

Digitized by Google

ihre Lage in der Faust, und die Deckung, welche die Hand vor dem feindlichen Hiebe genießt; ob diese Waffen ein- oder mehrschneidig sind;

6. Die an den verschiedenen und zu benennenden Waffen nöthigen Reparaturen und hiezu nothwendiger Kostenaufwand.

Beispiele:

1.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

Transport des Ober-Lieutenants N. N.

Persons-Beschreibung.

Johann N, von Wels in Ober-Oesterreich gebürtig, 24 Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profession, wurde den 18. Mai 18.. zu N als landständischer Rekrut gegen drei Gulden Handgeld assentirt, und ist Gemeiner bei der 10. Füsiliers-Compagnie des obigen Regimentes.

Derselbe ist großer und schlanker Statur, hat schwarze Haare und Augen, eine regelmäßig gebogene Adlernase, ein längliches reguläres Gesicht, einen kleinen Mund, weiße Zähne, wovon jedoch Einer der unteren linken Schneidezähne abgängig ist, einen starken, schwarzen Schnauz- und Backenbart, und am rechten Vorderarme eine beiläufig 2" lange Schmarre.

Er redet deutsch, und zwar im ober-österreichischen Dialecte.

Dieser Mann ist am Eilften dieses zur Nachtszeit aus der Station A, wo obiger Transport bequartiert war, meineidig entwichen, und hat nachfolgende ärarische Monturs-Stücke mit sich genommen, und zwar:

1 weißes Röckel mit orange-gelben Aufschlägen und mit gelben Knöpfen.

1 weißes Leibel,
1 blaue Pantalon,
1 Paar kurze schwarze Tuch-Kamaschen,
1 Paar deutsche Infanterie-Schuhe,
1 Hemd,
1 Gattie und
1 weiße Holzmütze.

Alle löblichen Militär- und Civil-Behörden werden dienstfreundschaftlich ersucht: diesen Mann im Betretungsfalle der nächsten Militär-Obrigkeit auszuliefern.

Datum.

N. N. mp.
Ober-Lieutenant.

2.

K. K. 11. Feldjäger-Bataillon.

Visum Repertum

über den, durch einen Schuß am linken Oberschenkel schwer verwundeten Unter-Jäger Johann F von der 2. Compagnie des obigen Bataillons.

In Folge des von Einem löblichen Bataillons-Commando erhaltenen Befehles haben sich die Unterzeichneten heute Früh um 9 Uhr ungesäumt in die Jesuiten-Kaserne begeben, um den daselbst durch einen Kugelstutzen verwundeten Unter-Jäger Johann F commissionaliter zu untersuchen.

Hier fanden die Gefertigten den dreißigjährigen, übrigens stark und kräftig gebauten, Unter-Jäger Johann F im wachenden Zustande und bei vollem Bewußtsein auf seinem Bette liegend. Derselbe erzählte: daß er, in Folge einer dem Gemeinen Franz G dienstlich ertheilten Zurechtweisung, von diesem mittelst eines Kugelstutzens aus geringer Entfernung in den linken Oberschenkel geschossen worden sei, worauf er verwundet zu Boden fiel, und wieder aufzustehen so unfähig war, daß er vom Kaserne-Gange, wo er vor Einer halben

Digitized by Google

Stunde den Schuß erhalten hat, von den Gemeinen K und L der obigen Compagnie in sein Bett getragen werden mußte.

Bei näherer Besichtigung des verletzten Gliedes fanden die Unterzeichneten am unteren Drittheile des linken, zum Theile schon angeschwollenen, Oberschenkels, und zwar nach außen und vorne — etwa 5 Zolle vom Kniegelenke entfernt — eine runde, in ihrem Umfange etwas geschwärzte Oeffnung, deren Durchmesser bei $^3/_4$ Zoll betrug, und die sich deutlich als jene Stelle zu erkennen gab, durch welche die Kugel eingedrungen war.

Dieser Oeffnung gerade entgegengesetzt zeigte sich an der hinteren und inneren Fläche desselben Oberschenkels, etwa 4 Zolle über der Kniekehle, eine zweite Oeffnung, welche bedeutend größer als die vorbeschriebene, jedoch in ihrem Umfange nicht so regelmäßig rund, war, deren Ränder sich zackig eingerissen, und nach außen aufgeworfen, darstellten; dieselbe mußte ohne Zweifel der Ausgang des Schusses gewesen sein.

Der ganze Schußkanal hatte demnach seine Richtung im unteren Drittheile des linken Oberschenkels, und zwar von der äußeren vorderen Fläche mitten durch die Dicke des Gliedes nach innen und hinten, jedoch zugleich etwas nach abwärts, und es zeigte sich bei genauer Untersuchung: daß der Oberschenkelknochen von der Kugel nicht nur getroffen, sondern auch zerschmettert worden ist.

Die Blutung war sowohl gleich nach geschehener Verwundung, als auch zur Zeit der von den Unterzeichneten angestellten Untersuchung, unbedeutend, und es läßt sich, da eine genauere Sondirung des Schußkanales gefährlich werden könnte, dermalen nicht mit Gewißheit bestimmen: ob und welche Blutgefäße verletzt worden sein; doch kann man schon aus der Richtung des Schußkanales auf eine Verwundung oder Zerreißung bedeutender Gefäße mit Wahrscheinlichkeit schließen, und es ist deßhalb von ärztlicher Seite die größte Vorsicht nöthig.

Der Verwundete konnte daher, ohne die größte Gefahr herbeizuführen, nicht transportirt werden; er wurde in seinem

Digitized by Google

Bette belassen, der durchschossene Oberschenkel kunstgemäß verbunden, und dem Kranken die der Verwundung entsprechende Lage gegeben.

Datum.

Doctor N. mp.
Oberarzt.

N. N.
Hauptmann-Auditor.

N. N. mp.
Lieutenant.

N. N.
Hauptmann.

§. 73.

Die Beschreibungen des Terrains gründen sich auf eine sorgfältige Recognoscirung und à la vue-Aufnahme der in Rede stehenden Gegend und aller ihrer Theile. Alles, was dem Feldherrn zur nöthigen Kenntniß, und zur Ausführung eines aus diesen nothwendigen Beschreibungen gereiften Planes, dienen kann, muß darin umständlich geschildert, und der Deutlichkeit durch eine beigelegte Zeichnung der in der Relation beschriebenen Gegend Vorschub geleistet werden.

Die Absicht des Commandanten könnte entscheiden: welche Puncte des Terrains darin vorzüglich hervorgehoben werden sollen; da aber der Wechsel der Kriegsereignisse die Abänderung eines früheren Planes, welcher dem beschriebenen Terrain und den Umständen gemäß entworfen wurde, zur Folge haben muß, so kann eine oberflächliche und daher mangelhafte Terrains-Beschreibung nicht nur nicht genügen, sondern sie könnte sogar die Wahl der darnach getroffenen unglücklichen Dispositionen herbeiführen.

Jeder Recognoscirende muß seine eigenen Erfahrungen von den Aussagen anderer Personen wohl unterscheiden, und keine Wahrscheinlichkeit als Wahrheit annehmen, indem er dadurch Irrthümer verursachen könnte, durch welche die physischen und moralischen Kräfte der Truppen, wie auch nicht selten der dem Feinde schon abgerungene Vortheil geopfert würden; Aengstlichkeit und Ueberschätzung der Gefahren können übrigens eben so schädlich werden, als Gleichgültigkeit beim

Verfassen der Terrains-Beschreibungen die nachtheiligsten und traurigsten Folgen haben kann.

Nachfolgende Belehrungen mögen bei Terrains-Beschreibungen als Anhaltspuncte gelten, und die Bemerkung: daß sich bei diesen Relationen der Benennung der Weltgegenden, als Hülfsmittel zur Orientirung, bedient werden solle, und daß die Angabe der Beschaffenheit jedes Bodens auf den Gebrauch der verschiedenen Waffengattungen wesentlichen Einfluß hat, nie außer Acht gelassen werden; eben so sind die Angaben der Ausmaße eines nach Schritten bemessenen Terrains und der feindlichen Stellungen sehr wichtig.

I.

Beschreibung der Gewässer und ihrer Uebergangspuncte.

Hier ist zu wissen nothwendig:

1. Ihr Namen; ihr Ursprung; Beschaffenheit des dies- und jenseitigen Terrains; ob, und auf welcher Entfernung, der Vorrückende dem feindlichen Feuer ausgesetzt, oder ob er sich gedeckt den Uebergangspuncten nähern könne. Ob die Ufer sumpfig oder bewachsen, ihre Wände sanft oder steil sind. Beschreibung der daselbst aufgeführten Ortschaften, Gebäude, der nahen Waldungen, Wege und Befestigungen.
2. Wie breit und wie tief das Wasser ist; seines Laufes Richtung und Schnelligkeit; wo dasselbe am leichtesten, und von welchen Abtheilungen und Waffengattungen, durchwatet werden kann. Die Beschaffenheit seines Bodens. Namen aller sich einmündenden Gewässer; Angabe der dadurch verursachten Breite und Tiefe, des Gefälls, der Schnelligkeit und Schiffbarkeit. Höchster, mittlerer und niedriger, Wasserstand zu den verschiedenen Jahreszeiten. Abweichen von dem gewöhnlichen Laufe. Beschreibung der verschiedenen Arme.
3. Welche künstlichen Mittel die durch das Wasser geschiedenen Gegenden verbinden.

Digitized by Google

4. Ob die Brücken von Holz oder Stein erbaut sind; ihre Länge und Breite; durch wie viel Joche sie unterstützt werden; ob sie große Lasten zu tragen vermögen; ob sie gewölbt, mit Geländern oder Seitenwänden versehen sind; mit welchen Abtheilungen man dieselben übersetzen; wie man sie abwerfen oder ungangbar machen könnte; ob ihre Abtragung nothwendig, überflüssig oder nachtheilig sei; wie die ungangbar angetroffenen Brücken am geschwindesten zum Uebergange herzustellen; durch welche natürlichen oder künstlichen Befestigungen sie in Vertheidigungsstand gesetzt, oder zu setzen, wären; woher das zu ihrem Baue, ihrer Ausbesserung oder Befestigung nothwendige Material herbeigeschafft werden könnte; von welchen Orten die Uebergangspuncte beherrscht und bestrichen würden; wie viel Puncte man zu einem gleichzeitigen Uebergange benützen könnte;
5. Die eingehenden Krümmungen mit Angabe des betreffenden Ufers. Die zu einem Brückenschlage geeigneten Stellen.
6. Ob die Gegend — und zwar zu welcher Jahreszeit und aus welchem Grunde — durch das Anschwellen und Austreten der Gewässer gefährdet werde, und wie diesem Uebelstande abzuhelfen wäre.
7. Möglichkeit der Herbeischaffung von Fahrzeugen, ihre Zahl und ihr Fassungsraum.
8. Wann, und wie lange, die Flüsse oder sonstigen Gewässer fahrbar sind, und die hierzu gefährlichen Stellen.
9. Zeit ihres Gefrierens, des Eisganges und Eisbruches; ob die gefroren angetroffenen Gewässer bedeutende Lasten zu tragen vermögen.
10. Aus welchem Materiale die Dämme erbaut sind; ihre Höhe, Breite, Böschung, Verkleidung und Deckung durch Verschanzungen.
11. Die zum Landen vortheilhaften Winde, Stellen und Buchten. Gefährliche Sandbänke und Klippen.
12. Schmale Stromstellen. Beschaffenheit und Haltbarkeit der Inseln.

Digitized by Google

18. Vorgefundene Schleußen und Wehren, durch deren Ablassen die Gegend überschwemmt werden kann.
14. Ausdehnung und Grund der Moräste und Sümpfe; ob diese mit Schilf oder Gebüschen bewachsen und gangbar; ob sie mit Binsenkraut oder gelbgrünem Grase bewachsen sind; ob ihr Wasser verschiedene Farben spiele; Lage der trockenen oder seichteren Stellen; Einfluß der Witterung auf ihre Gangbarkeit; ob andere Gewässer durchfließen; durchführende Wege; Beschaffenheit des sie umgebenden Terrains; in wie fern man bei ihrer Vertheidigung oder ihrem Angriffe Vortheile ernten wird, oder welche Nachtheile uns in diesen beiden Fällen erwarten.
15. Bei Seen oder dem Meere müssen noch angegeben werden: die Beschaffenheit der Küste; der Ankergrund, die größte Tiefe; Zeit der Ebbe und Fluth, des vorherrschenden Windes und der Stürme; Leuchtthürme; Größe des Hafens oder der Rhede; aufgestellte Batterien, durch welche diese beiden vertheidiget werden; zum Stranden gefährliche Puncte. Vorgebirge zur Anlage von Schanzen und Batterien.
16. Zu welcher Jahreszeit Sümpfe gangbar werden.

II.

Beschreibung der Straßen und Wege.

Bei denselben ist zu bemerken:

1. Ihre Gattung und Grundlage, d. i. ob sie eine Chaussée, daher mit Steingrund gebaute, geschotterte, mit Ab- und Durchzugsgräben versehene Straße, oder eine Landstraße, deren Zug fest bestimmt ist, und welche mit schweren Wagen befahren werden kann, sei. Ihre Breite, Krümmungen, Richtung des Straßenzuges; ob nicht mehrere Wege in unbedeutender Entfernung parallel laufen; ihre Verbindung. Die zu ihrer Sperrung angelegten Befestigungen. Aus welchem Materiale die Wege bestehen, daher ob der Boden fest, lehmig, sandig, steinig oder sumpfig sei; in welchem Zustande sie gehalten; wer für ihre

Digitized by Google

Erhaltung zu sorgen habe; für welche Waffengattungen und Abtheilungen sie gangbar sind;

2. Welche Hindernisse sich darauf befinden.
3. Auf welche Weise die ungangbar angetroffenen und die unfahrbar gemachten Straßen und Wege am leichtesten und geschwindesten herzustellen, und woher das hiezu nothwendige, und welches, Material herbeizuschaffen wäre.
4. Wie man die beschriebenen Wege am zweckmäßigsten ungangbar machen könnte, und welche Puncte zur Anlage von nothwendigen Festungswerken geeignet wären.
5. Die darauf befindlichen Orientirungspuncte, z. B. steinerne Kapellen, hölzerne oder steinerne Kreuze, Wegweiser, Grenzsteine, Gebäude, einzelne große Bäume, Alleen u. s. w.
6. Ob die Wege von Gräben, Bächen oder Flüssen durchschnitten werden; in wie weit diese nahen Gewässer Elementar-Ereignisse befürchten lassen. Sumpfige Stellen. Von wo die Wege beherrscht werden; bestehende feste Puncte, welche den Marsch begünstigen oder benachtheiligen können.
7. Aus welchen Ortschaften, durch welche Waldungen und Gegenden, die Wege kommen, und wohin sie führen; dann wo sich zwei oder mehrere Wege und Straßen kreuzen. Zeit, deren man bedarf, um von einem zum anderen Orte zu gelangen. Divergiren der verschiedenen Wege von der kürzesten Linie.
8. Bei Hohlwegen und Päßen muß noch gesagt werden: ihre Ausdehnung; wie hoch ihre Seitenwände sind; wie das Geleise ausgefahren ist; ob keine, und zwar welche, Möglichkeit, ihnen ganz oder zum Theile auszuweichen, vorhanden sei. Angabe der zu ihrer Vertheidigung nothwendigen Truppenstärke und Waffengattungen.
9. In den Beschreibungen der Gebirgswege ist auch anzugeben: wie steil sie sind; welcher Bespannung das verschiedenartige Geschütz und die Wagen auf denselben bedürfen; die vorhandenen Ausweichplätze; wann, und wie lange, sie des gefallenen Schnees oder der gestürzten Lavinen

Digitized by Google

wegen ungangbar bleiben; welche Schluchten oder Gegenden von ihnen beherrscht werden. Die durch Gebirge gebildeten Pässe; der letzteren Haltbarkeit als zu besetzende oder schon besetzte Posten.

III.

Beschreibung der Ebenen, Thäler und Schluchten.

Hier ist wissenswerth:

1. Ihre Namen, Ausdehnungen und Begrenzungen, nach den Weltgegenden angeführt. Ihre Fruchtbarkeit, Fruchtgattungen und der Letzteren Reife. Die Namen der anstoßenden Höhen mit vorzüglicher Bezeichnung derjenigen, von welchen sie am besten beherrscht werden, und mit Angabe der für eine Stellung oder ein Lager günstigen Stützpuncte. Wie viel Truppen darin in Schlachtordnung aufgestellt werden, oder wie viele derselben dort lagern könnten. Günstige Aufstellung zum offensiven und defensiven Zwecke.
2. Woher, und auf welche Art, man darin überfallen oder umgangen werden kann. Ob die Ebenen, Thäler oder Schluchten auf unserer oder des Feindes Stellung senkrecht oder schief sind, oder ob sie mit einer derselben parallel laufen.
3. Die genaue Beschreibung aller dahin führenden Straßen und Wege.
4. Ob sie von Weingärten, Gräben, Waldungen, Gebüschen, Morästen, Sümpfen, Bächen, Flüssen u. s. w., durchschnitten sind, mit Beschreibung dieser Terrains-Hindernisse. Ob die Wildbäche, Flüsse, vorhandenen Schleußen und Abzugsgräben, die Sicherheit vor Ueberschwemmung, und zwar zu welcher Jahreszeit, gefährden. Eintretender starker Nebel.
5. Die Beschreibung der darin liegenden, und nahen, Gebäude, Ortschaften und Befestigungen.
6. Woher die Lebensmittel, das Trinkwasser, Holz, Stroh

Digitized by Google

und die anderen Bedürfnisse am reichlichsten — mit der beiläufigen Angabe ihrer Beschaffenheit und Menge — herbeigeschafft werden können.

7. Richtung und Ausdehnung der Haupt- und Nebenthäler; der Letzteren Ursprung.
8. Der Schluchten Tiefe und Gangbarkeit.
9. Entfernungen der nächsten, mit genauer Beschreibung anzugebenden, Ortschaften, und Angabe derjenigen in's Besondere, welche zum Hauptquartier geeignet wären.

IV.

Beschreibung eines Gebäudes.

Diese kann durch dreierlei Absichten veranlaßt werden, und zwar:

a. Wenn ein Haus bewohnt, oder als ein Magazin verwendet, werden soll;
b. Kann es in dem Plane des Commandanten liegen: ein solches Gebäude zu vertheidigen, oder
c. anzugreifen.

In dem ersten Falle kann der mit dessen Beschreibung Beauftragte auf nachfolgende Puncte sein Hauptaugenmerk richten, und zwar:

1. Auf den Zustand und die Lage des Gebäudes, durch welche die Gesundheit des Mannes und der Pferde befördert, oder gefährdet wird. Namen des rechtmäßigen Eigenthümers.
2. Wie viel, und wie große, Ein- und Ausgänge dasselbe hat; ob es mit Höfen versehen sei, wie breit und tief diese gefunden wurden.
3. Woher der Bedarf an Trinkwasser bezogen wird, und wie dieses beschaffen ist.
4. Beschaffenheit und Größe der Stallungen und Keller.
5. Ob die Stiegen von Stein oder Holz, wie breit sie sind, und wie viele derselben in die oberen Stockwerke führen.
6. Länge, Breite und Höhe der Gänge; wie sie gepflastert sind.

Digitized by Google

7. Die eben erwähnten Ausmaße jedes Zimmers, ob die Letzteren trocken oder feucht; mit wie vielen, wie hochen und breiten, Fenstern versehen sind. Wie viel Leute darin mit Bequemlichkeit, und wie viele derselben im Nothfalle, untergebracht werden können. Beschaffenheit des Fußbodens und der oberen Zimmerdecke. Breite sämmtlicher Mauern. Anzahl der in den Zimmern vorgefundenen Oefen und Requisiten. Zahl der Küchen.
8. Ob das Haus mit Stroh, Schindeln, gebrannten Ziegelsteinen, Schiefer oder Kupfer gedeckt; wie lang und breit der Dachboden ist. In wie weit dasselbe durch enge Gassen oder andere Gebäude der Feuersgefahr unterworfen sei.
9. Benennung der anstoßenden Gebäude und Gärten.
10. Entfernung des beschriebenen Gebäudes von der Hauptwache, dem Exercier- oder Allarm-Platze und Spital.

Ist ein Haus zur Vertheidigung bestimmt, so finden in seiner Beschreibung folgende Details Statt:

1. Sein Zustand und seine Lage mit Berücksichtigung der Haltbarkeit des Postens.
2. Seine Bedachung; ob es von Holz oder Steinen erbaut ist; im letzteren Falle müssen die Breite und Stärke der Mauern angegeben werden.
3. Ob es die vorbeiziehende Straße und umliegende Gegend beherrscht, und von wo es dominirt werden kann.
4. Wie viel Ein- und Ausgänge, so wie Fenster, Altanen oder Balkone dasselbe zählt.
5. Ob in dem Hause Ein oder mehrere Brunnen vorhanden sind, und die Qualität des Trinkwassers.
6. Die Beschaffenheit und Größe der Stallungen, so wie jene der anstoßenden Gärten, Verplankungen und angrenzenden Gebäude, mit der Bemerkung: wie sie in die Vertheidigung des in Rede stehenden Hauses miteingeschlossen werden können.
7. Ob das Haus von Gräben umringt ist; der Letzteren Breite

Digitized by Google

und Tiefe; in wie fern es mit einer nahen Ortschaft oder Waldung in Verbindung stehe.

8. Die Menge und Qualität der in dem Hause vorgefundenen Lebensmittel.
9. Woher die nothwendigen Victualien herbeigeschafft werden könnten.
10. Wie viel Mann zu seiner hartnäckigen Vertheidigung nothwendig, woher die etwa nöthigen Unterstützungen zu erwarten wären; Angabe der schwächsten und stärksten Puncte des Gebäudes.

Soll dasselbe angegriffen werden, so müssen in seiner Beschreibung folgende Puncte aufgenommen werden:

1. Sein Aussehen; seine Größe, Beschaffenheit und Bedachung.
2. Die Beschreibung des Terrains, auf welchem vorgerückt werden muß, nebst der genauen Angabe: wie lang man im Vorrücken vor dem feindlichen Feuer gedeckt bleiben, auf welcher Seite man das Haus am vortheilhaftesten angreifen, und
3. wie man das anzugreifende Gebäude beherrschen oder umgehen könnte.
4. Ob es hart an einer Straße, Waldung, an einem Flusse u. s. w., liege.
5. Ob der Feind vor demselben Verschanzungen angelegt habe.
6. Ob er zu seiner Vertheidigung viele Fenster und Schießscharten benützen, und
7. woher der Gegner Verstärkungen, Lebensmittel und Unterstützungen an sich ziehen kann.
8. Ob es nicht von mehreren Seiten zugleich angegriffen, oder gänzlich umringt werden könnte.

V.

Beschreibungen von Ortschaften.

Sie enthalten:

1. Ihre Namen. Ob sie vom Feinde besetzt sind; wie stark dieser sei. Ihre Lage, wobei der vorliegende Terrain und

Digitized by Google

die Umgebungen des Ortes, so wie die Fruchtbarkeit des Bodens, genau angegeben werden.

2. Ihre Gestalt; Aus- und Eingänge; ob diese Zugänge befestiget sind; die Zahl der Häuser und Bevölkerung; die vortheilhafte und ungünstige Stimmung der Einwohner und ihrer Behörden; der Ersteren Nahrungserwerb, Wohlstand, anerkannte Armuth und ihre Sprache.
3. Ob die Häuser von Holz, Lehm, Ziegeln oder Steinen erbaut, mit welchen Dächern sie versehen sind; aus wie vielen, und wie breiten Gässen die Ortschaften bestehen und in wie viele Vierteln sie eingetheilt wurden.
4. Wie viele, und welche, Kasernen oder ansehnliche Gebäude darin vorgefunden worden sind. Lage, Größe und Beschaffenheit der Kirche und des Friedhofes.
5. Die vor der Ortschaft angelegten Verschanzungen, Gärten, Gräben, aufgeführten Mauern, Gebäude und Vorstädte.
6. Die zur Vertheidigung vortheilhaftesten Puncte, und hiezu geeignetesten Gebäude, z. B. Klöster, Schlösser, Scheuern u. s. w.
7. Die ausspringenden Winkel, und jene Stellen, welche einem kräftigen Angriffe keinen dauernden Widerstand zu leisten vermögen.
8. Die mögliche Umgehung der in Rede stehenden Ortschaft.
9. Die für die Aufstellung der Unterstützungen und Reserven besonders günstigen Plätze.
10. Die Wege; woher sie kommen; wohin sie führen; wie sie den Ort durchschneiden, und ihre sonstige Beschaffenheit.
11. Die durchfließenden Gewässer; in wie fern, und zu welcher Jahreszeit, diese eine Gefahr vor Ueberschwemmung befürchten lassen.
12. Die Entfernung und Verbindung der nächsten Gebäude, Ortschaften, Ebenen, Höhen, Gebirge, Befestigungen, Bäche, Flüsse, Waldungen u. s. w.

Digitized by Google

13. Wie viel, und welche, Truppen darin untergebracht, und wie lange sie mit den dort vorhandenen und zu benennenden Lebensmitteln verpflegt werden könnten. Sammel- und Allarmplätze mit Angabe ihrer Ausdehnungen. Plätze, wo das Fuhrwerk am vortheilhaftesten auffahren kann.
14. In wie vielen, und welchen, Abschnitten eine standhafte Vertheidigung, mit welcher Anzahl und Gattung von Truppen, bewirkt, so wie welches Gebäude zur äußersten Gegenwehr, als Citadelle, benützt werden könnte.
15. In wie fern man eine standhafte und mit den größten Aufopferungen gepaarte Vertheidigung der Ortschaft rathsam findet.
16. Durch welche Höhen sie eingesehen oder beherrscht werden kann.
17. Ob, und woher, eine Zufuhr von Lebensmitteln und Verstärkungen zu erwarten wären.
18. In der Ortschaft vorherrschende epidemische Krankheiten und Viehseuchen; im Orte vorhandene Spitäler, oder wie weit solche von dort entfernt sind.
19. Beschaffenheit des Trinkwassers, der vorgefundenen Bäder und Schwemmen.
20. Vorhandener Brennholzvorrath.
21. Wie viel Fuhrwerke, Pferde, Ochsen und Feuerlösch-Requisiten in der Ortschaft aufgetrieben werden können.
22. Ob in dem Orte viele Bau-Requisiten und viel Schanzzeug vorhanden sind. Wie viele solche Professionisten darin leben, welche uns durch ihre Arbeit Nutzen bringen können, z. B. Büchsenmacher, Schlosser, Sattler, Riemer, Schiffsleute, Fischer, Zimmerleute, Schuster, Schneider u. s. w. Anzahl der Mühlen und ihrer Gänge.
23. Ob die Bewohner bewaffnet, und ob viele Gewehre und Munition in dem Orte vorhanden sind.
24. Bei ummauerten Städten muß noch gesagt werden: ob nasse oder trockene Gräben vorliegen; der Letzteren und des stehenden oder fließenden Wassers Tiefe und Breite

Digitized by Google

Höhe, Dicke und Zustand der Mauern. Angabe der Puncte, welche der Vorrückende zu seiner Deckung benützen könnte.

25. In wie fern die Ortschaft bei Durchmärschen, Gefechten, Requisitionen und Elementar-Ereignissen Schaden gelitten habe.

VI.

Beschreibungen von Anhöhen und Gebirgen.

In diesen werden angegeben:

1. Ihre Namen; ihre höchsten Kuppen; ihr Umfang; Beschaffenheit nach den zu bestimmenden Regionen. Aufzeichnung der Profile.
2. Ihre Richtung und Verkettung, ihre Einsattlungen, Joche.
3. Hervorragende steile Höhen, vorzüglichste Höhen-, und die übrigen Puncte, von welchen die Gegend dominirt wird. Zur Orientirung vorhandene Gegenstände.
4. Möglichkeit einer Umgehung oder eines Ueberfalls.
5. Beschreibung der an ihrem Fuße liegenden Gegenden, oder der von ihnen eingeschlossenen Thäler, Ebenen und Schluchten. Beschaffenheit der Gebirgspässe und ihrer Seitenwände. Puncte, wo Heerstraßen und andere Communicationen über selbe führen. Beschreibung des nahen Terrains und der vorhandenen Befestigungen.
6. Die vollkommene Schilderung der Wege.
7. Die darauf entspringenden Gewässer.
8. Die Beschreibungen der vorgefundenen Häuser, Ortschaften und Waldungen.
9. Angabe aller für die verschiedenen Waffengattungen vortheilhaften Stellungen.
10. Die mögliche Unterstützung und Zufuhr von Lebensmitteln.
11. Die Linie, auf welche vorgerückt, oder der Rückzug angetreten werden könnte.
12. Wann, und wie lange, sie die an ihrem Fuße liegende Gegend mit Lavinen bedrohen.
13. Ob die Truppen die Höhen geschlossen oder einzeln erstei-

Digitized by Google

gen können. Wie und auf welcher Stelle das Geschütz hinauffahren kann, und wo es am vortheilhaftesten placirt würde.

14. Wie viel Truppen auf dem Plateau aufzustellen wären.

VII.

Beschreibungen von Waldungen.

Bei solchen ist bemerkenswerth:

1. Die Namen. Die Beschreibung des sie umringenden Terrains. Ihre Lage, Gestalt, Größe, ihr Umfang; hervorspringende Winkel; die vom höheren Terrain eingesehenen Plätze.
2. Die Ein- und Ausgänge; Orientirungs-Gegenstände.
3. Beschaffenheit des Bodens; Gattung des Holzes; die Durchhaue und Blößen; freie Plätze; der Waldung Dichtigkeit.
4. Darin liegende Häuser oder zerstreute Ortschaften, sowohl zur Benützung als Orientirungspuncte, als auch zur Vertheidigung. Die durchfließenden Gewässer; vorhandene Bäche und Sümpfe.
5. Beschreibung der Wege.
6. Wie die betreffende Waldung angegriffen oder umgangen werden kann.
7. Die Möglichkeit ihrer hartnäckigen Vertheidigung und die dazu erforderliche Truppenstärke.
8. Die für die verschiedenen Waffengattungen vortheilhaften Aufstellungen.
9. Die zu ihrem Angriffe nöthige Truppenzahl. Puncte, wo man im Vorrücken besonders gehindert wäre.
10. In wie weit deren Vertheidigung oder Angriff Vortheile erwarten läßt.
11. Nächste Ortschaften.

VIII.

Beschreibungen von Befestigungen.

Bei diesen ist zu wissen nöthig:

1 Ihre Namen, Lage; Beschaffenheit des Erdreiches; ob sie natürliche oder künstliche, permanente oder nur Feld-For-

Digitized by Google

tificationen, sind, und auf Anhöhen, Abhängen, oder am Fuße eines Berges, in einer Ebene, an einem Flusse liegen, ob Letzterer schiffbar sei; aus welchen Werken sie bestehen; ob diese abgesondert oder zusammenhängend sind; ihr innerer Raum; ihre Figur, Ausdehnung und Verbindung.

2. In welchem Zustande sie erhalten werden. Grade der aus- und eingehenden Winkel; Länge und Breite der Vertheidigungslinie, der Poligons-Seiten. Verkleidungs-Material.
3. In wie fern sie vor dem feindlichen Feuer geschützt sind; von welchen Puncten die einzelnen Werke, oder ihre ganze Linie, eingesehen und beherrscht werden können.
4. Die nach der Weltgegend anzugebende Seite, welche einer Inondation unterworfen werden kann.
5. Wie die Werke den vorliegenden Terrain bestreichen; ob sie sich gegenseitig unterstützen, und gegen welche Puncte ihr Geschütz am vortheilhaftesten wirken kann. Höhe und Dicke der Brustwehre. Bekleidung der äußeren Brustwehrböschung. Böschung und Zustand der Escarpe und Contre-Escarpe. Breite der Berme. Beschaffenheit, Tiefe und Breite des Grabens und stehenden oder fließenden Wassers. Anzahl der Thöre; ihre Beschaffenheit und Stärke; ob sie mit Fallgittern oder Zugbrücken geschlossen werden. Fassungsraum der Kasematten. Angabe der bombenfesten Gebäude. Zeichnung verschiedener Profile. Welche Zugänge durch solche Befestigungen vertheidigt werden können.
6. Ob die Nothwendigkeit es erheische: mit empfindlichem Verluste an physischen Kräften dieselben anzugreifen; oder ob es nicht rathsamer sei: sie durch einen Theil eines Armee-Corps einschließen oder observiren zu lassen, und mit den übrigen Truppen dem zu ferneren Operationen entworfenen Plane zu folgen.
7. Stärke, Waffengattungen und Stimmung der Besatzung; ob diese eine standhafte Vertheidigung der ihr anvertrauten Befestigung erwarten ließe.

Digitized by Google

8. Wie die Bewohner der festen Plätze gestimmt sind.
9. Ob die Besatzung und Einwohner mit Lebensmitteln hinreichend, und auf wie lange, versehen sind, oder woher sie diese erwarten.
10. Die schwächeren Puncte der Befestigungen, bei welchen ein Angriff gelingen, oder Bresche geschossen werden könnte. Zum Angriffe nothwendige Truppenstärke.
11. Beschreibung des vorliegenden Terrains und aller seiner Theile; Angabe der angelegten Wolfsgruben, Verhaue, Pallisaden. Ob dieser Terrain durch nahe Dörfer, Häuser, Höfe, mit Mauern umringte Gärten, Wälder u. s. w., den vorrückenden Angriffs-Colonnen Schutz gegen das feindliche Geschützfeuer gewähre, oder ob die Demolirung und Hinwegräumung dieser Terrains-Hindernisse schon Statt gefunden habe.
12. Wie viel Truppen zu ihrer hartnäckigen Vertheidigung hinreichen würden.
13. Vortheilhafte Anlage der Parallelen, und die für die Ricochetier-Batterien günstigen Puncte.
14. In den Festungen vorhandene Spitäler, Pulver- und sonstige Magazine, Mühlen, Bäckereien; vorherrschende epidemische oder andere Krankheiten.

§. 74.

Beschreibungen von Gefechten und Schlachten.

Diese sind Relationen, welche in das höhere Gebiet der militärischen Erzählungen gehören. Das beste Mittel, sich jene eigen zu machen, ist das Studium der österreichischen Militär-Zeitschrift und der über die Führung des Krieges handelnden Werke. Im Allgemeinen wird hier nur erinnert: daß solche auf wahre Begebenheiten gegründete Erzählungen die Beschaffenheit des Schlachtfeldes; die Thatsachen nach ihrer Zeitfolge anführen; alle sowohl von unserer Seite als auch vom Feinde getroffenen Maßregeln; die dabei angewandte Zeit und gebrauchten Mittel; die Stärke und Waffengattungen der beiderseitigen Truppen; ihre ersten Aufstellungen;

Digitized by Google

die gegenseitigen Bewegungen; die Ausführung der erhaltenen Dispositionen; die Ursachen: warum eine Abweichung von den ergangenen Befehlen Statt gefunden hat; den Erfolg jeder Unternehmung; die nach beendigtem Gefechte genommenen Stellungen und getroffenen Verfügungen; den von beiden Seiten an Mannschaft, Geschütz, Gewehren, Munition, Fahnen, Cassen, Lebensmitteln, festen Plätzen u. s. w. erlittenen Verlust; die Zahl der beiderseits Verwundeten; so wie auch die Namen derjenigen Individuen angeben müssen, welche durch ihren Muth zur Begeisterung der Truppe, oder zu sonst wichtigen Resultaten, bestens eingewirkt haben; auch muß dabei gesagt werden: welches Corps, Regiment oder Bataillon, sich bei solchen Gelegenheiten vorzüglich ausgezeichnet, oder welche Truppe den Erwartungen nicht entsprochen hat.

§. 75.

Das Tagebuch oder Journal wird im Kriege bei jedem Armee-Corps, und sowohl in dieser Epoche, als auch während des Friedens, bei den Regimentern, Bataillons und Corps, regelmäßig geführt. Das Tagebuch ist die Quelle, aus welcher die Beiträge zu einer Regiments-, Corps- und zur Kriegs-Geschichte geschöpft werden sollen. Es enthält die kurze Erzählung aller täglichen und wichtigen Vorfallenheiten, welche sich in dem betreffenden Körper ereignet haben, und setzt jeden Commandanten in den Stand: zu beweisen, wie er und seine Truppe die erhaltenen Aufträge erfüllt haben. Der mit der Führung des Tagebuches Beauftragte muß daher diesem Geschäfte seine volle Aufmerksamkeit schenken, und keinen Umstand, besonders in Kriegszeiten, als geringfügig und nicht bemerkenswerth halten, sondern darin Alles, was auf den Dienst wesentlichen Bezug hat, täglich eintragen.

Nachstehendes Formular könnte die gedrängte Uebersicht erleichtern.

Digitized by Google

Formular:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

Tagebuch (oder: Journal).

Tag	Monat	Jahr	Ereigniſſe.

§. 76.

Das Teſtament iſt die freiwillige Willenserklärung einer ihrer Sinne mächtigen, zu keiner Todes- oder schweren Kerkerſtrafe verurtheilten Perſon, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat, worin dieſe über ihr nach dem Ableben zurückbleibendes Vermögen Verfügungen trifft, und womit ſie ihren Univerſal-Erben und die Legatare ernennt.

Das Codicill beſtimmt Legatare, aber keinen Univerſal-Erben, wobei dieſer derjenige iſt, dem die ganze übrige Verlaſſenſchaft oder ein in Beziehung auf das Ganze beſtimmter Theil derſelben (z. B. die Hälfte, ein Dritttheil) hinterlaſſen wird.

Die in den Teſtamenten und Codicillen vorkommenden Tauf- und Zunamen jener Perſonen, welche ſich eines Erblaſſes zu erfreuen haben, müſſen deutlich und richtig geſchrieben werden, und denſelben die Chargen und Würden der Legatare und Erben vorgeſetzt, ſo wie auch beſtimmt angegeben werden: in welcher Branche die darin Bedachten dienen, oder in welchem Orte ſie leben.

Die Teſtirungen der Militär-Perſonen ſind privilegirte Willenserklärungen, und gelten, ohne Unterſchied der Zeit und des Ortes, ſobald ſie von dem Teſtirenden eigenhändig geſchrieben und unterfertiget wurden; hat aber der Erblaſſer, aus was immer für einer Urſache, ſeinen letzten Willen nicht eigenhändig niederſchreiben können, ſo ſchreibt das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch in den Paragraphen 579, 580 und 581 Folgendes vor:

Digitized by Google

§. 579. „Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von „einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig „unterfertigen. Er muß ferner vor drei fähigen Zeugen, wo„von wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den „Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen „auch die Zeugen sich entweder inwendig, oder von außen, „immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf ei„nen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. „Den Inhalt des Testamentes hat der Zeuge zu wissen nicht „nöthig."

§. 580. „Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, „muß nebst Beobachtung der im vorigen Paragraphe vor„geschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein „Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, „eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden „Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, daß „Einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namens„unterfertiger beisetze."

§. 581. „Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß „er den Aufsatz von einem Zeugen, in Gegenwart der andern „zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorle„sen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen ge„mäß sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen „Fällen zugleich Zeuge sein."

Hier wird jedoch bemerkt: daß in einem Militär-Testamente zwei Zeugen hinreichen.

Nach den §§. 591, 592, 593 und 594 jenes Gesetzbuches sind bei den letzten Anordnungen folgende unfähige Zeugen:

§. 591. „Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jüng„linge und Frauenspersonen unter achtzehn Jahren, Sinn„lose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, „welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können „bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein."

§. 592. „Wer wegen des Verbrechens des Truges oder

Digitized by Google

»eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt wor»den ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.«

§. 593. »Wer sich nicht zur christlichen Religion be»kennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht be»zeugen.«

§. 594. »Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm »zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so we»nig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben »dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Haus»genossen. Die Verfügung muß, um gültig zu sein, von dem »Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den »gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden.«

Testamente und Codicille, welche mehr als Einen Bogen enthalten, werden so zusammengenähet, daß die Wegnahme eines derselben, oder das Einschieben eines falschen Bogens, durchaus unmöglich gemacht sei; daher beide Ende des Fadens mit hartem Siegellacke zu belegen sind.

Beispiel:

Testament.

Mein baldiges Ende voraussehend, schreibe ich bei völlig gesundem Verstande hier meinen letzten, das irdische Leben betreffenden, Willen nieder, und erkläre:

1. Meinen in dem löblichen k. k. Erzherzog Carl 3. Lin.-Infanterie-Regimente als Hauptmann dienenden Bruder Carl N. als meinen Universal-Erben, und

2. Hinterlasse ich meinem Privat-Diener Anton N. als Zeichen meiner Anerkennung für die mir geleisteten guten und treuen Dienste Zwei Hundert Gulden Conventions-Münze. —

Urkund dessen habe ich dieses Testament selbst geschrieben und gefertigt.

Datum.

N. N. mp.
Ober-Lieutenant im k. k. Groß-herzog von Baaden 59. Lin.-Infanterie-Regimente.

Digitized by Google

§. 77.

Jeder detachirte Commandant ist nach dem Ableben eines Untergeordneten, oder, wenn der Verstorbene in der ersten Eigenschaft gelebt hätte, der ihm im Range Nachfolgende verpflichtet: durch eine aus zwei Ober-Officieren und Einer Gerichtsperson bestehende Commission die hinterlassenen Gegenstände und das vorgefundene Geld schriftlich und gewissenhaft aufnehmen, die vorhandenen Papiere durchsehen, das Testament eröffnen, den letzten auf die Beerdigung Bezug nehmenden Willen vollziehen, und sodann Alles unter Verwahrung und Siegel bringen zu lassen. Die Schlüssel von der mit dem Dienstsiegel versehenen Wohnung des Verstorbenen, wo alle vorgefundenen Gegenstände aufzubewahren sind, werden dem Stations-Commando übergeben. Dieses von der dazu befehligten Commission vorgenommene Verfahren heißt: die Sperre anlegen.

Die ärarischen Verpflegsgelder übernimmt der im Range Aelteste, und sendet darüber eine Quittung, so wie das dem Verstorbenen gehörende Geld mit der Verlassenschafts-Sperr-Relation an die betreffende Jurisdiction.

Diese Relation hat folgender Puncte zu erwähnen, und zwar:

1. Des Sterbtages, dann des Tauf- und Zunamens, der Charge und Branche des Verstorbenen, so wie auch der Ursachen, welche den Tod herbeigeführt haben.
2. Kommen darin die Namen, Chargen und Branchen der bei der Sperre anwesenden Individuen anzugeben.
3. Wird die vorgefundene Summe der Aerarial-Gelder angezeigt, und die von dem Uebernehmer derselben gefertigte Quittung beigelegt.
4. Sind, im Falle ein Testament oder Codicill vorgefunden wäre, der auf die Beerdigung Bezug nehmende letzte Wille des Verstorbenen und der Tag, an welchem die entseelte Hülle wird beerdiget werden, zu melden.
5. Muß die von den Kommissions-Mitgliedern gefertigte, tabellarische Inventur über die hinterlassenen Privat-Gel-

Digitized by Google

der, Papiere und sonstigen Gegenstände beigelegt werden; siehe Formular 139.

6. Werden am Schlusse die getroffenen, jede Entwendung erschwerenden, Vorsichtsmaßregeln gemeldet.

Beispiel:

K. K. Großherzog von Baaden Lin.-Inf.-Reg. Nr. 59.

n. Füsiliers-Compagnie.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern, am 6. dieses, ist hier der Herr Hauptmann N. N. des obigen Regimentes am Schlagfluß gestorben.

Nach seinem sogleich erfolgten Ableben habe ich mit dem Herrn Unter-Lieutenant N. N. und Herrn Landgerichts-Adjuncten N. N. in seinem Quartiere die Sperre angelegt, wo wir Zwei Hundert Gulden Conventions-Münze an ärarischen Verpflegsgeldern vorgefunden haben, welche mir von der Sperr-Commission auf Verrechnung übergeben worden
A. sind, und worüber ich die hier mitfolgende Quittung gehorsamst beilege.

Da sich kein Testament oder Codicill vorgefunden hat, so wird die entseelte Hülle morgen bloß mit den ihr gebührenden militärischen Ehrenbezeigungen zur Erde bestattet werden.

B. Aus der hier beiliegenden Inventur wolle Ein löbliches kaiserlich königliches Regiments-Commando von der Verlassenschaft des Verstorbenen Einsicht nehmen, und jene so wie auch die hier beigeschlossenen und dem Verblichenen gehörigen 400 fl. Conv. Münze dem löblichen Regiments-Gerichte zur Amtshandlung übermitteln.

Die Schlüssel der mit dem Landgerichtssiegel versehenen Wohnung des verstorbenen Herrn Hauptmanns N. N., vor welcher bei der Nacht eine Schildwache aufgeführt wird, sind dem hierortigen löblichen k. k. Platz-Commando übergeben worden.

Datum.

N. N.
Ober-Lieutenant.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Tabellen.

§. 78.

Tabellen sind Meldungen, Anzeigen oder Berichte, welche die darin enthaltene Hauptsache auf die kürzeste und deutlichste Weise darstellen. Die Hauptbegriffe werden durch verticale und horizontale Doppellinien, die Nebenbegriffe aber durch einfache Verticalen und Horizontalen von einander geschieden, welches man der Tabelle Kopf nennt. Die hier enthaltenen Vertical- und Horizontal-Linien heißen Rubriken; die ersteren werden verlängert, und darin die in dem Kopfe enthaltenen Fragepuncte beantwortet. Die auf diese Weise und zu dem erwähnten Zwecke verlängerten Rubriken werden der Spiegel der Tabelle genannt; sollten die hier aufgenommenen Antworten einer näheren Erklärung bedürfen, so findet diese in der bei einigen Tabellen an ihrem Schlusse angebrachten Docirung Statt.

Die Benennung des Regimentes oder der Branche, wie auch jene der die Eingabe unterlegenden Stelle, und der Gattungsname der Tabelle bekommen jenen Platz, welcher in dem 12. und 56. Paragraphe den Schreiben im untergeordneten Verhältnisse und den beweisenden Aufsätzen angewiesen worden ist. Der Tabelle Rubrum besteht in dem Namen der Branche, in der Benennung der dieselbe verfassenden Stelle, und ihrem Gattungsnamen, welcher beiläufig 2″ von der Letzteren entfernt zu sein hat. Die verschiedenen Bestimmungen der tabellarischen Aufsätze machen es nothwendig, diese, wie folgt, einzutheilen:

1. in jene, welche den inneren Dienst betreffen;
2. in solche, welche auf den Stand der Truppen Bezug haben, und
3. in Rechnungsgegenstände.

Die zu diesen drei Fächern gehörigen Tabellen werden

Digitized by Google

entweder bei besonderen Ereignissen von Fall zu Fall, oder zu den durch höhere Befehle bestimmten Einreichungs-Terminen eingesendet; jeder tabellarische Aufsatz muß mit einem kurzen Berichte einbegleitet, und in dem Eingaben-Protocolle eingetragen sein.

A.

Auf den inneren Dienst Bezug nehmende Eingaben, welche nach besonderen Ereignissen eingereicht werden.

§. 79.

Marsch-Plan, Formular 6, wird von dem betreffenden General-Commando einem zum Ausmarsche bestimmten Regimente, Bataillon oder Corps, zugeschickt, wovon ein solches Bataillon, welchem der Marsch-Plan directe zugesendet worden ist, eine Abschrift desselben dem vorgesetzten Regiments-Commando zusendet.

Qualifications-Eingabe über einen zur Elisabethinisch-Theresianischen Stiftung aspirirenden General oder Obersten. Der dazu Aspirirende hat außer dem an den Hofkriegsrath zu stellenden Gesuche, nach dem Formulare 7 die obige Eingabe eigenhändig und gewissenhaft zu verfassen, und beide im Dienstwege einzusenden.

Consignation über die ausgestellten Ordonnanzposten, Formular 8. Jeder, der eine ihm bestimmte Strecke mit Ordonnanzen besetzt hat, muß unverzüglich dem vorgesetzten Commando jene Consignation zusenden.

Das Ordonnanz-Protocoll, Formular 9, verschafft dem Visitirenden die Ueberzeugung: wie jeder zur weiteren Beförderung der Dienstbriefe aufgestellte Ordonnanzposten seiner Pflicht nachgekommen ist. So oft Letzterer von anderen Leuten abgelöst wird, so hat der abgelöste Unter-Officier oder Stellvertreter das obige Protocoll mit Datum, Namen, Charge, Benennung des Regimentes und der Compagnie, zu welcher er gehöret, zu bezeichnen, und es seinem Ablöser zur gehörigen Fortsetzung zu übergeben.

Digitized by Google

Commandirliste, Formular 10. Alle Ober- und Unter-Officiere haben bei den Compagnien dieselbe zu führen, und jede Commandirung mit abgekürztem Datum darin einzutragen.

Consignation über die vorgekommenen Kinder-Versorgungsgesuche der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, Formular 11. Im eintretenden Falle haben die Compagnien diesem Formulare gemäß jene Consignation höheren Ortes einzureichen, und — wenn ein Knabe in ein Erziehungshaus angenommen werden soll — das ärztliche Attestat, daß er geblattert hat, oder eingeimpft worden ist, dann das Zeugniß über seine Sitten und erworbenen Kenntnisse beizulegen. Die Angabe des Maßes hat nur bei Knaben Statt zu finden.

Ausweis über die Töchter der Soldaten vom Unter-Officier abwärts, welche zur Aufnahme in das Fabriks-Lehr-Institut zu Pottendorf in Nieder-Oesterreich nach hierüber bestehenden Grundsätzen vorgeschlagen werden, Formular 12. Im eintretenden Falle müssen die Compagnien diesen Ausweis dermaßen dem Regimente einreichen, daß dieses im Stande sei: die Totalien bis Ende October jedes Jahres höheren Ortes gelangen zu machen. Das Mädchen muß entweder ganz verwaist sein, oder solchen Eltern angehören, welche für die Erziehung und Erhaltung einer zahlreichen Familie zu sorgen haben; es darf nicht unter acht, und nicht über zwölf, Jahre alt, nur katholischer Religion, und vollkommen gesund sein, daher kein körperliches Gebrechen haben, wodurch seine Arbeitsfähigkeit vermindert wird. Die Eltern, oder Vormünder, müssen den durch die letzte Rubrike bedingten Revers ausstellen; dem Ausweise sind nebstbei das ärztliche Zeugniß über die überstandene Blatternkrankheit und der Taufschein beizulegen.

Consignation über jene halb-invaliden Unter-Officiere, welche um die unentgeltliche Entlassung einsuchen, und eine Civil-Versorgung erlangen können, Formular 13. Dieser Consignation ist das von der betreffenden Civil-Behörde, welche dem Manne die Versorgung zugesagt hat, ausgestellte Attestat, und die über den Unter-Officier verfaßte Superarbitri-

Digitized by Google

rungs-Liste, womit er dem Superarbitrio vorgestellt werden muß, beizulegen.

Consignation über die Versorgungsgesuche gebrechlicher Weiber, Formular 14.

Qualifications-Eingabe über jene k. k. Kadeten, welche zur Aufnahme in eine Kadeten-Compagnie vorgeschlagen werden, Formular 15.

Qualifications-Eingabe über jene Knaben, deren Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus angesucht wird, Formular 16.

Consignation über einen Officier, welcher um Nachsicht des Monturs-Geldes für seinen als Kadeten assentirten Sohn bittet, Formular 17, und

Verzeichniß der zu k. k. Kadeten-Stellen qualificirten Officiers-Söhne, Formular 18, werden vom Regiments-, selbstständigen Bataillons- oder Corps-, Commando verfaßt.

Eingabe über einen zur k. k. Arcieren-Leib-Garde aspirirenden Officier, Formular 19, bekommt die Conscriptions- und Conduiten-Liste als Beilage.

Eingabe über die zur k. k. Trabanten-Leib-Garde qualificirten Individuen, Formular 20.

Consignation über jene Individuen, welche zur k. k. Hofburgwache übersetzt zu werden bitten, Formular 21.

Consignation über einen zum Ober-Officier Beförderten, für welchen der Equipirungs-Beitrag angesucht wird, Formular 22.

Extract seiner Dienstzeit, Formular 23.

Consignation über einen Officier, welcher um die Absentirungs-Licenz innerhalb der Erblande ansucht, Formular 24.

Urlaubs-Consignation über einen um Urlaub in das Ausland ansuchenden Stabs- oder Ober-Officier, Formular 25.

Persons-Beschreibung eines solchen Officiers, Formular 26.

Consignation über das Urlaubsverlängerungsgesuch eines Officiers, Formular 27.

Qualifications-Eingabe und Verzeichniß der Dienstzeit

Digitized by Google

eines um das Adels-Diplom ansuchenden Individuums, Formular 28 und 29, sind im vorkommenden Falle von dem Regiments-, Bataillons- oder Corps-, Commando zu verfassen und bedürfen keiner Erklärung.

Urkunde um Pension, Gnadengehalt oder Provision für Witwen oder Kinder, Formular 30. Wenn ein verheiratheter Officier wahnsinnig wird, oder stirbt, und seine hinterlassene Frau pensionsfähig ist, so hat das vorgesetzte Regiments-, Bataillons- oder Corps-, Commando diese Urkunde ohne Zeitverlust im Dienstwege an den Hofkriegsrath zu senden, wobei der gerichtliche Ausweis über die Verlassenschafts-Abhandlung nicht fehlen darf.

Beim Eintragen der verschiedenen Rubriken des Spiegels muß Nachstehendes beobachtet werden, und zwar:

Aus der Rubrike: »Charge" muß zu entnehmen sein: der Tag, Monat und das Jahr des Eintrittes in den Dienst; die stufenweise Dienstleistung; wie lange er in jeder Stufe gedient hat; ob und wie die Dienstleistung unterbrochen, ob mit ihr zur Zeit des Absterbens, oder des wahnsinnig Werdens, auch der charaktermäßige Genuß der Gage, des Gehaltes oder der Pension, verbunden, oder ob es nur eine Titular-Charge war.

Die Dienstjahre werden mit Anführung: wie lange der Betreffende in jeder Charge gedient hat, ausgeworfen.

In der fünften Rubrike wird bemerkt: ob die Heirath gegen Erlag der Caution, gegen Revers, oder mit Nachsicht von beiden, erfolgt ist; auch die dießfalls erhaltene Bewilligung muß darin ersichtlich gemacht und angeführt werden: ob die Heirath während der Dienstleistung, oder im Pensions-Stande, vor sich gegangen ist. Handelt es sich um die Pensionirung der hinterlassenen Frau, so muß der Trauschein beigelegtwerden.

Hier wird erinnert, daß die zur Urkunde nothwendigen, und in dieser Belehrung erwähnten, Beilagen Originale sein müssen.

Zu der Rubrike „Alter" werden nur die Taufscheine der-

Digitized by Google

jenigen Kinder, welche noch nicht versorgt sind, und das Normal-Alter noch nicht überschritten haben, beigebogen.

In der zwölften Rubrike wird, wenn es sich um die Pensionirung einer Frau handelt, erwähnt: ob dieselbe — wenn sie ohne ihr Verschulden von ihrem Gatten getrennt lebte — von diesem eine Alimentation bezogen hat.

Wird eine Witwe, welche sich vor der zweiten Verehelichung die Pension reservirt hat, neuerdings zur Witwe, und spricht sie die vormals bezogene Pension an, so muß der Todtenschein des letzten Gemahls der Urkunde beigelegt, und das Datum der erklärten Reservation in dieser angeführt werden. Soll die Witwe, oder die Kinder, eines Officiers pensionirt werden, welcher vor dem Feinde verblichen, oder in Folge der bei einer feindlichen Affaire erhaltenen Wunden, oder einer im Spitals-Dienste ererbten epidemischen Krankheit gestorben ist, so bedarf es keines Vermögensausweises und keiner Erörterung: ob ein Hinderniß gegen die Pensionirung vorhanden ist, sondern es werden bezüglich der Witwe der Trauschein, in Ansehung der Kinder aber die Taufscheine, in Beziehung Beider auch die von einem dirigirenden Feldstabsarzte über die angezeigte Todesart geschehene Bekräftigung beigeschlossen; im letzteren Falle ist nebstbei ein Zeugniß des Spitals-Commandanten nothwendig.

In den Pensions-Urkunden der Militär-Beamtens-Witwen, deren Männer in einer Verrechnung gestanden sind, ist anzugeben: ob die Frau den vorgeschriebenen Verzicht-Revers während der Dienstleistung ihres Gatten, in welchem Monate und Jahre, eingereicht, und ob ihr Mann alle Rechnungen richtig gestellt hat.

Urkunden über Generals- oder Militär-Beamtens-Witwen werden von zwei Vorgesetzten des Verstorbenen und dem respicirenden Kriegs-Commissär unterzeichnet.

Ueber die Vermögensumstände der zur Pension Vorgeschlagenen ist das Zeugniß einer Behörde, oder unparteiischer Männer, welchen man vollen Glauben schenken kann, beizubringen.

Digitized by Google

In den Urkunden und ihren Beilagen dürfen keine Correcturen vorkommen.

Dislocation eines in einer Station vom Marsche einrückenden Bataillons, Formular 31. In dieser Tabelle zeigen die zum Quartier-Machen befehligten Officiere die Verlegung des benannten Truppenkörpers in den Nacht-Stationen an.

B.

Den inneren Dienst betreffende periodische Eingaben.

§. 80.

Täglich werden von den Wachen eingesendet:
Früh-Rapport, Formular 32, und
Ablösungs-Rapport, Formular 33.

§. 81.

Die Compagnien, Escadronen und Detachements reichen mit Ende jedes Monates dem Bataillons-, Corps-, oder Regiments-Commando den Straf-Protocolls-Extract, Formular 34, ein.

§. 82.

Mit Ende Jänner, April, Juli und October jedes Jahres sind einzusenden:

Conduite-Liste der Unter-Officiere und Stellvertreter, Formular 35, welche von den Compagnie Officieren in triplo verfaßt, und wovon zwei Exemplare dem Bataillons-Commando zugeschickt werden.

Consignation über die Officiers-Söhne, welche für die k. k. Wiener-Neustädter Militär-Akademie vorzumerken wären, Formular 36. In der vierten Rubrike ist zu bemerken: bei welchen Regimentern, und Corps, und wie lange bei jedem derselben, folglich wie viel Jahre im Ganzen, der Officier gedient hat.

Die fünfte Rubrike führt bestimmt an: ob er vorzügliche oder solche Verdienste besitze, welche er sich vor dem Feinde erworben; oder ob er nur seine Schuldigkeit im Dienste gelei-

Digitized by Google

stet, und daher gut gedient hat. Hätte der Vater keine besonderen Verdienste, oder wäre er von übler Conduite, so käme dieses hier getreu anzugeben.

In der sechsten Rubrike muß gesagt werden: ob der Officier noch dient, oder ob, und seit welcher Zeit, er pensionirt ist; wie viel er an Pension bezieht; ob er nur den Charakter ad honores bekleidet; ob und wann er verblichen; ob er vor dem Feinde geblieben, an den unmittelbaren Folgen seiner Wunden, oder sonst eines natürlichen Todes gestorben ist.

In der siebenten Rubrike wird das Leben oder der schon erfolgte Tod der Mutter verläßlich angemerkt.

Die achte Rubrike setzt voraus, daß die Mutter Witwe ist, in diesem Falle wird genau bestimmt: ob und welche Pension sie bezieht, oder warum sie in keinem Pensions-Genusse steht; ob ihre Kinder, oder wie viele derselben, eine Pension genießen. Sollte die Witwe sich wieder verehelicht haben, so müßte auch dieß hier angemerkt werden.

In der neunten Rubrike ist zu erklären: ob und in welchem Betrage eine Heiraths-Caution erlegt worden, oder aus welchem Grunde keine vorhanden ist; dann ob die Eltern auch sonst noch ein großes, geringes, oder gar kein Vermögen besitzen.

Der vierzehnten Rubrike ist der Taufschein, der fünfzehnten das Schulzeugniß, der sechszehnten aber das ärztliche Zeugniß beizulegen.

In der siebenzehnten Rubrike wird die Zahl der außer dem vorzumerkenden Kinde noch vorhandenen ausgewiesen; von diesen sind die schon versorgten oder noch unversorgten Kinder in den folgenden vier Rubriken summarisch anzusetzen.

Dasselbe Formular und dieselben Beobachtungen gelten auch für die in die k. k. Ingenieurs-Akademie und das Herrnalser-Erziehungs-Institut vorzumerkenden Officiers-Söhne und Töchter.

§. 83.

Halbjährig und zwar mit Ende April und October jedes Jahres werden eingereicht:

Digitized by Google

Eingabe über die zur Aufnahme als Second-Wachmeister bei der königlichen ungarischen Leib-Garde aspirirenden Officiere, Formular 37.

In der fünften Rubrike wird das Geburtsjahr angegeben.

Die eilfte Rubrike weiset: wie viel Jahre in Allem der Aspirant diene.

In der letzten Rubrike hat man die mit dem vielleicht zu dieser Anstellung schon Vorgemerkten seit dem letzten Semester vorgefallenen Veränderungen ersichtlich zu machen; daher auch die schon in Vormerkung Genommenen in dieser Eingabe aufzunehmen sind.

Ausweis über jene Majore, welche gegen Erlag des Remonten-Preises ein in der Equitations-Schule zu Salzburg abgerichtetes Reitpferd zu erhalten wünschen, Formular 38.

§. 84.

Dislocations-Tabelle, Formular 39, wird mit Ende October jedes Jahres, und so oft eine Aenderung der Bequartierung angeordnet wurde, jedoch in diesem Falle erst nach dem Beziehen der neuen Stationen, eingereicht.

Straßen-Rapport, Formular 40, ist von den Grenz-Regimentern mit Ende October jedes Jahres, und mit Berücksichtigung nachstehender Beobachtungen, einzureichen, und zwar:

In der zweiten Rubrike wird gesagt: ob die Straße eine Chaussée, d. i. eine mit Steingrund gebaute, geschotterte, mit Ab- und Durchzugsgräben versehene Straße, oder eine Landstraße, d. i. eine mit Abzugsgräben versehene breite Straße, welche mit schweren Wagen befahren werden kann, und deren Zug fest bestimmt ist, oder sonst ein anderer Weg sei; auch muß hier der Postkurs angegeben werden.

Die dritte Rubrike benennt alle Orte nach ihrer geographischen Lage, welche die Straße von einem Hauptpuncte zum anderen durchzieht.

In der fünften Rubrike wird angezeigt: ob die Straße feste Grundlage hat, und aus welcher Gattung diese besteht; ob sie mit Schotter geebnet ist, ob Abzugsgräben angebracht

Digitized by Google

sind; Breite der Straße. Zieht sie auf rohem Boden, so muß gesagt werden: ob er fest, lehmig, sandig, steinig, sumpfig u. s. w. ist.

In der sechsten Rubrike werden die Gewässer, Brücken und Ueberfuhren, über welche und wo die Straße über sie führt, angegeben; hier ist auch zu bemerken: ob die Brücken von Stein oder Holz, wie lang, wie breit, und ob sie im guten Zustande sind; die Gattung der Fahrzeuge, wie viel Menschen, Pferde, Wagen diese fassen und tragen können. Ob sie zu jeder Jahreszeit practicabel sind; Stellen, welche den Ueberschwemmungen, und warum, ausgesetzt bleiben; wie diesem Uebelstande abzuhelfen wäre.

In der siebenten Rubrike kommen die Stellen zu bemerken, welche schadhaft, wie, wo und warum sie es sind. Die durch Berge und Defiléen entstehenden beschwerlichen Stellen; wo und zu welcher Jahreszeit hier eine Vorspann nöthig wird.

Gangbarkeit der Straße zu den verschiedenen Jahreszeiten. Ihre Scheidepuncte.

Die achte Rubrike zeigt an: ob die Straße vom Aerarium, von Dominien, Pächtern u. s. w., und in welchem Zustande, erhalten wird; ob wenig Sorgfalt, Mangel und Entfernung des Materials, oder die unzweckmäßige Anlage des Straßenzuges die Ursachen ihrer schlechten Erhaltung sind; die Gattung und Entfernung des Materials, wie auch die sonstigen Mittel, durch welche diesen Mängeln abgeholfen werden könnte.

Die hier enthaltenen Beschreibungen gehen ordnungsmäßig vor sich; es darf kein Straßenzug früher beschrieben werden, bevor man nicht über den vorhergehenden alles Wissenswerthe angegeben hat.

Uebersichts-Tabelle über das abgehaltene Scheibenschießen, Formular 41, wird von den Compagnien nach dieser beendigten Uebung eingereicht. Die Kavallerie hat dieselben Rubriken für Pistolen und Karabiner; die Jäger aber haben sie für Stutzen und Karabiner abgesondert einzuschalten und auszufüllen.

Digitized by Google

Verzeichniß über jene Knaben und Mädchen, welche zur Aufnahme in die Thereſianiſche Militär-Waiſen-Stiftung zu Linz geeignet ſind, Formular 42, iſt ganzjährig und zwar dermaßen einzureichen, daß die von den General-Commanden aufzuſtellenden Totalien mit Ende October beim Hofkriegsrathe einlangen können. Kränkliche, Unheilbare, Stockblinde, Taube und auffallend Ungeſtaltete ſind von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen, keineswegs aber ſolche Individuen, welche ſchief gewachſen ſind, ſtottern oder ſchielen.

Der Taufſchein und das ärztliche Zeugniß müſſen beigelegt, und in dem letzteren auch geſagt werden: ob das zur Verſorgung angetragene Individuum die natürlichen Blattern überſtanden hat, oder ob es eingeimpft worden iſt.

Exercier-Journal, Formular 43, wird bei den Truppenkörpern während der Waffenübung ordnungsmäßig geführt.

Ausweis über die erforderlichen Wachen, Formular 44, iſt mit Ende October jedes Jahres einzuſenden.

Conduite-Liſte über die Ober-Officiere, Formular 45, wird von den Stabs-Officieren in triplo verfaßt, wovon Ein Pare in Händen des Regiments-, Corps-, oder Bataillon-Commando's verbleibt, das zweite an den Regiments-Inhaber, und das dritte mit Ende October jedes Jahres an den Hofkriegsrath eingeſchickt wird.

C.

Auf den Stand der Truppenkörper ſich beziehende Tabellen, welche von Fall zu Fall verfaßt werden.

§. 85.

Haupt-Reviſionsliſte, Formular 46, iſt bei Uebernahme und Uebergabe der mit einem Transporte marſchirenden Mannſchaft zu verfaſſen, und wird dem Uebernehmer des Mannes eingehändiget, welch' Erſterer die Haupt-Contra-Reviſionsliſte unterzeichnet, und dem Uebergeber der Leute zuſtellt.

Particular-Reviſions- und Particular-Contra-Reviſions-Liſten werden bei Uebernahme und Uebergabe einzelner mit

Digitized by Google

einem Transporte oder in ein Spital abgehender Leute gegenseitig übergeben.

Die Rubriken des hier aufgenommenen Formulars gelten auch für die Haupt-Contra-, die Particular-, und Particular-Contra-Revisions-Listen, nur findet darin eine der betreffenden Tabelle anpassende Aenderung des Gattungsnamens und der unteren Clausel Statt.

Sollten bei Uebernahme der Leute irgendwo Mängel vorgefunden werden, so sind diese in den Contra-Revisions-Listen anzumerken, welche Bemerkungen in der unteren Clausel ihren Platz haben.

Da die in ein Invaliden-Haus abgeführt werdenden Leute bis zum Eintreffen an ihre neue Bestimmung die für das dienende Militär festgesetzten Gebühren auf Rechnung ihres Regimentes, Bataillons oder Corps, beziehen, so muß dieses zur Beseitigung möglicher Irrungen in diesen Listen bemerkt werden.

Die Revisions-Listen sind Rechnungsbeilagen.

Todtenschein, Formular 47, wird von dem Pfarrer desjenigen Ortes ausgestellt, in welchem ein detachirter oder auf dem Marsche begriffener Mann gestorben ist.

Marschirender Stand eines Regimentes, Formular 48, ist bei dem Ausbruche eines Marsches höheren Ortes einzureichen. Den Quartier machenden Officieren dient diese ihnen mitgegebene Tabelle bei der Einquartierung der Compagnien zur Richtschnur.

Transferirungs-Liste, Formular 49; so oft ein Mann zu einer anderen Compagnie, zu einem anderen Regimente oder Corps, übersetzt wird, so ist die Transferirungs-Liste, mit dem Straf-Protocolls-Extracte, diesem Truppenkörper zuzuschicken. Der den transferirten Mann übernehmende Hauptmann und Feldwebel unterschreiben die Contra-Transferirungs-Liste, welche derjenigen Compagnie zugeschickt wird, zu deren Stande der Mann vor der Uebersetzung gehört hat. Die in dem Formulare 49 enthaltenen Rubriken bleiben auch für diesen Fall vorgeschrieben, nur wird in der am Schlusse Statt

Digitized by Google

findenden Clausel bestätiget: daß der übersetzte Mann mit der anzuführenden Löhnung, den sonstigen Beiträgen und der Montur richtig verpflegt und versehen übernommen worden ist.

Die beiden Transferirungs-Listen sind der monatlichen Monturs-Rechnung beizulegen.

Verpflegs-Zettel, Formular 50, ist eine Beilage zur Verpflegsliste, und beweiset, in wie weit der übersetzte Mann mit Geld und Brot verpflegt worden ist. Der den Transferirten in Verpflegung Uebernehmende stellt einen Contra-Verpflegszettel aus, welcher nur in der Clausel eine zweckmäßige Aenderung erleidet.

Deserteurs-Eingabe, Formular 51. Sobald man die Ueberzeugung erlangt hat, oder, wenn vermuthet werden kann, daß ein in der Garnison oder während des Marsches vermißter Mann meineidig entwichen ist, so haben die Compagnien, Escadronen und Detachements, ihrem vorgesetzten Commando die Deserteurs-Eingabe, das Species facti, die Meldung in duplo und die Persons-Beschreibung ungesäumt zu übersenden.

In Abwesenheit eines subalternen Officiers hat Ein Unter-Officier mehr die in Rede stehende Eingabe zu unterfertigen.

Sollte ein Mann während des Marsches entweichen, so werden das Species facti und die Deserteurs-Eingabe an das General-Commando, in dessen Bezirke die Desertion geschah; dann das Species facti und die obige Eingabe an jenen Körper, welchem der Deserteur angehört, abgeschickt; eine dritte Deserteurs-Eingabe ist der Rechnung beizulegen.

Präsentirungs-Liste über einen eingebrachten Deserteur, Formular 52. Wenn ein Mann als Deserteur eingebracht wurde, oder sich als solcher freiwillig gemeldet hat, so muß er summarisch constituirt, aus seinen Aussagen die Partikular-Revisions-Liste verfaßt, und mit beiden Aufsätzen dem Kriegs-Commissariate vorgestellt werden, welches die Präsentirungs-Liste unterfertigen wird; dann erst kann dieser zugewachsene Arrestant in Stand und Gebühren genommen werden, welches die Transports-Commandanten dem nächsten Platz-Com-

Digitized by Google

mando melden müssen. Die Präsentirungs-Liste ist eine Beilage zur Verpflegsliste.

Präsentirungs-Liste über einen aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten, Formular, 53; diese Tabelle beweiset die Rückkunft eines solchen Mannes, und nur wenn diese Liste vom Kriegs-Commissariate gefertiget wurde, darf derselbe in Stand und Gebühren genommen werden; sie kommt der Verpflegsliste beizulegen.

Korporal- und Kameradschafts-Liste, Formular 54, macht ersichtlich: bei welchem Zuge jeder Mann eingetheilt, und in welchem Zimmer er verlegt ist.

Grundbuch über die zugewachsenen und abgegangenen Urlauber, Formular 55. Jeder Werb- und Evidenzhaltungs-Bezirk hat dasselbe ordnungsmäßig zu führen, und jede Veränderung unverzüglich darin anzumerken, welches besonders dann zu beobachten ist: wenn der Beurlaubte die Erlaubniß erhalten hat, sich in einem anderen als dem ihm anfangs bestimmten Orte aufhalten zu dürfen; in einem solchen Falle ist auch die politische Behörde davon dienstlich und sogleich zu verständigen.

Assent-Liste, Formular 56, wird über jeden Rekruten verfaßt, und dem Regimente zugemittelt, welchem der Mann zugewachsen ist.

Assent-Protocoll, Formular 57. Das Regiment, von welchem die Stellung oder Werbung besorgt wird, hat dieses Protocoll, das in der Werbbezirks-Kanzellei fortzuführen ist, anzulegen.

Manns-Grundbuch, Formular 58, welches bei den Compagnien der Feld-Bataillons, Mannschafts-Grundbuch, Formular 59, das bei jenen des 2. Landwehr-Bataillons eingetragen wird.

Consignation über untaugliche Revertenten, Formular 60; solche Leute müssen dem Superarbitrio vorgestellt werden.

Consignation über untaugliche Rekruten, Formular 61. In der Rubrike „Anmerkung" wird Alles, was auf die Defecte des Mannes Bezug nimmt, eingetragen. Solche Leute sind dem

Digitized by Google

Superarbitrio vorzustellen; der erwähnten Consignation die Superarbitrirungs-Liste, das ärztliche Gutachten, die übernommene Revisions-Liste und Ein Pare der Assent-Liste beizulegen.

Im Falle die Assentirungs-Commission zum Ersatze der Unköſten verurtheilt würde, so ist auch die dießfällige Berechnung höheren Ortes einzureichen.

Urlaubs-Protocoll, Formular 62, ist bei jedem Regimente, Bataillon oder Corps zu führen.

Consignation über ein vorgekommenes Quittirungs-Gesuch, Formular 63, wird nebst dem Gesuche und Reverse dem General-Commando eingesendet.

Rottenzettel und ausrückender Stand, Formular 64. Bei Ausrückung eines Regimentes bekommt der anwesende Commandirende, der Divisionär und Brigadier, welche beiden Letztbenannten für die darin angegebene Richtigkeit des Standes mitverantwortlich sind, einen Rottenzettel; rückt aber Ein einzelnes Bataillon aus, so hat dessen Commandant auch dem Obersten denselben zu überreichen; bei Ausrückung einer noch kleineren Abtheilung ist der Rottenzettel den Obbenannten und dem Bataillons-Commandanten zu übergeben.

Ausweis über den Loco- und ausrückenden Stand, Formular 65. Dieser wird gewöhnlich von den zur Parade einzeln ausrückenden Compagnien, wie oben gesagt, überreicht.

Reengagirungs-Consignation, Formular 66.

Conscriptions-Liste über einen halb-invaliden Officier, Formular 67. In der zehnten Rubrike ist anzumerken: zu was für einer der Halb-Invalidität angemessenen Anstellung der Officier geeignet und würdig gefunden worden ist.

Conscriptions-Liste über einen real-invaliden Officier, Formular 68. In der eilften Rubrike muß allemal gesagt werden: aus welcher Kriegskasse der Officier die Pension zu beziehen wünscht; ob er eine höhere Graduation ad honores ansucht, und ob sein vorgesetztes Regiments- oder Corps-Commando hiefür vorwortlich einschreitet.

Consignation über die real- und halb-invalide Mannschaft, Formular 69.

Digitized by Google

Superarbitrirungs-Liste über die real-invalide Mannschaft, Formular 70. In der Rubrike »Anmerkung" ist bei jenen, welche einer Invaliden-Versorgung würdig befunden werden, das Invalidenhaus zu benennen, in welches sie abzuschicken wären. Bei den einer Versorgung würdigen Invaliden, welche darauf Verzicht leisten, ist zu bemerken: ob und wie weit sie mit dem Dienst-Gratiale, oder dem Viaticum, abzufertigen sind, und ob sich die Inländer, und die in den Erblanden verbleibenden Ausländer, mit den gehörigen Versorgungs-Attestaten ausgewiesen haben.

Consignation über einen zum Fourierschützen zu übersetzenden Mann, Formular 71.

Rearbitrirungs-Liste über einen zum Feuergewehrstand zu übersetzenden Fourierschützen, Formular 72.

Consignation über einen zum Privat-Diener zu übersetzenden Mann, Formular 73.

Eingabe über den bei einem Treffen erlittenen Verlust an Stabs- und Ober-Officieren, wie auch an Mannschaft, Formular 74.

Rangirungs-Liste, Formular 75.

Pferds-Grundbuch, Formular 76, wird von den Escadronen jährlich neu angelegt.

Transferirungs-Liste über ein Dienstpferd, Formular 77. In der Anmerkung kommen außer den sonstigen Bemerkungen auch die Namen des Mannes, welcher es zuletzt, und wie lange, geritten hat, anzumerken.

Consignation über ein entlaufenes Dienstpferd, Form. 78.

Superarbitrirungs-Liste über untauglich anerkannte Dienstpferde, Formular 79.

Assent-Liste über Remonten, Formular 80.

Consignation über ein entwendetes Dienstpferd, Formular 81. Sollte Jemand an der Entwendung eines solchen Pferdes Schuld tragen, so wäre er summarisch zu constituiren, und das Constitut jener Consignation beizulegen.

Consignation über ein umgestandenes oder vertilgtes Pferd, Formular 82.

Digitized by Google

Uebergabs- oder Uebernahmsschein über ein Pferd, Formular 83.

Eingabe, was in einem Lager an Mannschaft desertirt, erkrankt, reconvalescirt, verstorben, an Gewehren zu Grunde gegangen, und an Mannschaft dadurch verunglückt, dann was an Pferden erkrankt oder krepirt ist. Dieselbe wird nach dem Abrücken vom Lager eingereicht, und in der Rubrike „Benanntlich" die betreffende Compagnie oder Escadron angegeben. Formular 84.

D.

Den Stand der Truppenkörper angebende periodische Eingaben.

§. 86.

Früh-Rapport, Formular 85. Die Regimenter und Corps haben aus den von ihren Bataillons und Compagnien einlaufenden Früh-Rapporten täglich ein Ganzes zusammenzustellen, und es der in Loco befindlichen Brigade einzusenden.

Die unter der Docirung ihren Platz findende besondere Meldung sagt: in wie weit der Truppenkörper mit Geld, Brot und Fourage verpflegt ist; wie theuer das Pfund Rindfleisch verkauft wird; ob er an Lebensmitteln Mangel leidet, worin die meisten Krankheiten bestehen; es wird auch darin jede angeordnete Ausrückung, oder sonst erhebliches Ereigniß angezeigt.

Früh-Rapport, Formular 86. Jedes Spital hat denselben täglich dem in Loco befindlichen Regiments- oder sonstigen Commando zu unterlegen.

§. 87.

Summarischer ärztlicher Rapport, Formular 87. Dieser ist von jedem Spitale am 1. und 15. jedes Monates zu verfassen, und ungesäumt im Dienstwege in duplo an das General-Commando abzusenden.

Ausweis über den Stand der Dienstpferde, Formular 88, wird am 15. und Letzten jedes Monates dienstlich dem General-Commando eingereicht.

Digitized by Google

Zu dem effectiven Stande sind die zum Depot gehörigen Pferde zuzuzählen, und diese als überzählig auszuweisen, und in der Docirung besonders auszusetzen.

Die Rubrike „Anmerkung" enthält den durch Verordnungen bestimmten Ersatz.

In der Docirung wird jeder Zuwachs oder Abgang, so wie auch ausführlich angegeben: zu welchen Diensten die in der drittletzten Rubrike enthaltenen Pferde noch geeignet, und warum die in der vorletzten Rubrike ausgewiesenen zur gänzlichen Ausmusterung angetragen sind.

Ausweis über den Stand an Mann und Pferden, Formular 89. Die Reserve-Escadronen haben halbmonatlich ihren Stand abgesondert auszuweisen, und diese Eingabe an das vorgesetzte General-Commando im Dienstwege einzuschicken.

Beurlaubungs-Rapport, Formular 90, ist am 1. und 15. jedes Monates höheren Ortes einzusenden.

§. 88.

Monatlich werden eingereicht:

Consignation über die gegen Offert die Entlassung Ansuchenden, Formular 91, diese Eingabe ist dem General-Commando zu unterbreiten, welches jene Entlassungsgesuche, so Es zu erledigen nicht vermag, monatlich mittelst Consignatiou an den Hofkriegsrath einsendet.

Stand- und Dienst-Tabelle, Formular 92.

Die Compagnien und Escadronen haben — ohne sich eine willkürliche Versetzung, Zugabe oder das Auslassen der höheren Ortes vorgeschriebenen Rubriken zu erlauben — mit Ende jedes Monates diese Eingabe ihrem vorgesetzten Commando einzureichen; die Regimenter verfassen darüber ein Totale, und senden es im Dienstwege an das General-Commando ein, welches über die in seinem Bezirke verlegten Truppenkörper ein Ganzes zusammenstellt, und dieses nebst den Particularien jeden Monat dergestalt dem Hofkriegsrathe zuschickt, daß sie bis 15. des künftigen Monates hier einlaufen können.

Truppen, welche sich auf dem Marsche befinden, jedoch

Digitized by Google

keineswegs Transporte, schicken mit Ende des Monates 1 Pare der Stand- und Dienst-Tabelle an jenes General-Commando, in dessen Bezirke sie marschiren, und 1 Pare an den Hofkriegsrath.

Um die Stand- und Dienst-Tabelle richtig verfassen zu können, ist es nothwendig: daß die Compagnien und Escadronen über den Zuwachs und Abgang ein genaues Protocoll führen, welches auch die Bataillons-, Corps- und Regiments-Adjutanten beobachten müssen; diese prüfen die eingelaufenen Tabellen, und verhalten den betreffenden Feldwebel zur Berichtigung der vorgefundenen Fehler.

Die einzureichende Stand- und Dienst-Tabelle wird in einem dazu bestimmten Protocolle eingetragen.

Sind ganze Abtheilungen eines Regimentes, Corps oder Bataillons, in einem anderen General-Commando-Bezirke verlegt, z. B. die Grenadiers-Division, das 3. Füsiliers-, 1. Landwehr-Bataillon u. s. w., so werden diese, da sie ohnehin die in Rede stehende Tabelle ihrem vorgesetzten General-Commando im Dienstwege einreichen müssen, aus der Stand- und Dienst-Tabelle des betreffenden größeren Truppenkörpers ausgelassen; unter der Summe des Spiegels ist aber zu bemerken, wo sich der darin nicht ausgeworfene Theil des Regimentes, Corps oder Bataillons, befindet. Dieß betrifft keineswegs diejenigen Abtheilungen, welche aus Leuten von verschiedenen Compagnien zusammengesetzt worden sind, sondern lediglich jene, die mit allen ihnen angehörigen Individuen in einem fremden General-Commando detachirt wurden.

Unter dem completen Stande eines Regimentes wird vom Obersten-Inhaber abwärts Alles begriffen, was kraft Sistems zum Stande des Regimentes gehöret. Bei jenen Regimentern, welche zwei Inhaber haben, wird der zweite zur Summe des completen Standes gezählt, der erste Inhaber aber ganz ausgelassen, denn sonst würde der Stand um Einen Mann stärker, als er vorgeschrieben ist, ausfallen.

Der effective Stand ist derjenige, welcher in der Wirklichkeit besteht; den Loco-Stand erhält man: wenn

man vom effectiven Stande die Commandirten, Absenten und Beurlaubten abzieht, welches mit dem Ausdrucke: „Verbleiben in Loco" richtiger bezeichnet wäre, da der Loco-Stand diejenige Stärke eines Truppenkörpers benannt wird, welche nach einer angeordneten allgemeinen Beurlaubung für den Friedensdienst vorgeschrieben ist.

Nach Abschlag des ganzen Stabes und aller Officiere heißt der übrige Theil: „der Stand vom Feldwebel abwärts"; werden aber von diesem auch die nicht in Reihen und Gliedern fechtenden Fourierschützen und Privat-Diener abgezogen, so nennt man den Rest: »den Feuergewehrstand."

Die Erklärungen der nachfolgenden Rubriken sollten bei Verfassung der Stand- und Dienst-Tabellen berücksichtiget werden, und zwar:

„Mit Ende — war der effective Stand verblieben." Hierher gehören alle Stabs-, Ober- und Unter-Officiere, dann die Gemeinen und alle zum Stabe gehörigen Parteien.

»Recruten

angeworben" sind alle vom Regimente, oder sonst von wem immer, und gegen was immer für ein Rekruten-Geld Assentirten; auch die ex propriis Gemeinen; die Malviventen und Vagabunden, oder sonstige Civil-Arrestanten, wenn sie nicht a conto der geschehenen oder zu erwartenden Stellung abgeführt werden.

gestellte" heißen jene, welche von ihren Behörden auf das ihnen anrepartirte Contingent, oder a conto der zu erwartenden Stellung, zum Militär abgegeben worden sind.

»Deserteurs

attrapirte" sind alle vom Lande oder Militär gegen oder ohne Entrichtung der Taglia Aufgegriffenen;

Digitized by Google

»Deserteurs { revertirte" aber jene, welche freiwillig zurückgekehrt sind.

»Aus der Kriegsgefangenschaft { ausgewechselt" mittelst Cartel; sich selbst rancionirt" für sich erklärbar.

„Als vermißt wieder eingerückt" bedarf keiner Erklärung.

»Anfonsten." Neu Eintretende, sie seien vom Stabe oder nicht; Ober-Officiere und die Prima-Planisten, so lange diese nicht obligat sind; die ausgemusterten Aerarial-Zöglinge der Erziehungs-Institute; die vom eigenen Landwehr-Bataillon oder von einem solchen Körper des Regimentes, welcher die Stand- und Dienst-Tabelle selbst höheren Ortes einreicht, Transferirten. Von anderen Regimentern und Corps Uebersetzte, und die cartelmäßig Reclamirten. Von anderen Regimentern und Corps als anerkannte Deserteurs Ausgelieferte. Zurückgestellte Invaliden. Von der Schanzarbeit Zurückgekommene. Avancirte und Degradirte kommen in der neuen Charge in Zuwachs. Die in den vorigen Monaten per errorem in Abgang Gebrachten, und alle diejenigen, welche nicht in einer der vorhergehenden Rubriken in Zuwachs genommen werden können.

»Im Regiment transferirt." Jene, welche im Stande des Regimentes verbleiben, aber nur von einer anderen Compagnie eines solchen Bataillons zugewachsen sind, welches in der Stand- und Dienst-Tabelle des Regimentes aufgenommen wird.

»Pferde; Prima-Plana." Die den Officieren als Eigenthum gehörigen Pferde, für welche ihnen die Fourage abzufassen bewilliget ist; daher nicht die Officiers-Dienstpferde.

»Remonten." Alle noch unberittenen Dienstpferde.

Abgegangen.

»Gestorben." Zu diesen werden jene gezählt, welche in den Spitälern, oder sonst zufälligerweise, starben.

»Vor dem Feinde { geblieben." Nur diejenigen, von deren auf dem Schlachtfelde erfolgtem

„Vor dem Feinde { Tode man die volle Ueberzeugung erlangt hat. kriegsgefangen.“ Für sich erklärbar. vermißt.“ Solche, von denen man nicht mit Bestimmtheit angeben kann: ob sie am Schlachtfelde verblieben, oder kriegsgefangen seien.

„Entlassen.“ Als Invaliden. Gegen Stellung eines anderen Mannes. Gegen das Rekruten-Geld. Vermög Verordnung auf steuerbare Wirthschaften. Als unobligat. Ausgediente Capitulanten. Alle jene, welche ihre Abfertigung genommen haben.

„Anfonsten.“ Anderwärts Versorgte. Die Quittirten. In Pensions-Stand oder in eine Invaliden-Versorgung Uebersetzte. Die auf Schanzarbeit Verurtheilten. Kassirte und jene, welche hingerichtet wurden. Selbstmörder. Mit Laufpaß Entlassene. Zum eigenen Landwehr- oder sonst einem Bataillon des eigenen Regimentes Uebersetzte, wenn jene Abtheilung in einem anderen General-Commando steht. Anerkannte und zu einem anderen Regimente oder Corps abgegebene Deserteurs. Cartelmäßig an andere Mächte Ausgelieferte. Zu anderen Regimentern und Corps Transferirte. Avancirte und Degradirte kommen in ihrer früher bekleideten Charge in Abgang. Per errorem in Zuwachs Gebrachte; dann auch diejenigen, welche in keine der vorhergegangenen Rubriken in Abgang zu bringen waren.

„Commandirt außer Land“ sind jene Individuen des Regimentes, welche in einem anderen General-Commando-Bezirke dienen.

„Commandirt im Lande“ heißen solche, welche nach einer ergangenen Verordnung, oder kraft eines erhaltenen höheren Befehles, zur Dienstverrichtung in jenem General-Commando-Bezirke beordert wurden, welchem die Stand- und Dienst-Tabelle eingereicht wird.

„Absent“ sind: alle zufälligerweise noch nicht Eingerückten; die in Feld- und sonstigen Spitälern Kranken; die

Digitized by Google

von anderen Regimentern, Bataillons und Corps, transferirten Leute, welche noch nicht eingerückt sind; die schon in Zuwachs genommenen, aber auf dem Anheromarsche sich befindlichen Rekruten, Revertenten und Arrestanten; alle jene, welche am Hinmarsche zu einem anderen Regimente, Bataillon oder Corps, begriffen sind, und vor dem Anlangen einer Verordnung nicht in Abgang werden können; alle zum Dienste irgendwo Zugetheilten; jene, welche nicht in Loco sind, und nicht als commandirt aufgeführt werden dürfen.

„Undienstbare; Ordinäre." Regiments-Kaplan; Regiments-Auditor;

„ -Arzt;

„ -Rechnungsführer; die

Ober- und Unter-Aerzte; Fouriere; Hautboisten; Profoß; Fourierschützen; Privat-Diener; alle diejenigen, denen in der Schlachtordnung kein Platz angewiesen ist, keineswegs unexercirte Rekruten, Tamburs oder Zimmerleute.

„Invaliden." Durch die Superarbitrirungs-Commission anerkannte, aber noch nicht außer Stand gebrachte Real-Invaliden.

„Ansonsten." Reconvalescenten, Arrestanten und Leute, welche für einige Zeit undienstbar bleiben, z. B. Bandage-Träger.

Bei der Kavallerie sind die unberittenen Leute, so wie auch jene Pferde, welche keine Reiter haben, hier aufzunehmen, indem der dienstbare Stand der Leute mit jenem der Pferde übereinstimmen muß.

„Ueber den completen Stand." „Unter-Officiere." Zu diesen werden auch die überzähligen Prima-Planisten gezählt.

„Docirung." Diese enthält eine kurze Belehrung über die im Spiegel ausgeworfenen Zahlen, daher sie mit diesen vollkommen übereinstimmen muß.

In der Docirung werden die Officiere namentlich, die Mannschaft aber summarisch ausgewiesen, und jede im Spiegel ausgeworfene Rubrike nach ihrer Reihenfolge abgehandelt.

Digitized by Google

Die einzelnen Individuen werden in der ersten, die einzelnen Pferde in der zweiten verticalen Rubrike mit 1, die Summe derselben aber in der dritten und vierten Rubrike ausgewiesen, und darunter die Totalsumme gesetzt.

In der Rubrike: »Abgang vom completen Stande« ist derselbe summarisch mit Anführung der betreffenden Charge anzugeben.

In der »Summe des completen Standes« wird dieser vom Inhaber abwärts chargenweise docirt.

In der Rubrike: »Ueber den completen Stand« kommen die Officiere namentlich, die übrigen Chargen summarisch auszuwerfen.

Als »zugetheilt« sind nur die von fremden Regimentern und Corps zugetheilten Individuen auszuweisen.

Recrutirungs-Standes-Rapport, Formular 93, macht den in der Stand- und Dienst-Tabelle ausgewiesenen effectiven Stand vom Feldwebel abwärts ersichtlich. Die Rubriken des Spiegels sind mit größter Genauigkeit auszufüllen, der Zuwachs und Abgang in der Rubrike »Anmerkung« zu dociren.

Dieser Rapport wird in duplo eingereicht.

Haupt-Rapport, Formular 94. Die am Schlusse vorgeschriebene besondere Meldung hat auf der zweiten und dritten Seite des Bogens ihren Platz. Hierher gehören solche Gegenstände und Vorfallenheiten, welche auf die Aufführung der Individuen, auf den Fortgang der Dressirung, auf die Conservation der Leute, auf den Zustand der Compagnie, auf die Administration des Dienstes und Bequartierung der Mannschaft, wesentlichen Einfluß haben, und daher auch von Bedeutung sind.

Standes-Ausweis, Formular 95, bedarf keiner ferneren Erklärung.

Deserteur-Eingabe, Formular 96. Die Regimenter, Corps und selbstständigen Bataillons, haben aus den von den Compagnien, Escadronen oder Detachements ihnen zugesendeten Deserteurs-Eingaben am Ende jedes Monates nach dem Formulare 96 das Totale zu verfassen, und zur Zeitge-

Digitized by Google

winnung dieses directe an das vorgesetzte General-Commando zu schicken, welches sodann über alle in seinem Bezirke auf diese Weise angezeigten Deserteurs ein Ganzes aufstellt, und jedem General-Commando Ein Pare zusendet.

§. 89.

Mit Ende Jänner, April, Juli und October jedes Jahres sollen eingesendet werden:

Vierteljähriger Ausweis über den Stand der k. k. Kadeten, Formular 97.

Ausweis über die zur k. k. Arcieren-Leib-Garde Vorgemerkten, und die mit ihnen vorgegangenen Veränderungen, Formular 98.

Ausweis über die zur k. k. Trabanten-Leib-Garde und Hofburgwache Vorgemerkten, und die mit ihnen geschehenen Veränderungen, Formular 99.

§. 90.

Consignation über die desertirten Inländer, Formular 100, wird am Ende April und October an das General-Commando im Dienstwege eingesendet.

Ueber die Inländer ungarischer Nation ist dieselbe monatlich einzureichen, weil die von dem vorhandenen Vermögen dem Aerario zu entrichtende Entschädigung vom ungarischen General-Commando mit der Statthalterei gepflogen werden muß.

§. 91.

Ausweis über die im General-Commando-Bezirke lebenden Ordens-Glieder des Marien-Theresien-Ordens, welche eine Pension aus dem Vermögen des Ordens beziehen, Formular 101 und

Ausweis über die im Generalate lebenden Witwen der Mitglieder des erwähnten Ordens, welche aus jenem Fonde eine Pension beziehen, Formular 102.

Diese beiden Ausweise müssen bis Ende September beim Hofkriegsrathe einlaufen, und es hat in der Rubrike „Anmerkung" — wenn ein Ordensmitglied, oder eine solche Witwe, sich im Auslande befindet — erklärt zu werden, auf

Digitized by Google

welche höhere Bewilligung sich die Abwesenheit gründe; auf wie lange diese bewilligt sei; wann ihre Dauer zu Ende gehe, und ob der Bezug der Ordenspension auf die bewilligte Zeit mit einer besonderen allerhöchsten Genehmigung verbunden sei, wo dann die bestehende Verordnung umständlich angeführt werden muß.

Ausweis über die seit der vorjährigen Musterung geschehenen Standesveränderungen, Formular 103, ist mit Ende September über die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts höheren Ortes einzusenden.

Die siebente Rubrike geht bloß die Infanterie, die vierzehnte hingegen nur die Kavallerie, an.

Consignation über die bei der Musterung (Revision) für Officiere gewählten Pferde, Formular 104, wird nach der Musterung oder Revision eingereicht. In der Rubrike „Anmerkung" kommt derjenige Officier zu benennen, für welchen das Pferd gewählt worden ist.

Consignation über die wegen aufhabender Defecte in den ordinären Dienststand zu übersetzenden Dienstpferde, Formular 105. Nach der Musterung oder Revision einzuschicken.

Consignation über jene Unter-Officiere und Gemeinen, welche bei der Musterung zu Feldkriegsdiensten untauglich befunden worden sind, Formular 106. Nach abgehaltener Musterung.

Ausweis über die im laufenden Jahre zur Entlassung berechtigten Capitulanten, Formular 107, hat bis 20. August jedes Jahres beim General-Commando einzulaufen.

Ausweis über die nach vorhergegangener Entlassung noch hiezu berechtigten Capitulanten, Formular 108, ist von den Regimentern, selbstständigen Bataillons und Corps, gleich nach erfolgter Entlassung einzureichen.

Verzeichniß über die mit goldenen und silbernen Medaillen Betheilten, Formular 109, wird mit Ende October eingesendet. Die Grenadiere werden beim Regimente ausgewiesen, und die zwei letzten Rubriken nur in Kriegszeiten eingeschaltet.

Digitized by Google

Total-Rapport über den in einem Militär-Jahre bei einem Spitale sich ergebenen und verbliebenen Krankenstand, Formular 110. In der ersten Rubrike dieser mit Ende October einzureichenden Tabelle sind die betreffenden Corps, Regimenter oder Bataillons zu benennen.

Ausweis über den im vorausgegangenen Militär-Jahre bestandenen effectiven Stand, und über die im Laufe desselben Jahres Verstorbenen, Formular 111. Mit Ende October einzuschicken.

Maß-Extract, Formular 112, wird mit Ende September eingesendet.

Eingabe über die im Schwimmen und Bajonetfechten, wie auch über die zu Chargen ausgebildete Mannschaft, Formular 113; die Compagnien haben dieselben mit Ende September höheren Ortes einzusenden.

Haupt-Tabelle über alle im Laufe des Jahres Getrauten, Gebornen und Verstorbenen, Formular 114. Mit Ende October.

Standes- und Dislocations-Ausweis während der Waffenübung, Formular 115, ist mit Ende September einzusenden, und unter dem Spiegel die genaue Beschreibung des Exercier-Platzes beizusetzen.

E.

Von Fall zu Fall einzureichende Rechnungsgegenstände.

§. 92.

Consignation über das während eines Transportes oder Marsches bezahlte Schlafgeld, Formular 116.

Consignation über die bei solchen Gelegenheiten bezahlte Vorspann, Formular 117.

Untersuchungs-Consignation über die bei einem Transporte vorgekommenen Schuh-Reparaturen, Formular 118.

Die vom Schuhmacher ausgestellte, gestempelte und vom Kriegs-Commissär coramisirte, Quittung hat folgendermaßen zu lauten:

Digitized by Google

Stempel.

Quittung.

Ueber — fl. — kr. sage: Gulden Kreuzer Conventions-Münze, welche ich Endesgefertigter für
— Paar Doppelsohlen und
— Paar Absatzflecke für die Gemeinen A und B des löblichen k. k. Großherzog von Baaden Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 59 von dem Herrn Ober Lieutenant N. N. richtig und baar empfangen zu haben, anmit quittire.

Datum.

N. N.
Schuhmacher.

Coram me

N. N.
Kriegs-Commissär.

Reise-Particularen, Formular 119, 120 und 121.

Jeder Officier, oder jede sonstige Militär-Partei, welcher, oder welche, eine Dienstreise gemacht, und in deren Folge eine Vergütung, Diäten oder andere Zulagen, anzusprechen hat, muß die während derselben gehabten Auslagen in dem Reise-Particular ausweisen, dieses innerhalb vierzehn Tage nach dem Eintreffen in dem Bestimmungsorte auf einem ganzen Bogen verfassen, und darin alle Geldempfänge, Reise-Spesen, Diäten und Ausgaben ersichtlich machen.

Der zur Reise erhaltene Befehl wird ihm im Original zugelegt. In jenem muß gehörig bemerkt sein: ob der Befehligte die Reise mit Vorspanns-, Post-, Ordonnanz- oder gedungenen Pferden zu unternehmen hat. Eine während der Reise eingetretene Mehrerforderniß ihrer bewilligten Anzahl kann nur durch obrigkeitliche Certificate legitimirt werden.

Die in Italien, Tirol u. s. w. bezahlten Nacht-Quartiere, die bestrittene Vorspann, gedungenen Fuhren sind mit den dafür erhaltenen und dem Particular beizulegenden Quittungen zu beweisen.

Bei keiner Rechnung darf eine Beilage fehlen, widri-

Digitized by Google

genfalls die vorgekommenen Auslagen dem Rechnungsleger zur Last fallen würden.

In dem Reise-Particular muß jene Casse, aus welcher Geld empfangen worden ist, so wie auch jene bemerkt werden, in welche laut des beiliegenden Abfuhrsgegenscheines der in der Rechnung ausgewiesene Rest abgeführt wurde.

Alle erhaltenen Gegenscheine, die Quittung über die gebührenden Diäten, das Reise-Journal und die Consignation über bezahlte Weg- und Schrankenmauthen sind die ferneren nothwendigen Beilagen.

Nach verlaufenen sechs Monaten wird, wenn der Rechnungsleger an dieser Verspätung Schuld trägt, kein Reise-Particular mehr angenommen, sondern das betreffende Individuum zum Rückersatze der empfangenen Geldvorschüße angehalten.

Diese Rechnungen sind jenem Regimente oder Corps, welchem der Rechnungsleger angehört, einzureichen, wo sodann der ausgewiesene Rest in die Handcasse erlegt, oder die ausfallende Forderung gegen Quittung abzufassen kommt.

Reise-Journal, Formular 122, ist eine Beilage zum Formular 119.

Reise-Journal, Formular 123, Beilage zum Formular 120.

Reise-Journal, Formular 124, Beilage zum Formular 121.

Diese drei Journale vertreten die Stelle der darauf Bezug nehmenden Quittungen.

Consignation über die bezahlten Weg- und Schrankenmauthen, Formular 125. Vermög bestehender Verordnungen sind nur die ärarischen Dienst- und zu den marschirenden Truppenkörpern oder Transporten gehörigen Vorspanns-Pferde von der Entrichtung der Mauthgebühren befreit. Die im Dienste einzeln reisenden Individuen sind zur Zahlung der Weg- und Schrankenmauthen verpflichtet, jedoch können sie diese Ausgaben nach dem hier vorliegenden Formular dem Aerar aufrechnen, und diesen Geldbetrag in dem Reise-Parti-

Digitized by Google

culare, Formular 119, 120 oder 121, in Verwendung bringen; jene Consignation ist dem Particular beizulegen.

Journal über das bezahlte oder quittirte Schlafgeld, Formular 126, ist eine Beilage zum Formular 116, und vertritt der vielen darauf Bezug nehmenden Quittungen Stelle.

Journal über den im Limito-Preise abgefaßten Rauchtabak, Formular 127, wird nebst den auf solche Empfänge sich beziehenden Gegenscheinen der Verpflegs-Liste beigeschlossen.

Fleischpreis-Journal, Formular 128, muß in jeder Station, wo dem Manne ein Fleischbeitrag gebühret, von der damit beauftragten Behörde eingetragen werden, wodurch derlei Certificate ersetzt werden; das obige Journal ist der Verpflegs-Liste Beilage.

Vormerkungs-Protocoll, Formular 129, kommt dem Gedächtnisse des betreffenden Individuums zu Hülfe, und erleichtert ihm die Rechnungslegung, so wie auch die Beantwortung mancher Anfragen. Es bleibt das Eigenthum desjenigen, von welchem es ordnungsmäßig geführt worden ist, und in dem alle geschehenen Empfänge, Ausgaben, bei Transporten aber auch die anbefohlenen Bestrafungen und sonstigen Vorfallenheiten, eingetragen werden.

Verpflegsgelder-Journal, Formular 130.

Jeder in einer Verrechnung Stehende hat darin jeden Geld-Empfang und seine Verwendung genau vorzumerken, und dasselbe monatlich abzuschließen, wodurch ihm das Verfassen der Verpflegs-Liste wesentlich erleichtert wird. Jenes Journal ist das Eigenthum der betreffenden Compagnie oder des Rechnungslegers.

Licitations-Protocoll über die wegen aufhabender Defecte den Meistbietenden verkauften Dienstpferde, Formular 131, bedarf keiner Erklärung.

Consignation über die bei einem Feuer zum Löschen verwendeten Leute, und die ihnen kraft Reglements gebührende eintägige Gratis-Löhnung, Formular 132, ist eine Beilage zur monatlichen Verpflegs-Liste, in welcher die auf jene Weise

Digitized by Google

ausfallende Summe verwendet werden kann. In der hier erwähnten Consignation sind jedoch nur jene Leute aufzunehmen, welche zum Löschen verwendet worden sind, keineswegs aber die zur Sicherheit ausgerückte Mannschaft.

Consignation über die auf Märschen, und sonst vor der Dauerzeit, dann per casus fortuitos, zu Grunde gegangenen Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten, Formular 133. Alle sich darauf beziehenden Atteſtate, Unterſuchungs-Protocolle, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar die gerichtlich aufgenommenen Verhöre, ſind der obigen Conſignation beizulegen.

Eingabe über einen Mann, welcher mit der einfachen Brot-Portion nicht zu beſtehen vermag, Formular 134. Die Mitfertigung des Regiments- oder Chef-Arztes iſt hier unentbehrlich.

Natural-Erforderniß, Formular 135.

Vorſpanns-Erforderniß, Formular 136.

Ausweis über den durch die Behandlung der Kranken von Seite der Civil-Aerzte, und durch die Abnahme der Medicamente aus den Civil-Apotheken verurſachten Aufwand, Formular 137.

Solche Auslagen können in der Verpflegs-Liſte in Verwendung gebracht, jedoch müſſen ihr jene Ausweiſe beigebogen werden.

Uebergabs- (oder Uebernahms-) Schein über Bett-Fornituren und Zimmergeräthſchaften, Formular 138.

Inventur über die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, Formular 139.

Licitations-Protocoll über eine ſolche Verlaſſenſchaft, Formular 140.

Ausweis über die Monturs- und Rüſtungs-Sorten, dann Feld-Requiſiten, welche bei einem Treffen in Verluſt gerathen ſind, und um deren Verausgabungs-Bewilligung gebeten wird, Formular 141.

In der Summe ſind die betreffenden Zahlen mit Worten auszuſchreiben.

Digitized by Google

Consignation über jene Leute, deren Monturs-Stücke bei einer Feuersbrunst zu Grunde gegangen sind, Formular 142. Beilage zur Monturs-Berechnung.

Medicamenten-Rechnung, Formular 143.

Diese Auslagen sind in der Verpflegs-Liste in der Rubrike „Ansonsten" in Verwendung zu bringen, und der Letzteren die Medicamenten-Rechnung beizulegen.

Journal über das während einer Dienstreise bezahlte Officiersquartier-Geld, Formular 144, ist eine Beilage zur Verpflegs-Liste oder zum Reise-Particulare.

Verpflegs-Liste nach einem geführten Remonten-Transporte, Formular 145, mit den gehörigen Beilagen instruirt.

Verpflegs-Liste, Formular 146. Nach diesem Formulare werden sowohl die Rechnungen nach einem geführten Mannschafts-Transporte, als auch die von den Compagnien monatlich einzureichenden Verpflegs-Listen, verfaßt; jedoch bei den Letzteren die summarische Recapitulation und überflüssigen Rubriken ausgelassen. Bei den von den Transports-Commandanten eingereicht werdenden Verpflegs-Listen muß die Verpflegung regimenterweise gestellt werden, und die Partial-Summen sind in der summarischen Recapitulation mit Angabe der betreffenden Compagnien einzutragen. Aus der unter der Recapitulation gezogenen Summe ist die Verpflegung der gesammten Mannschaft eines und desselben Regimentes ersichtlich.

In der Rubrike: »Zeit und Art der Verpflegung" haben die Compagnien bei allen Commandirten, Absenten und Beurlaubten den Tag, von welchem dieß der Fall ist, so lange auszuweisen, bis der Mann entweder in Loco einrückt, oder ganz in Abgang kommt. Wäre demnach z. B. der Gemeine N. N. am 20. December 1839 als krank ins Wiener Garnisonspital abgegeben worden, und am 6. Februar 1840 reconvalescirt, so müßte es bei ihm heißen, und zwar:
in der Verpflegs-Liste pro December: am 20. dieses als krank in das Wiener Garnisonspital;
in der pro Jänner 1840: von vorhin, u. zw. vom 20. Decem-

Digitized by Google

der 1839 und noch krank im Wiener Garnisonspital; endlich in der pro Februar 1840 einzureichenden Verpflegs-Liste: von vorhin, und zwar vom 20. December 1839 bis 6. Februar 1840 krank im Wiener Garnisonspital.

Der Fleisch- und Theurungs-Beitrag, welche sich nach den bestehenden Verordnungen richten, und worüber Abschriften einzuholen sind, erhalten ihre abgesonderten Rubriken.

Das Service gebührt den garnisonirenden Truppen, für welche kein Schlafkreuzer bezahlt wird; diese Gebühr erstreckt sich jedoch nur auf die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts, ausschließlich des Profoßen, der Fourierschützen und Privat-Diener, wenn beide Letzteren nicht gemeinschaftlich mit der übrigen Mannschaft untergebracht sind, und besteht täglich in Einer Holz-, Einer Kerzen- oder, wo Oel gebrannt wird, in Einer Oel- und Einer Docht-Portion; folgende Eintheilung dient bei der Verwendung des Service als Richtschnur:

Eintheilung der Service-Gebühren.

Als:				Brennholz die Klafter: Hartes	Brennholz die Klafter: Weiches	Unschlitt-Kerzen das Pfund	Lampenöl die Maß zu 2 Pf. 10 1/2 Zlp.
				Portionen			
In den	Winter-	Monaten in	wirklichen Kasernen	600	400	150	522
			Quasi- Kasernen	400	300	100	348
	Sommer-		wirklichen Kasernen	1200	800	300	1044
			Quasi- Kasernen	800	600	200	696

Lampendocht werden 19⅘ Portionen auf die Maß Oel gerechnet; aus Einem Pfunde Baumwolle werden 2400 Dochte erzeugt.

Digitized by Google

F.

Zu bestimmten Terminen einzureichende Rechnungsgegenstände.

§. 93.

Löhnungs-Zettel, Formular 147; dieser wird von dem manipulirenden Feldwebel von 5 zu 5 Tagen dem Compagnie-Commando eingereicht. Um den Verlust eines solchen Zettels zu verhüthen, wäre es zweckmäßiger, ein Löhnungs-Buch anzulegen, welches beim Compagnie-Commandanten verbleiben, und worin der Feldwebel die fünftägigen Gebühren eintragen müßte.

§. 94.

Am Ende jedes Monates sind einzusenden:

Gelderforderniß-Aufsatz, Formular 148, weiset vorhinein die für den nachkommenden Monat nöthige Summe aus, und muß bis 5. jedes Monates beim General-Commando einlaufen. In der Rubrike »Als« werden die Gebühren und Forderung ausgewiesen.

Zahlungs-Liste, Formular 149. In dieser sind die dem Manne von 5 zu 5 Tagen verabfolgten Gebühren einzutragen, und in der Anmerkung jeder Abgang oder Zuwachs vorzumerken; dieselbe ist ein beim Verfassen der Verpflegs-Liste nothwendiger Behelf, und wird von Monat zu Monat neu angelegt.

Die Transports-Commandanten tragen darin die mit Revisions-Listen übernommenen Leute nach dem Regimentsrange ein.

Die Gebühren richten sich nach dem Lande, in welchem man lebt oder reis't, und gründen sich auf bestehende Verordnungen, deren legalisirte Abschriften von den Transports-Commandanten eingeholt, und der Verpflegs-Liste beigelegt werden müssen.

Die Gebühren der Arrestanten in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien bestehen in 3 kr. C. M., in den übrigen Provinzen der Monarchie in 4 kr. C. M. nebst den zeitlich bewilligten Fleisch- und sonstigen Beiträgen. Die in gerichtlicher

Digitized by Google

Unterſuchung ſich befindlichen und noch nicht abgeurtheilten Ober- und Unterärzte, k. k. Kadeten, Fouriere, Regiments-Tambours und Profoßen behalten während dieſer Zeit ihre Gagen bei.

Natural-Journal, Formular 150, iſt bei jeder Faſſung genau einzutragen, und mit dem Haupt-Natural-Gegenſcheine der Verpflegs-Liſte beizuſchließen.

Ausweis über die bei einer feindlichen Affaire in Verluſt gerathenen, oder zu Grunde gegangenen, Naturalien, um deren Verausgabungs-Paſſirung das bittliche Anſuchen geſchieht, Formular 151.

Ausweis über die bei einer feindlichen Affaire in Feindeshände, oder in Verluſt, gerathenen ärariſchen Gelder, um deren Verausgabungs-Paſſirung gebeten wird, Formular 152.

Caſſe-Journal, Formular 153.

Journal über das Wach-Service, Formular 154, wird bei den detachirten Truppenkörpern monatlich eingetragen, und von 6 zu 6 Monaten der Wachſtuben-Service-Berechnung beigebogen.

Das Wach-Service beſteht für eine doppelte Wachſtube, wo zwei Oefen geheizt werden, in den deutſchen Erblanden und in Ungarn monatlich in $2\frac{1}{2}^{o}$, in Galizien in 3^{o}; für eine große im erſten Falle in $1\frac{1}{2}^{o}$, in Galizien in 2^{o}; für eine mittlere in den deutſchen Erblanden und Ungarn in $1\frac{1}{4}^{o}$, in Galizien in $1\frac{1}{2}^{o}$, endlich für eine kleine in den erſt benannten Provinzen in 1^{o}, in Galizien aber in $1\frac{1}{4}^{o}$ hartem Brennholz. Wenn weiches Holz abgegeben wird, ſo kommt ſtatt 1^{o} hartes $1\frac{1}{3}^{o}$ weiches Brennholz zu erfolgen.

Zur Beleuchtung iſt an Unſchlittkerzen bemeſſen:

In den 6 Wintermonaten für eine Wachſtube, wo doppelte Beleuchtung nöthig iſt, 15 Pf.;

bei einfacher Beleuchtung in großen Städten und Feſtungen $7\frac{1}{2}$ Pf., in kleinen Städten und Ortſchaften aber 6 Pf.

In den Sommermonaten gebührt die Hälfte an Licht und kein Holz.

Digitized by Google

Dort, wo die Wachstuben mit Steinkohlen geheitzt, und mit Oel beleuchtet werden, ist die tägliche Gebühr:

für eine kleine Wachstube 31½ Pf. Steinkohlen,
¾ Pf. Unterzündholz,
» » mittlere » 42 Pf. Steinkohlen,
1 Pf. Unterzündholz,
» » große » 52½ Pf. Steinkohlen,
1¼ Pf. Unterzündholz,
» » doppelte » 84 Pf. Steinkohlen,
2 Pf. Unterzündholz,
an Beleuchtung statt 3½ Pf. Unschlittkerzen Eine Maß Brennöl, die Maß zu 2 Pf. 10¼ Loth gerechnet.

Monturs-Berechnung, Formular 155, wird mit allen darauf Bezug nehmenden Gegenscheinen, Zuwachs- und Abgangs-Documenten instruirt, monatlich eingereicht; beim Eintragen der verschiedenen Rubriken ist die größte Aufmerksamkeit zu beobachten, indem jeder durch Irrthümer herbeigeführte Nachtheil nur der betreffenden Compagnie zur Last fallen würde.

Nachdem das im vorigen Monate in Rechnung verbliebene Quantum gehörig eingetragen wurde, schreitet man zur Angabe des neuen Empfanges; als solcher sind anzusehen:

jene Sorten, welche im vorigen Monate irrigerweise außer Rechnung gebracht, und daher neuerdings als empfangen ausgewiesen werden müssen;

alles von einer Monturs-Oekonomie-Commission, oder aus einem anderen Magazin Abgefaßte;

die von anher transferirten Leuten mitgebrachten Sorten;

die von den alten Röckeln erzeugten Leibel;

durch Deserteurs und Revertenten zurückgebrachte Stücke; auch die von Deserteurs nicht zurückgebrachten Sorten, nachdem früher dafür neue Stücke abgefaßt wurden;

solche, welche für die beim Feuerlöschen verbrannten Sorten neu empfangen worden sind.

In der Verwendung werden ausgewiesen:

die den zu anderen Compagnien oder Regimentern Transferirten mitgegebenen Sorten;

Digitized by Google

jene vorräthigen Stücke, mit denen zurückgelangte Deserteurs und Revertenten bekleidet worden sind;

Montursorten, welche den mit Abschied entlassenen Leuten belassen wurden;

die den Verstorbenen im Grabe] mitgegebenen Hemden, Gattien und Schuhe;

die von Deserteurs mitgenommenen Stücke;

die in der bestimmten Dauerzeit abgenützte Montur;

Sorten, welche anher Transferirte zwar mitgebracht haben, aber als unbrauchbar wieder abgeliefert worden sind;

bei der Revision oder Musterung als unbrauchbar erklärte Sorten;

jene Stücke, welche bei einem Feuer, oder beim Löschen desselben, verbrannt sind;

Alte Röcke, woraus Fäustlinge oder Leibel verfertiget wurden; die in eine Monturs-Oekonomie-Commission, oder in ein Magazin, abgeführten Stücke; die bei Epidemien verbrannte Montur.

Entwurf über den Rückersatz der verwendeten Verpflegsgelder, Formular 156; in diesem in duplo verfaßten Entwurfe werden die verwendeten Verpflegsgelder von den Regimentern und jenen Körpern ausgeworfen, welche, als selbstständig betrachtet eine eigene Casse führen; das betreffende Zahlamt ist dadurch zur Leistung des Rückersatzes angewiesen.

Der diesen Ersatz Ansprechende hat dem Zahlamte eine nach dem folgenden Formulare lautende Quittung einzuhändigen, und von jenem einen Gegenschein abzuverlangen. Die Quittung wird auf der 3. Seite des einen, der Gegenschein aber auf jener des zweiten Entwurfes geschrieben.

K. K. Großherzog von Baaden 59. Lin.-Inf.-Reg.

Grenadiers-Division.

Quittung.

Ueber 1500 fl. 50¾ kr., sage: Ein Tausend fünf Hundert Gulden, 50¾ Kreuzer Conventions-Münze, welche die

obige Grenadiers-Division als Rückersatz pro Juli 18.. und zum Verlags-Quantum pro August 18.. gegen den feldkriegscommissariatisch angewiesenen Entwurf von dem hiesigen löblichen k. k. Provinzial-Kriegszahlamte richtig empfangen zu haben anmit quittirt.

Datum.

Dienstsiegel. N. N.
Hauptmann.

§. 95.

Mit Ende Jänner, April, Juli und October jedes Jahres sind höheren Ortes einzusenden:

Ausweis über die durch Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabsparteien belegt gewesenen Häuser, Formular 157. In dieser Eingabe sind auch jene Quartiere auszuweisen, welche zwar in dem Augenblicke leer sind, die jedoch auf den Stand nöthig und in Kurzem belegt werden; auch kommen darin alle jene Gebäude aufzunehmen, welche als Wachhäuser, Stockhäuser u. s. w. verwendet sind, und für welche der Eigenthümer einen Zins aus dem Bequartierungsfonde erhält.

Ausweis über die im verflossenen Vierteljahre belegt gewesenen Militär-Zinszimmer, Formular 158.

§. 96.

Wachstuben-Service-Berechnung, Formular 159. Die selbstständigen Stations- oder Detachements-Commando's haben mit Ende April und October über das für die Wachstuben abgefaßte Service nach diesem Formulare Rechnung zu legen.

§. 97.

Ausweis, was sich bei einem Truppenkörper über den gewöhnlichen Loco-Stand an Montur, Rüstung, Waffen, Feld-Requisiten und scharfer Munition in dem Magazin aufbewahrt befindet, Formular 160, ist mit Ende September einzusenden.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Von den Privat-Briefen.

§. 98.

In der Einleitung ist jenes Privat-Verhältnisses erwähnt worden, welches zu schriftlichen Mittheilungen Veranlassung gibt; jener Conversations-Styl, dessen sich der gebildetste Theil der Nation bedient, ist das die Privat-Correspondenz befördernde Mittel. Bei der Bildungsstufe, auf welcher unsere Armee stehet, muß auch vorausgesetzt werden: daß jene gebildeten Individuen, welche vermög ihrer Stellung oder Verhältnisse Briefe zu schreiben haben, die Grundsätze und Regeln der Sprache vollkommen kennen, und schon in ihrer früheren Jugend eine Fertigkeit in der schriftlichen Mittheilung ihrer logisch geordneten Gedanken erreicht haben müssen.

Da man sich aber durch die in Briefen angewandten Förmlichkeiten und Titulaturen die einander schuldige Achtung auszudrücken vorgenommen hat, so diene Folgendes zur Richtschnur.

Die an die allerhöchsten, höchsten und hohen Personen gerichteten Privat-Briefe werden auf ganzen und zwar weißen Bogen halbbrüchig auf der rechten Seite geschrieben.

Das Papier muß von feinster Gattung und beschnitten sein, jedoch darf kein Goldrand dazu genommen werden.

Unter dem oberen Papierrande bleibt ein leerer Raum von drei Zollen, an welcher Stelle die mit Latein-Buchstaben geschriebene Anrede-Titulatur in Einer oder mehreren Zeilen zu stehen kommt; in einer gleichen Entfernung ist mit dem

Digitized by Google

Schreiben zu beginnen, um die im 10. und 12. Paragraphe aufgestellten Regeln zu beobachten; auf der Aufschrift hat das Dienstzeichen (ex offo) nicht Statt zu finden.

An die übrigen, wie auch an gleichgestellte Personen schreibt man auf halben Bogen, welche im Quartformate zusammengelegt werden, per extensum, wobei auf jeder Seite links ein leerer Raum von 1½ Zollen gelassen wird. Der Octav-Blätter bedient man sich nur im vertrautesten Verhältnisse.

Die in eigenen Angelegenheiten an Vorgesetzte gerichteten Briefe haben frankirt zu werden.

Von der österreichischen Titulatur.

§. 99.

Diese richtet sich entweder nach dem durch die Geburt dem Empfänger des Briefes verliehenen Charakter, oder nach der Charge, oder Würde, welche die Person, an die geschrieben wird, bekleidet. Die dem Empfänger des Schreibens durch die eben erwähnten Lebensverhältnisse gebührende höhere Titulatur muß jeder anderen vorgezogen werden.

Die Personen-Titulatur, welche in Briefen angewandt wird, besteht:

1. in jener der oberen Anrede,
2. in der des Contextes,
3. in der der Schlußformel und
4. in der Aufschrift, oder Adresse.

1.

An Seine Majestät den Kaiser, und Ihre Majestät die Kaiserin.

1. Euere Majestät!
2. Euere Majestät. Allerhöchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Euerer Majestät

allerunterthänigster (allergehorsamster; treugehorsamster für Lehensherren).

Digitized by Google

4. An Seine apostolische Majestät den Kaiser und König Ferdinand I.

II.

An die Erzherzoge, Erzherzoginnen, königliche Prinzen, Prinzessinnen, Großfürsten, Großherzoge, von königlichen Familien abstammenden Herzoge.

1. Durchlauchtigster Erzherzog (Großfürst, Großherzog u. s. w.), Gnädigster Herr Herr!! Durchlauchtigste Erzherzogin, Gnädigste Frau Frau!!
2. Euere kaiserliche (königliche) Hoheit.
3. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
   Euerer kaiserlichen (königlichen) Hoheit
   unterthänigster, oder: ganz gehorsamster.
4. An Seine kaiserliche Hoheit, den durchlauchtigsten Erzherzog Johann, kaiserl. königl. Feldmarschall, General-Genie-Director, Inhaber des Dragoner-Regimentes Nr. I

   ꝛc. ꝛc. ꝛc.

   zu

   N.

III.

An regierende Fürsten und Landgrafen.

1. Durchlauchtigster Fürst (Landgraf), Gnädigster Herr!!
2. Euere Durchlaucht. Höchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht verharre ich
   Euerer Durchlaucht
   unterthänigster, oder: ganz gehorsamster.
4. An Seine Durchlaucht den Fürsten von N.

   zu

   N.

Digitized by Google

IV.

An nicht souveraine Fürsten und ihre Prinzen.

1. Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr!!
2. Euere fürstliche Gnaden. Höchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht verharre ich Euerer fürstlichen Gnaden

gehorsamster.

4. An den Hochgebornen Fürsten N.

zu

N.

V.

An Reichsfürsten und Reichsgrafen.

1. Erlauchtigster Fürst! Erlauchtiger Reichsgraf!
2. Euere Erlaucht. Höchstdieselben. Hochdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht verharre ich

Euerer Erlaucht

gehorsamster.

4. An Seine Erlaucht den Herrn Reichsgrafen u. s. w.

VI.

An Grafen und Reichsfreiherren.

1. Hochgeborner Herr Graf! Hochgeborner Freiherr!
2. Euer Hochgeboren. Hochdieselben.
3. In Ehrfurcht bin ich

Euer Hochgeboren

gehorsamster, oder: ergebenster.

4. An Seine Hochgeboren den Herrn Grafen N. N. u. s. w.

zu

N.

VII.

An die Freiherren.

1. Hoch- und Wohlgeborner Freiherr!
2. Euer Hoch- und Wohlgeboren. Hochdieselben.

Digitized by Google

3. Mit Hochachtung verharre ich
Euer Hoch- und Wohlgeboren
ergebenster, oder: gehorsamster.
4. An Seine Hoch- und Wohlgeboren den Herrn Friedrich Freiherrn von N. u. s. w.

zu

N.

VIII.

An Ritter und Edelleute.

1. Hochwohlgeborner Herr!
2. Euer Hochwohlgeboren. Hochdieselben.
3. Mit Hochachtung verbleibe ich
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster, oder: gehorsamster.
4. An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Ferdinand Edlen von N. u. s. w.

zu

N.

IX.

An den dermaligen Kriegs-Präsidenten.

1. Hochgeborner Graf, Höchstgebietender Herr General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Präsident!!
2. Euere Excellenz. Hochdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Euerer Excellenz
gehorsamster.
4. An Seine Excellenz den Hochgebornen Herrn Grafen Hardegg-Glatz und im Machland (Orden) k. k. geheimer Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Hofkriegsraths-Präsident und Inhaber des Kürassier-Regimentes Nr. 8.

Allen Ministern, Botschaftern, Gesandten, geheimen Räthen, im Militär-Stande dem Feldmarschall, Feldzeugmeister und General der Kavallerie gebühret der Titel „Euere

Digitized by Google

Excellenz"; auch wird dieser dem Feldmarschall-Lieutenant vom Obersten abwärts gegeben. In der Anrede wird den hier benannten Generalen das Beiwort „Hochgebietendster" gegeben.

X.

An einen General-Major, der von Geburt ein Graf ist.

1. Hochgeborner Graf, Hochgebietendster Herr General!!
2. Euer Hochgeboren. Hochdieselben.
3. Mit Ehrfurcht verharre ich
   Euer Hochgeboren
   gehorsamster.
4. An Seine Hochgeboren den Herrn Ludwig Grafen N. (österreichische, dann fremde, Orden), k. k. General-Major und Brigadier
   zu
   N.

XI.

An einen General, der entweder eine geringere oder keine Adelsstufe bekleidet.

1. Hoch- und Wohlgeborner (Freiherr) Hochgebietendster Herr General!!
2. Euer Hoch- und Wohlgeboren. Hochdieselben.
3. Im Gefühle der Ehrfurcht verharre ich
   Euerer Hoch- und Wohlgeboren
   gehorsamster.
4. An Seine Hoch- und Wohlgeboren den Herrn Franz N. (Orden), k. k. General-Major und Brigadier
   zu
   N.

XII.

An die Stabs-Officiere, welche keine höhere, oder gar keine, Adelsstufe bekleiden.

1. Hoch- und Wohlgeborner (Freiherr), Hochgebietender Herr Oberst und Regiments-Commandant!!

Digitized by Google

2. Euer Hoch- und Wohlgeboren. Hochdieselben.
3. In Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren
Euer Hoch- und Wohlgeboren
gehorsamster.
4. An Seine Hoch- und Wohlgeboren den Herrn Albrecht von N. (Orden), k. k. Obersten und Commandanten des löblichen Baron N Linien-Infanterie-Regimentes Nr.

zu

N.

XIII.

Vom Hauptmann bis einschließlich den Unter-Lieutenants, wenn diese in keiner höheren oder in gar keiner Adelsstufe stehen.

1. Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Hauptmann!!
2. Euer Hochwohlgeboren. Hochdieselben; gegen Gleiche Wohldieselben, Sie.

Von Höheren werden gewöhnlich die nicht adeligen Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts mit „Euer Wohlgeboren," die adeligen Officiere und die Hauptleute aber mit „Euer Hochwohlgeboren" betitelt; Gleiche und Untergebene brauchen aber die letztere Titulatur.

3. Mit Hochachtung verbleibe ich
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamer (gegen Gleiche und Untergebene: ergebener).
4. An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Leopold N. (Orden), k. k. Hauptmann des löblichen Baron N. Linien-Infanterie-Regimentes Nr., Adlatus beim hohen k. k. mährisch-schlesischen Militär-General-Commando

zu

B.

XIV.

Den minderen, nicht adeligen, Beamten wird die Titulatur „Euer Wohlgeboren" gegeben.

Digitized by Google

Bei der Titulatur der Beamten werden die Beiwörter: Höchstgebietender, Hochgebietendster und Hochgebietender, mit „Hochzuverehrender" verwechselt; folgendes Tableau ihres Ranges unter sich und mit dem Militär kann dabei als Rathgeber dienen.

Tableau

über den durch hohe hofkriegsräthliche Verordnung d. d. 6. März 1809, A 1511, festgesetzten Rang der Beamten unter sich und mit dem Militär.

Charge u. Rang d. Beamten unter sich:	Rang mit d. Militär:
Der Hofrath	Jüngsten General-Majors-Rang.
» Amtsrath	Jüngsten Oberstens-Rang.
» Appellations-Rath	
» Ober-Kriegs-Commissär . . .	
» Ober-Verpflegsverwalter . . .	Jüngsten Ober-Kriegs-Commissärs-Rang.
» Hof-Secretär	Jüngsten Majors-Rang.
» Universal-Kriegszahlmeister . .	
» Protocolls-Director des Hofkriegsrathes	
» Expedits-Director des Hofkriegsrathes	
» Registraturs-Director des Hofkriegsrathes	
» Archivs-Director des Hofkriegsrathes	
» Hof-Concipist	Jüngsten Hauptmanns-Rang.
» Expeditions-Directions-Adjunct .	
» Registraturs- » »	
» Protocolls- » »	
» Archivs- » »	
» orientalische Hofdolmetsch . .	
» Appellations-Secretär	
» Appellations-Expedits- und Registratur-Director	
» Feldkriegs-Secretär	
» Feldkriegs-Commissär	
» Marine-Kriegs-Commissär . .	
» Provinzial-Kriegszahlmeister . .	

Digitized by Google

Der Universal-Kriegszahlamts-Controllor	Jüngsten Hauptmanns-Rang.
» dirigirende Stabs-Arzt . . .	
» Professor der medicinisch' chirurgischen Josephs-Akademie . .	
» Verpflegsverwalter	Jüngsten Feldkriegs-Commissärs-Rang.
» Hofkriegs-Registrant	
» Hofkriegs-Archivs-Official . . .	
» Actuar beim allgemeinen Appellations-Gerichte	
» Feldkriegs-Concipist	
» Feldkriegs-Protocollist	
» Appellations-Expedits- und Registratur-Adjunct	
» Registrant beim Judicio delegato militare vel mixto	
» Secretär beim Judicio delegato militare vel mixto	
» Depositen-Administrator und zugleich Expeditor und Registrator b. J. d. m. v. m.	Jüngsten Ober-Lieutenants-Rang.
» Raths-Protocollist	
» Feldkriegs-Commissärs-Adjunct .	
» Provinzial-Kriegszahlamts-Controllor	
» Cassier bei einer kleinen oder Districts-Casse	
» Marine-Unter-Commissär . . .	
» Verpflegs-Adjunct	
» Ober-Schleußenmeister	
» Stabs-Arzt	
» Feld-Apotheken-Director . . .	
» Hofkriegs-Concepts-Adjunct . .	Jüngsten Unter-Lieutenants-Rang.
» Hofkriegs-Kanzellist	
» Actuar und Taxator beim Judicio delegato militare vel mixto .	
» Exhibitions-Protocollist . . .	
» Controllor bei einer kleinen oder Districts-Casse	
» Kriegscasse-Officier	
» Fortifications-Rechnungsführer .	

Digitized by Google

Der Medicamenten-Regie-Rechnungsführer	Jüngsten Unter-Lieutenants-Rang
» Feld-Apotheken-Provisor	
» Feldkriegs-Commissariats-Accessist	Jüngsten Officiers- (vormaligen Fähnrichs-) Rang.
» Registratur-Accessist	
» Expedits-Accessist	
» Concepts-Praktikant	
» Verpflegs-Assistent	
» Feldkriegs-Kanzellist	
» Gerichts-Kanzellist	
» Sperr-Commissär	
» Fortifications-Rechnungsführers-Adjunct	
» Medicamenten-Regie-Kanzellist	
» Feld-Apotheken-Senior	
» Spitals-Rechnungsführer	

XV.

Die Titulatur der Frauen ist, mit geändertem Geschlechte und mit Hinweglassung der im vorigen Puncte erwähnten Beiwörter, jener ihrer Männer gleich, jedoch darf keineswegs die Charge des Mannes auf die Frau übertragen werden; man sagt daher nicht Frau Generalin, sondern Euer Gnaden, sobald der Geburts- oder geheimen Raths-Rang keine höhere Titulatur mit sich bringt. Die Aufschrift in dem ersteren Falle wird lauten:

An die

Hochgeborne Frau Generals-Gemahlin Freifrau von N, geborne Gräfin M.

zu

N.

Die Damen erhalten den Titel „Euere Excellenz", wenn sie eine Würde bekleiden, vermög welcher ihnen diese Titulatur zukommt, oder wenn die Letztere ihren Gatten gesetzmäßig gebühret.

Damen, welche einem geistlichen Orden angehören, oder die zwar unvermählt, aber von höchster Geburt sind, nennt man nicht „Fräulein," sondern „Frauen."

Digitized by Google

Unter den Adressen der in große Städte abgeschickten Briefe müssen die Vorstadt, Gasse und das Numero des Hauses, wo der sein sollende Empfänger lebt, links von dem Namen der betreffenden Stadt geschrieben sein.

Beispiel eines Briefes:

Hochgeborner Graf,
Hochgebietender Herr Oberst und
Regiments-Commandant!!

Durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Kaisers zum Unter-Lieutenant ernannt, wurde mir das besondere Glück zu Theil: in jenem Regimente meine Eintheilung erhalten zu haben, welches Euer Hochgeboren als seinen Commandanten verehret; Hochdieselben geruhen daher, mir gütig zu verzeihen, wenn ich, als ein neues Mitglied jenes ausgezeichneten Körpers, es wage: mich Euerer Hochgeboren Gnade und Wohlwollen anzuempfehlen, zugleich versichernd: daß ich künftighin nur von dem Wunsche beseelt sein werde, mich der hohen Zufriedenheit meiner Herren Vorgesetzten und der Achtung meiner Waffengefährten würdig zu machen.

Familien-Verhältnisse haben mich bewogen: das hohe kaiserlich-königliche mährisch-schlesische General-Commando um einen vierwöchentlichen Urlaub nach N. zu bitten; diese Ursache möge mich bei Hochderselben entschuldigen, daß ich mich beim Beginne der kaum angetretenen Laufbahn auf die benannte Zeit dem allerhöchsten Dienste entzogen habe.

Im Gefühle der Ehrfurcht verharre ich

Euerer Hochgeboren

gehorsamster

Datum. N. N. mp.
Unter-Lieutenant.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Transporte und Geld-Remessen.

§. 100.

Transporte, sie mögen was immer für Namen führen, sollten nur verläßlichen Individuen anvertraut werden, wodurch häufigen Excessen und Klagen Schranken gesetzt würden. Das zur Führung eines Transportes bestimmte Individuum muß auch die Feder gut zu brauchen verstehen, da er als selbstständiger Commandant in Fälle kommen kann, wo er mit Militär- und Civil-Behörden zu correspondiren haben wird.

Dieser Abschnitt ist jenen jüngeren Waffengefährten gewidmet, welche noch nicht in der Lage waren: als Transports-Commandanten wirken zu können, und denen die nachfolgenden Paragraphe als willkommene Rathgeber dienen werden.

Von den Transporten.

A.

Ihre Uebernahme.

§. 101.

Nach erhaltenem Befehle hat sich der zur Transports-Führung Bestimmte dem Reglement gemäß zur Uebernahme desselben persönlich zu melden, und sich um die Einhändigung der Marsch Route, wie auch der vidimirten Abschrift des Befehles, wodurch er zu diesem Dienste beordert wurde, selbst zu bekümmern; dieß gilt auch bei sonstigen Dienstreisen.

Bei Marsch-Routen, welche in das Ausland lauten, ist darauf zu sehen, daß darin die Stationen, in welchen der Truppe die Etappen gebühren, ausgewiesen werden.

Bei Uebernahme der Leute muß er die ihm übergebene Particular-Revisions-Liste gehörig einsehen, und jeden Mann befragen: auf wie lange dieser mit Löhnung, Beiträgen und

Digitized by Google

Brot, verpflegt sei; ob er die darin bemerkte Montur, Armatur und Rüstung, richtig erhalten, oder irgend eine Forderung zu machen habe? Diese Fragen sollen keinem Transports-Commandanten unbedeutend scheinen, denn alle nach der Uebernahme eintretenden Verantwortungen fallen ihm allein zur Last.

Beim Uebernehmen der Arrestanten hat er sich auch vom Zustande der Eisen zu überzeugen, und sich nach den von ihnen verübten Verbrechen zu erkundigen.

Die übernommenen Reconvalescenten sind über ihre überstandene Krankheit und derselben Dauer zu befragen.

Bei Pferden kommt ihr Zustand zu beurtheilen; ihre Wärter werden über die Verpflegung und unsichtbaren Fehler der ihnen anvertraut gewesenen Pferde befragt, und die Rüstungs-Sorten gehörig visitirt.

Nach geschehener Uebernahme sind dem Uebergeber die von dem Uebernehmer gefertigten Contra-Revisions-Listen einzuhändigen.

Der ärarische Güter Uebernehmende verschafft sich über ihren Zustand und ihre Packung Ueberzeugung, übernimmt den Uebergabs-, und unterfertigt den Uebernahmsschein, welcher dem Uebergeber zugestellt wird. Vorgefundene Mängel sind in der vor der Unterschrift befindlichen Clausel ersichtlich zu machen.

B.

Führung der Transporte.

§. 102.

Am Tage vor dem Abmarsche des Transportes haben zwei verläßliche Mann, bei größeren Truppenkörpern aber 1 Unter-Officier mit mehreren vertrauten Gemeinen, als Quartier Macher vorausgeschickt zu werden, welchen eine legalisirte Abschrift der Marsch-Route mitgegeben wird.

Nur in dem Falle: als das Vordringen des stärkeren Feindes, oder ein Elementar-Hinderniß, den in der Marsch-

Digitized by Google

Route bezeichneten Weg fortzusetzen hindert, darf man diesen verlassen, und einen anderen einschlagen.

Während des Marsches ist für die Conservation der Leute, Pferde, Montur, Armatur und Rüstung, so wie auch des übernommenen und dem Aerar gehörigen Gutes Sorge zu tragen, und bei der Mannschaft die strengste Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten. Der Commandant darf sich nicht von seinem Transporte entfernen, und soll auch der Mannschaft das unnöthige Zurückbleiben streng untersagen. Er muß, so oft der Transport einen anderen Kreis oder eine andere Provinz betritt, sich um die daselbst bestehenden Gebühren genau erkundigen, und sich an den Grenzen ohne Weigerung jeder zollämtlichen Behandlung unterziehen.

In den Nacht-Stationen ist für die reinliche Unterkunft und gute Verpflegung der Leute und Pferde zu sorgen; die Mannschaft wird nach den von den Quartier-Machern erhaltenen Bolletten einquartiert, jedoch ist dabei eine zweckmäßige Aufsicht über die Unvertrauten zu beobachten. Kranke und Reconvalescenten sollen, wenn es die Möglichkeit zuläßt, vom Landmanne und von der gesunden Mannschaft abgesondert verlegt werden, um dadurch die Ansteckungsgefahr zu beseitigen.

Die Leute müssen wöchentlich ein Mal ärztlich untersucht, und die zum Transporte nicht gehörigen Frauenzimmer keineswegs dabei geduldet, sondern der nächsten Ortsobrigkeit übergeben werden.

Die Arrestanten sind immer in Eisen mitzuführen, und in den Nacht-Stationen gemeinschaftlich mit der Bewachungs-Mannschaft zu bequartieren. Das Dienst-Reglement spricht sich sehr deutlich sowohl über ihre Behandlung, als auch über die sonstigen den Transports-Commandanten eingeräumten Rechte, aus; hier wird daher nur noch eine Vorsicht, welche von vielen im Dienste ergrauten Männern mit Vortheil angewandt worden ist, angerathen; diese wäre: den Arrestanten die Hosenträger abzunehmen, und ihnen alle Hosenknöpfe abzuschneiden, wodurch sie im Laufen bedeutend gehindert wür-

Digitized by Google

den, da sie mit den Händen die herabfallenden Hosen halten müßten, durch welche gezwungene Haltung des Körpers die Schnelligkeit ihres Laufes wesentlich vermindert wäre.

Erkrankte Leute werden dem nächsten Militär- oder Civil-Spital gegen Auswechslung der Particular-Revisions-Listen übergeben; wäre zu ihrer Fortbringung Vorspann nothwendig, so hat der im Orte vorhandene Militär- oder Civil-Arzt diesen Bedarf in einem Certificate zu bestätigen, welches von der Orts-Obrigkeit vidimirt, und dem nächsten Kriegs-Commissariate zur Einsicht vorgelegt wird.

Ist in einem Orte weder ein Militär- noch ein Civil-Spital vorhanden, und die Fortbringung des Erkrankten mit drohender Lebensgefahr vereint, so kommt er der Ortsobrigkeit mit Revisions-Liste zu übergeben, und derselben eine, zur Deckung der durch die Behandlung des Kranken ausfallenden Unköſten hinreichende, Geldsumme gegen Quittung einzuhändigen. Auf diese Weise hat man sich auch beim Erkranken der ärarischen Pferde zu benehmen.

Ueber die während des Transportes verstorbenen Leute werden von den Ortspfarrern Todtenscheine, über die umgefallenen, oder wegen Ansteckungsgefahr vertilgten, Dienstpferde von der Ortsobrigkeit Certificate ausgestellt.

Die Monturs- und Rüstungs-Sorten der Verstorbenen und Desertirten sind mitzunehmen, und bei der Uebergabe abzuführen.

Ueber eigene Deserteurs kommt die im 85. Paragraphe erklärte Eingabe, Formular 51, zu verfassen; die nächsten Militär- und Civil-Behörden sind aber mittelst Meldungen und Noten von solchen Vorfällen zu verständigen, und ihnen die den Deserteur betreffende Persons-Beschreibung einzusenden.

Bei vorkommenden Schuh-Reparaturen ist die Untersuchungs-Consignation, Formular 118, zu verfassen.

Alle nothwendig werdenden Geld- und Monturs-Abfassungen werden durch kriegscommissariatische Entwürfe angewiesen.

Das empfangene Brot und die abgefaßten Naturalien quittirt er auf das Regiment, zu welchem er gehöret.

Digitized by Google

Leute, welchen eine andere Bestimmung als dem Transporte angewiesen worden ist, werden dem ihrem Bestimmungsorte nächsten Transports-Sammelhause mit Resionsliste übergeben.

Wenn der Transport in Stationen über Nacht bequartiert wird, wo Generale, Stabs-Officiere oder andere Vorgesetzten leben, oder Platz-Commando's bestehen, so hat der Commandant den Quartier-Machern an sie schriftlich gerichtete Meldungen zu übergeben, darin die Stärke des marschirenden Standes, die Stunde, in welcher der Transport dort einmarschiren wird, und die sonst wichtigen Vorfälle anzugeben, wie auch sich wegen der Besichtigung des Transportes anzufragen; nach seinem Eintreffen muß er sich aber persönlich den dort anwesenden Vorgesetzten vorstellen.

Ist die Original-Marsch-Route in Verlust gerathen, so muß er diejenigen Behörden davon verständigen, welche in den Ortschaften stationirt sind, durch welche der Transport marschiren wird. Diese Vorsicht ist um so schneller anzuwenden, als es leicht der Fall sein könnte, daß ein Mann dieselbe entwendet hätte, um ungehindert desertiren zu können. Eine neue Marsch Route wird nur nach vorausgegangener Revision des marschirenden Standes, wobei die Mannschaft um die erhaltene Verpflegung zu befragen ist, ausgestellt werden.

Die Zulagen für die im Frieden Remonten führenden Commando's werden aus dem Unkosten-Fonde desjenigen Regimentes, welchem die Pferde gehören, ausbezahlt, und zwar:

einem Rittmeister täglich	1 fl.	C. M.
» Ober- und Unter-Lieutenant täglich .	—	45 kr.
» Schmid, Wachmeister und Korporal täglich	—	4 kr.
» Gemeinen	—	2 kr.

Im Kriege werden jenen Commandirten, welche Remonten für andere Regimenter transportiren, die Diäten und Zulagen nach folgenden Ausmaßen ab aerario ausbezahlt, nämlich:

einem Rittmeister und Ober-Lieutenant mit täglich	2 fl.	C. M.
» Unter-Lieutenant	1 fl.	30 kr.

Digitized by Google

die Unter-Officiere und Gemeinen bekommen die doppelte Löhnung, jedoch keine Contractions-Zulage; werden die Remonten aber für das eigene Regiment gefaßt, so sind diese Diäten und Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu bestreiten.

C.

Uebergabe der Transporte.

§. 103.

Diese geschieht in Gegenwart des Brigadiers und eines Kriegs-Commissärs.

Alle auf die weitere Transportirung Bezug nehmenden Listen, so wie das Original der Marsch-Route, sind dem Uebernehmer einzuhändigen; die von diesem unterzeichnete Haupt-Contra-Revisions-Liste, so wie die von ihm unterschriebenen Particular-Contra-Revisions-Listen werden dem Uebergeber des Transportes verabfolgt; dagegen muß Letzterer über alle während seines Commando's geschehenen Auslagen und Empfänge gesammelte Quittungen, Journale, Gegenscheine, so wie auch coramisirte Abschriften der seinem Nachfolger, oder dem Uebernehmer des Transportes, eingehändigten Zuwachs- und Abganges-Documente und der übergebenen Marsch-Route für sich behalten, weil er dieselben der zustellenden Rechnung beizulegen hat.

Einzelne Leute werden ihren betreffenden Truppenkörpern, oder, wie in dem vorhergegangenen Paragraphe gesagt wurde, den Transports-Sammelhäusern, gegen Auswechslung der Particular-Revisions-Listen, übergeben; in der Haupt-Revisions-Liste kommt in einem solchen Falle anzumerken: wann, wo und an wen, die Uebergabe geschehen ist, und in weit die abgegangenen Leute mit den zu benennenden Gebühren verpflegt worden sind.

D.

Rechnungslegung.

§. 104.

In der vermög Marsch-Route bestimmten Station wird über alle Empfänge und Auslagen nach dem Formulare 145,

oder 146, Rechnung gelegt; diese besteht aus der Verpflegs-Liste, dann aus der Berechnung über die empfangenen und verwendeten Gelder, Naturalien und das Service; wo Letzteres nicht abgefaßt wurde, kann die betreffende Rubrike des hier angeführten Formulars ausgelassen werden. In den für jedes Corps und Regiment abgesondert verfaßten Verpflegs-Listen sind die Leute namentlich anzuführen, und aus den Revisions- und Zahlungs-Listen ihre Gebühren zu erheben.

Die mundirte Rechnung wird mit einem Rubrum versehen, die Zahl der Beilagen, wie auch die bestandenen Gebühren darauf angemerkt, und dieselbe jener Stelle überreicht, an welche man zur Rechnungslegung angewiesen worden ist. Der Rechnung werden beigelegt: die Haupt-Revisions-Liste; die Particular-Revisions-Listen; die abgesonderte Verpflegs-Liste für die beim Transporte commandirt gewesene Mannschaft; Journal über die bezahlte Vorspann, über den abgefaßten Rauchtabak, über das berichtigte Schlaf- und Officiers-Quartier-Geld; Consignation über die vorgekommenen Schuh-Reparaturen; alle Quittungen und Gegenscheine; das Natural-Journal; die Todtenscheine; alle Certificate; die Abschriften aller auf die in den verschiedenen Kreisen bewilligten Theuerungs-Beiträge sich beziehenden Verordnungen; die Deserteurs-Beschreibungen; die Marsch-Route.

Das Maculare (Concept) der eingereichten Rechnung soll von jedem Rechnungsleger sorgfältig aufbewahrt werden, wodurch er sich die Möglichkeit vorbehält: sich von der Richtigkeit der in der Folge zu erwartenden Bemänglungen Ueberzeugung zu verschaffen.

Geld-Remessen.

§. 105.

a. Ihre Uebernahme.

Die Uebernahme der Geld-Remessen erheischt die größte Vorsicht. Nach der von der betreffenden Casse unterschriebenen

Digitized by Google

Münz-Liste, welche der Uebernehmer zu seiner Deckung behält, läßt sich dieser die darin aufgeführten Geldmünzen und Säcke vorzählen, überzeugt sich von dem guten Zustande der Fässer, welche nach der geschehenen Verpackung des Geldes mit dem Casse-Siegel und mit jenem des nunmehrigen Uebernehmers versiegelt werden; er übergibt der Casse eine von ihm unterzeichnete, und mit der übernommenen gleichlautende, Münz-Liste, worin auch die Anzahl der versiegelten Geldfässer angemerkt werden muß.

Nach der auf diese Weise gepflogenen Uebernahme lastet jede Verantwortung auf dem Commandanten der Geld-Remesse.

§. 106.

b. Ihre Führung.

Da die Geld-Remessen zu ihrer Sicherheit eine angemessene Bedeckung erhalten, so ist sich in Bezug der dabei commandirten Leute so zu benehmen, wie es der 102. Paragraph dieses Leitfadens erklärt hat.

Geld-Remessen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen während der Nacht geführt, auch dürfen jene Einquartierungen, welche seitwärts der angewiesenen Route liegen, nicht angenommen werden.

In den Nacht-Stationen ist für die Sicherheit des Geldes die größte Sorge zu tragen, dasselbe in einem feuersicheren Locale aufzubewahren, und im Nothfalle auch eine Wache von der Ortsobrigkeit abzuverlangen.

Bei dem Auf- und Abladen der Fässer kann entweder zufällig, oder bei nicht strenger Aufsicht aus sträflichem Leichtsinne oder Muthwillen, geschehen, daß eines, ja sogar mehrere, derselben schadhaft werden; in dem Falle, als die Umpackung deßhalb nothwendig würde, so müssen die darin vorhandenen Säcke in Gegenwart eines Stabs-Officiers und Kriegs-Commissärs, oder in deren Ermanglung im Beisein der nächsten Ortsobrigkeit, gezählt, über das Vorgefundene ein

Digitized by Google

Commissions-Augenscheins-Protocoll von den anwesenden Commissions-Mitgliedern aufgenommen, das Geld in ein neues Faß gepackt, und dieses mit den Siegeln jener Mitglieder und des Commandanten versehen werden; sollte ein solcher Schaden durch die Nachlässigkeit oder den Muthwillen eines zur Bedeckung gehörenden Mannes herbeigeführt worden sein, so ist über ihn das summarische Constitut zu verfassen. Jenes Protocoll ist ein Uebergabs-Document, das Constitut aber die Grundlage zur gerichtlichen Aburtheilung des Schuldtragenden.

Beim Auf- und Abladen darf nur die Escorte an die Fässer Hand legen.

Bei Transportirung von Geld-Remessen, welche nicht für das eigene Regiment, Bataillon oder Corps, bestimmt sind, erhalten kraft hohen hofkriegsräthlichen Rescriptes d. d. 27. November 1819, J. 7734, die dabei von diesen Truppenkörpern commandirten Ober-Officiere die charaktermäßigen Diäten, die Leute vom Feldwebel, Oberjäger und Wachmeister, abwärts aber eine einfache Löhnung als Escorte-Zulage, und zwar nach dem Fuße des Landes, in welches der Transport geht, wovon jedoch bei der Kavallerie die Contractions-Zulage abgezogen werden muß. Diese Diäten und Zulagen gebühren von dem Tage, an welchem die Geld-Remesse übernommen, und dauern bis einschließlich zu jenem, an dem dieselbe übergeben worden ist.

Die Diäten für einen	Hauptmann			sind	4 fl. C. M.
»	»	»	»	Ober-Lieutenant	3 fl. 12 kr.
»	»	»	»	Unter-Lieutenant 1. Classe	2 fl. 24 kr.
»	»	»	»	Unter-Lieutenant 2. Classe (vormaligen Fähnrich)	2 fl. — kr.

Die dabei commandirten Ober-Officiere und die hiezu verwendete Mannschaft haben übrigens sowohl für die Tage, wo sie die Geld-Remessen wirklich escortiren, als auch während der auf dem Marsche zugebrachten Zeit ihr gewöhnliches Tractament nebst allen zeitlich bewilligten, außergewöhnlichen, Beiträgen ohne Abbruch so zu erhalten, wie ihnen

Digitized by Google

solche in ihrer Station, oder nach dem Fuße des Landes, welches sie betreten, gebühren.

Die Officiere, welche Geld-Remessen zu Meere führen, können nicht die zu Lande bewilligten charaktermäßigen Diäten ansprechen, sondern sie erhalten nur eine halbe Friedens-Gage als Zulage, und behalten diese auch auf der Rückfahrt bis zu ihrer gänzlichen Ausschiffung; der Bedeckungsmannschaft wird die in einer täglichen Infanterie-Friedenslöhnung bestehende Meereszulage ausbezahlt.

Die Marine-Officiere und die Schiffsmannschaft haben keinen Anspruch auf diese besonderen Zulagen; wird aber die Letztere bei der Geld-Remesse als Wache verwendet, so gebühret ihr dann die deutsche Infanterie-Friedenslöhnung als Zulage.

Der Geld-Remessen-, so wie jeder Transports-, Commandant hat seiner Mannschaft den bei einem entstehenden Allarm oder Feuer von ihr zu erreichenden Versammlungs-Platz zu benennen.

§. 107.

c. Derselben Uebergabe.

Bei Ankunft der Geld-Remesse ist sie mit der übernommenen Münz-Liste sogleich ihrer Bestimmung zu übergeben; der Commandant empfängt von der Casse, welche das Geld übernommen hat, darüber eine schriftliche Bestätigung, die er seiner Rechnung beilegen muß, behält aber ihre coramisirte Abschrift in Händen.

§. 108.

d. Rechnungslegung.

Nach der erfolgten Rückkehr wird die Rechnung dem Regimente überreicht, der Rest der auf Verrechnung erhaltenen Verpflegsgelder in die Kriegs-Casse abgeführt, die gestempelte Quittung über die genossenen Diäten und der Abfuhrsschein über jenen Geld-Rest sammt den im 104.

Digitized by Google

Paragraphe angegebenen Beilagen der Rechnung beigebogen. Die Gebühren der Mannschaft sind nach jenen Grundsätzen zu verrechnen.

Wenn bei den zu Meere geführten Geld-Remessen den Officieren die Zulagen nicht für den ganzen Monat gebühren, so wird ihre tägliche Zulage so berechnet, als wenn jeder Monat dreißig Tage zählte, und ihnen der auf die in jenem Dienste zugebrachte Zeit entfallende Geldbetrag ausbezahlt.

Digitized by Google

Formularien.

Digitized by Google

K. K. Graf N. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 1. Füs. Bataillon

Form. 1.

Post-Journal

für das Jahr 1839,

über die durch das hiesige k. k. Postamt expedirten Dienstschreiben.

Des Schreibens			Uebergabe				Post-Numero	Unterschrift des k. k. Postbeamten.
Numero	Gewicht		Tag	Monat	nach	an wen?		
	Pf.	Loth						

Regiment? Detachement?

Form. 2.

Post-Journal

über die im Jahre 1839 durch das k. k. Postamt erhaltenen Dienstschreiben.

Des Schreibens			Der Uebernahme				Post-Numero	Unterschrift des Übernehmers.
Numero	Gewicht		Tag	Monat	von			
	Pf.	Loth			wo?	wem?		

Digitized by Google

Regiment? Bataillon?

Form. 3.

Exhibiten-Protocoll

für das Jahr 1840.

Der Präsentirung		Von wem?	Des Schreibens					Erledigung	Expedirt		Aufbewahrt	
				Ausfertigung								
Tag	Monat		Numero	Tag	Monat	Jahr	Inhalt		wann?	wie?	Faścikel	Numero

Regiment? Bataillon?

Form. 4.

Protocoll

der im Garnisons-Orte durch Ordonnanzen abgeschickten Dienstschreiben.

Abgesendet	Uebernommen				
			Vor- | Nach-	
an wen?	Datum	Stücke	Mittag		von wem?
			um wie viel Uhr		

Digitized by Google

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 5.

Correspondenz-Protocoll

vom 1. November bis

Numero	Datum	An wen?	Inhalt	Der Erledigung		
				Numero	Datum	Inhalt

K. K. _____ General- _____ Commando.

Form. 6.

Marsch-Plan

für das von A nach B abrückende 2. Füsiliers-Bataillon des k. k. Graf N. Linien-Infanterie-Regimentes Nr.

Truppen-Abtheilung	Marschirender Stand		Tägliche Erfordernisse an				Einbruchs-Station	Marschtage, am					Anmerkung.
	Mann	Pferde	Naturalien	Vorspann				1.	2.	3.	4.	5.	
			Brot-Pferds	vier-spännige	zwei-spännige	angeschirrte Pferde		December 1840					
			Portionen	Wagen				nach					

Digitized by Google

Form. 7.

Qualifications-Eingabe

über den zu einer Elisabethinisch-Theresianischen Stiftung aspirirenden Obersten.

Charge	
Namen	
Gebürtig: von	
Gebürtig: aus	
Alter	
Religion	
Stand: ledig	
Stand: verheirathet	
Kinder, ihre Anzahl, und ob sie versorgt oder unversorgt sind.	
Dienstjahre	
Regimenter und Corps, bei denen er gedient hat.	
Wie viele und welche Campagnen mitgemacht.	
Kurze Beschreibung seiner Dienstleistung und Verdienste.	
Blessuren oder sonstige Gebrechen.	
Zeitpunct des Uebertrittes in die Pension.	
Pensions-Betrag	
Gewissenhafte Darstellung seiner Vermögens- und sonstigen Verhältnisse, und des Grades seiner Mittellosigkeit.	

Datum.

M. M., Oberst.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Kommando zu N.

Form. 8.

Configuration

über die von A nach B ausgestellten Ordonnanzposten.

Numero	Stationen	Haus-Numero	Anzahl der Mannschaft		Wie weit ein Ordonnanzposten von dem anderen entfernt ist.	Sonstige Anmerkungen.
			Korporal	Gemeine		

K. K. Regiment Nr. Haupt-Ordonnanz.

Station zu N.

Form. 9.

Ordonnanz-Protocoll.

Datum	Einlaufen der Briefe				Anzahl der Stücke	Sind expedirt worden			Von wem und an wen die Briefe adressirt waren?	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind?	Wie viel Stunden Entfernung?
	Wer solche überbracht hat.	Vormittag um wie viel Uhr	Nachmittag	Woher?		Vormittag um wie viel Uhr	Nachmittag	Durch wen?			

Form. 10.

Commandirliste.

Vierter	Dritter	Zweiter	Erster	Zug
				Charge
				Namen
				Feindliche und stehende Commando im Angesichte des Feindes; Avant-Arrière-garde, Bedeckung der Fouragiers u. s. w.
				Laufende Commando's, welche über 24 Stunden, Wochen und Monate dauern; ferner die Bagage-Commando's, Marode-Führung zum Depositorium und sonst.
				Alle kurz oder lang stehenden Wachen.
				Ordonnanz.
				Piquets und Feldwachen.
				Die zur Unterstützung der Piquets ausgerückten Leute.
				Die beim Regimente verbliebene Bereitschaft.
				Alle Arbeiten, welche nicht vor dem Feinde geschehen.
				Verhöre; Kriegs- und Standrecht; sonstige Executionen.
				Alle kurzen Commando's, welche nicht über 24 Stunden dauern.

Digitized by Google

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 11.

Confignation

über vorgekommene Kinderversorgungsgesuche der Mannschaft vom Feldwebel abwärts.

| Ehrage | Des Vaters | | | | | Des Kindes | | | | |

K. K. Regiment Nr.

Form. 12.

A u s w e i s

über nachbenannte Töchter der Soldaten vom Unter-Offizier abwärts, welche zur Aufnahme in das Fabrik-Lehr-Institut zu Pottendorf in Nieder-Oesterreich nach den hierüber bestehenden Grundsätzen vorgeschlagen werden.

Regiment oder Corps	Des Vaters			Der Tochter														
	Charge	Namen	Verdienste und Dienstjahre	Taufnamen	Alter.	Religion	Geburts-		Ob sie der deutschen Sprache mächtig ist?	Gesundheitsumstände, und ob sie die natürlich. od. geimpften Blatt. überstand. hat	Ob der Vater	Ob die Mutter	Oder ob die Tochter von beiden Eltern verwaist ist.	Ob noch mehrere versorgte oder unversorgte Geschwister derselb. vorhanden sind.	Ob das Mädchen dieser Hilfe bedarf, und derselben würdig sei.	Ob sich die Eltern, und in deren Ermanglung der Vormund, reversirt haben: dieselbe bis zum 15. Lebensjahre in der Lehranstalt zu belassen, und sie alsdann abzuholen, oder widrigenfalls damit einverstanden zu seyn, daß sie durch die Instituts-Direction in anständige Privat-Dienste untergebracht werde.
							Ort	Land			noch lebe							

214

K. K. Regiment Nr.

Form. 13.

Consignation

über nachstehende, die unentgeltliche Entlassung ansuchenden, halbinvaliden Unter-Officiere, welche eine Civil-Anstellung erlangen können.

Charge	Tauf- und Zunamen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Lebensalter	Auf was für eine Art und wann er zugewachsen, dann sub quo dato er zur dermaligen Charge avancirt ist?	Mit was für Defecten behaftet?	Zu was für einer Civil-Versorgung derselbe gelanget.	Ob das Regiment wider die Entlassung etwas einzuwenden findet?

K. K. Regiment Nr.

Form. 14.

Configuration

über die Versorgungsgesuche gebrechlicher Weiber.

Des Weibes							Des Mannes									
Tauf- und Zunamen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Religion	Stand	Gebrechen laut des beiliegenden ärztlichen Zeugnisses.	Charge	Tauf- und Zunamen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Dienstjahre	Ob selber ein Capitulant ist?	Ob derselbe noch am Leben und in wirklicher Dienstleistung sich befindet?	Ob Kinder vorhanden sind, und wo dieselben sich befinden?	Zu was für einer Versorgung das Ansuchen geschieht?	Ob das Weib hiezu geeignet, und wegen der Verdienste des Mannes, und ihrer Siechheit halber, auch hiezu würdig ist; dann ob Mann und Weib der Trennung wegen einverstanden sind?

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 15.

Qualifications-Eingabe

über nachstehenden k. k. Kadeten, welcher zur Aufnahme in eine Kadeten-Kompagnie vorgeschlagen wird.

Regiment.	Charge.	Namen.	Geburts-			Wer der Vater war, und ob er noch lebt?	Hat Beihülfe und wieviel?	Wann und wo affentirt?	Dienstzeit.	Physische Constitution.	Gemüthsbeschaffenheit.	Natürliche Talente.	Conduite.	Hilfenthalten.	Sprachkenntniß.	Conf im Dienste.	Anmerkung.
			Ort.														
			Land.														
			Jahr.														

K. K. Regiment Nr.

Form. 16.

Qualifications-Eingabe

über nachbenannten Knaben, dessen Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus angesucht wird.

| Umstände und Beschaffenheit | | |

K. K. Regiment Nr.

Form. 17.

Consignation

über nachstehenden Offizier, welcher um die Nachsicht des Monturs-Geldes für seinen zu dem obigen Regimente als k. k. (oder Privat-) Kadeten assentirten Sohn bittet.

Des Vaters								Des Sohnes					Betrag des zu bezahlenden Monturs-Geldes in C.M.		Sonstige Anmerkung.
Charge.	Vor- und Zuname.	Religion.	Alter.	Stand.	Anzahl d. Kinder.	Dienstjahre.	Vermögens-umstände.	Verdienste.	Vor- und Zuname.	Religion.	Alter.	Qualifikation.	Leibesbeschaffenheit.	fl.	kr.	

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

N. N.
Oberst.

N. N.
(Brigadier.)

N. N.
Regimentsarzt.

K. K. Regiment Nr.

Form. 18.

Verzeichniß

der zu k. k. Kadeten-Stellen qualifizirten Offiziers-Söhne.

Charakter des Vaters.	Tauf- und Zuname des Sohnes.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter.	Religion.	Mißt Schuh	Mißt Zoll	Mißt Strich	Dermaliger Aufenthalt.	Aufführung.	Redet Sprachen.	Gesundheit od. Gebrechen mit Beilegung des ärztl. Zeugnisses.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 19.

Eingabe

über nachstehenden zur k. k. Arcieren-Leibgarde aspirirenden Offizier.

Charge.	Namen.	Geburts- Ort.	Geburts- Land.	Jahre alt.	Religion	Stand.	Dienstjahre in der k. k. Armee.	Verdienste.	Hat vorhin gedient.	Conduite.	Moralität und Denkungsart.	Maß Schuh.	Maß Zoll.	Maß Strich.	Aeußerliches Ansehen und Bildung.	Leibesgebrechen mit Beilegung der ärztlichen Bestätigung.

Datum.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

N. N.
Oberst.

N N.
Regiments-Arzt.

K. K. Regiment Nr.

Form. 20.

Eingabe

über nachstehende Individuen, welche zur k. k. Trabanten-Leibgarde qualificirt sind.

Charge.	Namen.	Gebürtig: von	Gebürtig: aus	Jahre alt.	Religion.	Profession.	Stand: ledig.	Stand: verheirathet mit Kinder	Stand: verheirathet ohne Kinder	Dienstjahre.	Verdienste und Conduite.	Exterieur und Defekte.	Ist der deutschen Sprache kundig.	Besitzt die Medaille oder nicht.	Maß: Schuh	Maß: Zoll	Maß: Strich	Verbindet sich bis zur Real-Invalidität zu dienen.	Anmerkung.	Köpfe.

Datum.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

N. N.
Oberst.

N. N.
Regiments-Arzt.

221

K. K.

Regiment Nr.

Form 21.

Consignation

über nachstehende Individuen, welche zur k. k. Hofburgwache übersetzt zu werden bitten.

Compagnie.	Charge.	Namen.	Gebürtig: von	Gebürtig: aus	Alter.	Religion.	Profession.	Stand: ledig.	Stand: verheirathet: mit Kinder	Stand: verheirathet: ohne Kinder	Dienstjahre.	Conduite.	Exercieur und Defekte.	Ist der deutschen Sprache kundig.	Hat die Tapferkeits-Medaille oder nicht.	Maß: Schuh	Maß: Zoll	Maß: Strich	Verbindet sich bis zu seiner Realinvalidität in der k. k. Hofburgwache zu dienen.	Anmerkung.

Datum.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

N. N.
Oberst.

N. N.
Regiments-Arzt.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form 22.

Consignation

über nachstehendes, zum Offizier befördertes, Individuum, für welches der Equipirungs-Beitrag angesucht wird.

Charge.	Namen.	Geburts- Ort.	Geburts- Land.	Alter.	Dienstbeschreibung laut des beiliegenden kriegscommissariatisch gefertigten Extraktes.	Wann und auf welche Art zur Offizierscharge gelangt.	Conduite, und ob derselbe des Equipirungsbeitrages würdig ist?

K. K. Regiment Nr.

Form 23.

Extract

über die Dienstzeit des laut Regiments-Befehles ddo.

zum Ober-Offizier beförderten:

N. N. dient als Unter-Lieutenant	vom		bis		November
1839				Jahre	Monate,
vom	bis	Februar 18__ als Gemeiner		»	»
vom	bis	Juli 18__ als Korporal . .		»	»
vom	bis	September 18__ als Feldwebel		»	»
			In Allem	Jahre	Monate.

Datum.

N. N.
Oberst.

Revidirt, und mit der Assentliste und den Monats-Akten gleichlautend befunden. Sign.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form 24.

Consignation

über nachstehenden Herrn Offizier, welcher um die Absentirungs-Licenz innerhalb der Erblande ansuchet.

Charge.	Namen.	Wohin der Urlaub angesucht wird.		Auf wie lange?	Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen	Aus was für Beweggründen?	Ob derselbe in Rücksicht d. Dienstes auf diese Zeit, od. wie lange, entbehrlich sei, und ob von Seite des Regimentes dagegen kein Bedenken obwalte?
		Ort	Land				

K. K. Regiment Nr.

Form 25.

Urlaubs-Consignation

über nachbenannten, um Urlaub in das Ausland ansuchenden, Stabs- (oder Ober-) Offizier.

Des betreffenden Individuums		Wohin der Urlaub angesucht wird?		Aus welchen Beweggründen?	Auf wie lange?	Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen?	Nimmt seine Route	Ob derselbe in Rücksicht des Dienstes auf diese Zeit, oder auf wie lange, entbehrt werden könne; und ob von Seite des Regimentes dagegen kein Bedenken obwalte?
Charge.	Namen.	Ort.	Land.					

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 26.

Persons = Beschreibung

über nachstehenden, einen Urlaub in das Ausland ansuchenden, Stabs- (oder Ober-) Offizier.

Charge.	Namen.	Geburts- Ort.	Geburts- Land.	Alter.	Religion.	Stand.	Statur.	Gesicht.	Haare.	Augen.	Mund.	Nase.	Sonstige kenndare Zeichen.

15

225

K. K. Regiment Nr.

Form. 27.

Confignation

über das Urlaubsverlängerungsgesuch des nachbenannten Herrn Offiziers.

Charge.			
Namen.			
Ist beurlaubt	Ort.		
	Land.		
	auf wie lange?		
	von wem?		
	aus welchen Beweggründen?		
Unter welchem Datum er auf Urlaub vom Regimente abgegangen ist?			
Ob derselbe bereits eine Verlängerung erhalten hat; warum; auf welche Art; wie lange, und an welchem Datum dieselbe zu Ende gehet;			
Bittet um Verlängerung	auf wie lange?		
	aus welchen Beweggründen?		
Ob die Ursachen gegründet sind, und ob derselbe auf diese Zeit, oder wie lange entbehrlich ist?			
Ob sich derselbe vor Verstreichung des Urlaubs-Termines wegen der Verlängerung gehörig gemeldet, oder ob er dieses unterlassen hat?			

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 28.

Qualifications-Eingabe

über nachbenanntes, das Adels-Diplom ansuchendes, Individuum.

Charge.	Namen.	Geburts-Ort.	Geburts-Land.	Alter.	Dienstjahre.	Religion.	Ledig.	Verheirathet.	Hat Kinder	Dienst-Carriere.	Verdienste und Conduite.	Criterieur.	Ob, und welche Medaille oder Orden er besitzt?	Anmerkung.

K. K. Regiment Nr.

Form. 29.

Verzeichniß

in welchem Tage und Jahre nachbenannter Offizier des obigen Regimentes, dann in welcher Eigenschaft er beim Militär zu dienen angefangen, in welchen Chargen er fortgedient hat, und mit welchem Tage und Jahre er in solche, bis einschließig seiner dermaligen Charge, gelangt ist.

Namen.	Alter beim Eintritte.	Ist eingetreten oder avancirt, als:	Summe der Dienstzeit. Jahre.	Monate.	Tage.
		Diese Rubriken richten sich nach den Chargen, welche der Bittsteller vom Anfange seines Dienens bis zu dem Tage des Einreichens dieses Verzeichnisses bekleidet hat.			
		Hier werden Tag, Monat und Jahr, in welchen das bittende Individuum zu einer Charge gelangt ist, eingetragen.			

Digitized by Google

U r=

um Pension (Gnadengehalt oder Provision) für die Witwe (oder im Pensions=Stande, oder als Quiescent) verstor=

Tauf= und Zunamen	Umstände des Gatten (oder Vaters)			
	Stufenweise und letzte Charge.	Dienstjahre.	Verdienste.	Tag, Monat und Jahr der Verehelichung. Ob diese mit, oder ohne Einlage der Caution, oder des Pensions=Verzicht=Reverses, in welcher Charge, und ob im Stande der Dienstleistung, und bei welchem Regimente oder Corps, oder vor dem Eintritte in den Dienst= oder Pensions=Stand erfolgt ist.
des Gatten (oder Vaters) N. N.				
der Witwe (oder Mutter) N. N.				
der Kinder: N. N. N. N.				

Daß die hier angeführten Umstände von den Endesgefertigten Sign.

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Regiment Nr.

Form. 30.

K u n d e

Kinder des am (Tag, Monat und Jahr) in der Dienstleistung (oder benen N. N. (Charge, ¦Tauf- und ¦Zunamen).

Betrag der Verlassenschaft im Gelde, vermöge des Abhandlungs-Ausweises.	Kinder	Umstände der Witwe (od. der Kinder u. ihrer Mutter).						
	Söhne	Alter.	Körperliche Beschaffenheit.	Gemüthsgaben u. Fähigkeiten.	Jetziger Aufenthaltsort; Aufführung, Lebensunterhalt; und ob ein Sterb-Quartal gebührt hat, und erhoben wurde.	Ob die Kinder in einer, und in welcher, Versorgung stehen?	Vermögen aus der Verlassenschaft des Verstorbenen. Eigenes Vermögen, oder dermalige, oder zu hoffende, Aushülfe von Eltern, Verwandten und Freunden.	Künftiger Ort des Aufenthaltes, wo die Pension bezogen werden will.
	Töchter							

genau untersucht, und richtig befunden worden sind, bestätigen dieselben.

N. N.
Major.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Digitized by Google

Dislocation

Form. 31.

des obigen am ten dieses in A. und Concurrenz einrückenden Bataillons und Regiments-Stabes.

Stab.	Kompagnien.	Bequartiert	Entfernung vom Regiments-Stabe.	Verpflegs-Magazin	Spital	Besondere Meldungen.
Herr Oberst in A. im Gasthause zum goldenen Adler. Der Regimentsstab in A. bei den Bürgern.				Das Brot und die Fourage wird in der Stabs-Station A. aus dem k. k. Verpflegs-Magazin abgefaßt.	In A. befindet sich das Regiments-Spital des löbl. k.k. Baron N. Linien-Infanterie-Regimentes N.	Das Regiments-Fuhrwesen fährt auf dem Platze der Hauptwache gegenüber. Der Herr Oberst und Oberstlieutenant haben die angewiesenen Stallungen in denselben Gasthäusern, wo sie bequartiert werden. Der Herr Oberlieutenant und Regiments-Adjutant wohnt in der goldenen Sonne, der Herr Lieutenant und Bataillons-Adjutant im grauen Bären. Das Pfund Rindfleisch ist im ganzen Kreise auf . . . Kreuzer Conventions-Münze taxirt. Von A. nach D. hat das Kreisamt 1 Meile angewiesen. In dem von A. eine halbe Stunde entfernten Dorfe F. herrscht das Nervenfieber.
Der Herr Oberstlieutenant in A. beim schwarzen Adler.	1te, 2te, 3te	in der Stadt v. N. 1 v. 300				
	4te	in B.	½ Stunde.			
	5te	in C.	¾ Stunden.			
	6te	in D. und dessen Umgebungen.	2 Stunden.			

Datum.

N. N. Oberlieutenant.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Hauptwache zu N.

Früh-Rapport

Form. 32.

am 19. August 1839.

Namen der Posten.	Der Wach-Kommandanten				Wach-Quantum.							Posten.		Arrestanten.	
	Charge.	Namen	Regiment.	Kompagnie.	Ober-Offiziere.	Feldwebel.	Korporale.	Tambur.	Gefreite.	Gemeine.	Summe.	bei Tag	Nachts	Geschlossene	Unverschlossene.
Hauptwache	Endesgefertigter														
				Summe											

Meldung.

Den Tag hat: Herr General N., die Inspektion: Herr Hauptmann N. Die Parole und Losung war:
Die in der Nacht ausgeschickten Ronden und Patrouillen haben nichts Neues gemeldet.
(Sonstige Vorfallenheiten?)

Passanten.

Herein: Hinaus:

Sign. ut supra. Unterschrift.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Hauptwache zu N.

Ablösungs-Rapport

Form. 33.

am 18. August 1839.

Namen der Posten.	Der Wach-Kommandanten				Wach-Quantum.								Posten.		Arrestanten.	
	Charge.	Namen	Regiment.	Kompagnie.	Ober-Offiziere.	Feldwebel.	Korporale.	Tambur.	Gefreite.	Gemeine.	Summe.	bei Tag	Nachts	Geschlossene	Ungeschlossene.
Hauptwache	Endesgefertigter														
				Summe											

Meldung.

Die Wachen wurden ordnungsmäßig bezogen, und von der Pulverthurmwache hierher angezeigt, daß bei dem Statt gehabten Abladen einiger Fässer in der Nähe des besagten Magazins Pulver ausgestreut wurde.

Die Thorsperr-Apparate und Wach-Requisiten sind in gutem Zustande übernommen worden.

Passanten.

Herein: Hinaus:

Sign. ut supra. Unterschrift.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 4. Füsiliers-Kompagnie.

Form. 34.

Straf-Protokollsextract

für den Monat Juli 1839.

Charge	Namen.	Verbrechen.	Wann in Arrest gekommen?	Mit welcher Strafe belegt worden?	Wann aus dem Arreste entlassen worden?	Bestraft durch kriegsrechtlichen Ausspruch	Bestraft vom Commando: Regiments-	Bestraft vom Commando: Bataillons-	Bestraft vom Commando: Kompagnie-

Digitized by Google

Conduite-Liste

der Unter-Offiziere, Gefreiten und nachstehenden Gemeinen.

| | Charge. | | |

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Conſignation

Form 86.

über nachſtehende, zur Aufnahme in die Wiener-Neuſtädter Militär-Akademie vorzumerkende, Offiziers-Söhne.

| Umſtände und Beſchaffenheit | | |

K. K. Regiment Nr.

Form 37.

Eingabe

über nachbenannten, zur Aufnahme als Second-Wachmeister bei der königlichen ungarischen Leibgarde aspirirenden, Offizier.

Charge.	
Rang.	
Namen.	
Stand.	
Alter.	
Geburts-Ort und Land.	
Religion.	
Maaß: Schuh	
Maaß: Zoll	
Maaß: Strich	
Dienstheit.	
Defecte.	
Conduite.	
Fächer, in welchen er eine Professors- od. Lehrers-Stelle zu versehen geeignet ist, und eine solche zu erhalten wünscht.	
Ob derselbe seine eigene Bildung für die benannten Fächer erhalten, wann und ob hierüber Zeugnisse vorliegen.	
Ob derselbe bereits in einem Lehrfache verwendet wurde, und mit welchem Erfolge?	
Anmerkung.	

K. K. Regiment

Form 38.

Ausweis

über jene Stabs-Offiziere, welche gegen Erlag des Remonten-Preises ein in der Equitations-Schule zu Salzburg abgerichtetes Reitpferd zu erhalten wünschen.

Des Aspiranten		Hat das Reiten erlernt	Wünscht ein	Erbittet sich
Charge				
Namen				
Alter				
feste	Constitution			
mittelmäßige				
schwächliche				
methodisch auf einer Reitschule				
durch eigene Uebung				
Pferd	ruhiges			
	feuriges			
Schlag	Dragoner-			
	Chevaurlegers-			
Ist schon früher mit einem, u. mit was für einem Pferde aus dem Institute betheilt worden.				
Wann und warum er solches verloren hat?				
Besitzt Mittel vom Hause				
Anmerkung des Brigadiers.				

Digitized by Google

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 39.

Dislocations-Tabelle

des obbesagten, in M. und N. bequartierten Regimentes nebst den dazu gehörigen Herren Generalen.

| Kommandierender General | | |

K. K. Grenz-Infanterie- Regiment Nr.

Form. 40.

Straßen-Rapport

über die Beschaffenheit der in diesem Bezirke befindlichen Chausseen, Landstraßen und sonstigen Militär-Kommunikationen.

Provinz.	Gattung der Straße.	Zug der Straße durch Orte.	Entfernung dieser Orte nach Meilen.	Anlage der Straße.	Gewässer, Brücken, Ueberfuhren, über welche die Straße führt, und Stellen, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind,	Zustand der Straße in Hinsicht ihrer Brauchbarkeit.	Art der Unterhaltung und Ursache ihrer Mängel.	Anmerkung.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 1. Landwehr-Compagnie.

Form. 41.

Uebersichts-Tabelle

über das im Jahre 18__ abgehaltene Scheibenschießen.

Anzahl der Schützen	Anzahl der von jedem Manne gemachten Schüsse	Scheiben-Höhe Schuh	Scheiben-Höhe Zoll	Scheiben-Breite Schuh	Scheiben-Breite Zoll	Auf die Distanz von 100 bis 200 Schritten: Summe der Schüsse	Treffer hoch	Treffer mittel	Treffer tief	Fehlschüsse	Auf die Distanz von 200 bis 300 Schritten: Summe der Schüsse	Treffer hoch	Treffer mittel	Treffer tief	Fehlschüsse	Anmerkung.

K. K. Regiment Nr. Form. 42.

Verzeichniß

über jene Knaben und Mädchen, welche zur Aufnahme in die Theresianische Militär-Waisen-Stiftung zu Linz in Oberösterreich geeignet sind.

	Des Vaters	Charge	
		Namen	
		Alter	
		Dienstzeit und Aufführung	
		Anzahl der ehelichen und zugleich unversorgten Kinder	
	Des Knaben oder Mädchens	Namen	
		Alter, laut des beiliegenden Taufscheines	
		Körperliche Bildung und Gesundheitszustand, laut des ärztlichen Zeugnisses	
		Sitten und Aufführung, laut Bestätigung des Regiments-Kommando's.	
	Ob beide Eltern noch leben		
	Ob der Knabe od. das Mädchen verwaist ist	vom Vater allein	
		von der Mutter allein	
		von beiden Eltern	
	Ob das Kind noch unversorgt ist, oder schon in einer Versorgung steht		
	Ob er (es) die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden hat		
	Sonstige Anmerkung.		

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 43.

Exerzier-Journal

während des zur Waffenübung bestimmten Monates September 1840.

Datum der Ausrückung.	Anzahl der Rotten	Stunde der Ausrückung		In welchen Körpern exerziert, und welche Bewegungen oder Manöver ausgeführt worden.
		Vormittag	Nachmittag	

K. K. Regiment Nr.

Form. 44.

Ausweis

über die erforderlichen Wachen.

Garnisons- / Regiments- Wachen	Ort oder Namen der Wachstuben	Qualität: mit zwei Oefen	Qualität: groß	Qualität: mittel	Qualität: klein	Zahl der Mannschaft	Zu welcher Absicht die Wache diene.	Anmerkungen.

Datum.

N. N.
Oberst.

Vidi mit dem Bemerken, daß die oben ausgewiesenen Wachen nothwendig, und die Qualification der Wachstuben von mir richtig befunden worden ist.

Sign.

N. N.
(Brigadier.)

Digitized by Google

Conduite-

der Ober-Offiziere

Charge.	
Rang.	
Vor- und Zunamen.	
Ledig, oder verheirathet; mit oder ohne Kinder.	
Alter.	
Geburtsland.	
Dient bei diesem Regimente	
bei andern Regimentern und Corps	
in Allem	
dem durchlauchtigsten Erzhause	
Bei andern Puissancen.	
Erkaufte Chargen.	
Wer er war?	
Hat Beihülfe.	
Gesundheitsumstände.	
Gemüthsbeschaffenheit.	
Natürliche Talente.	
Redet Sprachen.	
Geschicklichkeit im Exerzieren	
Adjustiren	
Dressiren	

Datum.

L. S. 1ter Major.

L. S. Oberst.

Digitized by Google

Regiment Nr.

Form. 45.

Liste

für das Jahr 1839.

| Kenntnisse | | Aufführung. | | |

K. K. Regiment Nr.

Haupt

über nachbenannte, mittelst Transportes

Heft / Seite	Grundbuchs-	Charge	Namen	Geburts- Ort	Haus-Numero	Pfarre	Herrschaft	Kreis	Land	Jahr	Religion	Stand	Profession	Maß Schuh	Zoll	Strich	Natürlich geblattert	Die Blattern geimpft	Absent-Tag	Monturs-, Armeekreuz	Casco	Mantel	Röckel	Leibel	Tüchene Pantalon	Gattien	Hemden

Vorstehende Mannschaft ist von Seite der obigen Compagnie mit Geld bis
Armaturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten richtig versehen übergeben worden.

Datum.

Revidirt und effektive mit vorstehender Verpflegung, Montur u. s. w. richtig

Digitized by Google

Form. 46.

Revisions-Liste

von A. nach B. abgehende Mannschaft.

| Armaturs-, Lederwerks- und Rüstungs-Sorten. | | |

Form. 47.

Todtenschein

über nachstehenden, zu dem löblichen k. k. Baron N. Linien-Infanterie-Regimente N. gehörigen Verstorbenen.

Compagnie	Charge	Namen.	Gebürtig: von	Gebürtig: aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Datum des Absterbens	Station, oder Spital, wo der Mann verstorben ist	Art des Todes und Anmerkung.	Numero und Pagina des Sterb-Registers.

Datum.

Unterschrift des Priesters.

K. K.

Regiment Nr.

Marschirender Stand

Form. 48.

des obigen von C. nach D. abrückenden Regimentes.

Benanntlich	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Hauptleute	Lieutenants			Regiments-Arzt	Regiments-Kaplan	Prima-Planisten	Regiments-Tambur	Hautboisten	Feldwebel	Führer	Korporale	Fourierschützen	Tambur	Gefreite	Zimmerleute	Gemeine	Privat-Diener	Summe	
					Ober-	Unter-																	
						Erster	Zweiter															Mann	Pferde
Regiments-Stab . .																							
1tes Füsiliers-Bataillon																							
Summe . .																							

247

Transferirungsliste

Form. 49.

über nachbenannten, vermög löblichen Regiments-Befehles ddo. 14. November 1838 zur 1ten Grenadier-Compagnie transferirten Gemeinen.

Charge	Namen.	Geburts- Ort	Geburts- Land	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Wann, wo und wie assentirt?	Wie lange in dieser Compagnie, und in welcher Charge gedient?	Defekte od. Blessuren	Ob, wo und seit wann beurlaubt?	Hat Medaille	Maß Schuh	Maß Zoll	Maß Strich	Besondere Verdienste und Conduite	Nimmt an Montur mit sich	Anmerkung.	Köpfe
																		Summe	

Obstehender Mann ist mit Löhnung, sonstigen Beiträgen und Brot bis Ende November 1838 verpflegt worden. Die Conduite und den Straf-Extrakt enthält die Anlage. Sign.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Feldwebel.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 3te Füsiliers-Compagnie.

Verpflegs-Zettel

Form. 50.

über nachstehende Mannschaft.

Grundbuchs- Heft	Grundbuchs- Seite	Charge	Namen	Geburts- Ort	Pfarre	Distrikts-Commissariat	Kreis	Land	Jahr	Religion	Stand	Profession	Maß Schuh	Maß Zoll	Maß Strich	Absent-Tag	Anmerkung.
																	Nebenstehende Mannschaft ist mit der ganzen Leibes-Montur, Armatur und Rüstung, dann mit drei Stück scharfen Patronen versehen, dem Herrn Lieutenant N. N. übergeben worden.

Vorstehende Leute sind von Seite der obigen Compagnie mit Geld und Brot bis inclusive ten, mit Service aber bis ten August 1839 verpflegt, auf Commando nach B. abgegangen. Datum.

N. N.
Hauptmann.

16 *

249

Deserteurs-Eingabe.

Form. 51.

| Numero | | |

K. K. Regiment Nr.

Präsentirungsliste

Form. 52.

über nachstehenden, sich selbst gemeldeten, oder eingebrachten Deserteur.

Tag des Zuwachses	Eskadron	Charge	Namen	Geburts- Ort	Geburts- Land	Alter	Religion	Stand	Profession	Hat vorhin gedient	Ist als ständiger, oder sonstiger, Mehrut zugewachsen	Desertirt vom Regimente, wo und an welchem Datum	Hat an Monturs-, Rüstungs- und Munitions-Sorten mit sich genommen	Hat das Pferd mitgenommen	Gibt als Ursache der Desertion an	Hat sich inzwischen aufgehalten	Auf welche Art er zurückgelangt ist	Bringt an Monturs-, Rüstungs- und Munitions-Sorten mit sich

Datum. Unterschrift des Kommandanten.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig ärztlich visitirt, und denselben zu allen k. k. Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich befunden, welches ich anmit bestätige. Sign.

Unterschrift des Regiments- oder Ober-Arztes.

Vorstehender Mann wurde mir gehörig vorgestellt; derselbe bestätigte bei Vorlesung seine Aussage, und ist demnach von dem in margine angesetzten Tage bei dem obigen Regimente wieder in Stand und Gebühr zu nehmen. Sign.

Unterschrift des Feldkriegs-Kommissärs.

251

K. K. Regiment Nr. 5te Füsiliers-Compagnie.

Präsentirungsliste

Form. 53.

über nachstehenden, aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten, Mann.

Tag des Zuwachses	Charge	Namen	Nationale						Hat vorhin gedient	Wo, und bei welcher Gelegenheit er gefangen worden ist?	Hat an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgenommen	Wann rancionirt worden, oder sich selbst rancionirt?	Hat an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgebracht	Anmerkung.
			Geburts-		Alter	Religion	Stand	Profession						
			Ort	Land										

Datum. N. N. Hauptmann.

Vorstehender Mann ist ärztlich visitirt, und ohne alle sichtbaren Gebrechen zu allen k. k. Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden.

Datum. N. N. Regiments-Arzt.

Der obige Mann bestätiget bei Vorlesung der obigen Rubriken seine Aussagen, und ist unter dem in margine angesetzten Datum bei dem obbenannten Regimente in Stand und Gebühr zu nehmen.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

252

Form. 54.

Korporal- und Kameradschafts-Liste.

Erster Zug				Zweiter Zug				Dritter Zug				Vierter Zug			
Zimmer-Numero	Aeltester Korporal der Kameradschaft	der sonst darin Liegenden		Zimmer-Numero	Aeltester Korporal der Kameradschaft	der sonst darin Liegenden		Zimmer-Numero	Aeltester Korporal der Kameradschaft	der sonst darin Liegenden		Zimmer-Numero	Aeltester Korporal der Kameradschaft	der sonst darin Liegenden	
		Charge	Namen Mann			Charge	Namen Mann			Charge	Namen Mann			Charge	Namen Mann

K. K. Regiment Nr. Werb- und Evidenzhaltungs-Bezirk in dem Komitate N. Form. 55.

Grundbuch

über die im Jahre 1840 zugewachsenen und abgegangenen Urlauber.

| Anzahl der Köpfe | | |

K. K. Regiment Nr.

Assentliste

Form. 56.

über nachstehenden, auf das Werb- (oder Hand-) Geld zu — fl. — kr. zum obigen Regimente assentirten Rekruten.

Compagnie, bei welcher der Mann eingetheilt ist	Tag des Zuwachses	Tauf- und Zuname	Geburts-					Religion	Stand	Profession oder Wissenschaften	Wo, wo, und wie lange er vorher gedient hat	Von da		Maß			Verwendung des Werbgeldes	Sonstige Anmerkung	Hat an ärarischer Montur erhalten											
			Ort	Herrschaft	Kreis	Land	Jahr					mit Abschied entlassen	entwichen	Schuh	Zoll	Strich			Röckel	Leibel	Tuchhosen	Gattien	Hemden	Paar Kamaschen	Paar Schuhe	Halsbindel	Halsbindelschnalle	Holzmütze	Paar Fäustlinge	Zwilchfittel	Proviant

Datum. Unterschrift des Werb-Kommandanten.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig ärztlich untersucht, und ohne alle äußerlich sichtbaren Leibesgebrechen, mithin zu allen k. k. Feldkriegsdiensten tauglich anerkannt.

Datum. N. N. Arzt.

Obiger Mann wurde mir gehörig vorgestellt, und nachdem er vermög ärztlichen Zeugnisses zu allen k. k. Feldkriegs-Diensten vollkommen tauglich befunden worden ist, so habe ich denselben unter dem in margine angesetzten Datum mit —jähriger Kapitulation für das obige Regiment assentirt.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

355

K. K. Regiment Nr.

Form. 57.

Assent-Protokoll

über nachbenannte, auf dem Assentplatze zu N. assentirte, Rekruten.

Nummerung.	Köpfe: Angeworben	Köpfe: vom Lande zugewachsen	Ob, wo und wie lange er vorher gedient hat, und wie er entlassen wurde	Die Assentirung geschieht: mit Handgeld von Gulden	Die Assentirung geschieht: mit Kapitulation auf Jahre	Maß: Schuh	Maß: Zoll	Maß: Strich	Stand	Profession	Religion	Geburtsjahr	Gebürtig: Ort	Gebürtig: Jurisdiction	Gebürtig: Komitat	Gebürtig: Land	Vor- und Zunamen	Datum der Assentirung	Regiment, zu welchem der Mann assentirt wurde

K. K. Regiment Nr. 7te Füsilier-Compagnie.

Form. 58.

Mannes-Grundbuch.

| Nummer | | |

K. K. Regiment Nr. 2tes Landwehr-Bataillon.

1te Compagnie.

Mannschafts-Grundbuch

Form. 59.

der zur obigen Compagnie gestellten Landwehrmänner.

Art und Tag des Zuwachses	Vor- und Zunamen des Landwehrmannes	Gebürtig				Alter	Stand		Hat Kinder	Ausgedienter Kapitulant		Nahrungs-Erwerb	Aufenthalts-Ort	Anmerkung	Art und Tag des Abganges.
		Ort	Herrschaft	Pfarre	Kreis		Ledig	Verheirathet		Von der Kavallerie	Sonst				

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 60.

Configuration

über untaugliche Reverenten.

Ehrge	Tauf- und Zunamen	Geburtig: von	Geburtig: aus	Alter	Religion	Stand	Profession	Vat. Kinder	Auf was für eine Art, und wann er beim Regimente zu- gewachsen?	Sub quo dato deserirt, oder gefangen worden?	Wann und wie wieder zurück- gelangt?	Auf was für eine Art, und wo, er sich den Lebensunter- halt verschafft hat?	Mit was für Lesekten er be- haftet ist, und wo er solche bekommen?	Wohin derselbe zu schaffen kommt?

K. K. Regiment Nr.

Form. 61.

Consignation

über nachfolgende untaugliche Rekruten.

Tauf- und Zunamen	Gebürtig von / aus	Lebensalter	Religion	Stand	Profession	Hat Kinder	Wann, und auf welche Art, zugewachsen?	Sub quo dato beim Regimente eingerückt?	Namen des Uebernahms-, Regiments- oder Werb-Offiziers	Visitirungs-Arztes	Assentirungs-Beamten	Defekte	Auf was für eine Art, und wann er diese Defekte bekommen hat?	Anmerkung.

K. K. Regiment Nr.

Form. 62.

Urlaubs-Protokoll.

Compagnie	Charge	Namen	Sind beurlaubt in: Ort	Land	Kreis	Herrschaft	Pfarre	Haus-Nummer	Auf wie lange?	Tag des Abganges	Tag des Einruckens	Anmerkung

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Consignation

Form. 63.

über das vom nachbenannten Offizier vorgekommene Quittirungs-Gesuch, mit Beilegung des Reverses.

Charge	Namen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird	Ob, und was für Bedenken dagegen obwalten	Ob der Offizier die Beibehaltung des bekleideten, oder die Verleihung eines höheren Charakters, und was für eine Graduation ansuche	Wie er sich über die Mittel ausgewiesen hat, dem Offiziers-Charakter angemessen leben zu können	Ob das Regiment (Corps) sein Gesuch, und aus welchen Gründen, unterstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beiliege

Datum.

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Oberst.

N. N.
Major.

Obbenannter Offizier entgeht durch seine Quittirung keinem Criminal-Verfahren, und hat auch keinem sonstigen Vorwurfe auszuweichen, sondern stellt aus obigen Beweggründen frei und ungezwungen den Revers aus.

Datum.

N. N.
Auditor.

Rottenzettel und

Benanntlich	Compagnien	Vom Stabe				
		Stabs-Offiziere	Adjutanten	k. k. Kadeten	Regimentstambour	Führer
Regiments-Stab						
Grenadier-Division	1te					
	2te					
Erstes Füsiliers-Bataillon	1te					
	2te					
	3te					
	4te					
	5te					
	6te					
Zweites Füsiliers-Bataillon	7te					
	8te					
	9te					
	10te					
	11te					
	12te					
Drittes Füsiliers-Bataillon	13te					
	14te					
	15te					
	16te					
Summe						

Digitized by Google

Regiment Nr.

ausrückenden Stand. Form. 64.

Von den Compagnien												Summe	Formiren	
Hauptleute	Lieutenants				Feldwebel	Korporale	Tambur	Zimmerleute	Gefreite	Gemeine			Rotten	Mann
	Capitäns-	Ober-	Unter-											
			1te	2te										

Form. 65.

Ausweis

über den Loco- und ausrückenden Stand der obigen Compagnie.

Datum	Compagnie	Der effektive Stand besteht in	Hiervon sind:							Ausrückender Stand										Formiren	
			Kommandirt	Absent	Beurlaubt	Krank im Spital	Auf der Wache	Mared	Anfonsten	Hauptmann	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Feldwebel	Korporale	Gefreitervertreter	Tambur	Zimmerleute	Grenadiere	Summe	Rotten	Mann

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Réengagirungs-Consignation

Form. 66.

über nachstehenden, auf weitere Jahre sich réengagirenden Mann.

Laut Monat-Tabelle für	Compagnie	Charge	Tauf- und Zuname	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Maß Schuh	Maß Zoll	Maß Strich	Assentirungs-Tag	Desertirt, oder in ein Komplot verfangen gewesen	Ob dessen Kapitulation bereits verstrichen ist, oder wie lange er noch hierauf zu dienen habe	Gegen welche Bedingnisse: Auf weitere Jahre	pro Aerario in Ausgabe fl.	pro Aerario in Ausgabe kr.	Das Handgeld gleich bar erhalten, oder nach den mit ihm akkordirten Terminen zu zahlen

Datum. N. N. Oberst.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig ärztlich visitirt, und ohne alle äußerlichen sichtbaren Leibesgebrechen, mithin
* zu k. k. Feldkriegsdiensten tauglich befunden. Datum.

N. N. Regiments-Arzt.

Obiger Mann wurde, da er vermög ärztlichen Zeugnisses zu allen ferneren Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden ist, unter dem zehnten Juli Ein Tausend, Acht Hundert und vierzig auf weitere vierzehn Jahre gegen das Handgeld von Drei und Dreißig Gulden — kr. Conventions-Münze réengagirt.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

17

265

K. K. Regiment Nr.

Conscriptionsliste

Form. 67.

über nachbenannten als Halb-Invaliden vorgestellten Ober-Offizier.

Charge	Namen	Geburts-		Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Conduite	Leibesbeschaffenheit und Defekte	Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Kommission
		Ort	Land							

Datum.

N. N. Oberstlieutenant. N. N. Oberst. N. N. Major.

Obbenannten Herrn Offizier habe ich mit obspezifizirten Defekten behaftet gefunden.

Datum. Coram nobis N. N. Regiments-Arzt.

N. N. Brigadier. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

Superarbitrirt, und der obbenannte Herr Offizier, mit den oben beschriebenen Defekten behaftet, ist zur angetragenen Anstellung für tauglich erkannt worden.

Datum.

N. N. Ober-Feldkriegs-Kommissär. N. N. Feldmarschall-Lieutenant. N. N. Stabs-Arzt.

K. K. Regiment Nr.

Conscriptionsliste

Form. 68.

über nachbenannten, als Real-Invaliden vorgestellten Ober-Offizier.

Charge	Namen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Conduite und Verdienste	Leibesbeschaffenheit und Defekte	Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Kommission

Datum.

N. N. Oberstlieutenant. N. N. Oberst. N. N. Major.

Daß vorstehender Herr Offizier mit den obbeschriebenen Defekten behaftet, und von mir als Real-Invalid anerkannt worden ist, wird anmit bestätiget.

Datum. Coram nobis.

N. N. (Brigadier.) N. N. Regiments-Arzt.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

Vorstehender Herr Offizier ist von uns gehörig superarbitrirt, und mit den obbeschriebenen Defekten behaftet befunden, folglich als Real-Invalid und zu ferneren Feldkriegs- und Garnisons-Diensten für untauglich erkannt worden.

Datum.

N. N. Ober-Feldkriegs-Kommissär. N. N. Feldmarschall-Lieutenant. N. N. Stabs-Arzt.

K. K. Regiment Nr. 8te Füsiliers-Compagnie.

Configuration

Form. 69.

über die bei obiger Kompagnie befindlichen Real- und Halb-Invaliden.

Charge	Namen	Geburts- Ort	Geburts- Land	Alter	Religion	Stand	Profession	Angebliche Defekte der Compagnie	Angebliche Defekte Feldärztlicher Befund	Hat seine Defekte im Dienste, oder durch eigenes Verschulden erhalten?	Dienstjahre	Conduite	Dient mit Kapitulation	Dient auf beständig	Ist qualifizirt zum Real-	Ist qualifizirt zum Halb-Invaliden	Köpfe
																Summe	

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 8te Füsiliers-Compagnie.

Superarbitrirungsliste

Form. 70.

über nachstehenden, als real-invalid anerkannten, und der Invaliden-Versorgung würdig befundenen Mann.

Grundbuchs- Heft	Grundbuchs- Seite	Compagnie	Charge	Namen	Geburts- Ort	Geburts- Land	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Hat Kinder männliche	Hat Kinder weibliche	Dienstjahre	Mit oder ohne Kapitulation	Hat vermög Kapitulation noch zu dienen	Defekte: Angebliche Invalidität von Seite der Compagnie-Offiziere	Defekte: Aerztlicher Befund	Hat die Defekte erhalten: vor der Assentirung	Hat die Defekte erhalten: im Dienste mit Verschulden	Hat die Defekte erhalten: im Dienste ohne Verschulden	Wann, und wie er die Defekte bekommen hat, und ob alle erforderlichen Mittel zu dessen Herstellung angewandt worden sind?	Verdienste und Conduite	Anmerkung	Köpfe
																							Summe	

Datum.

N. N. (Kommandant.)

Vorstehenden Real-Invaliden habe ich pflichtmäßig visitirt, und mit oben gesetzten Defekten behaftet gefunden.

Datum. Coram nobis. N. N. Regiments-Arzt.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

Superarbitrirt, und obiger Mann wegen der angemerkten und wirklich aufhabenden Defekte zu allen k. k. Feldkriegs- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invalid, und des Invaliden-Beneficiums allerdings würdig befunden.

Datum.

N. N. Ober-Feldkriegs-Kommissär. N. N. Feldmarschall-Lieutenant. N. N. Stabs-Arzt.

K. K. Regiment Nr.

Consignation

Form. 71.

über nachbenannten Mann, um dessen Uebersetzung zum Fourierschützen angesucht wird.

Charge	Tauf- und Zunamen	Gebürtig		Alter	Ledig oder verheirathet	Dienstjahre	Maß			Defekte	Ob der Mann mit dieser Uebersetzung zufrieden ist?	Welcher Stabs-Offizier oder Hauptmann solchen zum Fourierschützen ansucht, und ob Ersterer bereit ist, einen anderen Mann nebst Erlag des Montur-Geldes für ihn zu stellen
		von	aus				Schuh	Zoll	Strich			

Datum. N. N. Oberst.

Untersucht, und mit obanstehenden Gebrechen behaftet, sofort als Halb-Invalid befunden worden.

Datum. N. N. Regiments-Arzt.

Bei dessen bestätigter Halb-Invalidität und vollkommener Angemessenheit ist derselbe vom 18. August 184__ zum Fourierschützen zu übersetzen.

Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

270

K. K. Regiment Nr. 9te Füsiliers-Compagnie.

Réarbitrirungsliste

Form. 72.

über nachstehenden, vom Fourierschützen zum Feuergewehrstand zu übersetzen kommenden Mann.

Grundbuchs-		Charge	Namen	Geburts-						Religion	Stand	Profession	Dienstbeschreibung	Aufgehabte Gebrechen	Wann derselbe zum Fourierschützen übersetzt worden	Ursache, warum selber zum Gemeinen wieder rückübersetzt wird	Aerztliche Bestätigung, daß sich die Defekte bereits gehoben haben, und derselbe zu Feldkriegsdiensten tauglich anerkannt wurde
Heft	Seite			Ort	Pfarre	Distrikts-Kommissariat	Kreis	Land	Jahr								

Datum.

Vidi! N. N. Oberst. N. N. Hauptmann.

Vorstehender Mann wurde pflichtmäßig visitirt, zu ferneren k. k. Feldkriegsdiensten wieder geeignet befunden.

Datum. N. N. Regiments-Arzt.

Réarbitrirt, und obiger Mann, da er laut ärztlicher Bestätigung zu ferneren k. k. Feldkriegsdiensten als tauglich anerkannt wurde, mit 30. Mai 18__ in den Feuergewehrstand als Gemeiner zu übersetzen befunden.

Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

271

K. K. Regiment Nr. 10te Füsiliers-Compagnie.

Consignation

Form. 73.

über nachbenannten, wegen aufhabender Gebrechen aus dem Feuergewehrstande zum Privat-Diener zu übersetzenden Mann.

Grundbuchs-		Compagnie	Charge	Namen	Geburts-		Alter	Religion	Stand	Profession	Hat Kinder		Dienstzeit	Angebliche Invalidität von Seite der Compagnie-Ober-Offiziere	Aerztlicher Befund	Hat die Defekte erhalten			Conduite	Anmerkung
Heft	Seite				Ort	Land					männliche	weibliche				im Dienste	mit seinem Verschulden	ohne sein Verschulden		

Datum.

Vidi! N. N. Oberst. N. N. Hauptmann.

Vorstehenden Mann habe ich pflichtmäßig untersucht, und mit obigen Defekten behaftet, somit als Privat-Diener vollkommen geeignet befunden.

Datum. N. N. Regiments-Arzt.

Da dieser Gemeine mit den aufhabenden Defekten wirklich behaftet befunden worden ist, so ist er vom heutigen Datum auf den Abgang des kompleten Standes zum Privat-Diener für den Herrn Oberlieutenant N. zu übersetzen.

Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr.

Form. 74.

Eingabe

über den während des am 10. Juli 18__ vorgefallenen Treffens erlittenen Verlust an Stabs-, Ober-Offizieren und Mannschaft.

Benanntlich	Vom Stabe						Von den Compagnien												
	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Adjutant: Regiments-	Adjutant: Bataillons-	f. f. Kadetten	Führer	Hauptleute	Kapitäns	Lieutenants: Ober-	Lieutenants: Unter- 1ter	Lieutenants: Unter- 2ter	Feldwebel	Korporale	Bourierschützen	Tambur	Gefreite	Zimmerleute	Gemeine	Privat-Diener	Summe
Am Tage des Treffens war der effektive Stand																					
Gestorben																					
Verwundet: Blessirt																					
Verwundet: Gefangen																					
Verwundet: Vermißt																					
Verwundet: Summe																					
Verbleiben daher dienstbar:																					

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 7te Füsiliers-Compagnie.

Rangirungsliste

Form. 75.

Erstes Glied.						Zweites Glied.						Drittes Glied.						Individuen hinter der Front.					
Zug	Charge	Namen	Maß			Zug	Charge	Namen	Maß			Zug	Charge	Namen	Maß			Zug	Charge	Namen	Maß		
			Schuh	Zoll	Strich				Schuh	Zoll	Strich				Schuh	Zoll	Strich				Schuh	Zoll	Strich

K. K. Regiment Nr. Oberst 1te Eskadron.

Form. 76.

Pferds-Grundbuch

pro anno 18__

über nachfolgende auf die Monat-Tabellen und Verpflegs-Listen gegründete Uebersicht.

Effektiver Stand.	Dienstpferde im Monate: November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb	Oktober	Hierauf der ganzjährige Zuwachs oder Abgang
	18__		18__										
Uebertrag													
Zuwachs													
Summe sammt Zuwachs													
Abgang													
Verbleibt mit Ende													

Nach folgender Zusammenzählung

in dem Monate	Sind unter dem Grundbuchs-Numero	Pferde zugewachsen	Pferde abgegangen
November			
Dezember			
Jänner			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			

Digitized by Google

Dienstpferde	Als Remont		Oberst Ate Eskadron		Dasselbe reitet	
	Assentirt		Zugewachsen	Abgegangen		
Grundbuchs-Numero	Jahre alt	sub Numero	wann und woher?	wann und wohin?	seit	der
Farbe, Geschlecht und Zeichen		am bei dem				
					Grundbuchs-Numero vom vorigen Jahre	

Transferirungsliste

Form. 77.

über nachstehendes, in Folge hoher ... Verordnung ddo. ... vom obigen zu dem löblichen k. k. ... Regimente transferirtes Dienstpferd.

Eskadron bei welcher das Pferd zuwächst	Eskadron von welcher das Pferd abgeht	Datum des Abganges	Muster- oder Remonten-Nummer	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß Faust	Maß Zoll	Maß Strich	Gestellt	Assentirt	Superarbitrirt	Defekte	Nimmt an Rüstungs-Sorten mit sich	Anmerkung	Stück
														Summe	

Vorstehendes Dienstpferd ist von Seite des ... Regimentes mit Fourage bis einschließlich ... verpflegt abgegangen.

Datum.

N. N. Oberst. N. N. Rechnungsführer.

Visitirt, und ohne alle sichtbaren Gebrechen behaftet befunden.

Datum. N. N. Oberschmid.

Vidi! und obbeschriebenes Dienstpferd ist in Folge der oben angezogenen hohen Verordnung ddo. ... bei dem ... Regimente von dem in margine angesetzten Datum in Abgang, dagegen den darauf folgenden Tag bei dem ... Regimente in Stand und Gebühr zu bringen.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

277

K. K. Regiment Nr. Oberst 2te Eskadron.

Configuration.

Form. 78.

über ein entlaufenes Dienstpferd.

Grundbuchs-Numero	Charge	Namen	Charge	Namen	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß			Datum und Station, aus welcher das Dienstpferd entlaufen ist	Hat an Rüstungs- und Lederwerks-Sorten an sich gehabt	Stücke
	des Mannes, der es zuletzt geritten hat		des Mannes, welcher es bei der letzten Musterung geritten hat				Faust	Zoll	Strich			
											Summe	

Datum.

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Wachmeister.

N. N.
Rittmeister.

N. N.
Unterlieutenant.

N. N.
Korporal.

278

K. K. Regiment Nr.

Superarbitrirungsliste

Form. 79.

über nachstehendes, wegen aufhabender Gebrechen zu k. k. Diensten im Regimente untauglich anerkanntes Dienstpferd.

Division	Eskadron	Charge	Namen des Mannes, der es zuletzt geritten hat	Geschlecht, Farbe und Zeichen	Muster- oder Remonten-Numero	Alter	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Wann zum Regimente gekommen?	Namen des Lieferanten	Superarbitrirt worden durch	Assentirt worden durch	Namen des Offiziers, der solches übernommen hat	Defekte	Wird klassifizirt: zum Verkaufe	Wird klassifizirt: an den Landmann zu verschenken	Wird klassifizirt: für das Fuhrwesen	Stück
																		Summe	

Datum. N. N. Oberst.

Daß obbeschriebenes Dienstpferd wegen aufhabender Defekte zu allen Dienstleistungen im Regimente untauglich befunden worden ist, bestätigen wir anmit.

Datum.

N. N. Feldkriegs-Kommissär. N. N. (Brigadier.) N. N. Oberschmid.

479

K. K. Regiment Nr.

Form. 80.

Assentliste

über nachstehende assentirte Remonte.

Tag des Zuwachses	Numero, welches das Pferd erhalten hat	Geschlecht, Farbe und Zeichen	Jahre alt	Maß			Erkauft worden			Von wem superarbitrirt worden	Stück
				Faust	Zoll	Strich	von	um fl.	um kr.		
									Summe		

Vorstehendes, mit Farbe, Geschlecht, Alter und Maß beschriebenes Ein Stück Remont ist von N. N. dem obigen Regimente richtig übergeben worden.

Datum. N. N. Oberst.

Vorstehendes Ein Stück Remont habe ich pflichtmäßig visitirt, und ohne sichtbare Defekte zu allen k. k. Feldkriegs-Kavallerie-Diensten für tauglich befunden.

Datum. N. N. Oberschmid.

Vorstehendes Ein Stück Remont habe ich, nachdem mir solches vorgeführt, und dienstauglich befunden worden ist, unter dem Ersten März 18__ für das obige Regiment assentirt, und kommt daselbst mit dem obangesetzten Datum in Stand und Gebühr zu nehmen.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

280

K. K. Regiment Nr. Eskadron?

Consignation

Form. 81.

über nachbeschriebenes entwendetes Dienstpferd.

Remonten- oder Muster-Numero	Charge	Namen	Charge	Namen	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß			Datum der Entwendung, und aus welcher Station	Wem deswegen etwas zur Last gelegt werden kann?	Hat an Rüstungs- und Lederwerks-Sorten an sich gehabt	Stück
	des Mannes, der es zuletzt geritten hat		des Mannes, der es bei der letzten Musterung geritten hat				Faust	Zoll	Strich				
											Summe		

18 .

Datum.

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Rittmeister.

N. N.
Unterlieutenant.

N. N.
Wachmeister.

N. N.
Korporal.

281

K. K. Regiment Nr.

Consignation

Form. 82.

über ein umgestandenes (oder vertilgtes) Fuhrwesens- oder Packpferd.

Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß			Ob alle Hülfe und Vorsicht angewandt wurde, und Niemanden etwas zur Last fällt	Defekte	Stück
		Faust	Zoll	Strich			
					Summe		

War mit Fourage bis inclusive 10 August 18__ verpflegt, und ist unter demselben Datum umgestanden (oder vertilgt worden).

Datum. N. N. Oberst.

Obstehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit obbenannten Defekten behaftet befunden.

Datum. N. N. Kurschmid.

Obbeschriebenes Dienstpferd ist am 10. dieses Monates umgestanden (oder: in meiner Gegenwart vertilgt worden), und war bis inclusive 10. August 18__ verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangel an Käufern nur drei Gulden Conventions-Münze gelöst worden (oder: Die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungs-Sorten verbrannt worden, u. s. w.).

Datum. Unterschrift des Ortsvorstehers oder Feldkriegs-Kommissärs.

(Benennung des Uebergabs- (oder Uebernahms-) Kommando's) zu N.

Form. 83.

Uebergabs- (oder Uebernahms-) Schein

über nachbeschriebenes k. k. Fuhrwesens- oder Packpferd.

Geschlecht, Farbe und Zeichen	Alter	Maß			Ob und was dabei an Requisiten vorhanden ist, und sonstige Anmerkungen	Stück
		Faust	Zoll	Strich		
					Summe	

Obbeschriebenes Ein Stück k. k. Fuhrwesens- (oder Pack-) Pferd ist vom Endesgefertigten bis inclusive den . . . verpflegt, dann mit den obbemerkten Requisiten versehen richtig übergeben (oder: übernommen) worden. Datum.

Unterschrift des Uebergebers (oder Uebernehmers).

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Eingabe

Form. 84.

über das, was bei dem obigen Regimente von . . . in dem Lager bei N. an Mannschaft desertirt, erkrankt, rekonvaleszirt, verstorben; an Gewehren zu Grunde gegangen, und an Mannschaft dadurch verunglückt; dann an Pferden erkrankt oder krepirt ist.

Benanntlich	Während des Lagers sind								An Feuergewehren sind				An Mannschaft dadurch verunglückt		An Dienstpferden sind	
			erkrankt		rekonvaleszirt		gestorben									
	desertirt	eingebracht	Offiziere	vom Wachmeister abwärts	Offiziere	vom Wachmeister abwärts	Offiziere	vom Wachmeister abwärts	schiefrig	schweißädrig	grubig	völlig zersprungen	Offiziere	vom Wachmeister abwärts	erkrankt	krepirt
Summe																

Datum.

L. S. N. N. General-Major.

L. S. N. N. Oberst.

Früh=

am 11.

Als	Der effektive Stand verblieb	Zugewachsen	Abgegangen	Totalität verblieben	Hiervon sind				Undienstbare					
					kommandirt und abwesend				krank im Loco-Spital		krank in auswärtigen Spitälern			
					Stabs- und Ober-Offiziere	vom Feldwebel an	Summe	Verbleiben in Loco	Stabs- und Ober-Offiziere	vom Feldwebel an	Stabs- und Ober-Offiziere	vom Feldwebel an	Invaliden	Summe
Stab														
Grenadier-Division														
Erstes Bataillon														
Zweites Bataillon														
Drittes Bataillon														
Summe														

Doci

des Zuwachses

Besondere

Regiment Nr.

Rapport Form. 85.

Mai 18__.

Stehen im Dienste								Rücken aus									Formiren	
Ober-Offiziere	Feldwebel	Korporale	Tambur	Zimmerleute	Gefreite	Gemeine	Summe	Ober-Offiziere	Feldwebel	Korporale	Tambur	Zimmerleute	Gefreite	Gemeine	Summe		Rotten	Mann

r·u n g

des Abganges

Meldung

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Regiments-Spital.

Früh-Rapport

Form. 86.

am 18. Februar 18__.

Benanntlich		Stand: Männer	Weiber	Kinder	Erziehungsknaben	Rekonvaleszirt: Männer	Weiber	Kinder	Erziehungsknaben	Gestorben: Männer	Weiber	Kinder	Erziehungsknaben	Verbleibt der Stand	Darunter sind: Von fremden Regimentern	Arrestanten: Geschlossene	Ungeschlossene	Venerische	Kommandirt: Ober-Offiziere	Führer	Korporale	Gemeine	Aerzte: Regiments-	Ober-	Unter-	Praktikanten	Des Spitals: Fassungsraum	Belag	Leerer Belag für	Ueberlegt mit
Gestern verblieben																														
Seither sind	zugewachsen																													
	abgegangen																													
Verbleiben daher																														

Meldung

Datum.

N. N. Hauptmann und Spitals-Kommandant.

Digitized by Google

Garnisons-Spital

zu N.

Summarischer ärztlicher Rapport

Form. 87.

vom 1. bis 15. Oktober 18__.

Eigentliche Fassung des Spital-Gebäudes im		Mit Ende Septembers waren	Zuwachs. Seither sind zugewachsen	Zuwachs. Transferirt erhalten	Summe sammt Zuwachs	Abgang. Rekonvaleszirt	Abgang. Gestorben	Abgang. Transferirt	Abgang. Desertirt	Summe des Abganges	Verbleiben mit 15. Oktober 18__	Dabei angestelltes Personale				Anmerkung
		Kranke														
Winter	Sommer	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche	innerliche					
		äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche	äußerliche					

Datum.

N. N. Spitals-Kommandant.

N. N. Chef-Arzt.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

287

Aus

über den Stand der Dienst

Mit Letztem des Monats März 18__ ist der effektive Stand an Dienstpferden mit Inbegriff jener beim Depot verblieben		Seither sind									
		Zugewachsen					Abgegangen				
Offiziers-	Andere	durch Transferirung von andern Regimentern	Remonten	kartelmäßig ausgeliefert	Anjonsten	Summe sammt Zuwachs	durch Transferirung	verfügt	umgestanden	durch Deserteurs entführt	Anjonsten	Summe des Abganges
Dienstpferde												

Doci

Zuwachs.

Anmerkung. Der vorgeschriebene Stand des Depots besteht in
Wenn diese Zahl mit den als überflüssig ausgewiesenen m Pferden vergli

Datum.

Digitized by Google

Regiment Nr.

Form. 88.

w e i s

pferde mit 15. April 18__.

Dienstpferde		Nach Abzug verbleibt der effektive Stand an Dienstpferden mit Inbegriff jener beim Depot		Der komplete Stand dagegen besteht in		Combinando zeigt sich		Unter dem effektiven Stande befinden sich Pferde, welche				Anmerkung
						überzählig		abgängig		zu ihrer dermaligen Bestimmung nicht, wohl aber zu anderen Diensten geeignet sind		zur gänzlichen Ausmusterung geeignet sind	
Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	
														Zum Stande des Abganges sind bereits durch Verordnung des . . . . . ddo. . . . . y Stücke angewiesen.

r u n g.

Abgang.

n Pferden.

chen wird, so zeigen sich auf den Stand des Depots überzählig x Stücke.
abgängig q »

N. N. Oberst.

19

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

A u s

über den Stand an Mann und

| | | |

Form. 89.

w e i s

Pferden vom 1. bis 15. Jänner 18__.

Der komplete Rekruten-Stand, und der Stand der Dienstpferde dagegen bestehen in		Folglich sind				Von dem verbleibenden effektiven Stande sind zum sogleichen Ausmarsche geeignet		Unter den zum sogleichen Ausmarsche nicht Geeigneten sind									
		überzählig		abgängig				krank und marode		mit Montur und Rüstung nicht versehen		beurlaubt		kommandirt und absent		blos zu kleinen Diensten		zur gänzlichen Ausmusterung angetragen		Von diesen zum Ausmarsche nicht Geeigneten werden beiläufig binnen . . Tagen zum Ausmarsche geeignet werden.	
Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde

Herr N. N. am 2. dieses nach N. abgeschickt worden, und wird gemäß Rapportes bis

y Pferde abzuschicken, welche am 17. dieses dahin abgehen werden.

Digitized by Google

Beurlaubungs-

vom 16. bis

Mit letztem Rapport waren verblieben	Seither mit Urlaub abgegangen	Vom Urlaube eingerückt	Befinden			
			bis zur Einberufung		bis zur Exerzierzeit	
			Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer

Regiment Nr.

Form. 90.

Rapport

31. Juli 18__.

sich demnach beurlaubt													Die Länderstellen, Kreisämter, Viertel oder Komitate	
auf bestimmte Zeit												Summe		
Monate													haben zur Beurlaubung beigetragen	wovon unwirksam, welche? und wie?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 91.

Consignation

über nachstehenden gegen Offert um die Entlassung ansuchenden Mann.

	Compagnie
	Charge
	Tauf- und Zunamen
	Geburts-Ort
	Geburts-Land
	Maß: Schuh
	Maß: Zoll
	Maß: Strich
	Alter
	Dienstjahre
	Ob er ein Kapitulant sei, und wie lange er noch zu dienen habe?
	Ursache, warum die Entlassung angesucht wird?
	Ob der Mann diensttauglich ist; welche körperlichen oder sittlichen Gebrechen er habe?
	Bedingnisse, welche er anbietet
	Ob er solche zu erfüllen im Stande sei?
	Ob dem Dienste durch die Entlassung ein Vortheil erwachse; oder ob das Regiment dagegen etwas einzuwenden habe?
	Wohin der Mann abzugehen gedenkt, und ob er sich seines künftigen Lebensunterhaltes halber ausgewiesen habe?

Digitized by Google

Form. 92.

Verbleibt der effektive Stand mit Ende 18..		
	Mann	Pferd

n								kompleten Stand											
um Dienste												über den							
Offiziere												Offiziere							
Ober-	Unter-	Gemeine	Trompeter	Summe der Dienstbaren				Abgang vom		Summe des		Stabs-	Ober-	Unter-	Gemeine		Dienstpferde		
Mann				Pferd		Mann		Pferd		Mann		Mann					Mann		Pferd

Ueber den compleken Stand			Zugetheilt			
	Mann	Pferd		Mann		Pferd

Digitized by Google

Regiment Nr.

Form. 93.

en Stande befinden sich					
Kriegs-Kapitulanten	Patentmäßige Kapitulanten	Halb-Invalide nach Abschlag der Privat-Diener	Leute, welche des Schmid-Handwerks kundig sind, und unter dem Gemehrstande sich befinden	Zum Ersatz für Entlassene sind vorgemerkt	Anmerkungen

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 11. Füsiliers-Compagnie.

Haupt-Rapport

Form. 94.

für den Monat Juni 18__.

				Mann
Mit letztem Rapport verblieb der effektive Stand				
Seither sind zugewachsen (Hier wird der Zuwachs angegeben)				
Summe sammt Zuwachs				
Hingegen sind abgegangen (Hier ist der Abgang auszuweisen)				
Summe des Abganges				
Nach Abzug verbleibt der effektive Stand				
Hiervon sind kommandirt				
Absent				
Summe der Kommandirten und Absenten				
Nach Abzug verbleibt der Loko-Stand				
Hierunter befinden sich undienstbar				
Summe der Undienstbaren				
Verbleibt daher der dienstbare Stand				
Benanntlich:	Hauptmann			
	Kapitän-	Lieutenant		
	Ober-			
	Erster Unter-			
	Zweiter			
	Feldwebel			
	Korporale			
	Tambur			
	Gefreite			
	Zimmerleute			
	Gemeine			
Auf den kompleten Stand sind überzählig (Chargenweise anzugeben)				
Abgängig (Charaenweise auszuweisen)				
Summe des kompleten Standes				
Außerdem sind zugetheilt Summe der Zugetheilten				

Besondere Meldung.

Digitized by Google

A u s

über den Stand der Dienst

Mit Letztem des Monats März 18__ ist der effektive Stand an Dienstpferden mit Inbegriff jener beim Depot verblieben		Seither sind									
		Zugewachsen					Abgegangen				
Offiziers-	Andere	durch Transferirung von andern Regimentern	Remonten	kartelmäßig ausgeliefert	Anjonsten	Summe sammt Zuwachs	durch Transferirung	vertilgt	umgestanden	durch Deserteurs entführt	Anjonsten	Summe des Abganges
Dienstpferde												

D o c i

Zuwachs.

Anmerkung. Der vorgeschriebene Stand des Depots besteht in
Wenn diese Zahl mit den als überflüssig ausgewiesenen m Pferden vergli

Datum.

Digitized by Google

Regiment Nr.

Form. 88.

w e i s

pferde mit 15. April 18__.

Nach Abzug verbleibt der effektive Stand an Dienstpferden mit Inbegriff jener beim Depot		Der komplete Stand dagegen besteht in		Combinando zeigt sich		Unter dem effektiven Stande befinden sich Pferde, welche				Anmerkung
				überzählig		abgängig		zu ihrer dermaligen Bestimmung nicht, wohl aber zu anderen Diensten geeignet sind		zur gänzlichen Aussmusterung geeignet sind		
Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	Offiziers-	Andere	
D i e n s t p f e r d e												
												Zum Ersatze des Abganges sind bereits durch Verordnung des . . . . ddo. . . . . y Stücke angewiesen.

r u n g.

Abgang.

n Pferden.

chen wird, so zeigen sich auf den Stand des Depots { überzählig x Stücke. abgängig q »

N. N. Oberst.

Digitized by Google

Aus

über den Stand an Mann und

| | Mann | Mit letztem Rapport sind verblieben | | |

Form. 89.

w e i s

Pferden vom 1. bis 15. Jänner 18__.

| Mann | Der komplete Rekruten-Stand, und der Stand der Dienstpferde dagegen bestehen in | | |

Beurlaubungs=

vom 16. bis

Mit letztem Rapport waren verblieben	Seither mit Urlaub abgegangen	Vom Urlaube eingerückt	Befinden			
			bis zur Einberufung		bis zur Exerzierzeit	
			Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer

Regiment Nr.

Form. 90.

Rapport

31. Juli 18__.

sich demnach beurlaubt													Die Länderstellen, Kreisämter, Viertel oder Komitate	
auf bestimmte Zeit												Summe		
Monate													haben zur Beurlaubung beigetragen	wovon unwirksam, welche? und wie?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Form. 94.

Konfignation

über nachstehenden gegen Offert um die Entlassung ansuchenden Mann.

	Compagnie		
	Charge		
	Tauf- und Zunamen		
	Geburts-	Ort	
		Land	
	Maß	Schuh	
		Zoll	
		Strich	
	Alter		
	Dienstjahre		
	Ob er ein Kapitulant sei, und wie lange er noch zu dienen habe?		
	Ursache, warum die Entlassung angesucht wird?		
	Ob der Mann dienstauglich ist; welche körperlichen oder sittlichen Gebrechen er habe?		
	Bedingnisse, welche er anbietet		
	Ob er solche zu erfüllen im Stande sei?		
	Ob dem Dienste durch die Entlassung ein Vortheil erwachse; oder ob das Regiment dagegen etwas einzuwenden habe?		
	Wohin der Mann abzugehen gedenkt, und ob er sich seines künftigen Lebensunterhaltes halber ausgewiesen habe?		

Digitized by Google

Form. 92.

| | | |

Form. 93.

en Stande befinden sich					Anmerkungen
Kriegs-Kapitulanten	Patentmäßige Kapitulanten	Halb-Invalide nach Abschlag der Privat-Diener	Leute, welche des Schmid-Handwerks kundig sind, und unter dem Gewehrstande sich befinden	Zum Ersatz für Entlassene sind vorgemerkt	

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 11. Füsiliers-Compagnie.

Haupt-Rapport

Form. 94.

für den Monat Juni 18__.

			Mann
Mit letztem Rapport verblieb der effektive Stand			
Seither sind zugewachsen (Hier wird der Zuwachs angegeben)			
Summe sammt Zuwachs			
Hingegen sind abgegangen (Hier ist der Abgang auszuweisen)			
Summe des Abganges			
Nach Abzug verbleibt der effektive Stand			
Hiervon sind kommandirt			
Abjent			
Summe der Kommandirten und Abjenten			
Nach Abzug verbleibt der Loko-Stand			
Hierunter befinden sich undienstbar			
Summe der Undienstbaren			
Verbleibt daher der dienstbare Stand			
Benanntlich:	Hauptmann		
	Kapitän-	Lieutenant	
	Ober-	Lieutenant	
	Erster Unter-	Lieutenant	
	Zweiter Unter-	Lieutenant	
	Feldwebel		
	Korporale		
	Tambur		
	Gefreite		
	Zimmerleute		
	Gemeine		
Auf den kompleten Stand sind überzählig (Chargenweise anzugeben)			
Abgängig (Chargenweise auszuweisen)			
Summe des kompleten Standes			
Außerdem sind zugetheilt Summe der Zugetheilten			

Besondere Meldung.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Standes-Ausweis

Form. 95.

für den Monat September 18__.

Als:	Mann
Mit Ende des vorigen Monates war der effektive Stand	
Seither sind zugewachsen	
von andern Regimentern und Korps	
Rekruten	
Zurückgelangte Deserteurs	
Amonsten	
Summe sammt Zuwachs	
Hingegen sind abgegangen	
zu anderen Regimentern und Korps	
Gestorben	
Desertirt	
Entlassen	
Amonsten	
Summe des Abganges	
Mithin verbleibt mit Ende September 18__ der effektive Stand	

Benanntlich		Unter dem obausgewiesenen effektiven Stande befinden sich		Der komplete Stand besteht in	Folglich sind	
		dienstbar	undienstbar		abgängig	überzählig
Von den Compagnien / Vom Stabe	(Hier werden die Chargen benannt und die horizontalen Rubriken rechts durchgeführt.)					

Beurlaubte	Mit Ende des letzten Monates verblieben	Seither sind		Folglich verbleiben
		abgegangen	zugewachsen	
(Chargenweise.)				

Digitized by Google

Form. 96

k. k. _____ Regiment Nr. _____

Desertenurs-Eingabe

im Monate Jänner 18__.

Tauf- und Zuname des Deserteurs	Gebürtig: In welchem Lande, Kreise, Komitate, Telegation	Gebürtig: In welchem Kreis, mit Beifug der Grundherrschaft	Alter	Religion	Profession	Verheirathet oder ledig	Wo angeworben, oder von welchem Dominium worden?	Wo, und an welchem Tage affentirt?	Hat vorhin gedient?	Personsbeschreibung: Wuchs	Personsbeschreibung: Zoll	Personsbeschreibung: Maß: Gestalt	Ist allein oder in Komplot deserirt?	Ob es die erste Desertion, oder ob er schon mehrmal, und wie oft, entwichen sei?	Wie er der früheren Desertion, oder anderer Verbrechen wegen, betraft worden ist?	Ob er sich nebst der Desertion eines anderen, und welches, Verbrechens verdächtig oder schuldig gemacht habe?	Was er an Zehrung, Monatur, Bekleidung u. s. w. mitgenommen hat

K. K. Regiment Nr.

Vierteljähriger Ausweis

Form. 97.

über den Stand der k. k. Kadeten dieses Regimentes, und über die während des letzten Vierteljahres mit ihnen vorgefallenen Veränderungen.

Bei Einreichung der Eingaben mit Letztem des vorigen Monates sind effektiv verblieben namentlich	Seither sind							Hiernach verbleibt der effektive Stand	Die effektiv verbleibenden k. k. Kadeten befinden sich
	zugewachsen					abgegangen			
	In Folge Verordnung, auf welche sich der neue Zuwachs gründet	Namen der zugewachsenen k. k. Kadeten	Namen und Chargen ihrer Väter	Tag des Zuwachses	Art des Zuwachses, ob durch Ernennung oder Transferirung	Namen der in Abgang gebrachten k. k. Kadeten	Tag der in Abgang bringung		

300

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 98.

vom 1. November 18__ bis Ende Jänner 18__,

über nachstehende, für die k. k. Arcieren-Leibgarde in Vormerkung befindlichen Individuen, dann der sich in diesem Quartale mit denselben ergebenen Veränderungen.

Charge	Namen	Wurde für die k. k. Arcieren-Leibgarde vorgemerkt, laut hoher hofkriegsräthlicher Verordnung	Veränderungen, welche sich im obigen Quartale ergeben haben, oder Bemerkung über ihren Aufenthalt

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 99.

über nachstehende für die k. k. Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache in der Vormerkung befindlichen Individuen, dann über die sich in diesem Quartale bei denselben ergebenen Veränderungen.

Charge	Namen	Sind vorgemerkt		Datum, Littera und Numero der hohen hofkriegsräthlichen Verordnung, mit welcher die Vormerkung intimirt wurde	Veränderungen, welche sich im obigen Quartale ergeben haben, oder Bemerkung über ihren Aufenthalt
		zur Trabanten-Leibgarde	zur Hofburgwache		

Datum.

N. N.
Feldkriegs-Kommissär.

N. N.
Oberst.

N. N.
Regiments-Arzt.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Configuation

Form. 100.

über die vom 1. November 18__ bis Ende April 18__ desertirten Inländer.

Charge	Tauf- und Zuname	Geburts-				sub quo dato entwichen	An wen, und wann, wegen der Konfiskation des allenfallsigen Vermögens gewendet worden ist	Was diese Verwendung für eine Wirkung gehabt hat?	Ob dießfalls die Unterstützung des hohen General-Kommando's nöthig sei?
		Ort	Land	Herrschaft	Kreis				

308

K. K. General- Kommando zu N.

Ausweis

Form. 101.

über alle im Bezirke des obigen General-Kommando's lebenden Ordensglieder des Marien-Theresien-Ordens für das Militär-Jahr 18__, welchen eine Pension aus dem Vermögen des Ordens bewilliget ist.

Großkreuze	Kommandeurs	Ritter	Charge	Namen	Ob in der Dienstleistung und in welcher?	Ob außer der Dienstleistung?	Betrag der Ordens-Pension fl.	Betrag der Ordens-Pension kr.	Land und Ort des Aufenthaltes	Wünscht die Ordens-Pension zu beziehen aus der Kriegskasse zu	Anmerkung

K. K. General- Kommando

Ausweis

Form. 102.

über alle im Bezirke des obigen General-Kommando's lebenden Witwen der Mitglieder des Marien-Thereſien-Ordens, welchen eine Penſion aus dem Vermögen des Ordens bewilliget iſt.

Der Witwe Tauf- und Zuname	Des verſtorbenen Gatten		Betrag der jährlichen Penſion		Land und Ort des Aufenthaltes	Wünſcht die Ordens-Penſion zu beziehen aus der Kriegskaſſe zu	Anmerkung
	Charge	Namen	fl.	kr.			

A u s

über nachstehende seit der vorjährigen Mu

Bataillons (oder Divisionen)	Zugewachsen									
	Rekruten		Deserteurs		Transferirt			Remonten		
	angeworben	gestellte	attrapirte	revertirte	von andern Regimentern	Unverkaufte von der Kavallerie und anderen Korps	Reengagirte Kapitulanten	durch eigenen Ankauf	durch Lieferungen und sonst
Grenadier-Division									
Erstes Füsiliers-Bataillon									
Summe									

Unter den Rekruten befinden sich:

Abgerichtete 80
Unabgerichtete 100
Zigeuner 10
Juden 6

Unter den Entlassenen waren:

Feldwebel (Wachmeister) 6
Korporale 4
u. s. w.
Datum.

Digitized by Google

Regiment Nr.

Weiß Form. 109.

sterung geschehenen Standesveränderungen.

Abgegangen							Mit der diesjährigen Musterung verbleiben auf den kompleten Stand			
		Transferirt		Entlassen			abgängig		überzählig	
gestorben	desertirt	zu andern Regimentern	als Unvertraute zur Infanterie	ausgediente Kapitulanten	auf steuerbare Wirthschaft	gegen Offert	Mann	Pferde	Mann	Pferde

Unter den Remonten sind:
Bereits rittige 20
Unrittige 100

Réengagirt haben sich:
Feldwebel (Wachmeister) 1
Korporale 3
u. s. w.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Configuration

Form. 104.

über nachstehendes, bei der unter dem 20. August 18__ abgehaltenen Musterung, für einen Offizier gewähltes Pferd.

Division	Eskadron	Muster- oder Remonten-Numero	Geschlecht, Farbe und Zeichen des Pferdes	Alter	Maß			Charge	Namen des Mannes, der es geritten hat	Durch wie viel Jahre solches geritten wurde	Anmerkung	Stücke
					Faust	Zoll	Strich					

Datum. N. N. Oberst.

Vorstehendes Dienstpferd habe ich pflichtmäßig untersucht, und ohne alle bemerkbaren Defekte gefunden.

Datum. N. N. Oberschmid.

Zum Ersatze des Abganges wird vorstehendes Dienstpferd zum Chargenpferd für obbenannten Herrn Offizier vom heutigen Datum übersetzt.

Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr.

Consignation

Form. 105.

über nachstehendes, wegen aufhabender Defekte in den ordinären Dienststand zurückzusetzendes, Offiziers-Dienstpferd.

Division	Eskadron	Charge des Offiziers, der es geritten hat	Namen des Offiziers, der es geritten hat	Muster- oder Remonten-Numero	Des Pferdes Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß: Faust	Maß: Zoll	Maß: Strich	Defekte	Stücke
										Summe	

Datum. N. N. Oberst.

Obenstehendes Dienstpferd habe ich pflichtmäßig untersucht, und mit den bemerkten Defekten behaftet gefunden.

Sign. N. N. Oberschmid.

Nachdem obenbeschriebenes Dienstpferd wegen aufhabender Defekte als Chargen-Pferd nicht geeignet ist, so wird es vom heutigen Tage in den ordinären Dienststand zurückgesetzt. Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr.

Configuration

Form. 106.

über jenen Unter-Offizier, oder Gemeinen, welcher bei der im Jahre 18__ abgehaltenen Musterung zu Feldkriegsdiensten untauglich befunden worden ist.

Compagnie	Numero der Muster-Liste	Charge	Namen	Gebürtig: von	Gebürtig: aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Hat Kinder: männliche	Hat Kinder: weibliche	Defekte	Ob er die Defekte im Dienste, oder aus eigenem Verschulden bekommen	Conduite	Dienstjahre	Beständig obligat	Ist klassifizirt: zum Garnisons-Bataillon	zur Montur-Kommission	zum Fuhrwesen	zur Hofburgwache, oder Trabanten-Leib-Garde	zur Polizeiwache	zu Bedienten und Reitknechten in der Wr. N. Akademie	zur Wartung der Beschäler	in das Thier-Spital zu Wien	Köpfe
Summe																								

Datum. N. N. Oberst.

Obbenannten Unter-Offizier, oder Gemeinen, habe ich mit obspecifizirten Defekten behaftet gefunden.

Datum. N. N. Regiments-Arzt.

Der mit den bestätigten Defekten Behaftete ist von uns zu der klassifizirten Anstellung für tauglich anerkannt worden.

Datum.

N. N. (Brigadier.) N. N. Feldkriegs-Kommissär.

Ausweis

Form. 107.

über die im laufenden Jahre zur Entlassung berechtigten Kapitulanten.

Der effektive Rekrutirungs-Stand des Regimentes besteht in	Darunter befinden sich Inländer-Kapitulanten, welche ihre Dienstzeit vollstreckt haben, und ihre Entlassung zu begehren berechtiget sind.	Von diesen haben sich zur Vollstreckung einer neuen Dienstzeit herbeigelassen	Nach deren Abzug verbleiben zu entlassen	Ferner befinden sich Ausländer-Kapitulanten beim Regimente, welche ihre Dienstzeit vollstreckt haben, und zur Reengagirung sich nicht herbeilassen	Nach Abschlag beider verbleibt der effektive Stand	Der komplete Rekrutirungs-Stand besteht in	Combinando zeigt sich	
							überzählig	abgängig, und durch Rekrutirung zu ersetzen

Ausweis

Form. 108.

über die nach vorhergegangener Entlassung noch hiezu berechtigten Individuen.

Im August 18— wurden als zur Entlassung berechtigt ausgewiesen	Seither sind von anderen Regimentern solche Leute zugewachsen	Beträgt zusammen	Dagegen sind von solchen Leuten an andere Regimenter u. s. w. abgegeben worden.	Nach deren Abzug bleiben zur Entlassung berechtiget	Von diesen sind seit Ueberreichung des in der Rubrike Nr. 1 erwähnten Ausweises in der Zwischenzeit, und bis inclusive—, an welchem die allgemeine Entlassung vor sich ging				Von den in der Rubrike Nr. 5, und respective N. 1 ausgewiesenen, zur Entlassung berechtigten Leuten haben sich zum weiteren Fortdienen theils im Regimente, theils bei der Polizeiwache u. s. w., theils unentgeltlich, theils gegen Reengagirungs-Geld herbeigelassen	Ohne Real-Invaliden zu sein sind wirklich entlassen worden
					durch Tod, Desertion und einzelne Entlassung, als Wirthschaftsbesitzer u. s. w. in Abgang gekommen	als Invaliden in die Invaliden-Versorgung gekommen	gegen Renuncirung auf die Militär-Beneficien entlassen worden	ex offo wurden wegen Desertion zu längerer Dienstzeit verhalten		

K. K. Regiment Nr.

Form. 109.

Verzeichniß

der mit goldenen und silbernen Medaillen Betheilten.

Vom 1. November 18__ bis 31. Oktober 18__.

Charge	Namen	Hat die Medaille erhalten als	Art des Zuwachses oder Abganges	Alte Eigenthümer		Neue Eigenthümer	
				goldene	silberne	goldene	silberne
Mit letztem Oktober 18— verblieb der Stand							
Wer seither namentlich zugewachsen ist:							
			Zusammen				
Dagegen sind abgegangen:							
Wie viel sonach mit Ende Oktober 18__ verbleiben:							
Benanntlich:							

Digitized by Google

Total-Rapport

Form. 110.

über den im Militär-Jahre 18__ bei dem benannten Militär-Spital sich ergebenen und verbliebenen Krankenstand.

Benanntlich	Mit Ende Oktober 18__ war die Kranken-Zahl		Summe	In diesem Militär-Jahre sind						Mit Ende Oktober 18__ verbleibt der Krankenstand, und zwar				
				Zugewachsen	abgegangen durch					Kranke		Rekonvalescenten		
					Transferirung	Genesung	Desertion	Tod						
	vom effektiven Stande der Regimenter, Bataillons und Corps	anfonsten						vom effektiven Stande der Regimenter, Bataillons und Corps	anfonsten	vom effektiven Stande der Regimenter, Bataillons und Corps	anfonsten	vom effektiven Stande der Regimenter, Bataillons und Corps	anfonsten	Summe

| | | |

Form. 114.

b e n													
ergetheilt:									Vergli-chen mit dem ver-floſſenen Jahre		Vergleichung der Gebornen und Ver-ſtorbenen dieſes Jahres	
Todesarten												
Krankheit				gewaltſam								
gewöhnliche	Epidemie-	Blattern-	Hundswuth-	Selbſtmord	Unglücksfälle	von Anderen ermordet	Summe		mehr	weniger	mehr geboren	mehr geſtorben

Standes- und Dislocations-Ausweis

Form. 115.

während der Waffenübung am Ende September 18__.

Regiment, Bataillons, oder Corps	Concentrirungs-Stationen	Der effektive Stand besteht in		Hiervon sind kommandirt und absent		Verbleiben in Loko		Darunter sind														Entfernung vom Exerzierplatze
								nicht ausrückende						ausrückend streitbare								
								nicht streitb. Parteien	Fourierschützen und Privat-Diener		Kranke	Summe		Stabs-Offiziere	Ober-Offiziere	Unter-Offiziere	Spielleute u. Zimmerleute (Trompeter)	Gefreite u. Gemeine	Summe			
		Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde					Mann	Pferde						Mann	Pferde		
Regiments-Stab																						

Consignation

Form. 116.

über das für die Kommandirten bei dem von A. nach B. geführten Remonten-Transporte bezahlte Schlafgeld.

Beilagen-Numero	Stationen	Für Köpfe	Für Nächte	Abtheilig		Summarisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
				Summe			

Sage: x Gulden Conventions-Münze, welche als Schlafgeld richtig verwendet worden sind.

Datum.

N. N. Ober-Lieutenant.

K. K. Regiment Nr. Transport des Lieutenants N. N.

Consignation

Form. 117.

über die bei Gelegenheit des von A. nach B. geführten Mannschafts-Transportes bar bezahlte, oder quittirte, Vorspann.

Littera der Marsch-Route	Der Quittung, des Journals, oder der Gegenscheine		Stationen		Anzahl der Meilen	Stück Zugvieh à		Bezahlt				Quittirt			
						15	10	specificirt		summarisch		specificirt		summarisch	
	Numero	Datum	von	bis		Kreuzer		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
				Summe											

Sage: — Gulden — Kreuzer Conventions-Münze an baar bezahltem (oder quittirtem) Vorspannsgeld.

Datum. N. N. Lieutenant.

Revidirt mit der Marsch-Route und Vorspanns-Quittungen (Journalen, Gegenscheinen) kombinirt, und vorstehendermaßen richtig befunden.

Datum. Feldkriegs-Kommissär.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Untersuchungs-Consignation.

Form. 118.

Charge	Namen des Mannes	Die Reparatur ist bewirkt worden		Die Reparatur bestand	Wer die Schuhe untersucht hat?	Von welchem Schuhmacher sie reparirt wurden	Dafür bezahlter Geldbetrag		Anmerkung
		zu	am				fl.	kr.	

Datum.

N. N.
Feldkriegs-Kommissär.

320

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Form. 119.

Reise-Partikulare

über die von dem Unterzeichneten, bei Gelegenheit der vermög hoher Verordnung ddo. . . . am . . . von A. nach B. gemachten Courier-Reise, empfangenen und verwendeten Gelder.

Numero der Beilagen	Als	Post- Pferde	Post- Stationen	Post-, Trink- u. Schmiergeld für die Station zu . . . fl . . kr. fl.	kr.
	Empfang				
	Summe des Empfanges				
	Verwendung				
	Summe der Verwendung				
Combinando zeigt sich	Rest				
	Forderung				

Sage: . . . Gulden . . Kreuzer Conventions-Münze, welche vorstehendermaßen richtig verwendet worden sind.

Datum.

N. N. Lieutenant.

Obiger Rest ist mit . . . fl. . . kr. C. M. in die Regiments-Kasse richtig erlegt worden.

Datum.

N. N. Oberst.

Revidirt, mit den allegirten Marsch-Routen und Reise-Journalen combinirt, und die Verwendung vorstehendermaßen mit . . . fl. . . kr. Conv. Münze richtig befunden.

Datum.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Reise-Partikulare

Form. 120.

über die bei Gelegenheit der von A. nach B. mit Ordonnanz-Pferden zurückgelegten Dienstreise empfangenen und verwendeten Gelder.

Numero der Beilagen	Als	Ordonnanz-Stationen	Hufeisengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde fl	kr.
	Empfang			
		Summe des Empfanges		
	Verwendung			
		Summe der Verwendung		
Combinando zeigt sich		Rest		
		Forderung		

Sage: u. s. w.

Bemerkung, wo der Rest abgeführt worden sei.

Bemerkung des Kriegs-Kommissärs.

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Reise-Partikulare

Form. 121.

über die bei Gelegenheit der vermög . . . Befehles ddo. . . . von A. nach B., mit Vorspannspferden zurückgelegten Dienstreise empfangenen und verwendeten Gelder.

Numero der Beilagen	Als	Vorspanns-Pferde		Meilen	Stationen	Vorspanns-Betrag pr. Pferd und Meile à . . fl. . . kr.	
		in Ungarn vier	in Oesterreich zwei			fl.	kr.
	Empfang						
	Summe des Empfanges						
	Verwendung						
	Summe der Verwendung						
Combinando zeigt sich	Rest						
	Forderung						

Sage: u. s. w.
Bemerkung der Kasse, in welche der Rechnungsrest abgeführt worden ist.
Bemerkung des Feldkriegs-Kommissärs.

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Reise-Journal

Form. 122.

zum Belege der im Reise-Partikulare vom _ten November 18_ verrechneten Post-Gelder.

Datum der Reise	Land, in welchem gereis't wurde	Namen der bereis'ten Post-Stationen		Anzahl der		Tariffmäßiger Preis								Bezahlter Betrag an									
						Postgeld pr. Pferd und Station		Postillons-Trinkgeld pr. Station		Schmier-geld für einen eigenen Wagen pr. Station		Kallesch-Geld pr. Station		Postgeld		Postillons-Trinkgeld		Schmier-Geld		Kallesch-Geld		Summe	
		von	bis	Pferde	Stationen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe																							

Sage: — Gulden — Kreuzer in Conventions-Münze an bar bezahltem Postgelde.

Datum. N. N. Lieutenant.

324

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Reise-Journal

Form. 123.

zum Belage des mit Reise-Partikular vom . . ten März 18__ für gerittene Ordonnanz-Pferde verrechneten Hufeisengeldes.

Datum der Reise	Land, in welchem gereis't wurde	Namen der Ordonnanzstationen		Anzahl der Pferde				Bezahlter Geldbetrag à 36 kr. für Pferd und Station	
		von	bis	für den Offizier	für den Mann, der ihn begleitet hat		Zusammen	fl.	kr.
				Summe					

Sage: . . . Gulden . . Kreuzer in Conventions-Münze an bezahltem Hufeisengelde für gerittene Ordonnanz-Pferde.

Datum. N. N. Lieutenant.

Daß vorstehender Herr Lieutenant während der ihm aufgetragenen Dienstreise die ausgewiesenen Ordonnanzstationen von A. bis B. sowohl auf der Hin- als Rückreise (oder auf der Hinreise allein) wirklich hinterlegt hat, wird anmit beständiget.

Datum.

Unterschrift des General-Kommando- (oder Generals-) Adjutanten.

21

325

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Reise-Journal

Form. 124.

zum Belage der im Reise-Partikulare vom _ten Juni 18_ verrechneten Vorspann.

Datum der Reise	Land, in welchem gereis't wurde	Namen der Stationen von	Namen der Stationen bis	Anzahl der Pferde	Anzahl der Stationen	Anzahl der Meilen	Preis vermög des Vorspanns-Normals in Ungarn, Galizien, pr. Pferd u. Mann	für Offiziere und andere Parteien zu	pro Aerario zu	Preis vermög des Vorspanns-Normals in Oesterreich, Böhmen, Mähren pr. Pferd u. Mann	für Offiziere und andere Parteien zu	pro Aerario zu	Bezahlter Geld-Betrag fl.	Bezahlter Geld-Betrag kr.	Quittung: Das Sage:	Quittung: Ort	Quittung: Datum	Quittung: Name und Charakter der Quittirenden
							Kreuzer											
		Summe																

Sage: — Gulden — Kreuzer in Conventions-Münze an bezahlter Vorspann.

Datum. N. N. Lieutenant.

326

K. K. Regiment Nr. Lieutenant N. N.

Configuration

Form. 125.

über die auf der Reise von A. nach B. bar bezahlten Weg- und Schrankenmauthen.

Numero der Bollete	Die Weg- und Schrankenmauthen sind bezahlt worden						Geldbetrag			
	Tag	Monat	Jahr	In dem Lande	In dem Orte	Anzahl der Pferde	specificirt		summarisch	
							fl.	kr.	fl.	kr.
					Summe					

Sage: _ Gulden _ Kreuzer in Conventions-Münze, welche auf Weg- und Schrankenmauthen bar verwendet w. rden sind.

Datum.

N. N. Lieutenant.

K. K. Regiment Nr. Mannschafts-Transport des Lieutenants N. N.

Form. 126.

Journal

über das während des Marsches von A. nach B. für die Mannschaft bezahlte (oder quittirte) Schlafgeld.

Datum	Stationen	Für Köpfe	Für Nächte	Bar bezahlter Geldbetrag in Conv. Mze.				Quittirt in Conv. Münze				Quittung			
				specifisch		summarisch		specifisch		summarisch		das Sage, od. Id est	Ort	Datum	Name u. Charakter des Quittirenden
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Summe															

Sage: — Gulden — Kreuzer Conventions-Münze als bar bezahltes (oder quittirtes) Schlafgeld.

Datum.

N. N. Lieutenant.

328

Journal

Form. 127.

über den während des Marsches für die Mannschaft im Limito-Preise abgefaßten Rauchtabak.

Numero des Gegenscheines	Ort und Datum der ausgestellten Quittung	Name und Charakter des Quittirenden	Aus welchem Verlage abgefaßt worden	Auf welche Zeit		Anzahl der Raucher		Wie viel		Bezahlter Geld-Betrag		Unterschrift	
				von	bis	starke	schwache	im Gewichte Pfunde	mittels Packete Zahl	fl.	kr.	des die Quittung koramisirenden kriegskommissariatischen Beamten	des Tabak-Verlegers

Form. 128.

Fleischpreis-Journal.

Datum			Station	Land	Tariffmäßiger Preis eines Pfundes Rindfleisch		Dadurch dem Manne zukommender Fleisch-Beitrag		Des Fleisch-Beitrages Sage:	Bestätigende Unterschrift des Orts-Vorstehers, Marsch-Kommissärs, oder des Feldkriegs-Kommissariates
Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	fl.	kr.		

Digitized by Google

Vormerkungs-Protokoll

Form. 129.

über die auf dem Marsche von A. nach B. geschehenen Empfänge, Ausgaben und sonstige Vorfallenheiten.

Datum				Benanntlich	Empfang				Ausgabe						Der sonstigen Vorfallenheiten	
Ort	Tag	Monat	Jahr		Geld fl.	Geld kr.	Brot-Portionen	Monturs-Sorten	Datum	Benanntlich	Geld fl.	Geld kr.	Brot-Portionen	Monturs-Sorten	Datum	Angabe

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 1te Füsiliers-Compagnie.

Form. 130.

Verpflegsgelder-Journal.

Numero der Beilagen	Empfang, mit Benennung des Quittungs-Ausstellers und des Ueberbringers	Abtheilig fl.	Abtheilig kr.	Summarisch fl.	Summarisch kr.	Numero der Beilagen	Verwendung, mit Benennung des Empfängers und der Gebühr	Abtheilig fl.	Abtheilig kr.	Summarisch fl.	Summarisch kr.

K. K. Regiment Nr.

Lizitations-Protokoll

Form. 131.

über nachstehendes, wegen aufhabender Defekte zu k. k. Diensten im Regimente als untauglich anerkanntes und dem Meistbietenden verkauftes Dienstpferd.

Stück	Remonten- oder Muster-Numero	Farbe, Geschlecht und Zeichen	Alter	Maß			Anschlagspreis in Conv. Münze		Name des Käufers	Eingegangener Geldbetrag in Conv. Mze.	
				Faust	Zoll	Strich	fl.	kr.		fl.	kr.

Sage: _ Gulden _ Kreuzer in Conventions-Münze, welche für obiges Ein Stück dem Meistbietenden verkauftes Pferd für das Aerarium eingelöst wurden, und daher an die k. k. Kriegs-Kasse zu N. abzuführen sind.

Datum.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr. 13te Füsiliers-Compagnie.

Form. 132.

Confignation

über die bei dem am 12. Oktober 18__ entstandenen Feuer zum Löschen verwendeten Leute, und die ihnen vermög Reglement gebührende eintägige Gratis-Löhnung.

Charge	Namen	Anmerkung	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
		Summe		

Sage: __ Gulden __ Kreuzer Conventions-Münze, welche als eintägige Gratis-Löhnung der beim Feuerlöschen verwendeten Mannschaft richtig entworfen wurden.

Datum.

N. N. Hauptmann.

Daß die obbenannten Leute bei der am 12. Oktober 18— ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen kommandirt und verwendet worden sind, dann daß dieselbe ohne Verschulden des Militärs entstanden ist, wird von Seite der Ortsobrigkeit anmit bestätiget.

Datum.

N. N.
Bürgermeister, oder Ortsvorsteher.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Consignation

Form. 133.

über die auf Märschen, und sonst vor der Dauerzeit, dann per casus fortuitos zu Grunde gegangenen Monturs-, Lederwerks- und Armaturs-Sorten.

Compagnie	Charge	Namen	Monturs-			Lederwerks-			Armaturs-			Aus was für Ursachen, und bei welchen Gelegenheiten, diese Sorten zu Grunde gegangen sind	Ob an den per casus fortuitos, oder durch Feuersbrünste, in Verlust gerathenen, oder unbrauchbar gewordenen Stücken Jemand, und wer, eine Schuld trage	Ob hiermegen die genaue Untersuchung, und von wem, vorgenommen, dann was für ein Befund diesfalls erhoben worden ist	Geldwerth des hierdurch erwachsenen Schadens in C. Mze.	
			Sorten												fl.	kr.
bei welcher nebenstehende Sorten außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen sind																

K. K. Regiment Nr.

Eingabe

Form. 134.

über nachstehenden Mann, welcher mit der einfachen Brot-Portion nicht zu bestehen vermag.

Compagnie	Charge	Tauf- und Zunamen	Gebürtig von	Gebürtig aus	Lebensalter	Stand	Profession	Wann, und wie, im Regimente zugewachsen	Maß Schuh	Maß Zoll	Maß Strich	Ob dem Manne bereits ein Brotzuschuß und welcher bewilliget worden ist	Sub quo dato diese Bewilligung vom Hofkriegsrathe ergangen ist	Ob derselbe über die gewöhnliche eine ganze, oder eine halbe, Brot-Portion zur vollständigen Nahrung benöthiget

Datum.

M. M. Oberst.

M. M. Regiments-Arzt.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Natural-Erforderniß

Form. 135.

für das obige von A. nach B. marschirende Regiment.

Stab und Eskadronen	Marschirender Stand		Benanntlich	Täglicher Bedarf				
	Mann	Pferde		Brot-	Prima-Plana-		Dienst-	
					Hafer-	Heu-	Hafer-	Heu-
				Portionen				

K. K. _____ Regiment Nr. _____

Form. 136.

Vorspanns-Erforderniß

für das von A. nach B. marschirende Regiment.

Stab und Compagnien	Marschirender Stand		Benanntlich	Täglicher Bedarf								
				4 spännige Wagen	2 spännige Wagen	angeschirrte Pferde	4 spännige Wagen	2 spännige Wagen	angeschirrte Pferde	4 spännige Wagen	2 spännige Wagen	angeschirrte Pferde
				a conto aerarii						ex propriis		
	Mann	Pferde		à 15 kr.			à 10 kr.			à 15 kr.		
				pr. Pferd und Meile								

338

K. K. Regiment Nr. Detachement zu N.

Ausweis

Form. 137.

über den durch die Behandlung der Kranken von Seite der Civil-Aerzte, und durch die Abnahme der Medikamente aus den Civil-Apotheken verursachten Aufwand.

Namen der Wundärzte	Und zwar:	Für die Behandlung und abgereichten Arzneien der Civil-Aerzte in Conv. Münze		Für die Abnahme der Medikamente aus den Civil-Apotheken in Conv. Münze		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	vom 1. bis letzten April 18—						

Sage: _ Gulden _ Kreuzer in Conventions-Münze, welche auf die obige Zeit für die erkrankte Mannschaft verwendet worden sind. Datum.

Coram me!

N. N. Civil-Wundarzt.

N. N. Bürgermeister.

Digitized by Google

K. K. Regiment 14te Füsilier-Compagnie.

Form. 138.

Uebergabs- (oder Uebernahms-) Schein

über nachbenannte Bett-Fournituren und Zimmergeräthschaften.

Zimmers-Numero	Bettstellen sammt Fournituren								Geräthschaften								Anmerkungen
	Bettstellen		Strohsäcke	Kopfpölster	Leintücher		Decken		Tische	Stühle	Bänke	Wasserkannen	Leuchter	Lichtscheren	Holzhacken	u. s. w.	
	einfache	doppelte			einfache	doppelte	Sommers	Winters									
Summe																	
Sage:																	

welche obige Compagnie an (wen?) richtig übergeben (von wem? übernommen) hat.

Datum.

340

K. K. Regiment Nr.

Inventur

Form. 139.

über die Verlassenschaft des am 31. Jänner 18— zu N. im 38. Lebensjahre mit (ohne) Testament verstorbenen Herrn Hauptmanns N. N. des obigen Regimentes.

Posten-Numero	Benennung der Gegenstände	Schätzungspreis in Conv. M. fl.	kr.
	An barem Gelde Summe		
	An öffentlichen Fonds-Obligationen Summe		
	An Privat-Schuldscheinen Summe		
	An unverbrieften Forderungen Summe		
	An Präziosen Summe		
	An Kleidungsstücken Summe		
	An Leinwäsche Summe		
	An Reitzeug Summe		
	An Geräthschaften Summe		
	An uneingetheilten Sachen Summe		
	Summarische Wiederholung. An barem Gelde		
	An öffentlichen Fonds-Obligationen		
	An Privat-Schuldscheinen		
	An unverbrieften Forderungen		
	An Präziosen		
	An Kleidungsstücken		
	An Leinwäsche		
	An Reitzeug		
	An Geräthschaften		
	An uneingetheilten Sachen		
	Haupt-Summe		

Daß bei Inventirung vorstehender Verlassenschaft weder mehr noch weniger vorgefunden, und um den nebengesetzten Preis geschätzt worden sei, wird anmit bestätiget.

N. N. Auditor. N. N. Hauptmann. N. N. Schätzmeister.
N. N. Lieutenant.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Lizitations-Protokoll

Form. 140.

über die Verlassenschaft des am 31. Jänner 18— zu N. verstorbenen Herrn Hauptmanns N. N. des obigen Regimentes.

Posten-Numero	Benennung der Gegenstände	Schätzungs-preis in Conv. Mze.		Gelöster Betrag in Conv. Mze.		Namen der Käufer.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Summe					

Daß bei der unter dem nachgesetzten Datum vorgenommenen Versteigerung die oben ausgewiesenen Verlassenschafts-Gegenstände um die beigesetzten Preise an die Meistbietenden verkauft, und dafür die Summe von fünf Hundert Gulden 36 Kreuzer in Conventions-Münze, und zwar weder mehr noch weniger eingegangen sei, wird von den Unterzeichneten bestätiget.

Datum.

N. N. Auditor. N. N. Hauptmann. N. N. Lieutenant.

342

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 141.

über nachstehende Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feld-Requisiten, welche bei dem am 14. September 18— vorgefallenen Treffen in Verlust gerathen sind, und um deren Verausgabsbewilligung gebeten wird.

Compagnie	Charge	Namen	Datum des Zuwachses oder der letzten Tragzeit	Monturs- u. Rüstungs-Sorten (Stücke): Mäntel	Röckel	Pantalon	Kartusche	Kartusche-Riemen	Patrontasche	do. Riemen	Säbel	Bajonnete	u. s. w.	Feld-Requisiten: Kessel	Kastrol	Henkel	Zeltflaschen	u. s. w.	Bestättigungspreis der neben benannten Sorten nach der Monturs-Taxe: fl.	kr.	Wie und bei welcher Gelegenheit die benannten Sorten in Verlust gerathen, oder zu Grunde gegangen sind	Ob und von wem deßwegen die genaue Untersuchung vorgenommen wurde	Was dießfalls erhoben wurde, und ob deßwegen Jemand etwas zur Last falle
Summe																							

Datum.

N. N. Oberst.

Nachdem sich die Brigade die Ueberzeugung verschafft hat, daß obbenannte Sorten ohne Jemands Verschulden in Verlust gerathen (oder zu Grunde gegangen) sind, so wird zur Verausgebungs-Passirung eingerathen. Datum.

N. N. General-Major.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

343

K. K. Regiment Nr. 15. Füsiliers-Compagnie.

Form. 142.

Consignation

über nachbenannte Mannschaft, deren Monturs-Stücke bei der am 18. Februar 18__ zu A. entstandenen Feuersbrunst zu Grunde gegangen sind.

Charge	Namen	Mantel	Röckel	Leibel	Pantalon	u. s. w.	Anmerkung

K. K. Regiment Nr.

Mannschafts-Transport des Lieutenants N.

Form. 143.

Medikamenten-Rechnung

bei Gelegenheit des von A. nach B. geführten Mannschafts-Transportes.

Des Erkrankten			Krankheit	Medikamente	Geldbetrag in C. M.	
Regiment	Charge	Namen			fl.	kr.
				Summe		

Daß obstehende Medikamente für den obigen Mann richtig verabfolgt, und dafür der ausgewiesene Betrag von Einem Gulden 12 Kreuzer Conv. Münze bar empfangen wurde, wird anmit bestätiget.

Datum.

N. N.	N. N.	N. N.
Kreis- (oder sonstiger) Arzt.	Ortsvorsteher.	Apotheker.

Digitized by Google

Journal

Form. 144.

über das bezahlte Offiziersquartier-Geld.

Numero des Gegenscheines	Land, in welchem gereis't wurde	Namen der Stationen	Für		Bezahlter Geldbetrag in Conv. Mze.		Der Quittung			
			Offiziere	Mächte	fl.	kr.	Sage, oder: Id est	Ort	Datum	Namen und Charakter des Quittirenden
		Summe								

Sage: Zwölf Gulden — Kreuzer Conventions-Münze, welche als Offiziersquartier-Geld richtig verwendet worden sind.

Datum. N. N. Hauptmann.

Digitized by Google

Verpflegs-Liste

Form. 145.

über die bei Gelegenheit des obigen von A. nach B. geführten Transportes verpflegten Kommandirten und Pferde.

Regimenter, von welchen die Leute und Pferde waren	Mann	Pferde	Charge	Namen	Anmerkung	An Geld												An Naturalien											
						An Gage, Löhnung u. Contractions-Zulage		Beitrag Fleisch-		Beitrag Theurungs-		Hufbeschlag		Brot-Reluitum		Summe		Brot-	Prima-Plana- Portionen Haber-	Prima-Plana- Portionen Heu- zu 8 Pf.	Prima-Plana- Portionen Heu- zu 10 Pf.	Dienst- Portionen Haber-	Dienst- Portionen Heu- zu 8 Pf.	Dienst- Portionen Heu- zu 10 Pf.	Gerstenstroh	Streustroh			
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.												
N. N.	1	1	Lieutenant	N. N.	Gage für den Monat März 18__ und Zulage von __ bis __																								
					Sein Pferd am 10. März 18__ zu N. umgestanden																								
N. N.	—	10	Remonten von __ bis __ mit allen Gebühren																										
N. N.	—	40	Remonten von __ bis __ am __ zu N. dem betreffenden Regimente übergeben																										
Summe der Verwendung																													

Berechnung

über die während der Führung des obigen Transportes empfangenen und verwendeten Gelder und Naturalien.

Numero der Beilage	Benanntlich	An Geld in C. M. fl.	An Geld in C. M. kr.	An Naturalien Portionen: Brot-	Prima-Plana- Hafer-	Prima-Plana- Heu- zu 8 Pf.	Prima-Plana- Heu- zu 10 Pf.	Dienst- Hafer-	Dienst- Heu- zu 8 Pf.	Dienst- Heu- zu 10 Pf.	Gerstenstroh	Streustroh
	Empfang											
	Summe des Empfanges											
	Verwendung Laut jenseitiger Verpflegs-Liste											
	Summe der Verwendung											
Combinando zeigt sich	Rest											
	Forderung											

Sage: Zehn Gulden — Kreuzer Conventions-Münze, — Portionen (Naturalien) welche vorstehendermaßen verrechnet als Rest (oder Forderung) verblieben sind. Datum.

N. N. Lieutenant.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. Mannschafts-Transport des Lieutenants N. N.

Verpflegs-Liste.

Form. 146.

Regiment	Name	Rauscher: Karte	Rauscher: Schwache	Art und Zeit der Verpflegung	Ordinäre Löhnung fl.	kr.	Zulage während der Geld-Remonte fl.	kr.	Mehrallen-Zulage fl.	kr.	Beitrag: Gleich- fl.	kr.	Beitrag: Ehrenung- fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Quartiergelder: Verrechtigt rationen fl.	kr.	Quartiergelder: Gift-Preien fl.	kr.	Quartiergelder: Hohlengeld fl.	kr.	Quartiergelder: Summe fl.	kr.	Quartiergelder: Schlafgeld fl.	kr.	Brot: in natura	Brot: in relutum	Gervice fl.	kr.	Perlenen
Commando																														
Numero																														
Charge																														
Summarische Recapitulation																														
				Summe																										

Digitized by Google

Berechnung

der empfangenen Gelder, Naturalien und des Service.

Numero der Beilagen	Empfang	An Geld in Conv. Münze		Brot-	Service		
					Holz		Licht
					weiches	hartes	
		fl.	kr.	Portionen	Klafter		Pfunde
	Summe des Empfanges						
	Jenseitige Verwendung dagegen gehalten mit						
Combinando zeigt sich	Rest						
	Forderung						

Sage: Eilf Gulden $5^{1}/_{8}$ Kreuzer in Conventions-Münze (Naturalien), welche vorstehendermaßen verrechnet als Rest (oder Forderung) verblieben sind. Datum.

N. N. Lieutenant.

Digitized by Google

Berechnung

über die verwendeten Gelder, Naturalien und das verwendete Service.

Numero der Beilagen	Verwendung	An Gage		An ordinarer Löhnung		Zulage während der Geld-Remesse		Medaillen-Zulage		Beiträge: Fleisch-		Beiträge: Theurungs-		Pauschgelder		Holz-Refutium		Brot-Refutium		An Vorspann		Offiziersquartier-Geld		Schlafgeld		Anfonsten		Summe		Brot-Portion.	Service: Holz: weiches	Service: Holz: hartes	Service: Licht
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Klftr.		Pfd.
	Laut jenseitiger Verpflegs-Liste																																
	Summe der Verwendung																																

Sage: Fünf Hundert Gulden 36 kr. in Conv. Münze (Naturalien), welche vorstehendermaßen richtig verwendet worden sind.

Datum.

N. N. Lieutenant im obigen Regimente.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr. 2te Grenadier-Compagnie.

Form. 147.

Löhnungs-Zettel

vom 26. bis 31. Jänner 18—.

Effektiver Stand: Präsent	Effektiver Stand: Kommandirt u. absent	Effektiver Stand: Beurlaubt	Benanntlich:	Betrag in Conv. Münze: fl.	Betrag in Conv. Münze: kr.
			Feldwebel		
			Korporale		
			Fourierschütz		
			Tambur		
			Zimmerleute		
			Grenadiere		
			Privat-Diener		
			Summe		
			Zugetheilte		
			Korporale		
			Privat-Diener		
			Haupt-Summe		
			Fernerer Empfang		
			Für 400 reluirte Brot-Portionen à		
			Schreib-Spesen		
			Summe des ganzen Empfanges		

Sage: — Gulden — Kreuzer in Conventions-Münze.

Datum. N. N. Feldwebel.

Digitized by Google

K. K. Regiment Nr.

Gelderforderniß-

für den Monat

Benanntlich	Mit Ende Jänner 18— ist der Stand specifisch: Stabs-Offiziere	Hauptleute	Ober-Lieutenants	Unter-Lieutenants	k. k. Kadeten	Ober-Fourier	Unter-Arzt	Feldwebel	Führer	Korporale	Fourierschützen	Tambur	Zimmerleute	Grenadiere	Privat-Diener	Füsiliers	Benennung der Truppe
Bataillons-Stab																	Obige Grenadier-Division
1te Compagnie																	
2te Compagnie																	
de ordinaire																	
de extra-ordinaire																	
Mithin an ganzer Erforderniß für den Monat Februar 18—																	

Digitized by Google

Aufsatz Form. 148.

Februar 18__.

| Wird auf Einen Monat zur Zahlung benöthigt | | |

K. K. Regiment Nr. Mannschafts-Transport des Ober-Lieutenants N. N. Form. 149.

Zahlungs-Liste

für den Monat März 18—

| Regiment | | |

K. K. Regiment Nr. Oberst 1te Eskadron.

Natural-Journal

Form. 150.

für den Monat August 18__

Numero des Gegenscheines	Der Quittung: Datum; Ort, wo selbe ausgestellt wurde	Charge und Namen des Quittirenden	Zeit: von / bis — gefaßt worden	Aus welchem Magazin	Naturalien: Brots	Prima-Plana-: Hafer-	Prima-Plana-: Heu-	Dienst-: Hafer-: ordinäre statt Heu	Dienst-: Heu-: à 10 Pfund	Dienst-: Heu-: à 8 Pfund	Dienst-: Heu-: Häckerling	Dienst-: Heu-: Streustroh	Steinkohlen: Ctr.	Steinkohlen: Pfd.	Service: Holz: hartes: Brenn-	Service: Holz: hartes: Unterzünd-	Service: Holz: weiches	Service: Licht	Service: Brennöhl	Betterstroh: Ctr.	Betterstroh: Pfd.	Unterschrift des die Quittung koramisirenden kriegskommissariatischen Beamten
					Portionen								Ctr.	Pfd.	Klafter			Pfd.		Ctr.	Pfd.	

K. K. Regiment Nr.

Form. 151.

Ausweis

über nachstehende bei der feindlichen Affaire, während der Retirade u. s. w. in Verlust gerathene (zu Grunde gegangene) Naturalien, um deren Verausgabs-Passirung das bittliche Ansuchen geschieht.

Eskadronen	Benanntlich	Naturalien: Brot-	Zwieback-	Prima-Plana- oder Dienst- Haferes	Heu: zu 8 | 10 Pfunde	Portionen	Beköstigungs-Preis nebenstehender Naturalien in Conv. M. fl.	kr.	Wie, und bei welcher Gelegenheit, nebenstehende Naturalien in Verlust gerathen (oder zu Grunde gegangen) sind.	Ob, und von wem, deßwegen die genaue Untersuchung vorgenommen wurde	Was diesfalls erhoben worden ist, und ob deßwegen Jemandem etwas zur Last falle?

Datum

N. N. Oberst.

Da obspecificirte Naturalien ohne Jemands Verschulden in Verlust gerathen (oder zu Grunde gegangen) sind, so wird zur Verausgabs-Passirung von Seite der Brigade eingerathen.

Datum.

N. N. General-Major.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 152.

über nachstehende, bei der feindlichen Affaire am _ zu N in Feindeshände (oder in Verlust) gerathene ärarische Gelder, um deren Verausgabungs-Passirung das bittliche Ansuchen geschieht.

Compagnie	Benannte Münz-Sorten.	Geldbetrag in Convent. Münze fl.	Geldbetrag in Convent. Münze kr.	Geldbetrag in Einlösungs-Scheinen fl.	Geldbetrag in Einlösungs-Scheinen kr.	Wie, und bei welcher Gelegenheit nebenstehende ärarische Gelder in Feindeshände (in Verlust) gerathen sind.	Ob, und von wem, deßwegen die genaue Untersuchung vorgenommen worden ist.	Was dießfalls erhoben worden ist, und ob deßwegen Jemandem etwas zur Last falle?

Datum. N. N. Oberst.

Da oben beschriebene Gelder ohne Jemands Verschulden in Feindeshände (oder in Verlust) gerathen sind, so wird zur Verausgabs-Passirung von Seite der Brigade eingerathen.

Datum.

N. N. General-Major. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr. Grenadiers-Division.

Cassa-Journal.

Form. 153.

Tag, Monat, Jahr.	Der Beilagen Numero.	Inhalt der Posten	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
		Summe				
		Die Ausgabe vom Empfange abgeschlagen mit:				
		So bleibt mit Ende April ein baarer Kassa-Rest (oder eine Forderung) von	100	—	(50)	—

Sage: Ein Hundert (oder Fünfzig) Gulden an Kassa-Rest (an Forderung).

Datum.

N. N. Hauptmann. N. N. Hauptmann. N. N. Oberlieutenant.

Revidirt, mit den eingesehenen Dokumenten kombinirt, richtig befunden.

Datum. N. N. Feldkriegs-Kommissär.

K. K. Regiment Nr. Verpflegs-Magazins-Wach-Kommando zu N.

Journal

Form. 154.

über das Service für die kleine Wachstube bei den hiesigen Verpflegs-Magazinen.

Numero der Gegenscheine	Der Quittung		Name und Charge des Quittirenden	Für den Monat:	Weiches Holz	Lichter	Unterschrift des die Quittung Coramisirenden.
	Datum	Ort, wo selbe ausgestellt worden ist.			Klafter	Pfunde	
				Summe			

Datum

N. N. Oberlieutenant.

359

K. K. Reaiment Nr. Grenadiers-Division.

Form. 156.

Entwurf

über den Rückersatz in Baarem pro Mai 18—

Als:	In Conv. Münze. fl.	kr.
An Verpflegsgeldern		
Für 800 reluirte Brot-Portionen à 3 kr.		
Summe		

Sage: Zwei Tausend Gulden — Kreuzer in Conventions-Münze, welche der obigen Division als Rückersatz pro April 18— und zum Verlags Quantum pro Mai 18— gegen Quittung des Herrn Grenadiers-Divisions-Kommandanten Hauptmann N. N. aus dem hiesigen k. k. Provinzial-Kriegs-Zahlamte zu erfolgen angewiesen sind.

Datum.

L. S.

N. N. Feldkriegs-Kommissär.

360

n

Form. 155.

| ntu | An Feld-Requisiten | | |

K. K. Regiment Nr. Stations-K

Wachstuben-Service-Berechnung

Vom 1. November 18__ bis Ende April 18—

Ueber nachbenannte Wachstuben in den Stationen A. und B., was nach ihren Verhältnissen gebührt, was hierat
ausgegeben worden, folglich was mit Ende April 18— an Ersparniß oder Schuld verblieben ist

Benanntlich der Wachposten.	Diese	Offiziers-Zimmer	ette

Schuld

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 157.

über die vom 1. November 18__ bis Ende Jänner 18— mit Stabs- und Ober-Offizieren, dann mit Stabs-Parteien in nachbenannten Stationen belegt gewesenen Häuser.

Charge	Namen	Ist bequartirt		Namen des Hauseigenthümers	Hat das Quartier		Von welchem Tage an demselben das Quartier gebührt hat
		in der Stadt?	Haus-Numero		selbst gemiethet	angewiesen erhalten	

K. K. Regiment Nr.

Ausweis

Form. 158.

über die durch das Vierteljahr, vom 1. November 18__ bis Ende Jänner 18__ belegt gewesenen Militär-Zins-Zimmer.

Quartiers-Station	Des Hauseigenthümers		Anzahl der Zinszimmer	Waren belegt	
	Namen	Haus-Numero		von	bis

Digitized by Google

Ausweis,

Form. 160.

was sich bei obiger Division über den gewöhnlichen Loco-Stand an Montur, Rüstung und Waffen, dann an Feld-Requisiten und scharfen Patronen im Divisions- und in den Compagnie-Magazinen aufbewahrt befindet.

	Und zwar:		Montur									Rüstung				Waffen			
			Komplete Grenadiers-Mützen	Mäntel	Röckel	Leibel	Pantalons	Gattien	Hemden	Kamaschen	u. s. w.	Patrontaschen sammt Riemen	Ueberschwungriemen	Tornister	u. s. w.	Komplettes Feuergewehr	Infanterie-Seitengewehre	u. s. w.	u. s. w.
Im Divis. Magazin	Auf künftige Rechnung	neu																	
		alt brauchbar																	
	Divisions-Ersparung	neu																	
		alt brauchbar																	
In den Compagnie-Magazinen	Für Beurlaubte u. Abfente	neu																	
		alt brauchbar																	
	Auf Verrechnung	neu																	
		alt brauchbar																	
	Ersparung	neu																	
		alt brauchbar																	
	Summe																		

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	Zeile			statt:	soll heißen:
2	2	von	unten:	Verfasser	Verfassen
3	12	»	»	Privatverhältnisse	Privat-Verhältnisse
7	12	»	»	Stelle die	Stelle über einen Gegenstand die
11	3	»	oben:	Sanitätsrücksichten	Sanitäts-Rücksichten
11	11	»	»	so ist	ist
13	11	»	»	zu diesem	zu dem
16	18	»	»	Minenarbeiten	Minen-Arbeiten
20	12	»	»	1′	1″
21	15	»	»	17 und 18	14 und 15
27	12	»	unten:	§. 7	§. 4.
42	9	»	»	vom Heimweh befallen, entweder dem	entweder vom Heimweh befallen dem
43	5	»	»	gebrachten würden	Gebrachten werden
61	9	»	oben:	O	W
199	14	»	unten:	Abganges-	Abgangs-
212	4	Rubr.		Commando	Commando's
215	4	von	oben:	ansuchenden	ansuchende
215	5	»	»	invaliden	invalide
225				Die Formularien 24 und 25 werden auf einem 6 kr. Stempelbogen verfaßt.	
215	12	Rubr.	v. unt.	Handschuhd	Handschuhe

Digitized by Google

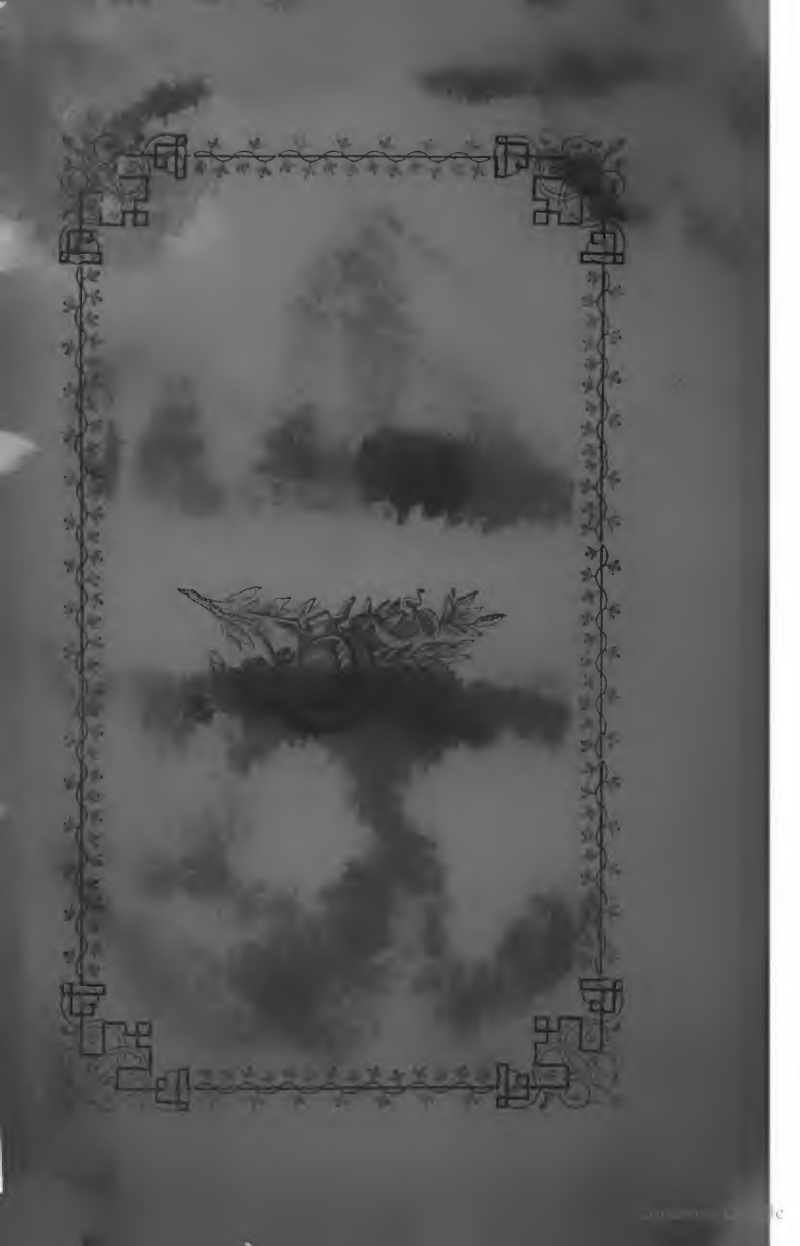

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UR RESTA NG
or: Mc
Digitized by Google

Digitized by Google